Anlage 7.1 zur Vorlage 2023/2279

Landschaftsplan
Stadt Leverkusen
Satzung

Ausarbeitung: Landschaftsverband Rheinland, Köln
- Referat Landschaftsplanung -

Bearbeitung: Karlheinz Flinspach
in Zusammenarbeit mit dem Planungsamt

Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung:

Teil I - Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten

Dr. F.W. Dahmen, K. Flinspach, E. Wesemann, Landschaftsverband Rheinland, Referat Landschaftsplanung in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen

Teil II - Schutzwürdige Biotope

K. Flinspach, R. Pospischil in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen und unter Auswertung

- des vegetationskundlichen Gutachtens zum Flächennutzungsplan von Prof. Dr. W. Trautmann,
- der vom Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde erarbeiteten Unterlagen über schützenswerte Biotope im Stadtgebiet und

der von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung für die Landschaftsplanung zur Verfügung gestellten Unterlagen
Redaktionell zusammengefasst mit der
- 1. Änderung des LP Teilbereich „Landschafts- und Naturschutz“, ortsüblich bekanntgemacht am 14.03.2006
- 1. Änderung des LP Teilbereich „Flora-Fauna-Habitat(FFH) Gebiete“, ortsüblich bekanntgemacht am 07.07.2006
- 3. Änderung des LP Teilbereich „Schlebuschrath“, ortsüblich bekanntgemacht am 19.12.2022
- 4. Änderung des LP Teilbereich „Kastanienallee Opladen“, ortsüblich bekanntgemacht am 18.04.2023
- 5. Änderung des LP Teilbereich „NaturGut Ophoven“, ortsüblich bekanntgemacht am 21.06.2023

Hinweis: Das nachstehende Inhaltsverzeichnis ist eine Kopie des Originalverzeichnises.
Die angegebenen Seitenzahlen stimmen nicht mit den Seitenzahlen in dieser Synopse überein.
Die Kopie des Originalverzeichnis wird hier aufgeführt um eine Vergleichsmöglichkeit mit dem Originaldokument zu erleichtern.

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung

Landschaftsplan - Entwurf

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
sowie Erläuterungen
Begründung mit integriertem Umweltbericht

Stand: 10.10.2023

Entwurfsbearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228 - 978 977- 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Hinweis: Das nachstehende Inhaltsverzeichnis ist eine Kopie des Originalverzeichnises.
Die angegebenen Seitenzahlen stimmen nicht mit den Seitenzahlen in dieser Synopse überein.
Die Kopie des Originalverzeichnis wird hier aufgeführt um eine Vergleichsmöglichkeit mit dem Originaldokument zu erleichtern.

Allgemeine Hinweise

Satzung

A PRÄAMBEL 1

Rechtsgrundlage 1
Räumlicher Geltungsbereich 1
Planbestandteile 1
Kartographische Grundlage 2
Verfahrensablauf 5

B ERLÄUTERUNGSBERICHT 8

0 Lage des Plangebietes zu seiner Umgebung und kurze allgemeine Charakterisierung 8
0.1 Lage, Größe, Abgrenzung 8
0.2 Landschaftliche Struktur 8

1. Erläuterungen zur Grundlagenkarte I 9

1.1 Planerische Vorgaben und Vorhaben 9
1.1.1 Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung 9
1.1.1.1 Darstellungen der Landesentwicklungspläne 9
1.1.1.2 Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes 11
1.1.2 Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung 12
1.1.2.1 Flächennutzungsplan 12
1.1.2.2 Bebauungspläne mit Übersichtskarte 1 : 40.000
1.1.3 Festsetzungen oder eingeleitete Planfeststellungsverfahren oder abgeschlossene planerische Verfahren von Fachplanungsbehörden oder –stellen 15
1.1.4 Natur- und Landschaftsschutz/Rheinuferschutz 16
1.1.4.1 Vorhandene Naturschutzgebiete 16
1.1.4.2 Vorhandene Landschaftsschutz- bzw. Rheinuferschutzgebiete 17
1.1.4.3 Vorhandene Naturdenkmale 17

1.2 Wirtschaftliche Nutzungen und Nutzungstendenzen sowie Eigentums- und Besitzstruktur 20
1.2.1 Landwirtschaft 20
1.2.2 Forstwirtschaft 21
1.2.3 Berg- und Abgrabungswirtschaft 24
1.2.4 Wasser- und Abfallwirtschaft 24

1.3 Freizeit- und Erholungseinrichtungen 25

1.4 Bau- und Bodendenkmäler 25

2. Erläuterungen zur Grundlagenkarte II 29
Grundlagenkarte II a 29
2.1 Naturräumliche Gliederung 29
2.2 Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten (LE) (ökologischer Beitrag Teil I) 30
2.2.1 Landschaftseinheit 1 - Heutige periodisch überflutete Rheinaue 31
2.2.2 Landschaftseinheit 2 a - Reliefarme, weitgehend landwirtschaftlich genutzte Niederterrasse aus lehmigen Sanden 34

1 Inhaltsverzeichnis
A - VORSPANN 9
01 Präambel 9
02 Rechtsgrundlage und allgemeine Vorbemerkungen 11
03 Planbestandteile 13
04 Kartographische Grundlage und Nummerierungssystem 14
05 Räumlicher Geltungsbereich 15
06 Verfahrensablauf 15
B - TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN 17
1 ENTWICKLUNGSZIELE 17
1.1 Entwicklungsziel 1 19
1.1-1 Entwicklungsziel 1.1 19
1.1-2 Entwicklungsziel 1.2 22
1.1-3 Entwicklungsziel 1.3 24
1.1-4 Entwicklungsziel 1.4 27
1.1-5 Entwicklungsziel 1.5 29
1.2 Entwicklungsziel 2 31
1.2.1 Entwicklungsziel 2.1 31
1.2.2 Entwicklungsziel 2.2 34
1.3 Entwicklungsziel 3 35
1.4 Entwicklungsziel 4 36
1.5 Entwicklungsziel 5 38
1.6 Entwicklungsziel 6 38
1.7 Entwicklungsziel 7 41
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT 46
2.1 NATURSCHUTZGEBIETE 49
2.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete 51
2.1-1 NSG „Buschbergsee und angrenzendes Offenland“ 71
2.1-2 NSG „Kleiner Laacher See“ 75
2.1-3 NSG „Krapuhlsee“ 78
2.1-4 NSG „Wuppermündung“ 81
2.1-5 NSG „Untere Wupper“ 87
2.1-6 NSG „Pescher Busch“ 92
2.1-7 NSG „Waldfriedhof Reuschenberg“ 98
2.1-8 NSG „Mittlere Wupper und Wupperschleife“ 100
2.1-9 NSG „Southerberg“ 107
2.1-10 NSG „Obere Wupper und Wupperhang“ 110
2.1-11 NSG „Murbachtal“ 117
2.1-12 NSG „Ölbachtal und Wiembachtal“ 121
2.1-13 NSG „Nördlicher Bürgerbusch“ 127
2.1-14 NSG „Südlicher Bürgerbusch“ 131
2.1-15 NSG „Ophovener Mühlenbach und Driescher Bach“ 135
2.1-16 NSG „Leimbachtal“ 139
2.1-17 NSG „Dhünn ländlicher Raum“ 143
2.1-18 NSG „Scherfenbrand“ 148
2.1-19 NSG „Waldfriedhof Scherfenbrand“ 152
2.1-20 NSG „Dhünn städtischer Raum“ 154
2.1-21 NSG „Nördlich Willy-Brandt-Ring (Sonnecksee)“ 158
2.1-22 NSG „Südlich Willy-Brandt-Ring“ 162
2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE 166
2.2-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete 168
2.2-1 LSG „Hitdorfer Feldflur und Seenlandschaft“ 189
2.2-2 LSG „Rheindorfer Feldflur“ 191
2.2-3 LSG „Rheinaue“ 193

2.2.3 Landschaftseinheit 2 b - Reliefarme, weitgehend urbanisierte Niederterrasse aus schluffigen Hochflutlehmen 37
2.2.4 Landschaftseinheit 2 c - Unterer Talabschnitt des Mutzbaches in der Niederterrasse 39
2.2.5 Landschaftseinheit 3 a - Schlebusch-Wahner Heideterrasse 40
2.2.6 Landschaftseinheit 3 b - Reliefarme, weitgehend urbanisierte Mittelterrasse aus schluffig-lehmigen Sandböden 43
2.2.7 Landschaftseinheit 3 c - Bürgerbusch, weitgehend flache Mittelterrassenfläche aus Staunässeböden 44
2.2.8 Landschaftseinheit 3 d - Flach eingeschnittene Bachtäler zur Dhünn 47
2.2.9 Landschaftseinheit 3 e - Südlicher Ausläufer der Hildener Heideterrasse auf staunassen Böden 48
2.2.10 Landschaftseinheit 4 a - Schwach wellige Hochfläche im Randbereich des Bergischen Landes 49
2.2.11 Landschaftseinheit 4 b - Bachtäler der Mittelbergischen Hochflächen zur Wupper 52
2.2.12 Landschaftseinheit 4 c - Bachtäler der Mittelbergischen Hochflächen zur Dhünn 56
2.2.13 Landschaftseinheit 5 a - Unterlauf der Wupper 59
2.2.14 Landschafteinheit 5 b - Unteres Dhünntal 62
2.2.15 Anthropogen veränderte Bereiche
2.3 Schutzwürdige Gebiete (ökologischer Beitrag Teil II) 68
Grundlagenkarte II b 146
2.4 Prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente 146
2.4.1 Talauen 146
2.4.2 Sohlenkerbtäler, Trockentäler, Siefen 146
2.4.3 Zusammenhängende Grünlandbereiche 146
2.4.4 Terrassenkanten, Geländestufen, Hänge und Böschungen 147
2.4.5 Wälder, Feuchtgebiete (Moore) 147
2.4.6 Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Allen 147
2.4.7 Gehölzgruppen und -streifen Hecken 148
2.4.8 Obstwiesen, Obstplantagen 148
2.4.9 Kulturelle Einzelelemente 148

2.5 Besondere Landschaftsschäden 148
2.5.1 Geschädigte Landschaftsteile 148
2.5.2 Örtlich begrenzte Schäden und Belastungen 149

C TEXTLICHE DARSTELUNGEN UND FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGSBERICHT 150

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) 151

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG) 152
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG) 153
1.3 Entwicklungsziel 3 (a + b): Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild Geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG) 154
1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG) 158
1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG) 159

2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“ 197
2.2-5 LSG „Murbachtal“ 201
2.2-6 LSG „Ölbachtal und Wiembachtal“ 202
2.2-7 LSG „Bürgerbusch“ 205
2.2-8 LSG „Köttersbachtal“ 207
2.2-9 LSG „Ophovener Mühlenbachtal“ 209
2.2-10 LSG „Leimbachtal“ 212
2.2-11 LSG „Dhünnaue im ländlichen Raum“ 214
2.2-12 LSG „Dünnwalder Wald“ 216
2.2-13 LSG „Freiräume am Willy-Brandt-Ring“ 217
2.2-14 LSG „Dhünnaue im städtischen Raum“ 219
2.2-15 LSG „Äußerer Schlosspark Morsbroich“ 222
2.2-16 LSG „Silbersee und Bergsee“ 226
2.2-17 LSG „Park- und Erholungsflächen in Wiesdorf“ 228
2.2-18 LSG „Temporäres Landschaftsschutzgebiet“ 228
2.3 NATURDENKMALE 229
2.3-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale 230
2.3-1 bis 2.3-56 Festgesetzte Naturdenkmäler 237
2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE 241
2.4-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile 242
2.4-1 LB „Rheinauen - Gehölze“ 243
2.4-2 LB „Laubwaldrest Am Dehlensee“ 244
2.4-3 LB „Wiembachallee“ 245
2.4-4 LB „Weißdorn-Baumreihe“ 245
2.4-5 LB „Obstwiese Am Krummen Morgen“ 246
2.4-6 LB „Park mit hervorragendem Baumbestand“ 247
2.4-7 LB „Hohlweg“ 247
2.4-8 LB „Obstwiesen bei Atzlenbach“ 248
2.4-9 LB „Obstwiesen bei Claashäuschen“ 249
2.4-10 LB „Feuchtwald Hamberger Bach“ 250
2.4-11 LB „Wiembach bei Lützenkirchen“ 251
2.4-12 LB „Feuchte Grünlandsenke“ 252
2.4-13 LB „Feuchtgrünlandbrache am Kamper Bach“ 253
2.4-14 LB „Feuchtgrünlandbrache am oberen Kamper Bach“ 253
2.4-15 LB „Köttersbach“ 254
2.4-16 LB „Quellsiefen am Hirzenberger Mühlenbach“ 255
2.4-17 LB „Obstwiese auf dem Kradenplatz“ 256
2.4-18 LB „Obstweiden bei Kump“ 257
2.4-19 LB „Forsbach“ 257
2.4-20 LB „Obstwiesen Bei Deuhacke“ 258
2.4-21 LB „Feuchtwiese Am Deugraben“ 259
2.4-22 LB „Obstbaumbestände und Hochstaudenflur“ 259
2.4-23 LB „Driescher Bach“ 261
2.4-24 LB „Quellsiefen Uppersberger Bach“ 261
2.4-25 LB „Mittelbuschbach und Buchen-Hangwald“ 262
2.4-26 LB „Park Villa Wuppermann“ 263
2.4-27 LB „Binnendüne“ 264
2.4-28 LB „Verwilderter Hohlweg“ 265
2.4-29 LB „Sandtrockenrasen an der Elisabeth-Langgässerstraße 266
2.4-30 LB „Sandmagerrasen am Kurtekottenweg“ 266
2.4-31 LB „Bahnbegleitendes Gehölz“ 267
2.4-32 LB „Rotbuche“ 268
2.4-33 LB „Berg-Ahorn“ 268
2.4-34 LB „Esskastanie“ 268
3 ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN 269

1.6 Entwicklungsziel 6: Erhaltung von geomorphologisch Prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung Sowie ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 abs. 1 LG) 160
1.7 Entwicklungsziel 7: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und ihre Gestaltung als öffentliche Grünanlage (§ 18 Abs. 1 LG) 160
1.8 Entwicklungsziel 8: Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 18 Abs. 1 LG) 161
1.9 Entwicklungsziel 9: Erhaltung von Grünflächen (§ 18 Abs. 1 LG) 165

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG) 166
2.1 Naturschutzgebiete mit Übersichtsplänen (§ 20 LG) 166
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) 189
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG) 209
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG) 223

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG) 235
3.1 Natürliche Entwicklung (§ 24 Abs. 1 Buchst. a LG) 235
3.2 Bewirtschaftung oder Pflege (§ 24 Abs. 1 Buchst. b LG) 236
3.3 Anderweitige Sondernutzung (§24 Abs. 1 Buchst. b LG) 239

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) 241
4.1 Untersagen der Erstaufforstung (§ 25 Buchst. a LG) 241
4.2 Erstaufforstung mit Ausschluss bestimmter Baumarten (§ 25 Buchst. b LG) 243
4.3 Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz (§ 25 Buchst. b LG) 243
4.4 Wiederaufforstung mit bestimmten Laufholzanteil (§ 25 Buchst. c LG) 250
4.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (§ 25 Buchst. d LG) 252

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 LG) 261
5.1 Anpflanzungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 LG) 262
5.2 Aufforstungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 LG) 269
5.3 Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG) 272
5.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 LG) keine Festsetzungen 273
5.5 Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 LG) 273
5.6 Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 LG) 276
5.7 Anlagen von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie von Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen 276

5.8 Weitere kombinierte Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (im Sinne von § 26 Abs. 1 LG) 278

6.0 Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen (§ 26 Abs. 2 LG) 288

4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG 269
5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN 270
5.1 Aufstellung Von Maßnahmenkonzepten für die Naturschutzgebiete 270
5.2 Maßnahmenräume in Landschaftsschutzgebieten 279
5.2.1 Maßnahmenräume im LSG 2.2-1 Hitdorfer Feldflur und Seenlandschaft 279
5.2.2 Maßnahmenräume LSG 2.2-2 Rheindorfer Feldflur 284
5.2.3 Maßnahmenraum LSG 2.2-3.1 Rheinaue 285
5.2.4 Maßnahmenräume LSG 2.2-4 UNTERES TAL DER WUPPER 286
5.2.5 Maßnahmenraum LSG 2.2-5 Murbachtal 291
5.2.6 Maßnahmenräume LSG 2.2-6 Ölbachtal Und Wiembachtal 292
5.2.7 Maßnahmenraum LSG 2.2-7 Bürgerbusch 297
5.2.8 Massnahmenräume LSG 2.2-8 Köttersbachtal 299
5.2.9 Maßnahmenräume LSG 2.2-9 Ophovener Mühlenbachtal 304
5.2.10 Maßnahmenräume LSG 2.2-10 Leimbachtal 307
5.2.11 Maßnahmenraum LSG 2.2-11 Dhünnaue Ländlicher Raum 310
5.2.12 Maßnahmenräume LSG 2.2-12 Dünnwalder Wald 316
5.2.13 Maßnahmenräume LSG 2.2-13 Freiräume am Willy-Brandt-Ring 317
5.2.14 Maßnahmenräume LSG 2.2-14 Dhünnaue Im Städtischen Raum 317
5.2.15 Maßnahmenräume LSG 2.2-15 Äusserer Schlosspark Morsbroich 317
5.2.16 Maßnahmenräume LSG 2.2-16 Silbersee und Bergsee 318
5.2.17 Maßnahmenräume LSG 2.2-17 Park- und Erholungsflächen In Wiesdorf 319
5.2.18 Maßnahmenräume LSG 2.2-18 Temporäres LSG 319
C – ANHANG 320
A 1 Obstorten für den Hochstammobstbau 320
A 2 Baum- Und Straucharten 322
A 2.1 Standorte Entlang des Rheins und an der Wuppermündung 322
A 2.2 Standorte der Talauen und Bachtäler 323
A 2.3 Standorte der Talhänge und Hochflächen sowie Übergangszonen 324
A 2.4 Standorte der Straßenränder (Bäume) 325
A 3. Saatgutmischung für Glatthaferwiesen 326

Hinweis: Das nachstehende Inhaltsverzeichnis ist ein automatisiert erstelltes Inhaltsverzeichnis dieser Synopse.

Inhalt

A PRÄAMBEL ... 16
Rechtsgrundlage 02 Rechtsgrundlage und allgemeine Vorbemerkungen ... 16
Räumlicher Geltungsbereich 05 Räumlicher Geltungsbereich ... 17
Planbestandteile 03 Planbestandteile ... 18
Kartographische Grundlage 04 Kartographische Grundlageund Nummerierungssystem ... 18
Verfahrensablauf 06 Verfahrensablauf ... 20
B Erläuterungsbericht ... 21
0 Lage des Plangebietes zu seiner Umgebung und kurze allgemeine Charakterisierung ... 21
01 Lage, Größe und Abgrenzung ... 21
02 Landschaftliche Struktur ... 22
1. Erläuterungen zur Grundlagenkarte I ... 22
1.1 Planerische Vorgaben und Vorhaben UMWELTBERICHT: 4. Vorgaben und Ziele übergeordneter Planungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung ... 22
1.1.1.1 Darstellungen der Landesentwicklungspläne (LEP) I, II, III 4.1.4 Landesebene ... 22
1.1.1.2 Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes 4.1.5 Regionale Ebene ... 24
1.1.2 Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung 4.1.6 Kommunale Ebene ... 24
1.1.2.1 Flächennutzungsplan ... 24
1.1.2.2 Bebauungspläne ... 27
1.1.3 Festsetzungen oder eingeleitete Planfeststellungsverfahren oder abgeschlossene planerische Verfahren der Fachplanungsbehörden oder – stellen (nachrichtliche Übernahme der Angaben der Fachplanungsbehörden). ... 27
1.1.4 Natur- und Landschaftsschutz/Rheinuferschutz ... 28
1.2 Wirtschaftliche Nutzung und Nutzungstendenzen sowie Eigentums- und Besitzstruktur ... 30
1.2.1 Landwirtschaft *) ... 30
1.2.2 Forstwirtschaft *) ... 31
1.2.3 Berg- und Abgrabungswirtschaft ... 33
1.2.4 Wasser- und Abfallwirtschaft ... 33
1.3 Freizeit- und Erholungseinrichtungen ... 34
1.4 Bau- und Bodendenkmäler (Stand 1983) ... 34
2 Erläuterungen zur Grundlagenkarte II ... 36
Grundlagenkarte II a ... 36
2.1 Naturräumliche Gliederung und gesamtklimatische Situation der Stadt Leverkusen ... 36
2.2 Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten (LE) ... 37
2.2.1 Landschaftseinheit 1 ... 39
2.2.2 Landschaftseinheit 2a ... 41
2.2.3 Landschaftseinheit 2 b ... 44
2.2.4 Landschaftseinheit 2 c ... 46

1.1.1 Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung 47
2.2.5 Landschaftseinheit 3 a 48
2.2.6 Landschaftseinheit 3 b 50
2.2.7 Landschaftseinheit 3 c 51
2.2.8 Landschaftseinheit 3 d 53
2.2.9 Landschaftseinheit 3 e 55
2.2.10 Landschaftseinheit 4 a 56
2.2.11 Landschaftseinheit 4 b 59
2.2.12 Landschaftseinheit 4 c 63
2.2.13 Landschaftseinheit 5 a 65
2.2.14 Landschaftseinheit 5 b 67
2.15 Anthropogen veränderte Bereiche 70
Grundlagenkarte II b 73
2.4 Prägende Landschafsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente 73
2.5 Besondere Landschaftsschäden 75
C TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGSBERICHT B - TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN 76
Entwicklungsziele für die Landschaft 77
1. Entwicklungsziele 1. Entwicklungsziele 77
1.1 Entwicklungsziel 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG) 1 Entwicklungsziel 1 78
1.1-1 Entwicklungsziel 1.1 79
1.1-2 Entwicklungsziel 1.2 80
1.1-3 Entwicklungsziel 1.3 82
1.1-4 Entwicklungsziel 1.4 84
1.1-5 Entwicklungsziel 1.5 85
1.2 Entwicklungsziel 2 (§ 18 Abs. 1.Nr. 2 LG) 1.2 Entwicklungsziel 2 87
1.2.1 Entwicklungsziel 2.1 87
1.2.2 Entwicklungsziel 2.2 89
1.3 Entwicklungsziel 3 (a) (§ 18 Abs. 1. Nr. 3 LG) 1.3 Entwicklungsziel 3; 1.4 Entwicklungsziel 4 90
1.3 Entwicklungsziel 3 (b) (§ 18 Abs. 1. Nr. 3 LG) 1.3 Entwicklungsziel 3 1.6 Entwicklungsziel 6 92
1.4 Entwicklungsziel 4 (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG) 1.4 Entwicklungsziel 4 94
1.5 Entwicklungsziel 5 (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG) 1.5 Entwicklungsziel 5 96
1.6 Entwicklungsziel 6 (§ 18 Abs. 1 LG) 1.6 Entwicklungsziel 6 96
1.7 Entwicklungsziel 7 (§ 18 Abs. 1 LG) Entwicklungsziel 1.3; 1.4; 1.5 98
1.8 Entwicklungsziel 8 (§ 18 Abs. 1 LG) 100
1.9 Entwicklungsziel 9 (§ 18 Abs. 1 LG) 102
1.6 Entwicklungsziel 6 102
1.7 Entwicklungsziel 7 104

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG) 2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG) 108
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG) 2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (NSG, § 23 BNatSchG) 110
Unberührt bleiben REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL) 125
Geboten ist: 127
2.1-1 Naturschutzgebiet „Krapuhlsee“ 2.1-3 NSG „Krapuhlsee“ 128
2.1-1 Naturschutzgebiet „Krapuhlsee“ 128
2.1-2 Naturschutzgebiet „Eichen-Hainbuchenwald in der Wupperschleife 2.1-8 NSG „Mittlere Wupper und Wupperschleife“ 131
2.1-2 Naturschutzgebiet „Eichen-Hainbuchenwald in der Wupperschleife 131
2.1-3 Naturschutzgebiet „Wupperhang mit Henkensiepen und Hüscheider Bachtal“ 2.1-10 NSG „Obere Wupper und Wupperhang“ 137
2.1-3 Naturschutzgebiet “Wupper“ 2.1-6 NSG „Pescher Busch“ / 2.1-5 NSG „Untere Wupper“ 143
2.1-4 Naturschutzgebiet „Sumpfgebiet im Ölbachtal“ 2.1-12 NSG „Ölbachtal und Wiembachtal“ 156
2.1-5 Naturschutzgebiet „Wiehbachaue“ (3 Teilgebiete) 2.1-12 NSG „Ölbachtal und Wiembachtal“ 161
2.1-6 Naturschutzgebiet „Erlenbruch im Bürgerbusch“ 2.1-13 NSG „Nördlicher Bürgerbusch“ 166
2.1-6 Naturschutzgebiet „Erlenbruch im Bürgerbusch“ 166
2.1-7 Naturschutzgebiet „Bachaue des Bürgerbuschbaches“ 2.1-14 NSG „Ölbachtal und Wiembachtal“ 170
2.1-8 Naturschutzgebiet „Groneborner Fischteiche“ 2.1-16 NSG „Leimbachtal“ 174
2.1-9 Naturschutzgebiet „Glöbuscher und Benscheider Wiesen“ 2.1-16 NSG „Leimbachtal“ 178
2.1-10 Naturschutzgebiet „ehem. Kiesgrube am Südring“ 2.1-22 NSG „Südlich Willy-Brandt-Ring“ 182
2.1-11 Naturschutzgebiet „Wupperinsel“ 2.1-6 NSG „Pescher Busch“ 185
2.1-11 Naturschutzgebiet „Wupperinsel“ 185
2.1-12 Naturschutzgebiet „Southerberg“ 2.1-9 NSG „Southerberg“ 191
2.1-12 Naturschutzgebiet „Southerberg“ 191
2.1-13 NATURSCHUTZGEBIET “DHÜNN" 2.1-20 NSG „Dhünn städtischer Raum“ / 2.1-17 NSG „Dhünn ländlicher Raum“ 195
Zusätzliche gebietsspezifische Verbote: 199
2.1-14 NATURSCHUTZGEBIET „Wiembachtal und Ölbachtal 2.1-12 NSG „Ölbachtal und Wiembachtal“ 207
2.1-1 NSG „Buschbergsee und angrenzendes Offenland“ 214
2.1-2 NSG „Kleiner Laacher See“ 218
2.1-4 NSG „Wuppermündung“ 221
2.1-7 NSG „Waldfriedhof Reuschenberg“ 226
2.1-11 NSG „Murbachtal“ 228
2.1-15 NSG „Ophovener Mühlenbach und Driescher Bach“ 232
2.1-18 NSG „Scherfenbrand“ 236
2.1-19 NSG „Waldfriedhof Scherfenbrand“ 240
2.1-21 NSG „Nördlich Willy-Brandt-Ring (Sonnecksee)“ 242
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) 2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (LSG, § 26 BNatSchG) 245
Unberührt bleiben REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL) 259
2.2-2 Landschaftsgebiet „Murbachtal“ 2.1-11 NSG „Murbachtal“ / 2.2-5 LSG „Murbachtal“ 263

2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Tal der Wupper“ 2.1-5 NSG „Untere Wupper“ / 2.1-6 NSG „Pescher Busch“ / 2.1-7 NSG „Waldfriedhof Reuschenberg“ / 2.1-8 NSG „Mittlere Wupper und Wupperschleife“ / 2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“ 265
2.2-4 Landschaftsschutzgebiet „Ölbachtal und Wiehbachtal“ 2.1-12 NSG „Ölbachtal und Wiembachtal“ / 2.2-6 LSG „Ölbachtal und Wiembachtal“ / 2.2-9 LSG „Ophovener Mühlenbachtal“ 273
2.2-5 Landschaftsschutzgebiet „In den Dehlen“ 2.2-2 LSG „Rheindorfer Feldflur“ 281
2.2-6 Landschaftsschutzgebiet „Waldwinkel“ 2.2-1 LSG „Hitdorfer Feldflur und Seenlandschaft“ / 2.2-2 LSG „Rheindorfer Feldflur“ / 2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“ / 2.1-6 NSG „Pescher Busch“ 283
2.2-7 Landschaftsschutzgebiet „Grünflächen am Friesenweg, an der Heidehöhe und der Gustav-Freytag-Straße 2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“ / 2.2--13 LSG „Freiräume am Willy-Brandt-Ring“ 289
2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Bürgerbusch“ 2.1-13 NSG „Nördlicher Bürgerbusch“ / 2.2-14 NSG „Südlicher Bürgerbusch“ / 2.2-7 LSG „Bürgerbusch“ / 2.2-14 LSG „Dhünnaue im städtischen Raum“ / 2.2-15 LSG „Äußerer Schlosspark Morsbroich“ 292
siehe auch 2.1-13 NSG „Nördlicher Bürgerbusch“ 296
2.2-9 Landschaftsschutzgebiet „Ophovener Mühlenbachtal“ und „Driescher Bachtal“ 2.1-15 NSG „Ophovener Mühlenbach und Driescher Bach“ / 2.2-9 LSG „Ophovener Mühlenbachtal“ 303
2.2-10 Landschaftsschutzgebiet „Köttersbachtal“ und „Hirzenberger Mühlenbachtal“ 2.2-8 LSG „Köttersbachtal“ 307
2.2-11 Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“ 2.1-4 NSG „Wuppermündung“ / 2.2-3 LSG „Rheinaue“ 310
2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“ 2.1-20 NSG „Dhünn städtischer Raum“ / 2.1-17 NSG „Dhünn ländlicher Raum“ / 2.1-18 NSG „Scherfenbrand“ / 2.1-19 NSG „Waldfriedhof Scherfenbrand“ / 2.2-14 LSG „Dhünnaue im städtischen Raum“ / 2.2-16 LSG „Silbersee und Bergsee / 2. 2-11 LSG „Dhünnaue im ländlichen Raum“ 315
2.2-13 Landschaftsschutzgebiet „Leimbachtal und Lötzelbachtal“ 2.1-16 NSG „Leimbachtal“ / 2.2-10 LSG „Leimbachtal“ 322
2.2-14 Landschaftsschutzgebiet „Freiflächen mit Binnendüne nördlich des Dünnwalder Waldes“ („Nördlicher Dhünnwalder Wald“) ..... 2.2-13 LSG „Freiräume am Willy-Brandt-Ring“ / 2.2-12 LSG „Dünnwalder Wald“ 325
2.2-17 LSG „Park- und Erholungsflächen in Wiesdorf“ 327
2.2-17 LSG „Park- und Erholungsflächen in Wiesdorf“ 327
2. 2-18 LSG „Temporäres Landschaftsschutzgebiet“ 328
2.3“ Naturdenkmale (§ 22 LG) 2.3 NATURDENKMALE (ND, § 28 BNatSchG) 329
2. 3-0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE 330
Unberührt bleiben: REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL) 335
2.3-1 bis 2.3-56 Festgesetzte Naturdenkmäler 337
2.4“ Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG) 2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (LB, § 29 BNatSchG) 343
2.4-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile 345
2.4.1 Hohlweg 2.4-7 LB „HOHLWEG“ 349
2.4.2 Stieleiche 351
2.4.3 Laubwäldchen 352
2.4.4 Stieleiche 353
2.4.5 Garten mit hervorragendem Baumbestand 2.4-6 LB „PARK MIT HERVORRAGENDEM BAUMBESTAND“ 354
2.4.6 Hainbuchen 355
2.4.7 Stieleiche 356
2.4.8 Walnussbäume 357
2.4.9 Feuchtgebiete 2.4-10 LB „FEUCHTWALD HAMBERGER BACH“ 358
2.4.10 Linde 360
2.4.11 Linde 361
2.4.12 Laubwald 2.4-2 LB „LAUBWALDREST AM DEHLENSEE“ 362

2.4.13 Laubwäldchen 364
2.4.14 Lindengruppe 365
2.4.15 Tümpel 366
2.4.16 bewaldete Hänge und Ruderalflächen 367
2.4.19 Obstbaumbestände und Hochstaudenflur 2.4.22 Obstbaumbestände und Hochstaudenflur 370
2.4.20 Uferbereich mit Kiesgrubenstellwand 372
2.4.21 Feuchtgebiet 373
2.4.22 Hochstaudenflur 374
2.4.23 Hochstaudenflur 375
2.4.24 Obstwiese 376
2.4.25 Tümpel 377
2.4.26 Quellenbereich der Horkenbaches 378
2.4.27 Feuchtgebiet 379
2.4-29 Verwilderter Hohlweg 2.4-28 LB „VERWILDERTER HOHLWEG“ 380
2.4.30 Feuchtgebiet „Leimbacher Bruch“ 381
2.4.31 verbuschte Brache 2.4-31 LB „Bahnbegleitendes Gehölz“ 382
2.4-1 LB „Rheinauen – Gehölze“ 383
2.4-1 LB „Rheinauen – Gehölze“ 383
2.4-3 LB „Wiembachallee 385
2.4-4 LB „Weißdorn-Baumreihe“ 386
2.4-5 LB „Obstwiese Am Krummen Morgen“ 387
2.4-8 LB „Obstwiesen bei Atzlenbach“ 388
2.4-9 LB „Obstwiesen bei Claashäuschen““ 390
2.4-11 LB „Wiembach bei Lützenkirchen“ 392
2.4-13 LB „Feuchtgrünlandbrache am Kamper Bach“ 393
2.4-14 LB „Feuchtgrünlandbrache am oberen Kamper Bach“ 394
2.4-15 LB „Köttersbach“ 396
2.4-16 LB „Quellsiefen am Hirzenberger Mühlenbach“ 397
2.4-17 LB „Obstwiese auf dem Kradenplatz“ 399
2.4-18 LB „Obstweiden bei Kump“ 400
2.4-19 LB „Forsbach“ 401
2.4-20 LB „Obstwiesen Bei Deuhacke“ 402
2.4-21 LB „Feuchtwiese Am Deugraben“ 403
2.4-23 LB „Driescher Bach“ 404
2.4-24 LB „Quellsiefen Uppersberger Bach“ 405
2.4-25 LB „Mittelbuschbach und Buchen-Hangwald“ 406
2.4-26 LB „Park Villa Wuppermann“ 408

2.4-27 LB „Binnendüne“ ... 409
2.4-29 LB „Sandtrockenrasen an der Elisabeth-Langgässerstraße“ ... 411
2.4-30 LB „Sandmagerrasen am Kurtekottenweg“ ... 413
2.4-32 LB „Rotbuche“ ... 415
2.4-33 LB „Berg-Ahorn“ ... 416
2.4-34 LB „Esskastanie“ ... 417
3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG) 3 ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN ... 418
3.1 Natürliche Entwicklung (§ 24 Abs. 1 Buchst. a LG) ... 418
3.2 Bewirtschaftung oder Pflege (§ 24 Abs. 1 Buchst. b LG) ... 419
3.3 Anderweitige Sondernutzung (§ 24 Abs. 1 Buchst. b LG) ... 421
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) 4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG ... 422
4.1 Untersagung der Erstaufforstung ... 422
4.2 Erstaufforstung mit Ausschluss bestimmter Baumarten (§ 25 Buchst. a LG) ... 424
4.3 Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz ... 424
4.4 Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil (§ 25 Buchst. c LG) ... 428
4.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung ... 429
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 LG) ... 433
5.1 Anpflanzung ... 434
5.2 Aufforstung ... 438
5.3 Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken ... 439
5.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger stören- der Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 LG) ... 440
5.5 Pflegemaßnahmen ... 440
5.6 Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen ... 442
5.7 Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie von Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen ... 442
5.8 Weitere kombinierte Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 Abs. 1 LG ... 443
6.0 Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen (§ 26 Abs. 2 LG) ... 450
5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMASSNAHMEN (§ 13 LNatSchG NRW) ... 455
5.1 AUFSTELLUNG VON MASSNAHMENKONZEPTEN FÜR DIE NATURSCHUTZGEBIETE ... 455
5. 2 Maßnahmenräume in Landschaftsschutzgebieten ... 460
5. 2.1 Maßnahmenräume im LSG 2.2-1 Hitdorfer Feldflur und Seenlandschaft ... 461
5. 2.1-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTURREICHEN AGRARLANDSCHAFT ... 461
5. 2.2 Maßnahmenräume LSG 2.2-2 Rheindorfer Feldflur ... 463
5. 2.2-2 NATURNAHE GESTALTUNG VON SONDERBIOTOPEN (ABGRABUNGSGEWÄSSER) ... 463
5. 2.3 Maßnahmenraum LSG 2.2-3.1 Rheinaue ... 464
5. 2.3-1 NATURNAHE GESTALTUNG DER UFER UND EXTENSIVIERUNG DER AUENGRÜNLÄNDER ... 464
5. 2. 4 Maßnahmenräume LSG 2.2-4 UNTERES TAL DER WUPPER ... 465
5. 2.4-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN ... 465

5. 2.4-2 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTURREICHEN AGRARLANDSCHAFT 466
5. 2.5 Maßnahmenraum LSG 2.2-5 Murbachtal 468
5. 2.5-1 ENTWICKLUNG EINER STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT 468
5. 2.6 Maßnahmenräume LSG 2.2-6 Ölbachtal Und Wiembachtal 469
5. 2.6-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN 469
5. 2.6-2 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTURREICHEN AGRARLANDSCHAFT 470
5. 2.6-3 ENTWICKLUNG EINER STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT 471
5. 2.6-4 Einzelmaßnahme 471
5. 2.6-5 Einzelmaßnahme 472
5. 2.6-6 Einzelmaßnahme 472
5. 2.7 Maßnahmenraum LSG 2.2-7 Bürgerbusch 473
5. 2.7-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN 473
5. 2.8 Massnahmenräume LSG 2.2-8 Köttersbachtal 474
5. 2.8-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN 474
5. 2.8-2 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTURREICHEN AGRARLANDSCHAFT 475
5. 2.8-3 ENTWICKLUNG EINER STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT 476
5. 2.8-4 Einzelmaßnahme 477
5. 2.8-5 Einzelmaßnahme 477
5. 2.9 Maßnahmenräume LSG 2.2-9 Ophovener Mühlenbachtal 477
5. 2.9-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN 477
5. 2.9-2 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTURREICHEN AGRARLANDSCHAFT 478
5. 2.9-3 Einzelmaßnahme 479
5. 2.8-4 Einzelmaßnahme9 479
5. 2.9-5 Einzelmaßnahme 479
5. 2.10 Maßnahmenräume LSG 2.2-10 Leimbachtal 480
5. 2.10-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN 480
5. 2.10-2 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTURREICHEN AGRARLANDSCHAFT 481
5. 2.10-3 Einzelmaßnahme 481
5. 2.11 Maßnahmenraum LSG 2.2-11 Dhünnaue Ländlicher Raum 482
5. 2.11-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN 482
5. 2.11-2 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTURREICHEN AGRARLANDSCHAFT 483
5. 2.11-3 ENTWICKLUNG EINER STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT 483
5. 2.11-4 Einzelmaßnahme 485
5. 2.11-5 Einzelmaßnahme 485
5. 2.11-6 Einzelmaßnahme 486
5. 2.12 Maßnahmenräume LSG 2.2-12 Dünnwalder Wald 486
5. 2.12 KEINE MASSNAHMENRÄUME 486

5. 2.13 Maßnahmenräume LSG 2.2-13 Freiräume am Willy-Brandt-Ring 487
5. 2.13 KEINE MASSNAHMENRÄUME 487
5. 2.14 Maßnahmenräume LSG 2.2-14 Dhünnaue Im Städtischen Raum 487
5. 2.14 KEINE MASSNAHMENRÄUME 487
5. 2.15 Maßnahmenräume LSG 2.2-15 Äusserer Schlosspark Morsbroich 487
5. 2.15-1 SCHUTZZONE 487
5. 2.15-2 ERHALTUNG BAUMKULISSE UND WALDSTANDORTE 487
5. 2.15-3 ERHALTUNG UND PFLEGE DES LANDSCHAFTSPARKS 488
5. 2.16 Maßnahmenräume LSG 2.2-16 Silbersee und Bergsee 488
5. 2.16-1 NATURNAHE GESTALTUNG VON SONDERBIOTOPEN (ABGRABUNGSGEWÄSSER) 488
5. 2.17 Maßnahmenräume LSG 2.2-17 Park- und Erholungsflächen In Wiesdorf 489
5. 2.17 KEINE MASSNAHMENRÄUME 489
5. 2.18 Maßnahmenräume LSG 2.2-18 Temporäres LSG 489
5. 2.18 KEINE MASSNAHMENRÄUME 489
C – ANHANG 489
A 1 Obstorten für den Hochstammobstbau 489
A 1 Baum- Und Straucharten´ 490
A 2.1 Standorte Entlang des Rheins und an der Wuppermündung 490
A 2. 2 Standorte der Talauen und Bachtäler 491
A 2.3 Standorte der Talhänge und Hochflächen sowie Übergangszonen 491
A 2.4 Standorte der Straßenränder (Bäume) 492
A 3 Saatgutmischung für Glatthaferwiesen 492

<u>Allgemeine Hinweise</u>

Zum Bezifferungssystem der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (EFK):

Um den Bezug zwischen der EFK und dem zugehörigen Schriftteil des Landschaftsplans besser herstellen zu können, wurde die EFK in Planquadrate aufgeteilt und eine Bezifferung der Darstellungen und Festsetzungen vorgenommen.

Jedes Planquadrat (4 km) entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte 1:5.000. Die Randspalten geben die Rechts- und Hochwerte an. Die zusätzliche Kennzeichnung der Randspalten mit Groß- (Rechtswerte) bzw. Kleinbuchstaben (Hochwerte) korrespondiert als Buchstabenkombination mit dem Schriftteil, so dass Festsetzungen ohne Schwierigkeiten ausfindig gemacht werden können.

Die Bezifferung der Darstellungen des § 18 LG im Text und Erläuterungsbericht besteht aus:

- der Ziffer 1 für den § 18 LG und den Nummern des Abs. 1 z. B. Ziffer 1.1 = Entwicklungsziel Erhaltung

Die Bezifferung der Festsetzungen im Text und Erläuterungsbericht besteht aus:

- der Buchstabenkombination für das (die) Planquadrat (e), in dem (denen) die Festsetzung vorgenommen wurde

- der arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Festsetzung, gegliedert nach den §§ 19 LG (Ziffer 2.0) bis 26 LG (Ziffer 5.0) und untergliedert z. B. beim § 26 LG nach den Nummern des Abs. 1 z. B. Ziffer 5.2 = Aufforstung sowie bei den §§ 20 – 26 LG entsprechend ihrer Inhalte Ziffer 2.1 = Naturschutzgebiet, Ziffer 2.2 = Landschaftsschutzgebiet

- und einer auf die einzelne Art der vorgenommenen Festsetzung bezogen lfd. Nr. 1 - n).

Beispiel

Cb/
5.1-10

Cb = Planquadrat
5 = Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 Abs. 1 LG

.1 = Anpflanzung von Flurgehölzen und Hecken … gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG

-10 = laufende Nr., z. B. für die Festsetzung: Baumgruppen mit Winterlinden

Zusätzlich wird dazu die Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen (§ 26 Abs. 2 LG) für alle Darstellungen und Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 LG in drei Stufen mit römischen Ziffern angegeben.

Die Bezifferung der Festsetzungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte erfolgt bei den §§ 20 – 26 LG entsprechend, jedoch fällt hier die Buchstabenkombination fort (kann in den Randspalten abgelesen werden).

Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechen auf den Nummern des § 18 Abs. 1 LG bezeichnet, z. B. Ziffer 1 = Entwicklungsziel Erhaltung.

Zur Darstellung in den Grundlagenkarten:

Alle Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplans sind nachrichtlich und erlangen durch diesen Plan keine Rechtswirksamkeit. Es wurden nur solche Darstellungen aufgenommen, die planungsrelevant sind. Soweit Objekte oder Darstellungen in der Zeichenerklärung aufgeführt sind, jedoch in der Karte nicht erscheinen, kommen sie im Plangebiet nicht bzw. nicht in planungsrelevanter Form vor. Darstellungen, die im Plan einmal bzw. zweimal vorkommen, werden in der Regel durch Schriftzug gekennzeichnet.

Die Grundlagenkarte II wurde in 2 Karten – Grundlagenkarte II a und Grundlagenkarte II b – aus kartographischen und Gründen des Planungsablaufs aufgeteilt. Alle Inhalte, die Bestandteil des ökologischen Beitrags sind, werden in der Grundlagenkarte II a dargestellt, alle anderen Inhalte, die aufgrund der Geländekartierung erarbeitet wurden, befinden sich in der Grundlagenkarte II b.

Die Ausarbeitung dieses Landschaftsplans erfolgte in enger Zusammenarbeit mit
- dem Planungsamt, der Unteren Landschaftsbehörde sowie allen in der Erarbeitungsphase beteiligten Dienststellen
- allen fachlich zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen insbesondere mit:
  - dem Kreis Mettmann und dem Rheinisch-Bergischen Kreis sowie der Stadt Köln

- den Fachplanungsbehörden, z. B. dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf, dem Rheinischen Straßenbauamt in Köln - der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF), Recklinghausen - der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn und ihrer Kreisstelle in Bergisch Gladbach - der Unteren Forstbehörde in Bergisch Gladbach - dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde - dem Regierungspräsidenten Höhere Landschaftsbehörde und Bezirksplanungsstelle, Köln - dem Wasserverband der Dhünn - sowie mit den nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden DBV, BNU und LNU. Für die im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen nach § 25 und § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG wurde gem. § 27 Bs. 3 LG mit Schreiben der unteren Forstbehörde in Bergisch Gladbach vom 15.11.1984, Az.: 80.31-10-50/4 das Einvernehmen hergestellt. Mit Schreiben der oberen Jagdbehörde „Landesjagdamt NW“ vom 14.10.1983, Az.: 148/83-80-00, wurde gemäß § 20 Abs. 1 LJG das förmliche Einvernehmen erzielt.	
Die Anregungen und Empfehlungen der Fachbeiträge und sonstigen Beiträgen sowie die Ergebnisse der engen Zusammenarbeit wurden weitgehend in den Landschaftsplan übernommen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind berücksichtigt worden; der ökologische Beitrag (Teil I und II) als wissenschaftliche Grundlagen ist Bestandteil dieses Landschaftsplans.	
	Einleitung und Ziele des Landschaftsplans Der Landschaftsplan Leverkusen umfasst eine Fläche von 41,81 km² und erstreckt sich über drei verschiedene Naturräume. Die vielfältigen Strukturen und Nutzungsformen, geprägt durch die Täler von Dhünn und Wupper, geben der Landschaft in Leverkusen innerhalb dieses stark besiedelten Raumes einen besonderen Wert. Der erste Landschaftsplan der Stadt Leverkusen wurde 1986 vom Rat der Stadt beschlossen und erlangte am 10. Juli 1987 Rechtskraft. Damit lag der erste für den gesamten Außenbereich flächendeckende Landschaftsplan einer Großstadt an der Rheinschiene vor. Die fachlichen Grundlagen des Planwerkes basierten auf den Daten und dem Kenntnisstand gegen Anfang der 1980er Jahre. Die rechtliche Grundlage bildete zum damaligen Zeitpunkt das Landschaftsgesetz für Nordrhein-Westfalen (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980. Das seither fortgeschrittene Wissen um ökologische Zusammenhänge, die städtebauliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte – einschließlich der veränderten Nutzungsansprüche an den Raum – und die mehrfach erfolgten Änderungen des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führten zu dem dringlichen Erfordernis, den mehr als 30 Jahre wirksamen Landschaftsplan zeitgemäß fortzuentwickeln und neu aufzustellen. Die Neuaufstellung des Landschaftsplans wurde am 12. Juli 2010 durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen. Während des Neuaufstellungsprozesses war zudem die Anpassung an die Regelungen des im November 2016 in Kraft getretenen Landesnaturschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) erforderlich. Die Ziele dieses Landschaftsplans sind die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Lebensräume und strukturierenden Elemente innerhalb des Plangebiets. Diese umfassen insbesondere die Auenbereiche von Rhein, Dhünn und Wupper sowie Erhalt und Entwicklung überregionaler Biotopvernetzungen. Auch die zusammenhängenden Waldbereiche mit Altbaumbeständen sowie die Obstwiesen und Mittelgebirgsbäche mit ihren Auen bieten hochwertige Lebensräume, die erhalten und entwickelt werden sollen. In den zahlreichen ehemaligen Kiesabbauflächen haben sich wertvolle Sekundärlebensräume entwickelt, welche biotopspezifischen, wildlebenden, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensräume bieten. Diese Lebensräume sollen durch Festsetzungen im Landschaftsplan langfristig gesichert und/oder entwickelt werden.

Ein wichtiges Anliegen der Landschaftsplanung ist der Aufbau eines Biotopverbundes. Diesem Ziel dient vor allem der durchgängige Schutz der Leverkusener Flussläufe und ihrer Auen. Weiterhin ist die Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren und Grüninseln, wie z. B. dem Bürgerbusch, ein wichtiger Inhalt des Biotopverbundes.

Bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans wurden die im alten Landschaftsplan definierten Maßnahmen für die Ackerbauflächen im Bereich der Hochflächen bzw. der Hitdorfer / Rheindorfer Feldflur aufgenommen, um Arten der strukturreichen Kulturlandschaft sowie die Erholungsfunktion der Landschaft für den Menschen zu erhalten und zu fördern.

In dem dicht besiedelten Planungsraum am Rande des Ballungsraumes Köln-Bonn spielt auch die Erholung der Bevölkerung eine große Rolle. Der Landschaftsplan berücksichtigt dahingehende Planungen und das Bedürfnis der Bevölkerung nach naturnaher Erholung im Landschaftsraum.

Grundsätze für die Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsplans

Die Stadt Leverkusen ist um einen Ausgleich unterschiedlicher Belange und Interessen bemüht. Es wird ein kooperativer Umgang mit den Nutzerinnen und Nutzern sowie Eigentümerinnen und Eigentümern, besonders mit den im Gebiet wirtschaftenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, gepflegt. Nur durch die Einbindung der wirtschaftenden Menschen kann eine nachhaltige Nutzung erreicht werden, die im Interesse aller Beteiligten langfristig die Landschaft erhält und entwickelt.

Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft

Der Land- und Forstwirtschaft kommen für den Erhalt und die Pflege der offenen Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung zu. Die Erhaltung der Kulturlandschaft erfordert auf dem größten Teil der Fläche die Fortführung einer bestimmten landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung. In ackerbaulich genutzten Gebieten müssen die Maßnahmen mit den Betrieben so abgestimmt werden, dass erhebliche Bewirtschaftungshindernisse weitgehend vermieden oder ausgeglichen werden. Beeinträchtigungen müssen dabei vor dem Hintergrund der Betriebsstruktur in der Region beurteilt werden. Um den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu begrenzen, sollen alle behördlichen Maßnahmen, vor allem Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, die Ziele des Landschaftsplans unterstützen. So wird ein sinnvolles Zusammenwirken der Aktivitäten unterschiedlicher Träger erreicht. Ziele des Landschaftsplans können in Zusammenarbeit mit anderen Behörden umgesetzt werden.

Schutzausweisungen

Die Schutzausweisungen orientieren sich vorrangig an der aktuellen Schutzwürdigkeit (mit Stand der Erarbeitung des vorliegenden Landschaftsplans) der Lebensräume. Entwicklungsaspekte wurden dann berücksichtigt, wenn die Biotopverbundfunktion durch den Einbezug von Entwicklungsflächen erheblich erhöht werden kann, eine planungsrechtliche Sicherung der Fläche vorliegt (z. B. Kompensationsflächen) und / oder wenn die Erhaltung und Entwicklung der Fläche im räumlichen Zusammenhang essentiell für das Vorkommen bzw. die Förderung bestimmter geschützter Arten ist (z. B. große, zusammenhängende Waldbereiche für Spechtarten oder Greifvögel). Als wichtiger weiterer Aspekt bei der Schutzausweisung ist der Fachbeitrag des Naturschutzes und hier insbesondere die Bedeutung einer Fläche im landesweiten Biotopverbund berücksichtigt worden.

Umsetzung von Maßnahmen

Im Bereich von Landschaftsschutzgebieten (LSG) werden zur Erreichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 8 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG sowie zum Erreichen der Schutzzwecke Maßnahmenräume festgesetzt. Einzelfestsetzungen von Maßnahmen im LSG gemäß den §§ 11

	und 13 LNatSchG werden nur eingeschränkt vorgenommen. Der weitgehende Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern auch auf wechselnden Flächen umsetzen zu können. Die Realisierung der Landschaftsplaninhalte in den Maßnahmenräumen in LSG erfolgt auf der Grundlage des Freiwilligkeits- / Kooperationsprinzips im Sinne der diesbezüglichen Vereinbarungen zur Umsetzung des Landschaftsplans. Die produktionsintegrierten Maßnahmen und die Pflege und Entwicklung von Obstwiesen werden auf der Basis freiwilliger, langfristiger Bewirtschaftungsverträge angestrebt. Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzweckes vorgesehenen Maßnahmen in Naturschutzgebieten (NSG) erfolgt nach Maßgabe gebietsspezifischer, parzellenscharfer Biotopmanagementkonzepte (BMK). Die Erarbeitung der BMK wird durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung der BMK soll für folgende NSG vorrangig nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen: - 2.1-1 NSG „Buschbergsee“ (Aktualisierung), - 2.1-2 NSG „Kleiner Laacher See“ - 2.1-5 NSG „Untere Wupper“ - 2.1-6 NSG „Pescher Busch“ - 2.1-16 NSG „Leimbachtal“ (Aktualisierung) 2.1-18 NSG „Scherfenbrand“ Für alle weiteren NSG soll die Aufstellung der BMK in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans durchgeführt werden. Eine Aktualisierung der BMK soll alle zehn Jahre erfolgen. Die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landesbodenschutzgesetzes NRW (LBodSchG) sind zu beachten. Insbesondere für Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) verzeichnet sind, ist die Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) vor Durchführung der Maßnahmen erforderlich. Die Vorschriften der Hochwassermanagementrichtlinie (HWRM-RL) und der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind zu beachten. Insbesondere in Hochwasserrisikogebieten an den Gewässern Rhein, Wupper, Wiembach, Mutzbach und Dhünn ist die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) vor Durchführung der Maßnahmen erforderlich.

A PRÄAMBEL

Rechtsgrundlage

02 Rechtsgrundlage und allgemeine Vorbemerkungen

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 30 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. – S. 734) und den §§ 1 – 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 8. April 1977 (GV. NW. S. 222). Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung der Stadt Leverkusen.	Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) i.d.F.d.B. vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021; Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 (Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a und b sowie Nummer 4) und am 19.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind nach Maßgabe des §§ 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19 – 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 – 42 LG dagegen allgemein rechtsverbindlich.	August 2022 (Nummer 3 Buchstabe d und e, siehe Hinweis) aufgestellt. Ein Bestandteil des Aufstellungsverfahrens ist die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (TÖB). Der Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 und § 4 LNatSchG NRW Satzung der Stadt Leverkusen. Die nach § 10 LNatSchG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 22 LNatSchG NRW behördenverbindlich; im Übrigen richten sich die Verbindlichkeiten des Landschaftsplans nach den §§ 22, 23, 24 bis 29 LNatSchG NRW sowie den §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 68 BNatSchG. Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts (§ 35 Baugesetzbuch (BauGB). Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 7 Abs. 2 LNatSchG NRW). Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplans (FNP), für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt (§ 20 Abs. 3 LNatSchG NRW). Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB nicht widersprochen hat (§ 20 Abs. 4 LNatSchG NRW). Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zu Grunde liegenden Ziele der Raumordnung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine Änderung verlangen (§ 20 Abs. 5 LNatSchG NRW). Der Landschaftsplan dient der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-RL) und nach der EG-Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie, kurz: V-RL) vom 30. November 2009. Die FFH- und Vogelschutz-Gebietsgrenzen (§ 52 LNatSchG NRW) sind <u>nachrichtlich</u> in den Landschaftsplan mit Stand der Meldung an die Europäische Kommission übernommen worden. Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Räumlicher Geltungsbereich	05 Räumlicher Geltungsbereich
Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Insofern kann sich der Landschaftsplan auch für Darstellungen des Flächennutzungsplanes beziehen (z. B. Bau- und Gewerbeflächen), für die zur Zeit noch keine verbindlichen Bebauungspläne vorliegen.	Das Plangebiet des Landschaftsplans Leverkusen umfasst ausschließlich Katasterflächen der Stadt Leverkusen. Der Landschaftsplan Leverkusen gilt nach § § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen des baulichen Außenbereichs im Sinne des Bauplanungsrechts (§ 35 BauGB). Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 BauGB (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen) trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Da sich die Realisierung des Flächennutzungsplanes durch verbindliche Bebauungspläne und deren Durchführung oft über Jahre hinzieht, können Schutzausweisungen ausgesprochen und Pflegemaßnahmen vorgesehen werden. Bei Verwirklichung des Flächennutzungsplanes durch einen Bebauungsplan tritt der Schutz, soweit erforderlich zurück. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Wird durch den Landschaftsplan ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, ist er insoweit ungültig.	

Planbestandteile	03 Planbestandteile
Dieser Landschaftsplan besteht aus: - der Grundlagenkarte I (1 : 10.000) - der Grundlagenkarte II a (1 : 10.000) - der Grundlagenkarte II b (1 : 10.000) - der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (1 : 10.000) - dem Erläuterungsbericht zu den Grundlagenkarten einschließlich der Abbildungen o Darstellung der naturräumlichen Gliederung (1 : 50.000) o Lage des Plangebietes zu seiner Umgebung (1 . 250.000) - den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungsbericht Die Grundlagenkarten I und II sowie der Erläuterungsbericht haben keinen Regelungscharakter. Sie sind nur Satzung im formellen Sinne, d. h., sie sind Bestandteil der Satzung, nehmen aber nicht an der Verbindlichkeit teil. Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne, d.h., sie sind Bestandteil der Satzung und nehmen an der Verbindlichkeit teil (§§ 33 – 42 LG).	Der vorliegende Landschaftsplan-Entwurf besteht aus: - den textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen (Textteil), - den Entwicklungs- und Festsetzungskarten, • Entwicklungskarte: Entwicklungsziele (Maßstab im Original 1 : 13.500) • Festsetzungskarte: Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (Maßstab im Original 1 : 13.500), • Anlagenkarte mit folgenden Inhalten: o Natura 2000 (FFH bzw. Vogelschutzgebiet), o Biotopverbund (Stufe 1 und 2), o Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG, o Biotopkataster, o Alleenkataster gem. § 41 Abs. 4 LNatSchG, o Geotope, o Fischschonbezirk o Vegetationskundlich wertvolles Grünland o Flächen nach Düngemittelverordnung der Begründung mit integriertem Umweltbericht mit dem Ergebnis der strategischen Umweltprüfung (SUP).

Kartographische Grundlage	04 Kartographische Grundlageund Nummerierungssystem
Hergestellt aus der Verkleinerung der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes der Stadt Leverkusen vom 07.10.1977, Kontrollnummer 80 und vervielfältigt durch den Landschaftsverband Rheinland, Referat Landschaftsplanung. Deutsche Grundkarte 1: 5.000, Blatt — Rechts- und Hochwerte — Stand hg, A bzw. N Ad, Reusrath-Nord — 2568 R 5662 H — hg 1973 Af, Pattscheid — 2572 R 5662 H — hg 1973, N 1977 Ag, Romberg — 2574 R 5660 H — hg 1955, N 1977 Ba, Monheim-Südost — 2562 R 5660 H — hg 1951, A 1960 N 1975	Als Kartengrundlage dient die Amtliche Basiskarte (ABK) im Kartenmaßstab 1:5.000 im Koordinatenbezugssystem ETRS89 / UTM Zone 32N. Diese wird bereitgestellt aus den Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens NRW. Um den Bezug zwischen den Darstellungen im Text und in den Karten herstellen zu können, wurden alle Karten in Planquadrate im DIN A4-Format aufgeteilt und am Rand der Karten mit Groß- und Kleinbuchstaben versehen: - Nummerierung horizontal: a bis k - Nummerierung vertikal: A bis E

Bb, Voigtslach	2564 R 5660 H	hg 1952, N 1977	
Bc, Mehlbruch	2566 R 5660 H	hg 1952, A 1963 1977	N
Bd, Reusrath	2568 R 5660 H	hg 1952, A 1963 1977	N
Be, Imbach	2570 R 5660 H	hg 1952, A 1979	
Bf, Berg. Neukirchen	2572 R 5660 H	hg 1954, N 1979	
Bg, Dierath	2574 R 5660 H	hg 1955, N 1977	
Ca, Hitdorf-West	2562 R 5658 H	hg 1951, A 1961 1977	N
Cb, Hitdorf	2564 R 5658 H	hg 1951, N 1979	
Cc, Butterheide	2566 R 5658 H	hg 1952, N 1979	
Cd, Opladen-West	2568 R 5658 H	hg 1952, N 1979	
Ce, Opladen	2570 R 5658 H	hg 1952, N 1979	
Cf, Quettingen	2572 R 5658 H	hg 1953, N 1979	
Cg, Lützenkirchen	2574 R 5658 H	hg 1953, N 1979	
Ch, Niederblecher	2576 R 5658 H	hg 1958, N 1979	
Ci, Blecher	2578 R 5658 H	hg 1968, A 1976 1976	N
Db, Köln-Langel	2464 R 5656 H	hg 1952, A 1963 1972	N
Dc, Rheindorf	2566 R 5656 H	hg 1951, A 1963 1979	N
Dd, Bürrig	2568 R 5656 H	hg 1952, A 1962 1979	N
De, Schlebuschrath	2570 R 5656 H	hg 1952, A 1958 1979	N
Df, Schlebusch-Nord	2572 R 5656 H	hg 1954, A 1962 1979	N
Dg, Fettehenne	2574 R 5656 H	hg 1958, A 1958 1979	N
Dh, Engstenberg	2576 R 5656 H	hg 1959, N 1979	
Ec, Köln- Merkenich	2566 R 5654 H	hg 1958, N 1971	
Ed, Leverkusen	2568 R 5654 H	Hg 1953, A 1961 1979	N
Ee, Manfort	2570 R 5654 H	hg 1952, N 1979	
Ef, Schlebusch-Süd	2572 R 5654 H	hg 1955, A 1963 1979	N
Eg, Nittum	2574 R 5654 H	hg 1958, A 1964 1979	N
Eh, Uppersberg	2576 R 5654 H	hg 1958, N 1977	
Fd, Köln-Flittard	2568 R 5652 H	hg 1960, N 1976	
Fe, Köln-Scheuerhof	2570 R 5652 H	hg 1959, N 1976	

Hg = herausgegeben
A = Ausgabe
N = Fortführungsstand, letzte Nachträge
* = Planquadrate

Alle Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in den Karten mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Diese besteht aus

- einer Ziffer für die Art der Darstellung oder Festsetzung und
- einer auf die einzelne Darstellung oder Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.

Die Nummerierung der Kartenblätter findet sich im Textteil in der linken Spalte „Planquadrat / Ziffer“ wieder.

Planquadrate im Stadtgebiet Leverkusen	Lagebezeichnung
Ae	Leichlingen Süd-West
Af	Leichlingen Süd-Ost
Ag	Wupperhang
Ah	Pattscheid
Ai	Talsperre Diepental
Ba	Monheim
Bb	Hitdorfer Seenlandschaft West
Bc	Hitdorfer Seenlandschaft Ost
Bd	Langenfeld Süd
Be	Pescher Busch
Bf	Opladen Nord
Bg	Ölbachtal und Wiembachtal
Bh	Atzlenbach
Bi	Burscheid
Ca	Köln „Zwischen Damm und Rhein“
Cb	Hitdorf Rheinhafen
Cc	Rheindorf
Cd	Untere Wupper
Ce	Waldfriedhof Reuschenberg
Cf	Opladen Nord
Cg	Quettingen
Ch	Lützenkirchen
Ci	Steinbüchel West
Cj	Steinbüchel Ropenstall
Ck	Steinbüchel Ost
Dc	Wuppermündung
Dd	Deponie / Neuland-Park
De	Küppersteg
Df	Manfort Nord
Dg	Alkenrath Süd-West
Dh	Schlebusch Nord
Di	Leimbacher Berg
Dj	Odenthal
Ed	Merkenich
Ee	Wiesdorf Süd
Ef	Manfort Süd
Eg	Schlebusch Süd-West
Eh	Schlebusch Waldsiedlung
Ei	Schildgen Nord-West
Ej	Schildgen Nord-Ost

Verfahrensablauf

Der Entwurf dieses Landschaftsplans wurde auf Antrag der Stadt Leverkusen vom Landschaftsverband Rheinland – Referat Landschaftsplanung – als Planverfasser erarbeitet.

Köln, den 14.02.1984

In Vertretung
gez. Hartung
Erster Landesrat

Köln, 11.02.1987

In Vertretung
gez. Dr. Schönfeld
Landesrat

Der Rat der Stadt Leverkusen stimmte am 17.12.1984 dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zu und beschloss dessen Offenlegung.

Leverkusen, den 19.04.1985

gez. Henning
Oberbürgermeister

Der Entwurf dieses Landschaftsplans hat gem. § 28 Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.04.1985 in der Zeit vom 02.05.1985 bis 05.06.1985 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Leverkusen, den 30.10.1985
gez. Anna

Oberstadtdirektor
I.V. Beigeordneter

Der Entwurf dieses Landschaftsplans sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind gem. § 28 Abs. 2 LG am 16.09.1986 mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert worden.

Leverkusen, den 07.10.1986
gez. Anna

Oberstadtdirektor
I.V. Beigeordneter

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 4 abs. 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) am heutigen Tage durch den Rat der Stadt Leverkusen als Satzung beschlossen worden.

Leverkusen, den 15.12.1986

gez. Henning
Oberbürgermeister

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 29 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, den 21.05.1987

Der Regierungspräsident
- Höhere Landschaftsbehörde -

Az.: 51.2 - 12.1.04500 -

gez. Dr. Antwerpes
Regierungspräsident

06 Verfahrensablauf

Für die Erarbeitung des Planentwurfes

Bonn, den .....

.....

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung

Am 12.07.2010 hat der Rat die Neuaufstellung des Landschaftsplanes gem. § 29 (1) Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen (LG NW) in Verbindung mit § 27 (1) LG NW beschlossen.

Leverkusen, den .....

.....

Der Oberbürgermeister i.V. Beigeordnete

Am 02.07.2012 hat der Rat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des Landschaftsplanes gem. § 27 LG NW beschlossen.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 20.08.2012 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 27b LG NW in der Zeit vom 28.08.2012 bis 28.09.2012 durchgeführt.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27a LG NW in der Zeit vom 28.08.2012 bis 28.09.2012 durchgeführt.

Leverkusen, den .....

.....

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordnete

Am __.__.2023 hat der Rat den Landschaftsplan mit Planzeichnung, textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen und integriertem Umweltbericht als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gem. § 17 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG NRW) beschlossen.

Leverkusen, den .....

.....

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordnete

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am __.__.2023 hat der Landschaftsplan als Entwurf mit Planzeichnung, textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen und integriertem Umweltbericht gem. § 17 LNatschG NRW in der Zeit vom __.__.2023 bis einschließlich __.__.2023 öffentlich ausgelegen.

Leverkusen, den .....

.....

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordnete

Gem. § 30 LG sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten Köln am 10.07.1987 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft. Leverkusen, den 13.07.1987 gez. Anna Oberstadtdirektor I. V. Beigeordneter	Der Rat hat in seiner Sitzung am __.__.20__ den Landschaftsplan mit Planzeichnung, textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen und integriertem Umweltbericht gem. § 7 LNatschG NRW als Satzung beschlossen. Leverkusen, den .... Der Oberbürgermeister Die Satzung über den Landschaftsplan mit Planzeichnung, textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen und integriertem Umweltbericht, wird hiermit ausgefertigt. Leverkusen, den .... Der Oberbürgermeister Die Satzung über den Landschaftsplan mit Planzeichnung, textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen und integriertem Umweltbericht, wurde am __.__20__ der höheren Naturschutzbehörde gem. § 18 LNatschG NRW angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht. Köln, den .... Bezirksregierung Köln Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 19 LNatschG NRW ortsüblich bekannt gemacht worden. Leverkusen, den .... Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordnete

B Erläuterungsbericht

0 Lage des Plangebietes zu seiner Umgebung und kurze allgemeine Charakterisierung

01 Lage, Größe und Abgrenzung

Das Stadtgebiet Leverkusen erstreckt sich vom Rhein nach Osten über die Rheinterrassen bis auf die Hochfläche des Bergischen Landes. Es bildet gemeinsame Grenzen mit dem Kreis Mettmann im Nordwesten, dem Rheinisch-Bergischen Kreis im Norden, Osten und Südosten und der Stadt Köln im Süden und Westen. Das zum Regierungsbezirk Köln gehörende Stadtgebiet hat seit der kommunalen Neuordnung aufgrund des Zusammenschlusses der Städte Opladen und Bergisch-Neukirchen, dem Monheimer Stadtteil Hitdorf	Der Landschaftsplan Leverkusen umfasst eine Fläche von 41,81 km² und erstreckt sich über drei verschiedene Naturräume. Die vielfältigen Strukturen und Nutzungsformen, geprägt durch die Täler von Dhünn und Wupper, geben der Landschaft in Leverkusen innerhalb dieses stark besiedelten Raumes einen besonderen Wert.

sowie kleinerer Gebietsteile von Langenfeld, Leichlingen und Köln eine Gesamtgröße von 78,9 km³ das Plangebiet des Landschaftsplanes beträgt ca. 52 km³.	

02 Landschaftliche Struktur

Die landschaftliche Struktur des Stadtgebietes ist wesentlich beprägt durch - die nach Osten in deutlichen Stufen ansteigende, fast ebene Terrassenlandschaft des Rheins, - die sich an die Terrassen anschließende bewegte Bergische Hochfläche mit zahlreichen Tälern und Siefen, - die das Stadtgebiet durchziehenden Flüsse Rhein, Wupper und Dhünn. Die natürliche Landschaftsstruktur der Nieder- und Mittelterrasse mit Ausnahme der Rheinaue, tritt infolge der städtebaulichen Verdichtung nur noch in den Randbereichen des Stadtgebiets optisch in Erscheinung, Wupper- und Dhünnaue sind hier überwiegend zu innerstädtischen Grünzügen ausgebaut; im Gegensatz zur Wupper mit weitgehend erhaltener Aue ist die Dhünn größtenteils reguliert und auf einen engen technischen Querschnitt begrenzt. Die Rheinaue, aber auch weite Teile der Mittelbergischen Hochfläche einschließlich der Täler von Wupper und Dhünn haben ihre landschaftliche Struktur weitgehend behalten. Größere zusammenhängende Waldgebiete befinden sich noch auf den ärmeren Böden der Mittelterrasse (Bürgerbusch, Revier Scherfenbrand) im Bereich der Bergischen Hochfläche beschränkt sich der Wald auf die Hänge tief eingeschnittener Täler und Siefen und bildet zusammen mit den noch häufig anzutreffenden Obstwiesen eine wesentliche Belebung des Landschaftsbildes.	Die Ziele dieses Landschaftsplans sind die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Lebensräume und strukturierenden Elemente innerhalb des Plangebiets. Diese umfassen insbesondere die Auenbereiche von Rhein, Dhünn und Wupper sowie Erhalt und Entwicklung überregionaler Biotopvernetzungen. Auch die zusammenhängenden Waldbereiche mit Altbaumbeständen sowie die Obstwiesen und Mittelgebirgsbäche mit ihren Auen bieten hochwertige Lebensräume, die erhalten und entwickelt werden sollen. In den zahlreichen ehemaligen Kiesabbauflächen haben sich wertvolle Sekundärlebensräume entwickelt, welche biotopspezifischen, wildlebenden, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensräume bieten. Diese Lebensräume sollen durch Festsetzungen im Landschaftsplan langfristig gesichert und/oder entwickelt werden. Ein wichtiges Anliegen der Landschaftsplanung ist der Aufbau eines Biotopverbundes. Diesem Ziel dient vor allem der durchgängige Schutz der Leverkusener Flussläufe und ihrer Auen. Weiterhin ist die Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren und Grüninseln, wie z. B. dem Bürgerbusch, ein wichtiger Inhalt des Biotopverbundes. Bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans wurden die im alten Landschaftsplan definierten Maßnahmen für die Ackerbauflächen im Bereich der Hochflächen bzw. der Hitdorfer / Rheindorfer Feldflur aufgenommen, um Arten der strukturreichen Kulturlandschaft sowie die Erholungsfunktion der Landschaft für den Menschen zu erhalten und zu fördern. In dem dicht besiedelten Planungsraum am Rande des Ballungsraumes Köln-Bonn spielt auch die Erholung der Bevölkerung eine große Rolle. Der Landschaftsplan berücksichtigt dahingehende Planungen und das Bedürfnis der Bevölkerung nach naturnaher Erholung im Landschaftsraum.

1. Erläuterungen zur Grundlagenkarte I

Die Grundlagenkarte I vermittelt einen Überblick über die bestehenden Raumansprüche und Planvorhaben.	

1.1 Planerische Vorgaben und Vorhaben — UMWELTBERICHT: 4. Vorgaben und Ziele übergeordneter Planungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung werden textlich erläutert, die nachrichtliche Wiedergabe der planerischen Vorgaben der Fachplanungsbehörden oder -stellen erfolgt überwiegend kartographisch in der Grundlagenkarte I.	Unter Beachtung verschiedener Ziele aus einer Vielzahl von Gesetzen, Richtlinien und Strategien wurde der Landschaftsplan aufgestellt. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Anforderungen nach den Ebenen aufgelistet. Schließlich wird jedem Schutzgut ein Umweltziel zugeordnet.

1.1.1.1 Darstellungen der Landesentwicklungspläne (LEP) I, II, III — 4.1.4 Landesebene

Nach dem LEP I/II – Raum – und Siedlungsstruktur in der Fassung vom 01.05.1979 – ist Leverkusen im Ballungskern als Mittelzentrum mit mehr als 150.0000 Einwohnern im Mittelbereich dargestellt. Die Stadt liegt an zwei Entwicklungsachsen 1. Ordnung (Rheinachse und Achse Köln-Wuppertal-Hagen). Landesentwicklungsplan III Entwurf, Stand April 1985 Danach sind für das Stadtgebiet folgende Aussagen von Bedeutung: - Die überwiegend landschaftlich geprägten, deutlich geringer besiedelten Randbereiche des Stadtgebietes sowie innerstädtische Grünzonen einschl. Bürgerbusch sind als FREIRAUM, größtenteils in Verbindung mit der, diesen Bereich überlagernden Schraffur ERHOLUNGSGEBIETE dargestellt.	4.1.4 Landesebene Die bundesweit verpflichtenden Vorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft des Bundesnaturschutzgesetzes werden im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) aufgegriffen und präzisiert. Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Seine übergreifenden Festlegungen, seine Festlegungen für bestimmte Sachbereiche sowie die zeichnerischen Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (vgl. Abb. 4).

- Die Rheinaue sowie die gesamte besiedelte und unbesiedelte Niederterrasse westlich der Linie Opladen-Bürrig-Wiesdorf ist als Bereich mit GRUNDWASSERVORKOMMEN, ebenso der engere Bereich des Rheins als UFERZONE UND TALAUE dargestellt, beide Bereiche aufgrund ihrer Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung
- Der Bürgerbusch sowie kleinere Bewaldete Gebiete in der Wupperschleife und im Revier Scherfenbrand sind als WALD dargestellt.

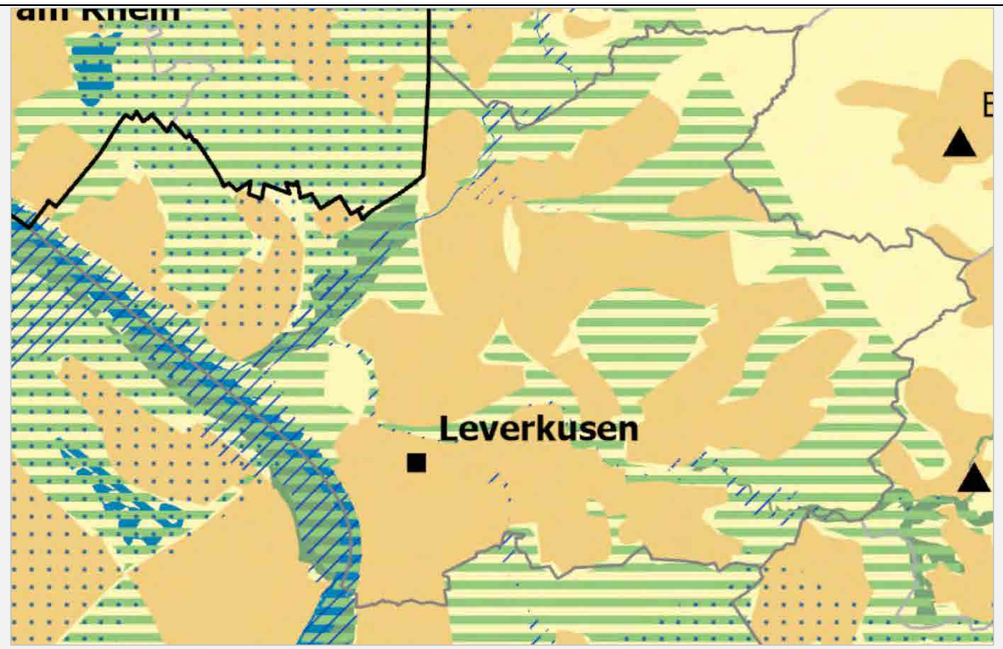

Abb. 1: Ausschnitt des LEP NRW für Leverkusen

Darüber hinaus ist für Nordrhein-Westfalen die Biodiversitätsstrategie NRW zu nennen, welche wiederum die Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt naturräumlich und unter Bezug auf die speziellen landeseigenen Verhältnisse ergänzt und konkretisiert. Ihre Leitziele sollen in andere Fachplanungen wie zum Beispiel der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft integriert werden. Ziele sind u.a. ein günstiger Erhaltungszustand von Schutzgebieten und der Mehrzahl von Lebensräumen und Arten sowie ein funktionierendes Schutzgebietsnetz. Explizit werden auch Landesentwicklungspläne, Regional- und Landschaftspläne als Instrumente zur Erreichung dieser Ziele genannt.

1.1.1.2 Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes

Für das Stadtgebiet ist der genehmigte Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Bekanntmachung der Genehmigung s. MBl. NW 1984, S. 988) wirksam.

Danach sind für das Plangebiet insbesondere folgende Darstellungen von Bedeutung:

o Wohnsiedlungsbereiche
- Hitdorf
- Lützenkirchen, Schöne Aussicht
- Steinbüchel-West und –Ost

o Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche
- nördlich von Butterheide (RWE)
- Fixheide und Schlebuschrath
- Manfort

o Wasserwirtschaftliche Bereiche
- Rheinaue und Talaue der unteren Wupper

sowie die Niederterrasse östlich von Hitdorf

o Erholungsbereich
- Der gesamte Freiraum mit Ausnahme des Bereichs nördlich von Hitdorf

o Freizeit- und Erholungsschwerpunkte
- Der mittlere Teilbereich des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes (Zweckverbandsgebiet Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“) Langenfeld/Monheim
- Silbersee

o Bereiche für die Entwicklung der Landschaft, gegliedert in:

Bereiche für den Schutz der Landschaft
- Rheinaue und Wupperaue bis zur A 3 einschließlich Bayer-Deponie
- Bereich um Southerberg, Wupperschleife sowie im Nordwesten von Bergisch-Neukirchen
- Ölbachtal, Teile des Wiehbachtales
  Bürgerbusch
- Leimbachtal, Teile der Dhünnaue
- Revier Scherfenbrand sowie im Süden des Stadtgebietes liegende, sich auf Kölner Stadtgebiet fortsetzende Freiflächen

sowie

Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen

- Gebiet des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes (Zweckverbandsgebiet Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“)

4.1.5 Regionale Ebene

4.1.5 Regionale Ebene

Für die Stadt Leverkusen gilt der Regionalplan des Regierungsbezirks Köln (2001) – Teilabschnitt Region Köln (siehe Abb. 5). Dieser soll nach Beschluss vom 10. Dezember 2021 neu aufgestellt werden. Der Regionalplan ist das wichtigste Steuerungsinstrument zur Koordinierung der unterschiedlichen Raumansprüche in der Region. Hierzu zählen neben der Siedlungs- und Freiraumentwicklung auch großflächige Einzelhandelsentwicklungen, die Standortvorsorge technischer Infrastrukturen, die Raumansprüche erneuerbarer Energien, die Rohstoffsicherung sowie der Gewässer- und vorbeugende Hochwasserschutz. Der Regionalplan ist die Schnittstelle zwischen der Landesentwicklungsplanung (LEP NRW) und der kommunalen Bauleitplanung und den raumbedeutsamen Fachplanungen, z. B. der Landschaftsplanung.

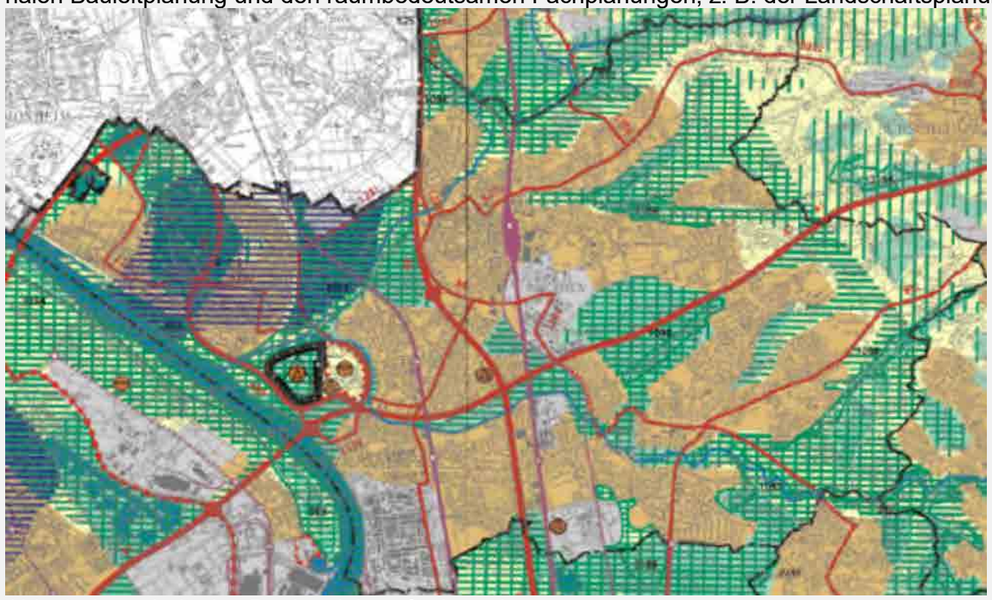

Abb. 2: Ausschnitt des Regionalplans für Leverkusen

1.1.2 Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung

4.1.6 Kommunale Ebene

1.1.2.1 Flächennutzungsplan

Für das Stadtgebiet liegt ein gültiger Flächennutzungsplan vor, der gem. § 16 Abs.2 LG zu beachten ist. Die folgende textliche Erläuterung bezieht sich auf geplante, im wesentlichen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegende Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

1.1.2.1.1 Bauliche Nutzung

4.1.6 Kommunale Ebene

Ausgehend von den übergeordneten Planungen hat die Stadt Leverkusen eine Reihe von Konzepten erarbeitet, welche sich u.a. den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Boden und Klima widmen und auch teilweise im Rahmen des Landschaftsplans umgesetzt werden können:

Für die Situation der Landschaft bedeutsame neue Wohnbauflächen wurden schwerpunktmäßig in folgenden Stadtteilen vorgenommen:
Steinbüchel
- Bereiche Lichtenburg und Meckhofen, sowie „Bruchhausen“

Lützenkirchen
- Bereiche „Biesenbach-Lehn“ und „Schöne Aussicht“

Quettingen
- Bereich „Auf der Ohmer“

Schlebusch
- Bereich „Leimbacher Berg“
- Bereich „Freudenthal“

Bei Realisierung der Wohnbebauung ist auf eine gute Ortsrandeingrünung zur freien Feldflur zu achten, die in den Bebauungsplänen durch entsprechende Festsetzungen gesichert werden muss.
Ebenso sind für die geplanten Gewerbe- und Industriegebiete bei Realisierung durch qualifizierte Bebauungspläne Maßnahmen aus Sicht- und Immissionsgründen erforderlich:
Als Gewerbe- und Industriegebiete sind zu erwähnen:
- gewerbliche Bauflächen und Entwicklungsflächen für gewerbliche Nutzung zwischen A 1 und Dhünn, nördlich der Firma Wuppermann und im Raum Hitdorf
- Rheindorf-Nord
- Dynamit Nobel
- Pattscheid

1.1.2.1.2 Flächen für den örtlichen Verkehr

Über die unter den Punkten 1.1.3.1. und 1.1.3.2 aufgeführten Straßen hinaus sind im Flächennutzungsplan folgende Trassen nachrichtlich übernommen oder als in Aussicht genommen vermerkt:
- Verlängerter Ostring/Südtangente Leverkusen
- Neuführung der Albert-Schweitzer-Straße
- Neuführung der v.-Ketteler-Straße

1.1.2.1.3 Flächen für die Forstwirtschaft

Der Flächennutzungsplan sieht eine Vergrößerung der Waldflächen aus Immissionsschutzzwecken vor, insbesondere entlang der Verkehrsstraßen A 59, A 1, L 293n, 288n in Verlängerung der B 8 und um Gewerbegebiete.

1.1.2.1.4 Grünflächen

Der Flächennutzungsplan sieht eine starke Ausweitung allgemein öffentlicher Grünflächen, insbesondere in den Tälern von Wupper, Dhünn und Wiembach vor und trägt aufgrund der Anbindung des innerstädtischen Grünsystems an die natürlichen landschaftlichen Leiträume zu einer sinnvollen Ergänzung der Systemelemente und damit zu einer erheblichen Verbesserung der Situation für die Naherholung bei.
Im Gegensatz zum Wiehbachtal als Zone für die intensive Erholungsnutzung, sollen die Täler von Wupper und Dhünn der landschaftsbezogenen, ruhigen Erholung vorbehalten bleiben.

Bei den dargestellten Grünflächen handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereiche, die, je nach beabsichtigter Intensität der Erholungsnutzung, z. T. unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auch der landschaftsbezogenen Erholung dienen oder um Flächen, mit deren Aufgabe langfristig zu rechnen ist.

Neben den allgemein öffentlichen Grünflächen stellt der Flächennutzungsplan folgende Grünflächen mit Bedeutung für die Landschaftsplanung dar.

Friedhöfe – die bestehenden Friedhöfe Reuschenberg, Quettingen und Lützenkirchen werden erweitert.

Entsprechend den europäischen Vorgaben zur Verringerung der Lärmbelastung der Bevölkerung hat die Stadt Leverkusen im Herbst 2019 den Lärmaktionsplan verabschiedet. Er enthält konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Straßenverkehrslärm an 16 Brennpunkten in Leverkusen. Zuvor wurden Lärmkarten erstellt, in denen die Hauptbelastungsbereiche identifiziert wurden. Zu den Maßnahmen zählen im Sektor Verkehr Geschwindigkeitsbegrenzungen und Fahrbahnsanierungen bzw. der Einsatz lärmarmer Straßenbeläge. Gleichermaßen wurden auch „Ruhige Gebiete“ benannt, welche es zu schützen gilt und für Erholungssuchende frei von Lärmbelästigung bleiben sollen. Diese Gebiete sind besonders geeignet für die Festsetzung von Schutzgebieten.
Der Fachbeitrag zum Bodenschutz wurde für die Stadt Leverkusen begleitend zur Neuaufstellung des Landschaftsplans erarbeitet und betrachtet insbesondere die Schutzwürdigkeit der Böden im Geltungsbereich des Landschaftsplans und ihr Biotopentwicklungspotenzial sowie die derzeitige Nutzung. Der Fachbeitrag formuliert letztlich Ziele für den Bodenschutz, die auch im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans berücksichtigt werden.
Im Herbst 2017 beschloss der Rat der Stadt das "Integrierte Klimaschutzkonzept“. Es umfasst 22 konkrete Maßnahmen aus Handlungsfeldern wie Wirtschaft, Mobilität, Stadtentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Vorbildfunktion Stadtverwaltung. Hiermit soll auf lokaler Ebene eine lokale Klimaschutzarbeit realisiert werden. Ziel ist es, Einsparungspotenziale zur Reduktion der CO_2-Emissionen in den verschiedenen Verbrauchssektoren wie Haushalte, Verkehr und Wirtschaft aufzudecken. Daneben wurde in 2022 ein Klimaanpassungskonzept für die Stadt Leverkusen erarbeitet, in dem beispielhaft 10 Flächen für konkrete Maßnahmen zur Klimafolgenminimierung identifiziert wurden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen u.a. Schaffung natürlicher Retentionsräume, Erosionsschutz, Gewässerentwicklung und Wiederaufforstungen und finden sich in den Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen des Landschaftsplans wieder.
Mit Beginn des Jahres 2020 ist der Luftreinhalteplan für Leverkusen in Kraft getreten, in welchem die Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung der Luftverunreinigungen festgelegt werden. Da der Straßenverkehr Hauptverursacher der Belastungen im Stadtgebiet ist, konzentriert sich die Mehrzahl der Maßnahmen auf eine Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen – unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit.

Dauerkleingärten

- Rheindorf, südwestliche des Wasserwerkes
- Hitdorf, „Die fünfzig Morgen“
- Bürrig, Bürriger Deich und südwestlich DB
  - Quettingen, „Holzer Wiesen“
- Bergisch-Neukirchen, „Am Vogelberg“
  - Steinbüchel, südwestlich von Kamp
- Neuboddenberg, östlich von Meckhofen
- Lützenkirchen, „Schöne Aussicht“
- Alkenrath, Schlebuschrath
- Manfort, nördlich des Südrings
- Opladen-Nord, zwischen Wupper und Bahnlinie

Campingplätze/Sondergebiet für Wochenendplätze

- Steinbüchel, Schnorrenberg und Hahnenblecher
- Innerhalb des Zweckverbandsgebietes Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“

Sportflächen und Bäder

- Hitdorf, Erweitungsfläche östl. des vorhandenen Sportplatzes in Verbindung mit einem Sondergebiet für Sportbauten
- Alkenrath, Sportfläche bei Schlebuschrath
- Schlebusch, Sportfläche in Verbindung mit dem Sondergebiet für Sportbauten am Dünnwalder Grenzweg und im Bereich der ehem. Wolkenburgkippe
- Steinbüchel, Sportfläche am Jücherfeld für eine Bezirkssportanlage
- Manfort, Sportfläche auf dem Gelände der ehem. Auskiesung nördlich des Südrings in Verbindung mit einem Sondergebiet für Sportbauten
- Lützenkirchen, Erweiterung des Sportgeländes südlich „Auf dem Bruch“
- Steinbüchel, geplantes Kombibad am Bürgerbusch *)
- Opladen, Erweiterung des Schwimmbades im Wiehbachtal
- Bürrig, Erweiterung der Sportflächen an der Heinrich-Brüning-Straße

Erholungsschwerpunkte

- Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“, südlicher Teil des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Langenfeld/Monheim
- Freizeitanlage Silbersee, innerstädtische Naherholungsanlage

1.1.2.1.5 <u>Flächen für Versorgungsanlagen, Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen</u>

Wasserwerke	- Erweiterung des Wasserschutzgebietes, Zone I und II für das Wasserwerk bei Rheindorf
Wasserbehälter	- bei Kump
Brunnen	- Brunnenanlage östl. der A 59
Regenrückhaltebecken	- im Wiehbachtal bei der Lichtenburg und Meckhofen im Ölbachtal bei Rheindorf zwischen der L 291 und der L 108n bei Opladen zwischen der Wupper und der B 8 im Leimbachtal

1.1.2.1.6 Wasserflächen Neue Wasserflächen sind geplant im Zweckverbandsgebiet Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“	

1.1.2.2 Bebauungspläne

1.1.2.2 Bebauungspläne In den Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurden Teilbereiche rechtsgültiger Bebauungspläne einbezogen, sofern sie gemäß § 16 LG Grünflächen und/oder land- oder forstwirtschaftliche Flächen festsetzen. Die einbezogenen Bebauungspläne sind in der Übersicht dargestellt.	

1.1.3 Festsetzungen oder eingeleitete Planfeststellungsverfahren oder abgeschlossene planerische Verfahren der Fachplanungsbehörden oder – stellen (nachrichtliche Übernahme der Angaben der Fachplanungsbehörden).

1.1.3 Festsetzungen oder eingeleitete Planfeststellungsverfahren oder abgeschlossene planerische Verfahren der Fachplanungsbehörden oder – stellen (nachrichtliche Übernahme der Angaben der Fachplanungsbehörden). 1.1.3.1 Straßen Planungsstand und Linienführung der Autobahnen, Bundesstraßen und Landstraßen sind den Unterlagen des Landschaftsverbandes Rheinland, Abteilung Straßenbau, Stadtstraßen den des Tiefbauamtes Leverkusen entnommen. In der GK I dargestellt sind die Straßen, die nach § 16 FStrG bestimmt oder nach § 37 LStrG abschließend erörtert oder nach §§ 17 u. 18 FStrG oder 39 u. 40 LStrG planfestgestellt sind sowie Stadtstraßen die im Bebauungsplan (B-Plan) festgesetzt sind. Nach § 16 FStrG bestimmte Straßen: A 54 A 3 - Verbreiterung auf 6 Spuren ab Abfahrt Opladen in Richtung Oberhausen A 1 - Verbreiterung auf 6 Spuren ab Kamp in Richtung Burscheid Nach § 37 LStrG abschließend erörterte Straßen: L 293n - von der Stadtgrenze bis Anschluss an A 59 und Verlängerung der Benrather Straße ab Solinger Straße bis L 108n L 108n - von L 293 (Zusammenfluss von Wupper und Dhünn) bis L 291 L 288n - von der B 8 bis zur Plangebietsgrenze, desgl. von der Bonner Straße bis Mönchsacker und Gezelin-Kapelle bis zur Bergischen Landstraße L 288n - durch den Bürgerbusch Gem. B-Plan festgesetzte Straßen: - Von-Ketteler-Straße zwischen L 108 und Leverkusener Stadtautobahn - Kandinskystraße - Verbindung der Borsigstraße mit der Feldstraße über geplante L 288n	

1.1.4 Natur- und Landschaftsschutz/Rheinuferschutz

1.1.4.1 Vorhandene Naturschutzgebiete

Die bestehenden Naturschutzgebiete sind in der Grundlagenkarte I dargestellt. Nachfolgend aufgeführte Gebiete sind als Naturschutzgebiete endgültig sichergestellt:

Naturschutzgebiet „Sumpfgebiet Ölbachtal“ 20.07.1984

Naturschutzgebiet „Erlenbruch im Bürgerbusch“ 25.01.1985

Naturschutzgebiet „Glöbuscher- und Benscheider Wiesen“ 20.07.1984

Nachfolgend aufgeführte Gebiete sind als Naturschutzgebiete einstweilig sichergestellt:

Naturschutzgebiet „Wiembachaue“ (3 Gebiete) 18.01.1982

Naturschutzgebiet „Gronenborner Fischteiche“ 16.03.1983

Naturschutzgebiet „Sonneck-See“ 03.12.1984

Naturschutzgebiet „Neuenkamp-Rentwiese-Henkensiepen“ 03.04.1985

Naturschutzgebiet „Krapuhlsee“ 10.01.1986

1.1.4.2 Vorhandene Landschaftsschutz- bzw. Rheinuferschutzgebiete

Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete sind in der GK I dargestellt. Sie basieren auf folgenden Landschaftsschutzverordnungen:

1.) Landschaftsschutzverordnung vom 01.06.1971 für das Stadtgebiet Leverkusen vor der kommunalen Neugliederung
2.) Landschaftsschutzverordnung vom 16.11.1970 für die aus dem ehemaligen Rhein-Wupper-Kreis nach der kommunalen Neugliederung hinzugekommenen Gebiete
3.) Landschaftsschutzverordnung vom 22.06.1972 für die aus der Stadt Köln hinzugekommenen Gebiete

Abweichungen von Landschaftsschutzverordnungen ergeben sich für die Bereiche, für die in rechtsgültigen Bebauungsplänen andere Anweisungen getroffen wurden. Die nachrichtliche Übernahme des Rheinuferschutzes erfolgte nach der Rheinuferschutzverordnung aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 01.08.1972.

1.1.4.3 Vorhandene Naturdenkmale

Die bestehenden Naturdenkmale sind entsprechend der Liste der geschützten Landschaftsbestandteile in der Stadt Leverkusen in der GK I dargestellt (Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Leverkusen vom 25. September 1973).

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ort, Flur, Flurstück	Lagebezeichnung
1	1 Platane Platanus acerifolia	Schlebusch 5, 61	Nördlich der Schlossallee
2	1 Schlitzblättrige Buche Fagus silvatice	Schlebusch 42, 190	Park Haus Nazareth

	laciniata		
3	1 Rotbuche Fagus silvaticavatic	Schlebusch 42, 190	Park Haus Nazareth
4	Trauerbuche Fagus silvatica pendula	Schlebusch 41, 190	Park Haus Nazareth
5	1 Platane Platanus acerifolia	Schlebusch 42, 121	Park Haus Nazareth
6	1 Stieleiche Quercus robur	Bürrig, 15, 142	Tannenbergstr. (ehem. Gut Neuenhof)
7	2 Roßkastanien Aesculus hippocas-tanum	Wiesdorf, 20, 101	Vor der Doktorsburg
8	1 Schwarzpappel Populus nigra	Wiesdorf, 20, 17	Im Stadtpark gegenüber der Einmündung der Straße „Im Burgfeld“
9	1 Winterlinde Tilia cordata	Steinbüchel 20, 435	Berliner Straße am Eh-renmal
10	1 Sommerlinde Tilia platyphylla	Rheindorf, 19, 14	Altrheindorf, am Zollhof
11	1 Blutbuche Fagus silvatica „Atropunicea“	Steinbüchel 4, 19	Friedhof in Steinbüchel
12	1 Roßkastanie Aesculus hippocas-tanum	Rheindorf 18, 78 u. 89	Unterstraße vor der Alde-gundiskirche
13	2 Sumpfzypressen Taxodium distichum	Schlebusch 64 u. 65	Vor dem Eingang zum Schloss Morsbroich
14	2 Bergahorn Acer pseudoplatanus	Schlebusch 5,66	An beiden Seiten von Schloss Morsbroich
15	1 Rotbuche Fagus silvatica	Schlebusch 5, 66	Im inneren Park von Schloss Morsbroich
16	1 Esskastanie Castanea sativa	Schlebusch 5,66	Im inneren Park von Schloss Morsbroich
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ort/ Flur Flurstück	Lagebezeichnung
17	1 Tulpenbaum Liriodendron tulipifera	Schlebusch 5, 66	Im inneren Park von Schloss Morsbroich
18	1 Rosskastanie Aesculus hippocas-tanum	Schlebusch 5, 96	Im äußeren Park von Schloss Morsbroich am Sandfang
19	1 Bastard-Schwarz-Pappel	Schlebusch 5, 96	Im äußeren Park von Schloss Morsbroich

	Populus canadensis		
20	1 Platane Platanus acerifolia	Schlebusch 6, 92	Am Wanderweg nach Alkenrath an der Dhünn, Höhe Sandfang
21	1 Rotbuche Fagus silvatica	Wiesdorf 20, 6	Im westlichen Teil des Stadtparks

1.2 Wirtschaftliche Nutzung und Nutzungstendenzen sowie Eigentums- und Besitzstruktur

1.2.1 Landwirtschaft *)

Die zunehmende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden, insbesondere für städtebauliche Zwecke, führt zu einer fortschreitenden Verdrängung der landwirtschaftlichen Produktionsbereiche in die Randgebiete. Von den neuen zum Stadtgebiet Leverkusen gehörenden Gemarkungen werden nur noch drei überwiegend landwirtschaftlich genutzt, und zwar Steinbüchel (63 %), Hitdorf (55,8 %) und Bergisch-Neukirchen (51,8 %).

Von der Gesamtfläche des Stadtgebietes beträgt der Anteil der landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Fläche 37,9 %. Mit 25,7 % nimmt der Ackerbau etwa zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzflächen ein, der Grünlandanteil liegt bei 8,3 %, gärtnerisch genutzt werden 3,9 %.

Die Bereiche Steinbüchel und Bergisch-Neukirchen verfügen aufgrund der guten klimatischen und mittleren bis guten Ertragsvoraussetzungen ebenfalls zu den landwirtschaftlichen Vorranggebieten.

Aufgrund des Funktionswandels der Betriebe und der Lage der Flächen in den Betrieben ist der Grünlandanteil höher als von der Nutzungseignung hier zu erwarten wäre.

Das Ackerland wird zu 87 % über Getreideanbau genutzt; bei den Hackfrüchten bzw. Futterbau überwiegen die Zuckerrübe und der Mais.

Die Viehhaltung hat für die Mehrzahl der Betriebe eine große wirtschaftliche Bedeutung, 40 % aller Betriebe halten Milchkühe, 50 % Mastrinder; auffallend ist die starke Geflügelhaltung in Opladen und Schlebusch sowie die Schweinemast in Hitdorf.

Bei den Sonderkulturen handelt es sich im allgemeinen um den Obstbau, der als Erwerbsgartenbau in geschlossenen Plantagen mit niedrigeren Wuchsformen für viele Betriebe eine wesentliche zusätzliche Einkommensquelle darstellt; der das Landschaftsbild prägende Hochstamm dürfte im Laufe der Zeit aus dem Landschaftsbild verschwinden.

Im Stadtgebiet herrscht die Einzelhoflage vor (Familienbetriebe), aufgrund der Inanspruchnahme von Flächen durch konkurrierende Nutzungen werden die Betriebe stark eingeschränkt und erzielen, da zusätzliche Flächen in Zukunft kaum zur Verfügung stehen, nur über die Betriebszweige wie Legehennenhaltung, Schweinemast und Obstbau ein weiteres Wachstum. Der kleinere intensiv geführte landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb ist gegenüber einer sehr stark im Fluss befindlichen Landschaft am sichersten und flexibelsten, aber auch verhältnismäßig kleine Betriebe verdanken nicht zuletzt der günstigen Absatzlage ihre Existenz. Nach der sozio-ökonomischen Erhebung im Jahr 1977 wurden insgesamt 88 Betriebe mit mehr als 5 ha Größe erfasst.

Die Betriebsgrößen staffeln sich wie folgt:

5 – 20 ha	49 %

20 – 30 ha 24 % über 30 ha 27 % Bei den Betriebstypen ergeben sich 53 % Vollerwerbs-, 31 % Übergangs- und 16 % Zu- und Nebenerwerbsbetriebe. Für die Zukunft ist aufgrund der absehbaren weiteren Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen mit einem weiteren Rückgang der Betriebe zu rechnen. Die Landwirtschaft erwartet aber von den verantwortlichen Planungsträgern, dass ihren Bemühungen, die Betriebe existenzfähig zu erhalten, Verständnis und Unterstützung entgegengebracht wird. [1] Die Aussagen sind dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen entnommen.	

1.2.2 Forstwirtschaft *)

Das Stadtgebiet gehört zu den Wuchsgebieten Niederrheinische Bucht und Bergisches Land und hier wiederum zu den Wuchsbezirken Köln – Bonner-Rheinebene und Bergische Heideterrassen sowie Bergische Randschwelle und Bergische Hochflächen. Der Wald hat mit 911 ha einen Anteil von 11,6 % (NRW 24 %, Bund 29 %) an der Stadtfläche. Der Walt verteilt sich sehr unregelmäßig auf das Stadtgebiet. Größere Wälder liegen auf der Mittelterrasse (Bürgerbusch, Revier Scherfenbrand, Pescher und Reuschenberger Busch), kleinere Wälder finden sich entlang der Täler auf nahezu allen steileren Hängen. Mit 83 % hat der Privatwald ein starkes Übergewicht, der Anteil des Körperschaftswaldes beträgt 16 %, der des Bundeswaldes 1 %, Landeswald fehlt völlig. Die städtischen Waldflächen verteilen sich mit über 100 Parzellen auf das gesamte Stadtgebiet bei durchschnittlicher Parzellengröße von 0,2 ha und Besitzgröße unter 1 ha. Der im Stadtgebiet gelegene Wald weist einen hohen Laubholzanteil von 65 % auf. Mit ca. 35 % Nadelholzfläche spielt die Fichte zusammen mit der Kiefer nur auf den mattwüchsigen trockenen Sanden des Bürgerbusches und Reviers Scherfenbrand eine beherrschende Rolle. Nach dem Altersaufbau sind im Stadtgebiet die über 60jährigen Bestände mit einem Anteil von 45 % am stärksten vertreten. Im Ballungskern der Stadt Leverkusen unterliegen große Teile der Waldungen gleichzeitig der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion während die Behandlung des öffentlichen Waldes in erster Linie nach Schutz- und Erholungsfunktion ausgerichtet ist, ist es im Privatwald vorrangige Aufgabe, auf folgende waldbauliche Behandlung hinzuwirken: - die Erhaltung von Altbeständen bis zu ihrer biologischen Reife, - eine reichhaltige und immissionsharte Baumartenwahl, unter Bevorzugung des Laubholzes, - die Durchführung möglichst kleinflächiger Hiebsmaßnahmen. Waldfunktionen nach der Waldfunktionskarte Waldflächen mit Erholungsfunktion (2-stufig) Stufe 1 -südlicher Bereich des Bürgerbusches um die Gezelinkapelle - Hangwälder am Reuschenberger Friedhof zur Wupperaue - im Driescher- und Wiehbachtal Stufe 2 - Bürgerbusch - Revier Scherfenbrand	

- Restwälder der Rheinaue und Niederterrasse
- Pescher Busch
- Hangwälder zur Wupper nördlich von Imbach und im restlichen Teil der Wupperschleife
- Öl- und Murbachtal

Waldflächen mit Wasserschutzfunktionen (Stufe 2)

Sämtliche Waldfläche im Bereich der amtlichen Wasserschutzzonen I – III erfüllen Wasserschutzfunktionen der Stufe 2, darüber hinaus einzelne Waldgebiete des Reviers Scherfenbrand und Dynamit Nobel im Süden des Stadtgebietes.

Waldflächen mit Bodenschutzfunktionen

- Hangwälder zur Wupper nördlich von Imbach

Waldflächen mit Immissions-, Lärm- und Sichtschutzfunktionen

- die Waldgebiete Pescher Busch und Reuschenberg sowie die Restwälder in der Rheinaue und Niederterrasse und an der A 3 übernehmen Immissionsschutzfunktion der Stufe 1, alle übrigen Wälder der Stufe 2.

Lärm- und Sichtschutzfunktion übernehmen die Wälder an stark frequentierten Trassen und um Gewerbegebiete.

Ökologisch wertvolle Waldflächen (Stufe 2)

- die Restwälder in der Rheinaue und auf der Niederterrasse
- der Pescher Busch und im Bereich der RWE
- Wupperhangwald westl. des Reuschenberger Friedhofes
- im unteren Wiehbachtal und im Ölbachtal

Der forstliche Fachbeitrag schlägt als Entwicklungsziele im Sinne des § 18 LG vor:

- das Ziel § 18 Abs. 1 Nr. 1 LG
  Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, und zwar für alle Waldgebiete
- das Ziel § 18 Abs. 1 Nr. 2 LG
  Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, und zwar für die Rheinuferzone und die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich der Hochterrasse
- das Ziel § 18 Abs. 1 Nr. 3 LG
  Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge und ihrem Erscheinungsbild geschädigten Landschaft für die Abgrabungsgebiete und Brachflächen
- das Ziel § 18 Abs. 1 Nr. 4 LG
  Ausbau der Landschaft für die naturnahe Erholung durch Erweiterung von Waldflächen
- das Ziel § 18 Abs. 1 Nr. 5 LG
  Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Klimas, und zwar entlang stark frequentierter Straßen wie A 1, A 3 und A 59.

Als besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) wird insbesondere empfohlen:

- für den Bürgerbusch und das Revier Scherfenbrand die bestehenden Laubholzbestände der Waldrandzone nach § 25 b, c und d zu erhalten und ggf. kleinflächig zu verjüngen.
  Waldungen zwischen Wupper, Opladen-West und Bürrig sowie zwischen der A 3 und Opladen wegen ihrer Schutzwirkungen in stufigen Aufbau zu überführen und kleinflächig zu verjüngen.

Folgende Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen werden nach § 26 Abs. 1 LG vorgeschlagen:

- Durchgrünung der Rheinuferzone

- Aufforstungen insbesondere aus Immissions- und Sichtschutzgründen an stark frequentierten Straßen wie A 1, A 3, A 59 und Gewerbe- und Wohngebieten sowie auf Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden, - Forstliche Rekultivierung der Abgrabungsgebiete im Raum Hitdorf und im gepl. Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Silbersee, - Waldrandzone mit vitalen und immissionsharten Laubhölzern um Schloss Morsbroich, - Ausbau der Erschließungs- und Erholungseinrichtungen, insbesondere in den Privatwäldern Bürgerbusch und Revier Scherfenbrand. Zur Durchführung von Pflegemaßnahmen ist es notwendig, das Wegenetz in den Waldgebieten Horkenbach, Steinbüchel, Hirzenberger Mühle und Teidscheiderweg auszubauen bzw. isolierte Waldflächen, z. B. nördlich „Jüch“ von außen zu erschließen. Die im Stadtgebiet Leverkusen vorhandene Waldfläche reicht aufgrund ihres geringen Flächenanteils und ihrer Zersplitterung zur Erfüllung der vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktionen nicht aus, was gezielte Aufforstungen, waldumbauten und Pflegemaßnahmen erforderlich macht. Bezüglich der Erholung müssen in überwiegendem Maße die zusammenhängenden privaten Wälder Bürgerbusch und Revier Scherfenbrand diese Funktionen übernehmen und sind bezüglich ihrer Erschließung und Anlage von Erholungseinrichtungen entsprechend zu fördern. *) Die Aussagen sind dem forstlichen Fachbeitrag zum Landschaftsplan entnommen.	

1.2.3 Berg- und Abgrabungswirtschaft

Bei den im Plangebiet liegenden Abgrabungen (Kies) handelt es sich überwiegend um vor Inkrafttreten des Abgrabungsgesetzes genehmigte Auskiesungen. Die Abgrabungen konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf den Raum Hitdorf/Rheindorf.	

1.2.4 Wasser- und Abfallwirtschaft

Die Gewässer und Wasserschutzgebiete sowie wasserwirtschaftliche Anlagen sind in der Grundlagenkarte I dargestellt. Die Wasserschutzgebiete sind gegliedert nach den Schutzzonen I, II und III a, III b. Es gelten die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzungen von Wasserschutzgebieten - für das Wasserwerk Leverkusen-Rheindorf der Stadtwerke Opladen vom 01.03.1974 - für das Wasserwerk Rheindorf-Hitdorf der Bayer AG vom 01.02.1972 - für das Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim vom 25.08.1977 Die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete von Rhein, Wupper und Dhünn nach dem amtlichen Lageplan zum Verzeichnis der bei Hochwassergefahrbringenden Wasserläufe nach § 286 (1) WG vom 07.04.1913 bedürfen aufgrund der vorhandenen Verhältnisse einer Neufestsetzung. Eine in Arbeit befindliche Hochwasserberechnung soll Grundlage eines besonderten Verfahrens zur Neufestsetzung der Überschwemmungsgrenzen werden. Geordnete, in Betrieb befindliche Deponien kommen im Plangebiet an der Masurenstraße in Rheindorf (Erddeponie) und im Bereich Umlag (Bauschuttdeponie der Hitdorfer Kiesbaggerei) vor. Bereits abgeschlossene Deponien (städtische) liegen an der Sandstr. Sowie im Bereich Schlangenhecke. Wilde Müllkippen siehe Grundlagenkarte II b und Pkt. 2.5.2.1 des Erläuterungsberichtes.	

1.3 Freizeit- und Erholungseinrichtungen

Das Stadtgebiet verfügt über zahlreiche öffentliche Grünflächen, insbesondere in den innerstädtischen Hauptgrünzügen entlang der Wupper und Dhünn; durch die Darstellung neuer Grünflächen im Flächennutzungsplan in Anbindung an die Hauptgrünzüge wird das Grünsystem in konsequenter Weise sinnvoll erweitert. Zur Deckung des Fehlbedarfs an Freizeiteinrichtungen für die intensive Erholungsnutzung sind zwei Freizeit- und Erholungsschwerpunkte geplant (s. hierzu auch Pkt. 1.1.1.2 Erl. Ber.).

1.4 Bau- und Bodendenkmäler (Stand 1983)

Zurzeit werden von der Unteren Denkmalbehörde in Zusammenarbeit mit dem Rheinischen Amt für Denkmal- und Bodendenkmalpflege Aufnahmen denkmalschutzwürdiger Gebäude, technischer Denkmäler, Wegekreuze und Schutzbereiche für Bebauung und Grünzonen für die Denkmälerliste durchgeführt.

Die nachfolgend aufgeführten, für die Landschaftsplanung bedeutsamen Denkmäler, sind in der GK I dargestellt.

Baudenkmäler

Plan-quadrat	Gemarkung	Flur	Flur-stück(e)	Objektbenennung, Anschrift
A/f	Berg. Neukirchen	3	160	Wohnhaus/Hofanlage Oberölbach 1
A/g	Berg. Neukirchen	3	582	Stallgebäude Burscheider Str. 414
B/d	Opladen	4	69	Ehem. Kutscherhaus der Villa Römer Düsseldorfer Str. 96
B/d	Opladen	4	70	Villa Römer mit Park- und Brunnenhäuschen Düsseldorfer Str. 98
B/f	Berg. Neukirchen	9	199	Fachwerkhaus Unterölbach 4
B/f	Berg. Neukirchen	9	320 + 328	Fachwerkhaus mit beistehender Fachwerkremise Unterölbach 5
B/f	Lützenkirchen	7	339	Fachwerkhofanlage Zum Claashäuschen 39
C/a	Hitdorf	4	25	Erinnerungsstätte Rheinstr. bei Nr. 166
C/d	Bürrig	6	4	Reuschenberger Mühle Alte Garten 60
C/e	Opladen	7	537 * 637	Gut Ophoven Talstr. 4
C/f	Lützenkirchen	7	460	Villa Tillmanns Neucronenberger Str. 41
C/f	Lützenkirchen	17	30	Villa Tillmanns Neucronenberger Str. 41
C/g	Lützenkirchen	34	165	Weyerhof von-Knoeringen-Str. 110
C/g	Steinbüchel	4	31	Haus Steinbüchel mit Erinnerungskreuz Auf'm Berg

	C/g	Steinbüchel	16	78	Hofanlage An der Lichtenburg 22
	C/g	Steinbüchel	16	36 + 37	Fachwerkhaus An der Lichtenburg 25, 27
	C/h	Lützenkirchen	43	70	Barockkreuz bei Ropenstall, Ropenstaller Weg
	C/h	Steinbüchel	18	7	Rotkreuz Krummer Weg In der Wasserkuhl
	C/h	Steinbüchel	12	47	Fachwerkhofanlage Kump 46
	C/h	Steinbüchel	13	46	„Schnorrenberg“ ehem. Hofanlage mit Gaststätte Berliner Str. 261
	C/h	Steinbüchel	13	41	Fachwerkhaus Berliner Str. 263
	C/h	Steinbüchel	28	200	Hofanlage und Gaststätte Berliner Str. 270
	C/h	Steinbüchel	11	70	Wohnhaus, Hofanlage Blechersiefen Berliner Str. 321
	C/h	Steinbüchel	29	40	Teilverschiefertes Fachwerkhaus Berliner Str. 324
	C/h	Steinbüchel	27	287	Gronenborner Mühle Gronenborner Weg C1
	D/c	Rheindorf Gaus-Krüger-Koordinaten (R/H) 25.66 732/56.56 650	21		Schiffsbrücke am Wuppersteg nahe Rheindorf Wuppermündung
	D/e	Schlebusch	2	96	Fachwerkdoppelhaus Schlebuschrath 39/41
	D/f	Schlebusch	4	78	Gezelinkapelle und die 7 Fußfallstationen nahe der vorgenannten Kapelle Grüner Weg
	D/h	Steinbüchel	26	366	Gut Halfenleimbach Engstenberger Weg F 5
	D/h	Steinbüchel	26	44	Verschiefertes Fachwerkwohnhaus Längsleimbach E 3
	E/f	Schlebusch	43	90	Pförtnerhäuschen des ehem. Peill’schen Parkes in Schlebusch Bergische Landstr. 2a
	E/g	Schlebusch	29	109	Hof Kursiefen Kursiefer Weg 1
	E/g	Schlebusch	37	86 + 59	Fachwerkdoppelhaus Hummelsheim 51/52
	E/g	Schlebusch	37	70	Hummelsheimer Hof Hummelsheim 53
	E/d	Wiesdorf	20	120	Doktorsburg Rathenaustr. 53

Bodendenkmäler

Plan-quadrat	Gemarkung	Flur	Flur-stück(e)	Objektbenennung, Anschrift	Bemerkungen
C/c	Rheindorf	3	134	Hügel (Spiekerhügel) 25.67 (820/56.58 140	Haus Wambach B 05)
C/d	Rheindorf	2	168/173	Wallanlage 25.68 228-68 440/56.58 928-59 20	Pescher Busch Pescher Feld (B 04)
C/f/g	Lützen-kirchen	34	165	Hügel (Spiekerhügel) 25.74 016/56.58 514	Zehntscheuer des Weyer-hofes (B 01)
D/e	Schlebusch	3	19	Fundamentrest der alten Schlebuschrather Kirche und ihr ehem. Kirchhof 25.71 860/56.56 670	
D/f	Schlebusch	51	86	1 Grabhügel 25.72 580/56.57 408	Im Bürgerbusch (B 02)
D/f	Schlebusch	54	51/43	3 Grabhügel 25.73 180/56.57 760 (I) 25.73 128/56.57 744 (II) 25.73 110/56.57 655 (III)	Im Bürgerbusch (B 02)

Weiterhin ist das Plangebiet mit einer Vielzahl von künstlerisch und historisch wertvollen Wegekreuzen, Bildstöcken, Denkmälern, Kapellchen und dgl. Ausgestattet. Da sie für den Erlebniswert der Landschaft von entscheidender Bedeutung sind, wurden sie bei der Geländekartierung erfasst und sind in der GK II b dargestellt.

2 Erläuterungen zur Grundlagenkarte II

Die Grundlagenkarte II hat keinen Regelungscharakter. Sie ist Satzung im formellen Sinne, d. h., sie ist Bestandteil der Satzung, nimmt aber nicht an der Verbindlichkeit teil.

Wie in dem Kapitel „Allgemeine Hinweise“ schon erläutert, ist die Grundlagenkarte II in zwei Teile - Grundlagenkarte II a und Grundlagenkarte II b - aufgeteilt.

Grundlagenkarte II a

2.1 Naturräumliche Gliederung und gesamtklimatische Situation der Stadt Leverkusen

Das Stadtgebiet gehört nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands zwei Haupteinheiten an, und zwar

- der Niederrheinischen Bucht (55) mit den Untereinheiten
  - Köln-Bonner Rheinebene (551)
  - Mülheimer Rheinebene (551.10)
  - Benrather Rheinebene (551.11)

- Hildener Sandniederterrasse (551.12)
- Dormagener Rheinaue (551.21)

- Bergische Heideterrasse (550)
- Schildgener Terrasse (550.032)
- Wahner Heideterrassen (550.04)
- Unteres Dhünntal (550.05)
- Bürriger Heide (550.10)
- Wuppertalmündung (550.11)
- Hildener Mittelterrassen (550.12)

- und dem Bergisch-Sauerländischen Gebirge (33) mit den Untereinheiten

  - Bergische Hochfläche (338)
  - Burscheider Lößterrassen (338.00)

Im Hinblick auf die Beschreibung der Landschaftseinheiten nach verschiedenen ökologischen Faktoren, u. a. dem Faktor Geländeklima, erscheint es angebracht, kurz einige Angaben zur gesamtklimatischen Situation der Stadt Leverkusen zu machen.
Das Stadtgebiet Leverkusen gehört nach der Karte der Klimabezirke (Klima-Atlas NW), die weitgehend der naturräumlichen Gliederung entspricht, der dem ozeanisch bestimmten Klima der Niederrheinisch en Bucht sowie dem herberen und feuchteren Klima des Bergischen Landes an.
Entsprechend dem Geländeanstieg nach Osten von der Rheinaue (ca. 40 m über NN) bis zu den Bergischen Hochflächen (ca. 200 m über NN) steigen die Niederschläge von ca. 700 mm auf etwa 900 mm an bei fallender Durchschnittstemperatur um 1° auf ca. 9° C. Eine weitere klimatische Komponente ergibt sich aus dem Gegensatz Stadt-klima des Verdichtungsraumes mit seinem Wärmeumsatz und dem Geländeklima des forst- und landwirtschaftlich genutzten Umlandes.
Im Gegensatz zu den in Deutschland vorherrschenden Südwestwinden treten im Stadtgebiet, bedingt durch die topgraphischen Verhältnisse,
überwiegend Südostwinde mit abgeschwächten Windstärken auf. Hinsichtlich der Durchlüftung der Stadt ergeben sich aus der Anzahl der Tage mit Feuchttemperaturen über 18° C im Jahr belastende Bioklimate mit Schüle, insbesondere in der Rhein- und Wupperaue, im Bereich der Bergischen Hochfläche dagegen liegen günstigere bioklimatische Verhältnisse der Stufen „schonend“ bis „reizschwach“ vor.
Zu den durch die topographische Lage und städtebauliche Verdichtung bedingten ungünstigen Witterungsbedingungen kommt die Belastung der Luft durch Luftverunreinigen hinzu. Nach dem Luftreinhalteplan Rheinschiene Süd (Köln, 1977), liegt das Stadtgebiet mit der gesamten Fläche innerhalb des Belastungsgebietes.
Belastungen treten vor allem in den Stadtbezirken Wiesdorf und Opladen durch organische und geruchsintensive Stoffe auf, die Belastungen von Schwefeldioxyd und Fluoriden sind relativ gering.
Planungsrelevante Vorschläge für die Standorteignung verschiedener Nutzungsansprüche u. a. aus klimatischer Sicht sind dem geologisch-hydro-geologischen Gutachten zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Leverkusen zu entnehmen.

2.2 Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten (LE)

Vorbemerkung zur Methode der Ausgliederung von Landschaftseinheiten und deren Inhalt:

Auf der Grundlage von § 17 Abs. 2 LG und in Anwendung des § 14 Abs. 1 LG umfasst der Teil I des ökologischen Beitrags die Abgrenzung planungsrelevanter, ökologisch begründeter Landschaftseinheiten, deren Charakterisierung und Bewertung. Der Beitrag besteht aus Karte und Text.

Methode der Ausgliederung

Die Ausgliederung der Landschaftseinheiten erfolgt auf der Grundlage der Auswertung von Karten der potentiellen, natürlichen Vegetation (p. n. V.), der Geologie-Hydrogeologie, des Klimas u. a., insbesondere aber auf einer Interpretation der Bodenkarte nach verschiedenen Standortfaktoren und ihre Umsetzung in ökologisch voneinander klar abgrenzbare Standorte. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die standörtliche Struktur der Landschaftseinheiten zu erfassen und in planerische Empfehlungen umzusetzen.

Die Landschaftseinheiten sind mit den laufenden Nr. 1-5 versehen, die Einheiten 2, 4 und 5 sind mit Kleinbuchstaben a, b, c usw. weiter unterteilt.

Die ökologischen Standorte als Ausdruck eines oder mehrerer Böden sind mit einer vierstelligen Zahlenkombination (ökologische Kennziffer) versehen, entsprechend der zu ihrer Abgrenzung und ökologische Charakterisierung verwendeten 4 Standortfaktoren:

Wassergehalt, Säurestufe, Sauerstoff im Wurzelbereich und Nährstoffe.

Die Standortfaktoren sind in mehrere Stufen unterteilt, so dass aus der Größe der Einzelziffer die jeweilige Eigenschaft des Standortfaktors hervorgeht.

*)

Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff
1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
2 mäßig trocken	2 sauer	2 gering	2 arm
3 frisch bis mäßig feucht	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		

Beispiel: Die vierstellige Zahlenkombination 6324 in der Reihenfolge von links nach rechts und Größe der Einzelziffer bedeutet, dass es sich um einen Standort handelt, mit der Wasserstufe 6 = nass bis sehr nass, der Säurestufe 3 = mäßig sauer, dem Sauerstoffgehalt im Wurzelbereich 2 = schlecht durchlüftet und der Nährstoffstufe 4 = nährstoffreich.
Dabei ist es möglich, dass ein Standort verschiedene Zahlenkombinationen haben kann, weil die Bodenverhältnisse sich ändern können, wie z. B. in der Aue durch zeitweilige Überflutung und dadurch Veränderung des Wassergehaltes und der Durchlüftung.
Die Standorte mit gleicher Wasser- und Säurestufe sind zu Standortgruppen zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Eignung für Aufforstungen und Anpflanzungen beurteilt: *)

1 - ungeeignet,
2 - bedingt, außer Konkurrenz geeignet,
3 - außer Konkurrenz gut geeignet,
4 - unter Konkurrenz bedingt geeignet,
5 - auch unter Konkurrenz gut geeignet und
P - als Pioniergehölz geeignet

Inhalt

Die textliche Darstellung der Landschaftseinheiten umfasst

- die Charakterisierung der Einheit nach geologischen, bodenkundlichen, geländeklimatischen und vegetationskundlichen Gesichtspunkten
- die reale Nutzung und den landschaftsökologischen Zustand
- die geplanten Nutzungen
- die ökologischen Funktionen
- die Erholungseignung
- die Folgerungen aus ökologischer Sicht

2.2.1 Landschaftseinheit 1

- Heutige periodisch überflutete Rheinaue -

*) siehe Anhang zum ökol. Beitrag Teil I

2.2.1.1 Charakterisierung der Einheit

Geologie, Geomorphologie

Jüngste Stufe in der Terrassenlandschaft des Rheins; geomorphologisch bewegtes Kleinrelief mit einer Vielzahl tief gelegener Mulden, Rinnen und Altarmen; im Mündungsgebiet von Wupper und Dhünn durch Flussregulierung stark verändertes Relief.
Längsausdehnung: von Stromkilometer 701 (Bayerwerke) bis zur Stadtgrenze bei Hitdorf, Stromkilometer 707, durchschnittliche Breite ca. 200 m (halbe Strombreite), Höhenunterschied vom Ufersaum zur Niederterrasse ca. 6 – 8 m; natürliches Überschwemmungsgebiet.

Boden

Ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
2553	6	A 8, Brauner Auenboden, z. T. Auenrohrboden - mittlere Sorptionsfähigkeit - geringe nutzbare Wasserkapazität - sehr hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser meist tiefer als 20 dm - dürreempfindlich - Ertragsmesszahl 25 – 40
3535	11	A 3, Brauner Auenboden, stw. vergleyt - sehr hohe Sorptionsfähigkeit - sehr hohe nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser i. a. tiefer als 20 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 65 – 80
2544 2444	6/5	A 7, Brauner Auenboden, - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser i. a. tiefer als 20 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 40 – 60

*)
Wasserstufe Säurestufe Sauerstoff im Nährstoff

				Wurzelbereich
	1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
	2 mäßig trocken bis mäßig frisch	2 sauer	2 gering	2 arm
	3 frisch bis mäßig feucht	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
	4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
	5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
	6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		

<u>Geländeklima</u>
Geländeklima mit hoher Luftfeuchte, Neigung zur Frühnebel- und Bodeninversionsbildung, Windoffenheit, Ventilationsschneise bei austauscharmen Wetterlagen im Sommer, durch häufig auftretende Schwüle auf den menschlichen Organismus belastendes Klima.
<u>p. n. Vegetation</u>

Weidenwald einschließlich Weidenbusch, Silberweidenwald mit Eichen-Ulmenwald.

2.2.1.2 <u>Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand</u>

Grünlandnutzung (Schafbeweidung, Pferdekoppel), einzelne Pappelforste und Restauwälder, geringer Strauch- und Baumbestand, Wassergewinnungsanlagen mit Schutzzonen, Rheinuferschutzgebiet, Erholungsgebiet für die Stadtbevölkerung.

2.2.1.3 <u>Geplante Nutzung lt. Flächennutzungsplan, Beiträgen der Fachplanungen zur Landschaftsplanung</u>

- Ausbau der Rheinaue für die Erholung (Hafenausbau und Gestaltung der Rheinpromenade bei Hitdorf)
- forstwirtschaftliche Durchgrünung der Aue im weiträumigen Pappel-verband
- Entwicklung eines Vogelschutzgebietes im Bereich der ehemaligen Wuppermündung (s. öko. Beitrag Teil II)

2.2.1.4 <u>Ökologische Funktionen</u>
Die LE 1 erfüllt heute folgende ökologische Funktionen:

- Wasserschutzfunktion (Grundwasserneubildung durch Versickerung von Oberflächenwässern infolge periodischer Überflutung)
- Grünlandflächen und Restwälder bzw. Gehölze erfüllen Erosionsschutzfunktion (Erhaltung und Sicherung des Bodensubstrats), Filterfunktion für das Grundwasser und sind zugleich Nahrungs-, Brut- und Rastbiotop für eine artenreiche Vogelwelt (s. ökol. Beitrag Teil II)
- die Hochstaudenfluren, insbesondere im Bereich des Ufersaums, sind Indikatoren für die Gewässergüte und stellen wichtige Standorte für die Gewässergüte und stellen wichtige Standorte für die Entomofauna dar
- die Restwälder dienen der Milderung von Abflussextremen und erfüllen darüber hinaus Immissionsschutzfunktionen (forstlicher Fachbeitrag)
- klimatische Ausgleichsfunktion durch stromparallel auftretende Winde

2.2.1.5 <u>Erholungseignung</u>

- die Rheinaue ist trotz geringer Durchgrünung aufgrund der Grünlandnutzung, Weiträumigkeit, Gewässerattraktivität und des bewegten Kleinreliefs für die landschaftsbezogene Erholung potentiell gut geeignet; durch häufige Schwülebildung bei austauscharmen Wetterlagen bestehen aus bioklimatischer Sicht für die Erholungsnutzung Bedenken.

2.2.1.6 Folgerungen aus ökologischer Sicht

- Erhaltung der geomorphologisch wichtigen natürlichen Kleinstrukturen wie Spülmulden, Strandtümpel, Altarmschlingen und -rinnen
- Erhaltung der Restwälder und der ökologisch wichtigen und dem Uferschutz dienenden Hochstaudenfluren
- Anreicherung der Aue mit bodenständigen Gehölzen entsprechend der Uferzonierung zur Steigerung der ökologischen Diversität und erlebnis-mäßigen Belebung
- Erhaltung und Entwicklung von Gebieten für den Biotopschutz (s. ökol. Beitrag Teil II)
- Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG sowie Regelung
- Die Landschaftseinheiten der Niederterrasse (LE 2)

2.2.2 Landschaftseinheit 2a

- Reliefarme, weitgehend landwirtschaftlich genutzte Niederterrasse aus lehmigen Sanden

2.2.2.1 Charakterisierung der Einheit

Geologie, Geomorphologie

Kaum merklich ansteigende, teilweise schwachwellige, von Alluvialringen durchzogene Niederterrasse, die durch Bewirtschaftung eingeebnet sind und morphologisch kaum mehr in Erscheinung treten. Abdachung in südwestlicher Richtung auf einer Entfernung von ca. 2,5 km um etwa 10 - 14 m; Vielzahl bodentypologischer Standorte; morphologisch, bodentypologisch und pflanzensoziologisch gut abgrenzbar zur Rheinaue und Mittelterrasse.

Boden

ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
2241	3	B 7_2 , Braunerde stw. Gley-Braunerde - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere bis geringe nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - z. T. dürreempfindlich - Ertragsmesszahl 45 – 55
2233	3	L 4, Parabraunerde, stw. Braunerde und Gley-Parabraunerde - hohe Sorptionsfähigkeit - hohe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität - mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser meist tiefer als 20 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 60 – 75
9	L 3, Parabraunerde, häufig erodiert	- hohe bis mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere bis nutzbare Wasserkapazität - meist mittlere Wasserdurchlässigkeit - Ertragsmesszahl 60 – 75
2343	4	B 5, Braunerde, stw. Parabraunerde und Gley-Braunerde

- mittlere Sorptionsfähigkeit
- mittlere nutzbare Wasserkapazität
- hohe Wasserdurchlässigkeit
- Ertragsmesszahl 50 – 65

1151 1 B 8, Braunerde, auf der Niederterrasse stw. vergleyt
- geringe Sorptionsfähigkeit
- sehr geringe nutzbare Wasserkapazität
- sehr hohe Wasserdurchlässigkeit
- Grundwasser stw. 13 – 20 dm unter Flur
- dürreempfindlich
- Ertragsmesszahl 25 – 35

1141 1 B 7_2 , Braunerde, stw. podsolig
- geringe z. T. mittlere Sorptionsfähigkeit
- geringe nutzbare Wasserkapazität
- hohe Wasserdurchlässigkeit
- Ertragsmesszahl 30 – 45

3434 10 A 3, brauner Auenboden, stw. vergleyter B. A.
- sehr hohe Sorptionsfähigkeit
- sehr hohe nutzbare Wasserkapazität
- hohe Wasserdurchlässigkeit
- Grundwasser i. a. tiefer als 20 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 65 - 80

2444 5 A 7, brauner Auenboden
- mittlere Sorptionsfähigkeit
- mittlere nutzbare Wasserkapazität
- hohe Wasserdurchlässigkeit
- Grundwasser i. a. tiefer als 20 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 40 – 60

*)

Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff
1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
2 mäßig trocken bis mäßig frisch	2 sauer	2 gering	2 arm
3 frisch bis mäßig feucht	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
6 nass bis	6 alkalisch	sehr nass	

Geländeklima

Geländeklima mit großen Temperaturschwankungen am Tag, nachts Kaltluftbildung; Windoffenheit und abfließende Kaltluft vermindern stärkere Nebel- und Bodenfrostgefährdung; durch wärmeres Stadtklima leichte Anhebung des Temperaturniveaus.

p. n. Vegetation

Flattergras-Buchenwald, örtlich Perlgras-Buchenwald, kleinflächig reicher Eichen-Hainbuchenwald und Rispengras-Buchen-Eichenwald.

2.2.2.2	Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand Überwiegend städtisch geprägte LE, im Nordwesten weitgehend baum- und strauchloser landwirtschaftlicher Produktionsraum mit zahlreichen Auskiesungen, einzelne Restwaldflächen, Wasserschutzgebiet mit Schutzzonen.	
2.2.2.3	Geplante Nutzung lt. Flächennutzungsplan, Beiträgen der Fachplanungen zur Landschaftsplanung - geplanter Freizeit- und Erholungsschwerpunkt (FES) - Entwicklung eines Biotopschutzgebietes im südlichen Bereich des FES - Entwicklungsflächen für gewerbliche Nutzung und Straßenplanungen (A 54 und L 293n)	
2.2.2.4	Ökologische Funktionen - Wasserschutzfunktion, Grundwasserneubildung durch Versickerung in die Niederterrassenschotter - Restwaldflächen erfüllen Immissionsschutz- und Biotopschutz-funktionen (s. ökol. Beitrag Teil II) - landwirtschaftliche Produktionsfunktion (Vorrang Ackerbau)	
2.2.2.5	Erholungseignung - LE hinsichtlich der Böden potentiell gut geeignet, aufgrund der fehlenden Vielfalt und Attraktivität jedoch für die Erholung wenig geeignet. Im Hinblick auf die flächenhaft großen Wasserschutzgebiete, die Aus-Kiesungsflächen, die geplante Bebauung und die Verkehrsstraßen büßt dieser Landschaftsraum zunehmend an o. g. Funktionstüchtigkeit ein. Im Rahmen des geplanten FES ist mit einer positiven Veränderung der Situation zu rechnen.	
2.2.2.6	Folgerungen aus ökologischer Sicht - für die landwirtschaftlich genutzten Flächen: Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen - für den FES: Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft für die Erholung. - für den südlichen Teilbereich des FES: Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft und Entwicklung zum Biotop nach einem noch aufzustellenden Biotopmanagementplan - für die geplanten Flächeninanspruchnahmen:	

Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft

- Erhaltung von Luftschneisen zur Rheinaue aus Gründen des Luftaustausches

2.2.3 Landschaftseinheit 2 b

- Reliefarme, weitgehend urbanisierte Niederterrasse aus schluffigen Hochflut-lehmen -

2.2.3.1 Charakterisierung der Einheit

Geologie, Geomorphologie

Im Gegensatz zur LE 2 ist die nach Süden sich fortsetzende Nieder-terrasse bodentypologisch einheitlicher.

Boden

ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
2233	3	L 4, Parabraunerde, stw. Braunerde und Gley-Parabraunerde - hohe Sorptionsfähigkeit - hohe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität - Grundwasser meist tiefer als 20 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 60 - 75
3434	10	A 3, brauner Auenboden, stw. vergleyter B. A. - sehr hohe Sorptionsfähigkeit - sehr hohe nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser i. a. tiefer als 20 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 56 – 80
2241	3	B 7_2 , Braunerde, stw. Gley-Braunerde - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere bis geringe nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - z. T. dürreempfindlich - Ertragsmesszahl 45 – 55
1151	1	B 8, Braunerde, auf der Niederterrasse stw. vergleyt - geringe Sorptionsfähigkeit - sehr geringe nutzbare Wasserkapazität - sehr hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser stw. 13 – 20 dm unter Flur - dürreempfindlich - Ertragsmesszahl 25 – 35
2343	4	B 5, Braunerde, stw. Parabraunerde und Gley-Braunerde - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität

	- hohe Wasserdurchlässigkeit - Ertragsmesszahl 50 – 65	
	*) Wasserstufe Säurestufe Sauerstoff im Nährstoff Wurzelbereich 1 trocken 1 stark sauer 1 sehr gering 1 sehr arm 2 mäßig trocken 2 sauer 2 gering 2 arm 3 frisch bis 3 mäßig sauer 3 mäßig 3 mäßig 4 feucht 4 schwach sauer 4 gut 4 reich 5 mäßig nass 5 neutral 5 sehr gut 5 sehr reich 6 nass bis sehr nass 6 alkalisch	
	<u>Geländeklima</u> Bioklimatisch belastend aufgrund des verminderten Strahlungsgenusses Durch Industriedunst oder Neben, Wärmebelastung durch Schwüle, feuchter Niederungsdunst. <u>p. n. Vegetation</u> Flattergras-Buchenwald, örtlich Perlgras-Buchenwald, im östlichen Bereich bei Manfort Übergang zum Trockenen Buchen-Eichenwald.	
2.2.3.2	<u>Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand</u> Überwiegend städtisch geprägte LE (Gewerbe-, Industrie- und Wohngebiete); nur noch kleine, an der südlichen Stadtgrenze nach Köln liegende Flächen werden land- und forstwirtschaftlich genutzt (Birken-Eichen-wälder), verbuschte Brachflächen liegen an der Bahnlinie Düsseldorf-Köln.	
2.2.3.3	<u>Geplante Nutzung lt. Flächennutzungsplan, Beiträgen der Fachplanungen zur Landschaftsplanung</u> - 6-spuriger Ausbau der A 3 - Erweiterung der Stellplätze für die Bayer AG	
2.2.3.4	<u>Ökologische Funktionen</u> - die Restwaldflächen und verbuschten Brachen zwischen den Verdichtungsgebieten Köln und Leverkusen erfüllen wichtige Immissionsschutz- und Biotopschutzfunktion (Refugialbereich für Flora und Fauna)	
2.2.3.5	<u>Erholungseignung</u> - Die LE 3 stellt trotz ungünstiger bioklimatischer Verhältnisse ein wichtiges Bindeglied in den benachbarten, durch ausgeglichenes Geländeklima gekennzeichneten Dhünnwald dar	
2.2.3.6	<u>Folgerungen aus ökologischer Sicht</u> - Anreicherung der landwirtschaftlichen Restflächen entlang der Bahnlinie mit gliedernden und belebenden Elementen - Erhaltung der Waldbereiche westlich Dynamit-Nobel der verbuschten Brachen entlang der Bahntrasse Köln-Düsseldorf - Eingrünung der geplanten Stellplätze im Bereich der A 3, Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft - Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG	

2.2.4 Landschaftseinheit 2 c

\- Unterer Talabschnitt des Mutzbaches in der Niederterrasse -

2.2.4.1 Charakterisierung der Einheit

Geologie, Geomorphologie

Talaue des vom Kölner in das Leverkusener Stadtgebiet fließenden und in die Dhünn mündenden Mutzbaches.

ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
4232	12	G 7, Gley und Nassgley - geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere bis geringe nutzbare Wasserkapazität (nach Entwässerung) - mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser 0 – 8 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 25 – 45

*)

Wasserstufe	Säurestufe Wurzelbereich	Sauerstoff im	Nährstoff
1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
2 mäßig trocken	2 sauer	2 gering	2 arm
3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		

p. n. Vegetation

Artenarmer und typischer Stieleichen-Hainbuchenwald

2.2.4.2 Reale Nutzung

Der zur Rinne ausgebaute und begradigte Bachlauf fließt mit hoher Geschwindigkeit parallel zur A 3 und mündet in eine Teichanlage im öffentlichen Grün, von dort wird er verrohrt der Dhünn zugeleitet.

2.2.4.3 Ökologische Funktion

Aufgrund des Ausbaus (Kanal, Steinbettrinne und z. T. Verrohrung) erfüllt der Mutzbach zz. keine nennenswerten ökologischen Funktionen.

2.2.4.4 Folgerungen aus ökologischer Sicht

- Einbindung des Bachlaufes durch Uferbepflanzung
- Aufstau zur Verringerung der Fließgeschwindigkeit und Eingliederung in öffentliche Grünanlage

Die Landschaftseinheiten der Mittelterrasse (LE 3)

1.1.1 Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß den Landesentwicklungsplänen I, II und III sowie dem Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Bekanntmachung der Genehmigung s. MBl.NW 1984, S. 988) – zu berücksichtigen. Mit Schreiben vom 02.05.1977 – Landschaftsplan für das Gebiet der Stadt Leverkusen, „Ziele der Landesplanung“, - weist der Regierungspräsident (RP) Köln, Dez. 64 insbesondere darauf hin, dass aufgrund des geringen Anteils der Freizone im Stadtgebiet im Interesse der ökologischen Aufgaben der Freizone - betriebswirtschaftlich vertretbare Durchgrünungen der Wirtschaftsflächen vorgesehen werden, - forstwirtschaftlich genutzte Flächen primär der Zielsetzung der Erholung dienen, - an Verkehrsbändern und gewerblichen und industriellen Emittenten Immissionsschutzpflanzungen vorzusehen sind, - das durch umfangreiche Abgrabungen gekennzeichnete Gebiet im Raum Hitdorf/Rheindorf für Zwecke der Freizeit- und Erholungsnutzung rekultiviert werden muss, - keine weitere Inanspruchnahme von Wald erfolgt. Über die im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Freizonenteile hinaus ist den innerstädtischen Grünzügen wegen ihrer multifunktionalen Bedeutung besondere Beachtung zu schenken.	4.1 Ebenen Nachfolgend werden die für den Landschaftsplan relevanten Gesetze, Richtlinien, Strategien, Programme und Konzepte auf der internationalen und europäischen sowie auf Bundes-, Landes- und Regionalebene und der kommunalen Ebene hinsichtlich des Biodiversitätsschutzes und Klimaschutzes aufgeführt.
	4.1.1 Internationale Ebene Das wichtigste internationale Abkommen zum Schutz der Biodiversität ist das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD), welche 1992 in Rio de Janeiro verabschiedet wurde. Die drei formulierten Ziele der Konvention sind: Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung der Bestandteile der Biodiversität sowie die gerechte Aufteilung der Gewinne, die aus der Nutzung genetischer Ressourcen entstehen. Ein weiteres Instrument ist die durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) verfügte Erklärung der UN-Dekade für die Wiederherstellung von Ökosystemen für den Zeitraum 2021-2030. In dieser Dekade soll eine globale Bewegung begründet werden, die den Nutzen von Ökosystemen erkennt und sich für ihre Wiederherstellung einsetzt, den notwendigen politischen Willen zur Wiederherstellung von Ökosystemen schaffen und die zur weltweiten Umsetzung der Dekade benötigten technischen Kapazitäten entwickeln.
	4.1.2 Europäische Ebene Auf europäischer Ebene ist als wichtigstes Instrument zur Wiederherstellung, zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu nennen. Sie hat das Ziel, auf europäischer Ebene die natürlichen Lebensräume sowie die wildlebenden Tiere und Pflanze zu schützen, insbesondere durch ein zusammenhängendes Netz aus Schutzgebieten (Natura 2000). Ebenfalls von Bedeutung ist die Vogelschutzrichtlinie zur Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, insbesondere durch die Einrichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 ist ein umfassender und langfristiger Plan zum Schutz der Natur und zur Umkehrung der Schädigung der Ökosysteme. Die Strategie zielt darauf ab, die Biodiversität in Europa bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen. Unter anderem greift sie das jetzige Schutzgebietsnetz Natura 2000 auf und strebt deren Erweiterung an. Zudem sollen geschädigte Ökosysteme wiederhergestellt und nachhaltig bewirtschaftet werden. Die Gewässer betreffend ist die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein weiteres wichtiges Instrument um den Zustand der Gewässer zu verbessern. Sie ermöglicht über Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme einen effektiven Gewässerschutz von der Quelle bis zur Mündung.
	4.1.3 Bundesebene Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – das Gesetz über Naturschutz und Landespflege – ist das grundlegende Gesetz für den Natur- und Landschaftsschutz. Es sorgt dafür, dass „biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [..] sowie Natur und Landschaft in ihrer Schönheit, Vielfalt und Eigenart auch zukünftig dauerhaft gesichert sind“ [§ 1 (1)]. Die §§ 8 und 9 in Kapitel 2 nehmen

	Bezug auf die Landschaftsplanung zur Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns und um die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen und zu begründen. Darüber hinaus regelt das Gesetz Eingriffe in Natur und Landschaft (Kapitel 3), die Förderung des Biotopverbundes mit mindestens 10 % jeder Landesfläche und die Ausweisung von Schutzgebieten (Kapitel 4) sowie den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope (Kapitel 5). Im Zuge der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) 2022 sind das neue Insektenschutzgesetz in Kraft getreten und die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung novelliert worden. Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – ein Instrument für die Umweltvorsorge bei Vorhaben und bei der Aufstellung von Plänen – ist die Verpflichtung zur strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung von Landschaftsplänen geregelt (§ 33 UVPG) und die Inhalte des zugehörigen Umweltberichts (§ 40 UVPG). Die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt mit ihrem nachgeordneten Instrument „Naturschutzoffensive 2020“ gibt vor, in welchen Handlungsfeldern verstärkte Anstrengungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zwingend notwendig sind. Diese Ziele und Maßnahmen werden laut des integrierten Umweltprogramms 2030 weiterhin verfolgt. Neben diesen beiden Strategien ist zudem die Nationale bzw. Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes zu nennen. Diese zielt auf eine strategische Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Verantwortung

2.2.5 Landschaftseinheit 3 a

2.2.5 Landschaftseinheit 3 a - Schlebusch – Wahner Heideterrasse - 2.2.5.1 Charakterisierung der Einheit Geologie, Geomorphologie sandig-kiesige Mittelterrasse mit Flugsand und Dünen, auf einer Länge von ca. 8 km von Westen nach Osten um 40 m schwach ansteigend, zur Dhünnaue deutlich abfallend.	
Boden ökol. Kennziffer* / Standort-Gruppe / Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte 1151 / 1 / (p) B 8, Braunerde und Podsol-Braunerde - geringe Sorptionsfähigkeit - geringe nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - dürreempfindlich - Ertragsmesszahl 25 – 35 1141 / 1 / p B 8_1 , Podsol-Braunerde - sehr geringe bis geringe nutzbare Wasserkapazität - sehr hohe Wasserdurchlässigkeit - dürreempfindlich - Ertragsmesszahl 25 – 35 1141 / 1 / B 7_1 , Braunerde, stw. podsolig - geringe z. T. mittlere Sorptionsfähigkeit - geringe nutzbare Wasserkapazität	

- hohe Wasserdurchlässigkeit
- Ertragsmesszahl 30 – 45

*)

Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff
1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
2 mäßig trocken bis mäßig frisch	2 sauer	2 gering	2 arm
3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		

<u>Geländeklima</u>

Durch Waldgebiete relativ ausgeglichenes Geländeklima (Luftverbesserung), bioklimatisch günstig.

<u>p. n. Vegetation</u>

Trockener Buchen-Eichenwald, kleinflächig armer Eichen-hainbuchen-wild und armer Erlenwald.

2.2.5.2 <u>Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand</u>

Überwiegend städtisch geprägte LE mit großem zusammenhängenden Waldgebiet (Revier Schärfenbrand) aus Kiefer, Strebe und Fichte, in Teilen naturnahe trockener Eichen-Buchenwald; einzelne landwirtschaftlich genutzte Restflächen; stadtnahes Erholungsgebiet; ehemalige, bereits natürlich eingewachsene, in Teilbereichen verfüllte Abgrabungen.

2.2.5.3 <u>Geplante Nutzung lt. Flächennutzungsplan, Beiträgen der Fachplanungen zur Landschaftsplanung</u>

- Erweiterung der Gewerbeflächen der Dynamit-Nobel AG
- Vorgesehene Nutzung als Grünanlage am Südring

2.2.5.4 <u>Ökologische Funktionen</u>

Das zusammenhängende, sich auf Kölner Stadtgebiet fortsetzende größere Waldgebiet (Revier Schärfenbrand), erfüllt vorrangig folgende ökologische Funktionen:

- Wasserschutzfunktion, Milderung von Abflussextremen
- Immissionsschutzfunktion (Stufe 2), Klimaverbesserung
- Biotopschutzfunktion (s. Teil II)

Die Kiesgruben im Bereich des Südringes sind bereits gut eingegrünt und stellen innerhalb des stark belasteten städtischen Raumes wichtige Refugialbereiche, insbesondere für Amphibien dar (s. ökol. Beitrag Teil II).

2.2.5.5 <u>Erholungseignung</u>

	Das Revier Schärfenbrand erfüllt als stadtnahes Waldgebiet wichtige Erholungsfunktionen, sowohl die Beschaffenheit der Böden als auch die klimatischen Verhältnisse begünstigen die Erholungsnutzung.	
2.2.5.6	<u>Folgerungen aus ökologischer Sicht</u> - Erhaltung der Waldbereiche unter stärkerer Berücksichtigung der Belange stadtnaher Erholung einerseits und des Biotopschutzes andererseits (s. ökol. Beitrag Teil II) und deren langfristige Umwandlung in Laub-Mischwälder - Erhaltung der Sekundärbiotope (ehem. Kiesgrube) aus bio-ökologischer Sicht (s. ökol. Beitrag Teil II) - Erhaltung der geomorphologisch vielfältigen Landschaft östlich Dynamit-Nobel und Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen - Erhaltung des in den Dünnwald führenden hervorragend eingewachsenen Hohlweges. - Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Realisierung des geplanten Gewerbegebietes östlich der Dynamit-Nobel AG. - Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG	

2.2.6 Landschaftseinheit 3 b

2.2.6 <u>Landschaftseinheit 3 b</u>

- Reliefarme, weitgehend urbanisierte Mittelterrasse aus schluffig-lehmigen Sandböden –

2.2.6.1 <u>Charakterisierung der Einheit</u>
<u>Geologie, Geomorphologie</u>

Naturräumlich gehört die Mittelterrasse zu den Bergischen Heide-terrassen; markanter Geländeanstieg von Nieder- zur Mittelterrasse.

<u>Böden</u>

ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
1151	1	B 8, Braunerde, auf der Niederterrasse stw. vergleyt, auf der Mittelterrasse meist podsolig - geringe Sorptionsfähigkeit - sehr geringe nutzbare Wasserkapazität - sehr hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser stw. 13 – 20 dm unter Flur - dürreempfindlich - Ertragsmesszahl 25 – 35
2132	2	(s) B 6, Braunerde und Pseudogleybraunerde - mittlere Sorptionsfähigkeit - geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität - hohe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit - z. T. schwache Staunässe - Grundwasser tiefer als 13 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 40 – 60

	3222	8	(s) B 5, Braunerde, vielfach Pseudogley-braunerde - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - mittlere Wasserdurchlässigkeit - vielfach Staunässe in 4 – 8 dm Tiefe - Ertragsmesszahl 45 – 60	
	Die stadtnahen Wälder Reuschenberg, Pescher Busch und im Bereich der Umspannanlage erfüllen Immissionsschutzfunktion der Stufen 1 und 2 (s. auch Waldfunktionskarte), besondere Bedeutung haben hier die vorhandenen Immissions- und Lärmschutzpflanzungen an der A 3. - Die Wälder sind als Refugialbereiche für die Flora und Fauna in der stark belasteten Stadtrandzone von besonderer Bedeutung (s. ökol. Beitrag Teil II)			
2.2.6.5	<u>Erholungseignung</u> - entsprechend der Waldfunktionskarte stellen die in der LE 3 b gelegenen Waldflächen Reuschenberg und Pescher Busch Erholungwälder der Stufe 1 bzw. 2 dar.			
2.2.6.6	<u>Folgerungen aus ökologischer Sicht</u> - Anreicherung der Agrarräume im Norden des Plangebietes mit gliedernden und belebenden Elementen - Erhaltung der Restwälder - Wiederherstellung der Terrassenleiste im Bereich der Deponie, Rekultivierung mit standortgerechten Gehölzen - für die geplanten Flächeninanspruchnahmen im Bereich der RWE: Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft - Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7			

<u>2.2.7 Landschaftseinheit 3 c</u>

2.2.7	<u>Landschaftseinheit 3 c</u> - Bürgerbusch, weitgehend flache Mittelterrassenfläche aus Staunässeböden –			
2.2.7.1	<u>Charakterisierung der Einheit</u> <u>Geologie und Geomorphologie</u> Mittelterrasse mit geschlossenem Wald auf einer Fläche von ca. 3 km², Anstieg von Nord nach Nordosten um ca. 50 – 60 m mit flach eingeschnittenen Bachtälern zur Dhünn. <u>Boden</u>			
	ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte	
	2132	2	B 6, Braunerde und Pseudogleybraunerde	

- mittlere Sorptionsfähigkeit
- geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität
- hohe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit
- z. T. schwache Staunässe
- stw. Grundwasser tiefer als 13 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 40 – 60

ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
3132	7	B 6; wie 2132 jedoch Wassergehalt höher
1151	1	(p)B 8, Braunerde und Podsol-Braunerde - geringe Sorptionsfähigkeit - geringe nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - dürreempfindlich - Ertragsmesszahl 25 – 35
5121	14	(p) S 7; Pseudogley und Podsol-Pseudogley, stw. Pseudogley-Braunerde und Gley-Pseudogley - geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit - geringe nutzbare Wasserkapazität - mittlere bis geringe Wasserdurchlässigkeit - mittlere bis starke Staunässe - stw. Grundwasser tiefer als 8 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 25 - 45

*)

Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff
1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
2 mäßig trocken bis mäßig frisch	2 sauer	2 gering	2 arm
3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		

<u>Geländeklima</u>

Durch ausgedehntes Waldgebiet ausgeglichenes Bestandsklima, bioklimatisch unbelastend, Verbesserung des angrenzenden Stadtklimas aufgrund der hygrophilen Waldgesellschaften sowie des vielfach hoch bzw. oberflächlich anstehenden Grundwassers liegt ein feuchtschwüles Kleinklima vor.

<u>p. n. Vegetation</u>

Überwiegend armer Buchenmischwald, stellenweise feuchter und trockener Buchen-Eichenwald sowie armer Eichen-Hainbuchewald; auf staunassen Böden kleinflächig Eichen-Birkenwald und Erlenwald.

2.2.7.2	Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand Der Bürgerbusch, größter zusammenhängender Wald im Stadtgebiet, im Kern überwiegend Nadelholz, in der Waldrandzone Laubholz, stellenweise naturnahe hygrophile Waldgesellschaften; stadtnahes Erholungsgebiet, mittige Durchschneidung von A 1	
2.2.7.3	Geplante Nutzung lt. Flächennutzungsplan, Beiträge der Fachplanungen zur Landschaftsplanung - L 288n durch den Bürgerbusch sowie 6-spuriger Ausbau der A 1	
2.2.7.4	Ökologische Funktion - forstwirtschaftliche Produktionsfläche - der Bürgerbusch erfüllt Immissionsschutzfunktion der Stufe 2 und Lärmschutzfunktion im Beriech der Autobahn A 1 - Klimaschutz- und Ausgleichsfunktion durch Sauerstoffproduktion und Milderung von Abflussextremen - Biotopschutzfunktion, Refugialbereich für Flora und Fauna (s. ökol. Beitrag Teil II)	
2.2.7.5	Erholungseignung - Wichtiges stadtnahes Erholungsgebiet, durch bioklimatisch weitgehend günstiges Bestandsklima und aufgrund der Belastbarkeit der Böden für die naturnahe Erholung (ohne feste Einrichtungen) gut geeignet. Nadelholzmonokulturen mindern den Erholungswert des Waldes, Bedeutung aus landeskundlicher Sicht (Hügelgräber). Zahlreiche Funktionsüberlagerungen – Forstwirtschaft, Erholung, Siedlung und Verkehr schränken die ökologischen Funktionen und Erholungsfunktionen zum Teil ein. Weitere Eingriffe wie z. B. die geplante L 288n sind mit zusätzlichen erheblichen Belastungen für den Natur- und Landschaftshaushalt sowie die Erholungsnutzung verbunden.	
2.2.7.6	Folgerungen aus ökologischer Sicht - Erhaltung der Waldrandzone mit Laubholzanteil von mindestens 80 % und Vermeidung von Kahlschlägen - Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Biotope (s. ökol. Beitrag Teil II) - für Eingriffe durch den Bau der A 1 und L 288 Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft. - Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG Inwieweit für Teilbereiche der LE 3 c zur Sicherung des wesentlichen Charakters der Landschaft der Landschaftsschutz ausreicht, ist dem ökologischen Beitrag Teil II zu entnehmen.	

2.2.8 Landschaftseinheit 3 d

2.2.8	Landschaftseinheit 3 d	

- Flach eingeschnittene Bachtäler zur Dhünn

2.2.8.1 Charakterisierung der Einheit

Geologie und Geomorphologie

Flach eingeschnittene Bachtäler des Köttelbaches mit Hölzer- und Landsbergbach sowie des Bürgerbuschbaches mit Bruchhauser Bach.

Boden

ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
4232	12	G 7, Gley und Nassgley - geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere bis geringe nutzbare Wasserkapazität (nach Entwässerung) - mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser 0 – 8 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 25 – 45

*)

Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff
1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
2 mäßig trocken bis mäßig frisch	2 sauer	2 gering	2 arm
3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		

2.2.8.2 Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand

Forstwirtschaftlich genutzte Bachtäler, Bürgerbuschbach mit natürlicher Mäandrierung, im Mittellauf aufgestaut (Teilanlage), in Teilen naturnaher bachbegleitender Erlenwald, im Quellbereich vermüllt; übrige Bäche z. T. begradigt oder kanalisiert, im Quellbereich des Holzer- und Bruchhauser Baches Neubausiedlungen; Gewässergüte: mäßig bis kritisch verschmutzt.

2.2.8.3 Ökologische Funktionen

- von den zur Dhünn fließenden Bächen im Bereich der Mittelterrasse erfüllt vor allem der Bürgerbuschbach wichtige Biotopschutzfunktionen (s. ökol. Beitrag Teil II)

- Waldflächen mit Bodenschutz- und Wasserschutzfunktionen (Regulation des Wasserhaushalts)

2.2.8.4 Erholungseignung

Die LE 3 d ist aufgrund der Attraktivität der Bachläufe und des Waldes für die Erholung gut geeignet.

2.2.8.5 Folgerungen aus ökologischer Sicht

- Erhaltung der Gewässer (kein weiterer Ausbau)

- Umwandlung der Nadelholzbestände im Bereich der Bachtäler in Laubmischwälder mit bodenständigen Holzarten und Vermeidung von Kahlschlag
- Erhaltung der naturnahen Waldbestände im Bereich der Bachtäler
- Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG unter Berücksichtigung der Belange für den Biotopschutz

2.2.9 Landschaftseinheit 3 e

2.2.9 Landschaftseinheit 3 e

- südlicher Ausläufer der Hildener Heideterrasse aus staunassen Böden

2.2.9.1 Charakterisierung der Einheit

Geologie, Geomorphologie

Südlicher Ausläufer der Hildener Heideterrasse, über Sand und Kies der Mittelterrasse (Pleistozän) fluviatil umgelagerter Lößlehm mit hohem Grundwasserstand.

Boden

Ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
(4) 3323	13/9	G 3_2 , stw. Auengley und Pseudogley-Gley - i. a. mittlere Sorptionsfähigkeit - geringe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser 4 – 13 dm unter Flur (zeitweise stark abgesenkt) - mittlere nutzbare Wasserkapazität - stw. schwache Staunässe 0 – 7 dm unter Flur entwässerungsbedürftig - Ertragsmesszahl 45 - 60

*)

Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff
1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
2 mäßig trocken bis mäßig frisch	2 sauer	2 gering	2 arm
3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		

p. n. Vegetation

Armer Eichen-Hainbuchenwald, Südrand mit feuchtem Buchen-Eichen-wald und armen/reichen Erlenwald sowie Flattergras-Buchenwald.

	Geländeklima Aufgrund des hohen Grundwasserstandes Kaltluft- und Nebenbildung, hohe Temperaturschwankungen	
2.2.9.2	Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand LE zu gleichen Teilen land- und forstwirtschaftlich genutzt, extensives Grünland, staunasse Mähwiesen und Sumpfbrachen mit z. T. Niedermoor-charakter, feuchte Niederwälder, Entwässerungsgräben.	
2.2.9.3	Geplante Nutzung lt. Flächennutzungsplan, Beiträgen der Fachplanungen zur Landschaftsplanung - 6-spuriger Ausbau der A 3 mit Rastplatz - Neubau der L 288n	
2.2.9.4	Ökologische Funktionen - Biotopschutzfunktion, Refugialbereich für Flora und Fauna (s. ökol. Beitrag Teil II) - Lärm- und Immissionsschutzfunktion der Stufe 1	
2.2.9.5	Erholungseignung Landschaftlich reizvoll aufgrund der Lärm- und Immissionsbelastung sowie der geringen Belastbarkeit der Böden und der Bedeutung für Flora und Fauna für die Erholung nicht geeignet. Im Hinblick auf die geplante Verbreiterung der A 3 und den Ausbau eines Rastplatzes in Höhe Southerberg sowie der parallel dazu verlaufenden geplanten L 288n ist bei Realisierung dieser Vorhaben aufgrund der enormen Erdbewegungen und Bodenverdichtung mit einer erheblichen Minderung der ökologischen Funktionen zu rechnen.	
2.2.9.6	Folgerungen aus ökologischer Sicht - Erhaltung der Laubwälder und Vermeidung von Kahlschlägen - Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Feuchtgebiete - Schließen der Entwässerungsgräben - Erstellen einer Umweltverträglichkeitsstudie Die Landschaftseinheiten der Mittelbergischen Hochflächen (LE 4)	

2.2.10 Landschaftseinheit 4 a

2.2.10 Landschaftseinheit 4 a - Schwach wellige Hochfläche im Randbereich des Bergischen Landes	
2.2.10.1 Charakterisierung der Einheit Geologie, Geomorphologie	

Durch zahlreiche Täler und Ursprungsmulden gegliederte Hochfläche der Rheinischen Haupt- und älteren Rheinterrassen, in Längsrichtung geringes Gefälle mit einzelnen nicht hohen, mäßig geneigten Stufen.

Boden

ökol. Kennziffer *	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
1141	1	B 73 , Braunerde - geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit - stw. mittlere nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - Ertragsmesszahl 35 – 50
2132	2	(s) B 6, Braunerde und Pseudogley-Braunerde - mittlere Sorptionsfähigkeit - geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität - hohe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit - z. T. schwache Staunässe - Grundwasser tiefer als 13 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 48 - 60
2232	3	B 32 , Braunerde, vielfach Pseudogley-Braunerde - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - mittlere Wasserdurchlässigkeit - vielfach Staunässe in 4 – 8 dm Tiefe - Ertragsmesszahl 20 – 35
3222	8	(s) B 5, Braunerde, vielfach Pseudogley-Braunerde - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - mittlere Wasserdurchlässigkeit - vielfach Staunässe in 4 – 8 dm Tiefe - Ertragsmesszahl 45 - 60
3223	8	(s) B 32 , Pseudogley-Braunerde, z. T. Braunerde und Gley-Braunerde und Kolluvium - hohe Sorptionsfähigkeit - hohe nutzbare Wasserkapazität - mittlere Wasserdurchlässigkeit - schwache bis mittlere Hang- oder Staunässe - Grundwasser tiefer als 13 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 50 - 75

ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
3233	8	L 34 , Parabraunerde, häufig erodiert stw. schwach pseudovergleyt - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit

- stw. Staunässe
- etwas dürreempfindlich
- Ertragsmesszahl 50 – 65

3333 9 L 31 , Parabraunerde,
stw. schwach pseudovergleyt
- hohe Sorptionsfähigkeit
- hohe nutzbare Wasserkapazität
- mittlere Wasserdurchlässigkeit
- stw. schwache Staunässe
- Ertragsmesszahl 65 – 85

3434 10 K 3, Kolluvium
- hohe bis sehr hohe Sorptionsfähigkeit
- hohe nutzbare Wasserkapazität
- Grundwasser meist tiefer als 20 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 65 - 85

*)

Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff
1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
2 mäßig trocken bis mäßig frisch	2 gering	2 arm	2 arm
3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		

Geländeklima

Hohe Niederschläge 800 – 900 mm, relativ raues Windklima, wind-exponiert, Sommer kühl, Winter mild, mäßig bis schwache thermische Reize je nach Windexposition, bioklimatisch schonend.

p. n. Vegetation

Typischer Buchenmischwald, auch Hainsimsen-Buchen-Mischwald und Rispengras-Buchen-Eichenwald, kleinflächig armer Eichen-Hainbuchen-wald.

2.2.10.2 Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand

LE überwiegend ackerbaulich genutzt, weitgehend baum- und strauchlos, zahlreiche kleinere Ortschaften und Hoflagen umgeben von Obstwiesen und Obstplantagen, Zersiedlungserscheinungen vor allem im Raum
Bergisch-Neukirchen und Lützenkirchen

2.2.10.3 Geplante Nutzung lt. Flächennutzungsplan, Beiträgen der Fachplanungen zur Landschaftsplanung

- Darstellung von Grünflächen wie Kleingärten, Friedhöfe usw.
- Verbreiterung der A 1 auf 6 Spuren
- Gewerbegebiet bei Pattscheid und Wohngebiete bei Steinbüchel

2.2.10.4 Ökologische Funktionen

- landwirtschaftliche Produktionsfunktion (Vorrang Ackerbau)

- Laubholz- und Gebüschreste sowie Obstwiesen und Obstgehölze stellen Refugialbereiche für Flora und Fauna dar. - Gehölzstreifen entlang der A 1 erfüllen Lärm- und Immissionsschutzfunktion	
2.2.10.5 Erholungseignung - trotz weitgehend ausgeräumter Feldflur infolge intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ist die LE 4 a aufgrund des bewegten Reliefs und der zahlreichen, von Obstwiesen umgebenen Orts- und Hoflagen für die Erholung geeignet. Mit dem zunehmenden Rückgang der Obstwiesen aus dem Landschaftsbild verliert dieser Landschaftsraum weiter an Erholungsqualität.	
2.2.10.6 Folgerungen aus ökologischer Sicht - Anreicherung der ackerbaulich genutzten Hochflächen mit gliedernden und belebenden Elementen - Erhaltung der Obstwiesen und Obstgärten - Erhaltung der Restwaldflächen und Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz - landschaftliche Einbindung von Siedlungen und Gewerbegebieten - im Fall des 6-spurigen Ausbaus der A 1 und der Flächeninanspruchnahme für Siedlungen Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft. - Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG	

2.2.11 Landschaftseinheit 4 b

2.2.11 Landschaftseinheit 4 b - Bachtäler der Mittelbergischen Hochflächen zur Wupper	
2.2.11.1 Charakterisierung der Einheit Geologie, Geomorphologie Meist kurze, flache Seitentälchen oder flache trockene Oberenden der Täler (Hangfurchen); deutlich bis tief eingeschnittene Kerbtäler ohne - 53 – Talauen, meist mit Wasserabfluss deutlich ausgeprägte, eben bis schwach wellige Talauen von wechselnder Breite (Talauen, Sohlenkerbtäler); morphologisch, bodentypologisch und pflanzensoziologisch deutlich durch Hangfuß gegen Talhänge abgrenzbar, talaufwärts meist in einem Kerbtal/Siefen auslaufend. Bäche zur Wupper von Norden nach Süden: Murbach Wiembach - Ölbach Hamberger Bach Kamper Bach Köttersbach	

Hirzenberger Mühlenbach

Boden

Talboden: Kiesige Bachablagerungen (Holozän, Pleistozän)

Talhänge: Im Untergrund Ton- und Siltschiefer z. T. Grauwacke

Ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung Bodenkarte
1141	1	B 71 , Braunerde stw. podsolig - geringe z. T. mittlere Sorptionsfähigkeit - geringe nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - Ertragsmesszahl 30 – 45
1141	1	B 73 , Braunerde - geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit - stw. mittlere nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - Ertragsmesszahl 35 – 50
1142	1	B 31 , Braunerde, z. T. Ranker, z.T. podsolig - geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit - geringe nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - dürreempfindlich - Ertragsmesszahl 10 – 25
2232	3	B 32 , Braunerde, stw. Pseudogley-Braunerde - mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - mittlere Wasserdurchlässigkeit - stw. Hangwasser und Staunässe - Ertragsmesszahl 20 – 35

Ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
2434	5	R 3, Rendzina und stark erodierte Parabraunerde - mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit - hohe nutzbare Wasserkapazität - hohe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit - Ertragsmesszahl 60 – 75
3222	8	(s) B 31 , Pseudogley-Braunerde, z. T. Braunerde - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - mittlere Wasserdurchlässigkeit - schwache bis mittlere Hang- oder Staunässe (tiefer als 4 dm unter Flur) - Ertragsmesszahl 40 - 60

3223 8 (s), B22 . Pseudogley-Braunerde, z.T. Braunerde, Gley-Braunerde und Kolluvium
- hohe Sorptionsfähigkeit
- hohe nutzbare Wasserkapazität
- mittlere Wasserdurchlässigkeit
- schwache bis mittlere Hang- oder Staunässe
- Grundwasser tiefer als 13 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 50 - 75

3343 9 L31 , Parabraunerde, stw. schwach pseudovergleyt
- hohe Sorptionsfähigkeit
- hohe nutzbare Wasserkapazität
- mittlere Wasserdurchlässigkeit
- stw. schwache Staunässe
- Ertragsmesszahl 65 – 85

3434 10 K3, Kolluvium

- hohe bis sehr hohe Sorptionsfähigkeit
- hohe nutzbare Wasserkapazität
- mittlere Wasserdurchlässigkeit
- Grundwasser meist tiefer als 20 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 65 - 85

6223 16 Hn, Niedermoor, z. T. Moorgley

- hohe bis sehr hohe Sorptionsfähigkeit
- hohe nutzbare Wasserkapazität (nach Entwässerung)
- meist mittlere Wasserdurchlässigkeit
- Grundwasser 0 – 4 dm unter Flur

Ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
6324/5324	15/17	G3, Gley und Naßgley - mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit - mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität - geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser meist 4 – 8 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 30 – 60 - mittlere bis geringe Sorptionsfähigkeit - geringe nutzbare Wasserkapazität - geringe mit mittlere Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser meist 0 – 4 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 15 – 35

*)

Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff
1 trocken	1 stark sauer	1 sehr giftig	1 sehr arm

2 mäßig trocken bis mäßig frisch 2 sauer 2 gering 2 arm 3 frisch bis 3 mäßig sauer 3 mäßig 3 mäßig 4 feucht 4 schwach sauer 4 gut 4 reich 5 mäßig gut 5 neutral 5 sehr gut 5 sehr reich 6 nass bis sehr nass 6 alkalisch Geländeklima Besonnung im allgemeinen gering, Belastung durch Kaltluft und Nebel, hohe Luftfeuchte, Südhänge durch Einstrahlung wärmer und trockener als Nordhänge, Frischluftschneise p. n. Vegetation Talboden: Reicher Erlenwald und Eichen- Hainbuchen-Auewald mit bachbegleitendem Erlwald Teilhänge: Hainsimsen-Buchenwald, stellenweise typischer Buchenmischwald	
2.2.11.2 Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand Überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte LE, Talhänge größtenteils bewaldet, teilweise als Obstwiesen; Talauen teils bewaldet (Murbachtal), teils als Wiesental ausgeprägt mit vereinzelten Feucht wiesen und Brachen (Ölbach-, Leimbach- und Wiehbachtal); kleinere von Obstwiesen umgebene Ortslagen und Höfe, im Übergang zum städtisch geprägten Raum öffentliche Grünflächen; die Bäche sind in Teilen ausgebaut, begradigt oder aufgestaut und kritisch verschmutzt.	
2.2.11.3 Geplante Nutzung lt. Flächennutzungsplan, Beiträgen der Fachplanungen zur Landschaftsplanung - Ausbau des Wiehbachtals für die Erholung - Bau von Regenrückhaltebecken	
2.2.11.4 Ökologische Funktionen - Biotopschutzfunktion, (s. ökol. Beitrag Teil II und Waldfunktionskarte). Zahlreiche Refugialbereiche für Flora und Fauna durch häufigen Wechsel von Feld, Wiese, Brache, Wald und Feldgehölz, insbesondere im Ölbachtal und im Oberlauf des Wiehbachtales - Erosionsschutzfunktion und Milderung der Abflussextreme durch Hangwälder - Immissionsschutzfunktion der Stufe 2 (s. Waldfunktionskarte) - stadthygienische Funktion infolge der Verbesserung der Frischluftzufuhr, der Verminderung der Aufheizung des Stadtgebietes und der Verringerung der Luftverschmutzung	
2.2.11.5 Erholungseignung Die LE 4 b ist aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität durch den Wechsel der Landschaftsstrukturen für die naturnahe Erholung gut geeignet, eine standortgebundene Erholung in Verbindung mit festen Einrichtungen ist für diese Bereiche zu vereinen.	
2.2.11.6 Folgerungen aus ökologischer Sicht - Freihaltung der Täler aus stadthygienischer, landschaftlicher und ökologischer Sicht - Erhaltung der Hangwälder und Beibehaltung der Bestände mit Laubholz - Erhaltung der Obstwiesen aus bioökologischer und landschaftlicher Sicht	

- Einbindung der Gewässer durch Anreicherung mit bodenständiger Ufervegetation - Ausbau des Wiehbachtals für die Erholung - Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG	

2.2.12 Landschaftseinheit 4 c

2.2.12 Landschaftseinheit 4 c - Bachtäler der Mittelbergischen Hochflächen zur Dhünn	
2.2.12.1 Charakterisierung der Einheit Geologie, Geomorphologie Von Nordost nach Südwest verlaufende Zuflüsse zur Dhünn, Bäche zur Dhünn von Westen nach Osten, jedoch weniger verzweigt und kürzer als LE 4 b Ophover Mühlenbach - Driescher Bach Lötzelbach Leimbach - Benscheider Bach Teitscheider Bach Horkenbach Edelrather Bach Mittelbuschbach Uppersberger Bach Boden ökol. Kennziffer * / Standort-Gruppe / Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte 2232 3 B32, Braunerde, stw. Pseudogley-Braunerde - mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - mittlere Wasserdurchlässigkeit - stw. Hangwasser und Staunässe - Ertragsmesszahl 20 – 35 3222 8 (s) B31 , Pseudogley-Braunerde, z.T. Braunerde - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - mittlere Wasserdurchlässigkeit - schwache bis mittlere Hang- und Staunnässe (tiefer als 4 dm unter Flur) - Ertragsmesszahl 40 – 60 3342 9 L31 , wie 3343, jedoch nährstoffärmer 3434 10 K3, Kolluvium - hohe bis sehr hohe Sorptionsfähigkeit - hohe nutzbare Wasserkapazität	

- mittlere Wasserdurchlässigkeit
- Grundwasser meist tiefer als 20 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 65 – 85

4232 12 G7, Gley und Naßgley
- geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit
- mittlere bis geringe nutzbare Wasserkapazität (nach Entwässerung)
- mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit
- Ertragsmesszahl 25 – 45

Ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
5121	14	(p) 57, Pseudogley und Podsol-Pseudogley, stw. Pseudogleybraunerde undGley-Pseudogley - geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit - geringe nutzbare Wasserkapazität - mittlere bis geringe Wasserdurchlässigkeit - mittlere bis starke Staunässe - Wechsel Vernässung/Austrocknung - stw. Grundwasser tiefer als 8 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 25 – 45
6324	17	G3, Gley und Nassgley - mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit - mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität - geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser meist 4 – 8 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 30 – 60

*)

Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff
1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
2 mäßig trocken bis mäßig frisch	2 sauer	2 gering	2 arm
3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		

Geländeklima

Wie LE 4 b

p.n. Vegetation

Wie LE 4 b

2.2.12.2 Reale Nutzung sowie geplante Nutzungen lt. Flächennutzungsplan, Beiträgen der Fachplanungen zur Landschaftsplanung

Überwiegend wie Le 4 b, eine Ausnahme bilden die Bachtäler Ophover Mühlenbaches und Riescher Baches, die zu städtischen Grünanlagen ausgebaut, vorwiegend der Erholung dienen. Die übrigen Kapitel wie LE 4 b.	

2.2.13 Landschaftseinheit 5 a

2.2.13 Landschafseinheit 5 a - Unterlauf der Wupper –	
2.2.13.1 Charakterisierung der Einheit Geologie, Geomorphologie Wupper mit steilen, gebuchteten Erosionshängen in das beiderseitige Terrassengelände bis ins paläzoische Grundgebirge eingesenkt (bis auf 20m tief)), wechselnd breiter Talboden 250 – 1250 m aus tonigem Feinsand über Kies; ab Zusammenfluss von Dhünn und Wupper Verlegung des Wupperbettes und Kanalisierung. Boden ökol. Standort- Bezeichnung und Charakterisierung Kennziffer* Gruppe lt. Bodenkarten 1141 1 B71, Braunerde stw. podsolig - geringe z.T. mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - Ertragsmesszahl 30 – 45 1142 1 B31, Braunerde, z.T. Ranke, z.T. podsolig - geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit - geringe nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - dürreempfindlich - Ertragsmesszahl 10 – 25 1151 1 B8, Braunerde, auf der Niederterrasse stw. vergleyt - geringe Sorptionsfähigkeit - sehr geringe nutzbare Wasserkapazität - Grundwasser stw. 13 – 210 dm unter Flur - dürreempfindlich - Ertragsmesszahl 25 – 35 2242 3 L31, Parabraunerde, stw. schwach pseudovergleyt - hohe Sorptionsfähigkeit - hohe nutzbare Wasserkapazität - mittlere Wasserdurchlässigkeit - stw. schwache Staunässe - Ertragsmesszahl 65 – 85 wie 3333, jedoch wasser- säure- nährstoffärmer, besser durchlüftet 2444 5 A7, Brauner Auenboden - mittlere Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser i.a. tiefer als 20 dm unter Flur	

- Ertragsmesszahl 40 – 60

Ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
2452	5	A8, Brauner Auenboden - geringe Sorptionsfähigkeit - geringe nutzbare Wasserkapazität - sehr hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser meist tiefer als 20 dm unter Flur - dürreempfindlich - Ertragsmesszahl 25 – 40
3343	9	L31, wie 3333, jedoch nährstoffärmer, besser durch-lüftet
3434	10	A3, Brauner Auenboden, stw. vergleyter B.A. - sehr hohe Sorptionsfähigkeit - sehr hohe nutzbare Wasserkapazität - hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser i.a. tiefer als 20 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 65 – 80
6324/5324	17/15	G31, Gley und Nassgley - mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit - mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität - geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser meist 4 – 8 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 30 – 60 - mittlere bis geringe Sorptionsfähigkeit - geringe nutzbare Wasserkapazität - geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser meist 0 – 4 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 30 – 60

*)

Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff
1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
2 gering bis mäßig frisch	2 arm		
3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		

2	2 mäßig trocken	2 sauer	

Geländeklima

Ventilationsschneise, bei Strahlungswetter von Kaltluft durchflossen, bei ruhiger sonniger Wetterlage wärmer und trockener als die angrenzenden Höhen, im Frühjahr und Herbst Spät- bzw. Frühfröste, im Vergleich zu den Nebentälern wesentlich günstigeres Mesoklima

p.n. Vegetation

Talboden: Reicher Eichen-Hainbuchenwald, Weidenwald und Weidenbuch, Talhänge: Hainbuchen-Buchen-Hangwald, Hainsimsen-Buchenwald, Rispengras-Buchen-Eichenwald, typischer Buchenmischwald, Flattergras-Buchenwald.	
2.2.13.2 Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand Tal der Wupper von der Stadtgrenze bei Imbach bis zum Eintritt in den städtischen geprägten Raum: Talhänge überwiegend bewaldet, Auen von Gründland, Acker einigen künstlichen Pappelforsten und naturnahen Waldresten durchsetzt, Ufervegetation nur noch fragmentarisch vorhanden. Wupper im gesamten Verlauf ausgebaut, Aue nicht mehr periodisch überflutet, Wupper übermäßig stark verschmutzt. Wupper im städtischen Raum bis zur Mündung: Wupperaue mit Parkcharakter, durch vergrößerten Hochflutquerschnitt überflutungsfrei, lediglich im Mündungsbereich durch Rückstau periodisch überflutet, fehlende Ufervegetation; Riegelbildung durch zahlreiche Verkehrsstraßen und Gewerbebetriebe.	
2.2.13.3 Ökologische Funktionen - Refugialbereich für Fauna und Flora – naturnahe Au- und Hangwälder, Feuchtgebiete und Hochstaudenfluren - (s. ökol. Beitrag Teil II) - Erosionsschutzfunktion übernehmen die Hangwälder zur Wupper (s. Waldfunktionskarte) - stadthygienische Funktion – Verbesserung der Frischluftzufuhr, Verminderung der Aufheizung des Stadtgebietes, Verringerung der Luftverschmutzung, wobei die Wald- und Gebüschreste insbesondere Immissionsschutz- und Lärmschutzfunktionen übernehmen.	
2.2.13.4 Erholungseignung - Wuppertal in der freien Landschaft: landschaftlicher Leitraum mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Infolge des häufigen Wechsels der Strukturelemente ist die LE 5 aus erlebnismäßiger Sicht für die Erholung gut geeignet. Gewässergüte, aber auch die klimatisch belasteten Verhältnisse mindern die Erholungseignung - Wuppertal im städtisch geprägten Raum: Hauptgrünzug mit wichtigen innerstädtischen Erholungsfunktionen.	
2.2.13.5 Folgerungen aus ökologischer Sicht - Erhaltung der Wupperaue und ihre Anreicherung mitgliedernden und belebenden Elemente (bachbegleitende Ufervegetation, Baum- und Strauchgruppen in der Aue). - 62 – - Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope (s. ökol. Beitrag Teil II) - Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG	

2.2.14 Landschaftseinheit 5 b

2.2.14 Landschaftseinheit 5 b – Unteres Dhünntal –	
2.2.14.1 Charakterisierung der Einheit Geologie, Geomorphologie	

Dhünntal von der Stadtgrenze bei Uppersberg bis zum Stadtteil Schlebusch:

Niedriges, bis 750 m breites Kastental mit steilen Hängen und freien Mäandern;

ab Schlebusch bis zur Mündung in die Wupper:

Dhünntal urbanisiert, Dhünn in Teilen ausgebaut, verlegt und Aue auf schmalen Hochflutquerschnitt begrenzt.

Boden

ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarten
2232	3	B32, Braunerde stw. Pseudogley-Braunerde - mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit - mittlere nutzbare Wasserkapazität - mittlere Wasserdurchlässigkeit - stw. Hangwasser und Staunässe - Etragsmesszahl 20 -35
2233	3	L4, Parabraunerde, stw. Braunerde und Gley-Parabraunerde - hohe Sorptionsfähigkeit - hohe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität - mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser meist tiefer als 20 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 60 – 75
2242	3	L31, Parabraunerde, stw. schwach pseudovergleyt - hohe Sorptionsfähigkeit - hohe nutzbare Wasserkapazität - mittlere Wasserdurchlässigkeit - stw. schwache Staunässe - Ertragsmesszahl 68 – 85

Ökol. Kennziffer*	Standort-Gruppe	Bezeichnung und Charakterisierung lt. Bodenkarte
		wie 3333, jedoch wasser-, säure-, nährstoffärmer, besser durchlüftet
3343	9	L31
		wie 3333, jedoch nährstoffärmer, besser durchlüftet
3434	10	K3, Kolluvium - hohe bis sehr hohe Sorptionsfähigkeit - hohe nutzbare Wasserkapazität - mittlere Wasserdurchlässigkeit - Grundwasser meist tiefer als 20 dm unter Flur - Ertragsmesszahl 65 – 85
3434	10	A3, Brauner Auenboden, stw. vergleyter B.A. - sehr hohe Sorptionsfähigkeit

- sehr hohe nutzbare Wasserkapazität
- hohe Wasserdurchlässigkeit
- Grundwasser i.a. tiefer als 20 dm unter Flur
- Ertragsmesszahl 65 – 80

*)

Wasserstufe	Säurestufe	Sauerstoff im Wurzelbereich	Nährstoff
1 trocken	1 stark sauer	1 sehr gering	1 sehr arm
2 mäßig trocken	2 sauer	2 gering	2 arm
bis mäßig frisch			
3 frisch bis	3 mäßig sauer	3 mäßig	3 mäßig
4 feucht	4 schwach sauer	4 gut	4 reich
5 mäßig nass	5 neutral	5 sehr gut	5 sehr reich
6 nass bis sehr nass	6 alkalisch		

p.n. Vegetation

Talboden: Reicher Eiche-Hainbuchenwald, Goldnessel-Buchenmischwald

Talhänge: Perlgras-Buchenwald, Trockener Buchen-Eichenwald

2.2.14.2 Reale Nutzung und landschaftsökologischer Zustand

Dhünntal von der Stadtgrenze bei Uppersberg bis zum Stadtteil Schlebusch:

Durch Dhünnausbau Talaue überflutungsfrei und überwiegend ackerbaulich genutzt, Talhänge bewaldet, in der Aue kleine Hoflagen. Dhünn vorragender Ufervegetation aus Silberweiden und Schwarzerlen; Dhünn mäßig verschmutzt. Ab Schlebusch bis zur Bahnlinie Köln – Opladen ist die Dhünn überwiegend in Parkanlagen mit z.T. wertvollem alten Baumbestand integriert, westlich der Bahnlinie ist die Dhünnaue auf einen flachförmigen vegetationsfreien Hochflutquerschnitt begrenzt, in der ehemaligen Aue befinden sich überwiegend spezielle öffentliche Grünflächen wie Sportanlagen Kleingärten bzw., in diesem Abschnitt wird das Dhünntal von zahlreichen riegelbildenden Verkehrsbändern durchschnitten.

2.2.14.3 Ökologische Funktionen (Plangebiet)

- Refugialbereiche für Flora und Fauna – Rest naturnaher Hang- und Aufwälder sowie Ufervegetation in der ackerbaulich intensiv genutzten Aue (s. ökol. Beitrag Teil II)

- landwirtschaftlicher Produktionsraum (überwiegend Ackerbai)

- geländeklimatische Durchlüftungs- und Ausgleichsfunktion, Hang- und Auwälder übernehmen Immissions- und Erosionsschutzfunktion.

2.2.14.4 Erholungseignung

- Erholungsfunktion wie LE 5 a, aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung jedoch von geringerem Erlebniswert. Die hervorragende Dhünnuferzone ist aus Biotopschutzgründen nicht zu erschließen, die Erholungsnutzung auf das derzeitig vorhandene Wegenetz (evtl. Ausbau) zu beschränken.

2.2.14.5 Folgerungen aus ökologischer Sicht

- Erhaltung der Dhünnuferzone mit bachgegleitender Ufervegetation

- Erhaltung und Anreicherung der ackerbaulich genutzten ehemaligen Aue mit gliedernden und belebenden Elementen, insbesondere an den Zuflüssen zur Dhünn

- Erhaltung der Hangwälder und Beibehaltung der Laubholzbestände, Vermeidung von Kahlschlägen

- Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Biotope (s. ökol. Beitrag Teil II) - Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG	

2.15 Anthropogen veränderte Bereiche

2.15 Anthropogen veränderte Bereiche Unter anthropogen veränderten Bereichen sind hier die Abgrabungs- und Aufschüttungsflächen erfasst. Die Ausgliederung dieser Flächen erfolgte unter Auswertung der Geologisch-Hydrogeologischen Karte von Dr. E. Müller, des Bebauungsplans Nr. 41/78/I /Tageserholungsanlage Bereich Rheindorf/Hitdorf) sowie der Geländekartierung zur GK II b. Die Abgrabungen bzw. Deponien sind überwiegend vor Inkrafttreten des Abgrabungsgesetzes NW (1973) mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Rekultivierung begonnen worden. Ausnahmen bilden kleinere Deponien z.B. bei Neuenkamp und westlich des RWE, aber auch ältere, in Teilen bereits gut eingegrünte Abgrabungen. Die Abgrabungen bzw. Deponien - im Bereich Hitdorf/Rheindorf liegen überwiegend im Zweckverbandsgebiet der Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“ und werden im Rahmen der geplanten Ausbaumaßnahmen für die Erholung und den Biotopschutz rekultiviert. - im Bereich Silbersee sind bereits in Teilen gut eingewachsen. Dies sollte bei der Erholungsplanung berücksichtigt werden. - zwischen der Dynamit-Nobel AG und dem Südring sind bereits forstwirtschaftlich rekultiviert, die nördlich des Südrings gelegene bereits natürlich eingewachsene Kiesgrube ist von bioökologischer Bedeutung (s. ökol. Beitrag Teil II). Sie wird zz. in Zielbereichen verfüllt und ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit den Symbolen für Spiel- und Sportplatz bzw. Sondergebiet Sport und Dauerkleingärten dargestellt. - für die Deponie des Bayerwerks setzt der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 19/64, mit seinen Beiplänen, Art und Umfang der Rekultivierungsmaßnahmen fest. Anhang Standortgruppen ökologische Kennziffer der Standorte 1 1141, 1142, 1151 2 2132 3 2232, 2233, 2241k 2242 4 2243 5 2434,2444,2452 6 2544, 2553 7 3132 8 3222, 3223, 3233 9 3323, 3333, 3342, 3343 10 3434 11 3534, 3535 12 4232 13 4323	

14 5121
15 5324
16 6223
17 6314, 5324

Standortgruppe

Pflanze	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Acer campestre	1	2	2	2	2(5)	4	2	1(2)	1(2)	3	4	1	1	1	1	1	1
Acer platanoides	1	1	1	4	5(2)	5	2	5	1	1	5	1	1	1	1	1	1
Acer pseudoplatanus	1	1	1	1	1	1	1	1	1(2)	4	4	1	1	1	1	1	1
Alnus glutinosa	1	1	1	1	1	1	1	2,P	1(2)	2,P	1	2	2	1	5	2	4(5)
Berberis vulgaris	1	1	1	3	2(3)	2/3)	4	2	2	3	3	1	1	1	1	1	1
Betula pendula	2(4)	4	4	4	4	3	3	4	2(4)	3	3	4	1	1	1	1	1
Betula pubescens	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	4	4	4	5	4(5)
Carpinus betulus	1	1	3	4	3(4)	4	4	1(2)	1(3)	3	4	2	1	1	1	1	1
Clematis vitalba	1	1	1	2	1(2)	1	1	1	1(4)	4	4	1	1	1	1	1	1
Cornus max	1	1	1	1	1(2)	4	2	1	1(2)	3	4	1	1	1	1	1	
Cornus sanquinea	1	1	1	3	2(4)	4	1	1	1(2)	4	5	1	2	1	1	1	1
Corylus aveallana	1	1	1	3	2(4)	4	2	1(2)	1(4)	4	4	2	1	1	2	1	1
Cratagus monogyna	1	1	2	3	4	4	3	2(3)	2(4)	3	3	3	2	1	1	1	1
Crataegus oxyacantha	1	1	1	2	2(3,4)	4	1	1	2(4)	4	4	1	1	1	1	1	1
Evonimus europaeus	1	1	1	1	1(3,4)	4	1	1	1(3)	4	4	1	1	1	1	1	1
Fagus silvatica	1	2	5	5	4	4	2	1(5)	2(5)	5	5	4	1	1	1	1	1
Frangula alnus	2	2	2	2	1	1	1	5	4	2	1	5	4	4	4	5	4
Fraxinus excelsior	1	1	1	1	1(2)	4	4	1	1(2)	3	4	1	1	1	1	1	1
Ilex aquifolius	1(2)	3	4	4	1(2)	1	1	4(5)	4	4	1	2	4	1	1	1	1
Ligustrum vulgare	1	1	1	2	1(2,3)	4	2	1	1(2)	3	4	1	1	1	1	1	1
Lonicere periclymenum		3(4)	4	4	4	2(4)	1	1	2(5)	1(4)	1	1	5	4	4	5	4 5
Pinus silvestris	4	4	3	2	2	3	3	2(4)	1(3)	3	1	2	1	2	1	1	1
Populus tremula	1	2	4	4	4	4	2	1(4)	2(4)	4	3	4	4	1	1	1	1

Prunus avium	1	1	1	4	1(2)	4	1	1(2)	1(4)	4	4	1	1	1	1	1	1
Prunus padus	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Prunus spinosa	1	1	1	2	1(2)	4	2	1(2)	1(2)	2	4	1	1	1	1	1	1
Pyrus communis	1	1	1	2	2(3)	4	3	1	1(2)	2	1	1	1	1	1	1	1
Standortgruppe																	
Pflanze	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Quercus petraea	3	2	1	3	1(2,4)	5	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1
Quercus rubur	5	5	5	3	5	5	5	5	4(5)	4	4	5	5	5	4	1	1
Rhamnus cathartica	1	1	1	1	1(4)	2	1	1	1	4	1	1	1	1	1	1	1
Rosa canina	1	1	2	3	1(3)	3	1	1(2)	2	3	4	1	1	1	1	1	1
Salix aurita	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	3	4	3
Salix caprea	1	1	1	2	2(3)	4	1	2	2(3)	3	1	1	2	1	1	1	1
Salix cinerea	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	3	4	2	3	4	4
Salix fragilis	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Sambucus nigra	1	1	1	1	1(2)	1	1	1	2	3	4	1	1	1	1	1	1
Sambucus racemosa	1	1	1	1	1(2)	1	1	1	1(2)	3	1	1	1	1	1	1	1
Sarothamnus scoparius	2	2	4	3	2	2	1	1(3)	1(3)	3	1	1	1	1	1	1	1
Sorbus aucuparia	1	4	5	4	3(4)	5	5	1(5)	1(3)	2	4	4	2	2	4	1	1
Sorbus tormunalis	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	4	1	1	1	1	1	1
Taxus baccata	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	4	1	1	1	1	1	1
Tilia cordata	1	1^	2	5	1(4)	5	1	2	2(4)	4	4	1	1	1	1	1	1
Tilia platyphyllos	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	3	1	1	1	1	1	1
Viburnum lantana	1	1	2	2	1(2)	4	4	1(2)	2	1	1	1	1	1	1	1	1
Viburnum opulus	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	1	4	2	4

1 - ungeeignet
2 - bedingt, außer Konkurrenz geeignet
3 - außer Konkurrenz geeignet
4 - unter Konkurrenz bedingt geeignet
5 - auch unter Konkurrenz gut geeignet
6 - als Pioniergehölz geeignet
() - nur gebietsweise doch auf einen Teil der vorkommenden Standorte

Schutzwürdige Biotope
Die Zielsetzung bei der Kartierung schutzwürdiger Biotope ist abzuleiten aus den gleichlautenden §§ 1 Abs. 1 Bundsnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NW. Darin heißt es:

„Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind“.

Um diese Ziele erreichen zu können - also um einen wirkungsvollen und nachhaltigen Naturschutz leisten zu können -, ist es erforderlich, ein System von Schutzgebieten aufzubauen.

Die Anforderungen an ein solches System können sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Die Gesamtheit der Schutzgebiete soll alle Aren wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere repräsentativ erfassen.

- Die räumlichen Verhältnisse, d.h. Größe und Abstand der Schutzgebiete sollen so bemessen sein, dass die Erhaltung lebensfähiger Populationen (im gesamten Verbreitungsgebiet der Art) auf Dauer gewährleistet ist.

Es ist Aufgabe des ökologischen Beitrags (Teil II, Erfassung und Bewertung schutzwürdiger Biotope), die hierfür erforderliche Datenbasis zu erheben und aufzubereiten.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt gemäß § 17 Abs. 2 LG und beinhaltet die kartenmäßige Darstellung der aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes schutzwürdigen Gebiete sowie deren textliche Beschreibung.

Für den vorliegenden Plan heißt dieses folgendes:

Bei den dargestellten Gebieten handelt es sich um Flächen und Landschaftsbestanteile mit besonderen bioökologischen landschaftlichen Qualitäten, die wegen ihrer Bedeutung erhalten und ggf. weiterentwickelt werden sollen. Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Sicherstellung bzw. Schutzausweisung. Die schutzwürdigen Gebiete sind in der Karte mit laufenden Nummern entsprechend dem Textteil versehen.

Hinweis: Im Landschaftsplan 1987 folgen an dieser Stelle tabellarische Darstellungen des Biotopkatasters. Aus arbeitsökonomischen Gründen werden diese Tabellenblätter hier nicht darsgestellt.

Grundlagenkarte II b

2.4 Prägende Landschafsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente

2.4 Prägende Landschafsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente

Die Darstellung des Landschaftsraumes erfolgt sowohl hinsichtlich seiner landschaftsstrukturellen Ausprägung durch Hervorhebung natürlicher oder naturnaher Strukturelemente als auch seiner für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Strukturelemente. Im Hinblick auf die Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben des Plangebietes als ökologischer Ausgleichsraum vor allem für die erholungssuchende Bevölkerung, aber auch für Tiere und Pflanzen, ist es unbedingt erforderlich, die den Charakter der Landschaft prägenden Landschaftsteile und die für die ökologische und strukturelle Vielfalt der Landschaft gliedernden und belebenden Elemente zu erhalten.	
2.4.1 Talauen - Rhein, Wupper und Dhünn bilden in Teilen des Plangebietes weite offene Auen mit Resten naturnaher Wälder und Ufervegetation sowie einzelner Altwasserschlingen und –rinnen. Die Talauen stellen aufgrund ihrer Dimension und Ausprägung landschaftliche Leiträume mit stadthygienischen und ökologischen Funktionen sowie Funktionen für die Erholung dar. Der landschaftliche Charakter der Auen von Wupper und Dhünn verliert sich zunehmend mit dem Eintritt in den städtischen geprägten Raum: Während die Wupperaue lediglich bei Opladen auf einen engen Querschnitt reduziert ist, ist die Dhünn ab Schlebuschrath bis zur Mündung in die Wupper zu einer sterilen, vegetationslosen Hochwasserrinne ausgebaut, die ehem. Auenlandschaft tritt nur noch in mit allgemein öffentlichen Grünflächen ausgestatteten Teilbereichen optisch wirksam in Erscheinung.	
2.4.2 Sohlenkerbtäler, Trockentäler, Siefen - die in der Wupper bzw. Dhünn mündenden Bäche der Mittelbergischen Hochfläche bilden z.T. im Oberlauf Die Inanspruchnahme der Talauen für die ackerbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung führt zunehmend zur Veränderung des prägenden Charakters dieser Landschaftsteile. Weitgehend erhaltene Wiesentäler befinden sich - im Mittel- und Oberlauf des Leimbachtales - im Ölbachtal - im Oberlauf des Wiehbachtales und im Ophovener Mühlenbachtal (Grünanlage) Die Bäche sind z.T. ausgebaut und reguliert, Ufervegetation ist nur noch fragmentarisch vorhanden. - Von gleicher Bedeutung für das Landschaftsbild und seine ökologische Stabilität sind die flachen Seitentälchen und flachen trockenen Oberenden der Täler sowie die tief eingeschnittenen meist wasserführenden Siefen. Besonders häufig treten diese Landschafsteile in den natürlichen Einzugsgebieten von Leim- und Murbach auf, aber auch als direkte Zuflüsse zur Dhünn und Wupper.	
2.4.3 Zusammenhängende Gründlandbereiche Dem Grünland kommt aufgrund der vielfältigen o.g. Funktionen insbesondere in den Tälern ein hoher Stellenwert zu. Die zusammenhängenden Grünlandbereiche sind deshalb gesondert dargestellt	
2.4.4 Terrassenkanten, Geländestufen, Hänge und Böschungen Aus erdgeschichtlicher Sicht, aber auch hinsichtlich der ökologischen landschaftlichen Vielfalt, stellen die linearen morphologischen Strukturen wie Terrassenkanten, Böschungen usw. wichtige Bestandteile der Landschaft dar. Durch Siedlungstätigkeit, Bewirtschaftung, Straßenbau usw. verschwinden diese Strukturelemente zunehmend aus dem Landschaftsbild. Hervorzuheben ist die im nordwestlichen Plangebiet noch deutlich in Erscheinung tretende Terrassenkante von der Nieder- zur Mittelterrasse.	
2.4.5 Wälder, Feuchtgebiet, Niedermoore	

- das Plangebiet verfügt übereine Vielzahl kleinerer, morphologische Strukturen unterstreichende Waldgebiete, aber auch einige größere zusammenhängende, i.d.R. auf ärmeren Böden stockende Wälder, die je nach Lage, Größe und Form das Landschaftsbild gliedern, beleben und/oder prägen. Darüber hinaus erfüllen die Wälder zahlreiche Schutz- und Erholungsfunktionen (s. auch Waldfunktionskarte). - von den im Stadtgebiet verstreut liegenden, aus ökologischer Sicht sehr wertvollen kleinflächigen Feuchtgebieten, sind die Niedermoore im Seitental des Leimbaches, „In der Rentwiese“ und im Wiehbachtal hervorzuheben.	
2.4.6 Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen - Einzelbäume, Baumgruppen besonders kennzeichnend sind im Plangebiet einige hervorragende Einzelbäume und Baumgruppen, die teilweise schon als Naturdenkmal ausgewiesen sind. Sie stellen markante Punkte in der Landschaft dar und bilden weithin Sichtbeziehungen. Vielfach ist ihr Standort neben einer Kapelle, an einem Wegekreuz oder einem Bildstock. Typische Einzelbäume sind Linde, Eiche, Buche aber auch Walnuss, Esskastanie und Platane. Hervorzuheben ist der hervorragende alte Baumbestand auf dem vorh. Friedhof Reuschenberg und der Erweiterungsfläche. - Baumreihen und Alleen haben eine besondere Leitwirkung in der Landschaft, die zur Gliederung und Belebung des Raumes entscheidend beitragen. Darüber hinaus stellen sie eine biologisch-ökologische Bereicherung dar. Zu nennen sind - die Esskastanien westlich des ehem. Hauses Wambach am Hangfuß - die Pyramidenpappelallee an der Wiembachallee - die Lindenallee „Am Weiher“ und die sich in südwestlicher Richtung anschließende Kastanienallee.	
2.4.7 Gehölzgruppen und -streifen, Hecken - Feldgehölze mit einerreichen Artenzahl tragen wesentlich zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und zur Steigerung der ökologischen Vielfalt bei. Gut ausgeprägte Feldgehölze befinden sich entlang der Bahnlinie Opladen-Burscheid, als Ufergehölze fragmentarisch an Dhünn, Wiembach, Ölbach, Leimbach und in der Rheinaue (einzelne freiwachsende Hecken). Die jungen Bestände des Straßenbegleitgrüns aus überwiegend Straucharten sind in ihrer optisch-räumlichen Wirkung gering ausgeprägt.	
2.4.8 Obstwiesen, Obstplantagen - vorwiegend im östlichen Plangebiet sind zahlreiche Obstwiesen anzutreffen. Sie erfüllen biologisch-ökologische und ortseingrünende Funktion. Gut eingegrünte Ortslagen sind: Edelrath, Ropenstall, Sporrenberg, Atzlenbach, Steinbüchel, aber auch Engstenberg, Imbach, Niederblecher, Romberg und Uppersberg. In den letzten Jahren hat sich der Erwerbungsgartenbau verstärkt in geschlossene Plantagen verlagert. Die landschaftsprägende Obstwiesen dürfte im Laufe der Zeit verschwinden, es ist deshalb besonders wichtig, die Restbestände zu erhalten bzw. Neupflanzungen vorzunehmen.	
2.4.9 Kulturelle Objekte Die für den Raum bedeutsamen gliedernden und belebenden kulturellen Objekte Feldkreuze, Bildstücke, und Kapellen sind in der GK II b dargestellt.	

2.5 Besondere Landschaftsschäden

2.5 Besondere Landschaftsschäden	
2.5.1 Geschädigte Landschaftsteile	

Die geschädigten Landschaftsteile sind in der Grundlagenkarte II b als Signatur dargestellt.	
2.5.1.1 Nachhaltige Veränderungen der Wasserstände und des Bodenwasserhaushaltes Durch den Ausbau und die Begradigung einzelner Bäche sowie durch Aufschüttungen der Auen wird das Grundwasser abgesenkt bzw. der Bodenwassergehalt stark verändert: Es verschwinden in zunehmendem Maße die für einen intakten Naturhaushalt wichtigen Auwaldreste, Niedermoorgebiete und Feuchtwiesen mit ihrer spezifischen Flora und Fauna. Beispiele dieser negativen Entwicklung liegen vor: In der „Glöbuscher Wiese“, „In der Laach“, und in einzelnen Bereichen im Wiehbachtal.	
2.5.2 Örtlich begrenzte Schäden und Belastungen Die örtlich begrenzten Schäden und Belastungen sind in der Grundlagenkarte II b als Symbol dargestellt.	
2.5.2.1 Ungeordnete Müllkippen Es handelt sich hier insbesondere um wilde Müllablagerungen (i.d.R. Hausmüll und landwirtschaftliche Abfälle) in Wäldchen, Siefen und Quellbereichen, aber auch um größere Deponien, z.B. oberhalb der Glöbuscher Wiese und südöstlich von Neuenkamp.	
2.5.2.2 Vegetationszerstörung Hier handelt es sich überwiegend um Schäden an der Vegetation z.B. durch Viehverbiss an Ufergehölzen oder Waldrändern.	

C TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGSBERICHT B - TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

C TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGSBERICHT	B - TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN
Vorbemerkung Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den landschaftspflegerischen Entwicklungszielen nach § 18 LG und die für die Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Festsetzungen. Es sind die Schutzausweisungen nach §§ 19 bis 26 LG sowie die Festsetzungen nach §§ 24 und 25 LG und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG. Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen - die Darstellungen der Entwicklungsziele (§ 18 LG), nachfolgend unter Ziffer 1, - die Festsetzungen für die geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile (§§ 19 bis 23 LG), nachfolgend unter Ziffer 2, - die Bindungen der Brachflächen (§ 24 LG) nachfolgend unter Ziffer 3, - die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG), nachfolgend unter Ziffer 4, - die festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG), nachfolgend unter Ziffer 5. Der Erläuterungsbericht enthält ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden.	

Ferner enthält der Erläuterungsbericht ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Entwicklungszielen und den Festsetzungen.	

Entwicklungsziele für die Landschaft

1. Entwicklungsziele 1. Entwicklungsziele

Planquadrat/ Ziffern	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)	
	Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind aufgrund des § 18 LG sowie des § 1 Abs. 4 und 5 der 2. DVO zum LG in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in den textlichen Darstellungen dargestellt. Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar.	Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Danach lassen sich die Entwicklungsziele insbesondere mit der im Plangebiet vorwiegenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten. Im geringen Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 19 - 26 LG) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen. Das Entwicklungsziel 8 „Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft“ ist ein Entwicklungsziel, das sich auf absehbare Maßnahmen bezieht, die sich aber noch im Vorbereitungsstadium befinden. Dieses Entwicklungsziel wird als Schraffur/Signatur in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt und überlagert somit als einziges die anderen dargestellten Entwicklungsziele. Dadurch weist es auf die durch Nutzungsansprüche auftretenden erheblichen Landschaftsbeeinträchtigungen hin und wird im Erläuterungsbericht zu den „Textlichen Darstellungen“ mit qualitativen Aussagen als Vorgabe zum landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen. Es findet als einziges Entwicklungsziel seine Erfüllung nur im Rahmen des § 33 LG.	Die gesetzliche Grundlage für die Entwicklungsziele ist der §10 LNatSchG NRW. § 10 LNatSchG NRW – Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht 1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten, 2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, 3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft, 4. die Herrichtung der Landschaft für die Erholung und 5. die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas. (2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen. Die Entwicklungsziele haben keine direkte Verbindlichkeit für die Bürger*innen (Nutzer*innen oder Eigentümer*innen). Als räumlich-fachliches Leitbild stellen sie einerseits die Basis der Landschaftsplanfestsetzungen dar und bilden andererseits den Rahmen bei Planungsverfahren, die im Verbund mit den gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind. Der Landschaftsplan Leverkusen nutzt insbesondere beim Entwicklungsziel 1 und 2 die Möglichkeit, das jeweilige Ziel weiter zu differenzieren (z.B. 1.1, 1.2 bis 1.5), um dem Raum zusätzliche (Unter-) Ziele zuweisen zu können, die nur für den entsprechend abgegrenzten Raum gelten. Die jeweiligen Inhalte der Oberziele (hier im Beispiel 1=Erhaltung naturnaher Lebensräume) gelten vorrangig. Die Entwicklungsziele für den Landschaftsplan Leverkusen lassen sich wie folgt herleiten: 1. Regionalplan mit seinen Fachbeiträgen als Landschaftsrahmenplan, a. Hier insbesondere Fachbeitrag Naturschutz und der Landschaftspflege des LANUV, Landschaftsräume und Biotopverbund

			2. Biodiversitätserfordernisse (Lebensräume von besonderer Bedeutung, Artvorkommen, ökologische Defizite, Schwerpunktvorkommen und -räume), 3. Schutzgüter Boden, Wasser und Klima, 4. Erholungsfunktion, 5. Schutzgebietssystem des vorliegenden Landschaftsplanentwurfes (Gegenstromprinzip). Die naturverträgliche Erholung im Rahmen des Entwicklungszieles 1 (Erhaltung von naturnahen Lebensräumen, Schutz der Tier- und Pflanzenwelt) ist ein konfliktgeladenes Spannungsfeld, das es im Landschaftsplan zu bearbeiten gilt. Der Freiraum der Stadt Leverkusen ist wegen des hohen Anteils an besiedelten Flächen (ca. 50 % der Stadtfläche zzgl. der Verkehrsinfrastruktur) und dem vergleichsweisen geringen landschaftlichen Außenbereich in dieser Hinsicht besonders belastet. Die verbliebenen, teils sehr schmalen Schutzgebiete gehören zu den attraktivsten Naherholungsgebieten der Stadt. Diese Gebiete sind jedoch auch die letzten Rückzugsräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten und für empfindliche, seltene Lebensräume. Die behutsame, naturverträgliche Erholungsnutzung kann den Konflikt lösen. Probleme bereiten insbesondere den Naturschutz missachtende Freizeitnutzungen abseits der Wege. Konzepte zur Besucherlenkung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten können gebietsspezifisch Lösungsansätze erarbeiten, die vorrangig auf das Entwicklungsziel 1 fokussieren. Für den Landschaftsplan Leverkusen ergeben sich somit 7 Entwicklungsziele. Das Entwicklungsziel 7 sieht die Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung vor. Entwicklungsziele erstrecken sich nicht auf den Straßenkörper, Verkehrs- und Leitungstrassen.

1.1 Entwicklungsziel 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)			1 Entwicklungsziel 1		
1.1	Entwicklungsziel 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG) Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Dieses Entwicklungsziel ist dargestellt für folgende Teilräume der Rheinaue: - Rheinstrom mit alter und z.T. neuer Wuppermündung sowie kleinem Bereich am Nordwestrand des Stadtgebietes der Niederterrasse: - Grünanlage mit Wasserwerk und Waldstreifen westlich Rheindorf - kleine, an der südlichen Stadtgrenze liegende Restflächen der Mittelterrasse: - große zusammenhängende Waldgebiete wie Bürgerbusch, Revier Scherfenbrand,Reuschenberg und Pescher Busch ehem. Kies-	Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: - Erhalten der derzeitigen Landschaftsstruktur (Täler, Siefen, Terrassen- und Hangkanten, Böschungen) - kein Einbringen von standortfremden, nicht heimischen Gehölzen - Erhalten der Reste der natürlichen bzw. naturnahen Laubwaldbestände - Erhalten und Fördern der bodenständigen Holzarten gemäß der pot. nat. Vegetation - Erhalten des wertvollen Baumbestandes - Pflege und Schutz der Kleingewässer - Erhalten und Sichern de vorhandenen natürlichen und naturnahen Bachläufe bzw. -abschnitte - Sichern des Wasserhaushalts im Auenbereich - Beseitigen wilder Müllkippen - keine weiteren Meliorationen von Brüchen, Feuchtwiesen und Niedermoorbereichen - Verbessern der Wasserqualität der Flüsse, Bäche und Gräben	1.1	1.1 ENTWICKLUNGSZIEL 1 Die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten (§ 10 Abs. 1 LNatSchG NRW).	

	und Sandgrube am Südringsüdlicher Teil der Dhünnaue von der Stadtgrenze bis Schlebusch - Grünanlage (Friedhof Reuschenberg und Kleingartenanlagen)	- Erhalten und Neuschaffen von Obstwiesen, Baumreihen und Strauchgruppen			
	der Bergischen Hochflächen: - nahezu der gesamte Landschaftsraum der Bergischen Hochfläche einschließlich der Talauen von Wupper und z.T. der Dhünn mit Nebentälern mit Ausnahme einzelner ausschließlich landwirtschaftlich genutzter Höhenrücken und kleinen Restflächen.	Die Teilräume sind im Erläuterungsbericht zur Grundlagenkarte II b unter Ziffer 2.4 charakterisiert. Zur Erfüllung des Entwicklungszieles sind schwerpunktmäßig besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 - 23 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 Buchstaben a, b und c LG sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 und 7 LG festgestellt.			

1.1-1 Entwicklungsziel 1.1

			1.1-1	1.1-1 Entwicklungsziel 1.1 Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Lebensräumen für die einheimischen Tier- und Pflanzenarten der Dhünn sowie als Landschaftsraum zur naturverträglichen Erholung	
				Dieses Entwicklungsziel gilt für die im Siedlungsbereich gelegenen und durch hohen Nutzungsdruck von Naherholungssuchenden geprägten Abschnitte der Dhünn sowie ihrer Auen. Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:	Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: Teilflächen des FFH-Gebietes DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbachtal“, Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z. B. verschiedene Fisch-, Fledermaus-, Heuschrecken-, Vogel- und Pflanzenarten), Siedlungsnaher Erholungsraum, Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten nach § 23 BNatSchG (NSG), nach § 26 BNatSchG (LSG), nach § 29 BNatSchG (LB). Bei Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele in Bezug auf die Gewässeroptimierung orientiert sich die Stadt Leverkusen an dem Maßnahmenprogramm gemäß Art. 11 WRRL. In Abs. 3 werden hier grundlegende Maßnahmen definiert, welche gegebenenfalls durch ergänzende Maßnahmen erweitert werden können.
				Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Biotop- und Gewässerfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete, Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete),	
				Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, Weiden, Fließgewässer mit Unterwasser-vegetation,	

				Erhaltung als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, hauptsächlich für wandernde Arten, insbesondere Groppe (Cottus gobio), Flussneunauge (Lampetra fluviatilis), Bachneunauge (Lampetra planeri), Atlantischer Lachs (Salmo salar),	
				Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemein-schaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: Eisvogel (Alcedo atthis), Wasseramsel (Cinclus cinclus) und darüber hinaus folgende Artengruppen an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
				Erhaltung und Entwicklung der Dhünn als naturnahes, linear und lateral durchgängiges, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit schottergeprägten bzw. steinigen bis kiesigen Sohlsubstraten und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und natürlichem Geschiebetransport,	
				Erhaltung von Fließgewässern und ihrer Uferzonen als Biotopverbundsystem,	
				Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,	Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.
				Erhaltung und Entwicklung der Dhünnaue als Luftleitbahn zum Luftaustausch und zur Entlastung des Stadtklimas,	
				Schutz der Gewässer und ihrer Auen vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Licht- und Lärmimmissionen und anderen schädlichen Einflüssen,	
				Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen,	
				Erhaltung und Entwicklung der Dhünn und ihrer Aue als attraktive Landschaftselemente für die naturverträgliche Erholung.	Entwicklung im Sinne von Lenkungsmaßnahmen (Besucherlenkung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Beschilderung, Informationstafeln).

1.1-2 Entwicklungsziel 1.2

			1.1-2	1.1-2 Entwicklungsziel 1.2 Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bereiche an Wupper und Dhünn	
				Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bereiche von Wupper, Dhünn und ihrer Auen. Dieses Entwicklungsziel gilt für die überwiegend naturnahen und im ländlichen Raum gelegenen Abschnitte von Wupper, Dhünn und ihrer Auen.	Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: - Teilflächen der FFH-Gebiete DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ und DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbachtal“,

				Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere	- Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z. B. verschiedene Fisch-, Fledermaus-, Heuschrecken-, Vogel- und Pflanzenarten),
					
					- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten
					  - nach § 23 BNatSchG (NSG),
					  - nach § 26 BNatSchG (LSG).
					
					Bei Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele in Bezug auf die Gewässeroptimierung orientiert sich die Stadt Leverkusen an dem Maßnahmenprogramm gemäß Art. 11 WRRL. In Abs. 3 werden hier grundlegende Maßnahmen definiert, welche gegebenenfalls durch ergänzende Maßnahmen erweitert werden können.

				Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Fließgewässern und ihrer Auen als Biotopverbundsysteme, insbesondere für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),	
				Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, - Fließgewässer mit Unterwasservegetation, - Hainsimsen-Buchenwald, - alte Wuppermündung: Röhrichte, Feuchtwiesen, Stillgewässer, Hochstaudenfluren,	
				Erhaltung von Lebensräumen und Fortpflanzungsstätten für Fische und Rundmäuler, hauptsächlich für wandernde Arten, insbesondere - Groppe (*Cottus gobio*), - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), - Bachneunauge (*Lampetra planeri*), - Atlantischer Lachs (*Salmo salar*),	
				Erhaltung, Entwicklung und Schutz von Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, an Gewässer und ihre Auen angepassten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften. Insbesondere für folgende Artengruppen: - Brut- und Zugvögel,	

				- Fledermäuse, - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
				Erhaltung und Entwicklung der Wupper und der Dhünn als naturnahes, linear und lateral durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit schottergeprägten bzw. steinigen bis kiesigen Sohlsubstraten und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und natürlichem Geschiebetransport,	
				Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,	Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.
				Schutz der Gewässer vor Nährstoff- und Schadstoff-einträgen, Licht- und Lärmimmissionen und anderen schädlichen Einflüssen,	
				Erhaltung und Entwicklung der Wupper- und Dhünnaue als Luftleitbahn zum Luftaustausch, zur Entlastung des Stadtklimas,	
				Erhaltung von Flächen mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion,	
				Erhaltung und Entwicklung der Auen als natürliche Retentionsflächen,	
				Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes vom Rhein in das Gewässersystem der Wupper,	
				Erhaltung kulturhistorischer Relikte der alten Kulturlandschaft im Raum Leverkusen,	
				Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen.	Z. B. Ackerterrassen oder Flutrinnen.

1.1-3 Entwicklungsziel 1.3

			1.1-3	1.1-3 ENTWICKLUNGSZIEL 1.3 Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachtäler	

				Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachtäler mit ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt. Dieses Entwicklungsziel gilt für folgende Bachtäler sowie angrenzende Flächen und Zuflüsse:
				- Hüscheider Bachtal,
				- Murbachtal,
				- Neuenkamperbach, Klingengraben, Henkensiepen,
				- Ölbachtal und Wiembachtal,
				- Köttersbachtal, Hirzenberger Mühlenbach und Forsbach,
				- Driescher Bachtal und Ophovener Bachtal,
				- Leimbachtal und Horkenbach,
				- Mittelbuschbachtal.
				
				Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere
					Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:
					- Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z. B. verschiedene Fisch-, Fledermaus-, Heuschrecken-, Vogel- und Pflanzenarten),
					- Bedeutung als Biotopverbundsysteme,
					- Bedeutung als Raum zur landschaftsorienten Erholung,
					- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten
					  - nach § 23 BNatSchG (NSG),
					  - nach § 26 BNatSchG (LSG),
					  - nach § 29 BNatSchG (LB).
					Bei Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele in Bezug auf die Gewässeroptimierung

					orientiert sich die Stadt Leverkusen an dem Maßnahmenprogramm gemäß Art. 11 WRRL. In Abs. 3 werden hier grundlegende Maßnahmen definiert, welche gegebenenfalls durch ergänzende Maßnahmen erweitert werden können.
				Erhaltung und Entwicklung von in weiten Teilen naturnahen, unverbauten Bachtälern als wichtige Biotopverbundelemente in einem stark besiedelten Raum, welche Verbindungen zwischen den Naturräumen „Bergisches Land“ und „Rheinebene“ bilden,	
				Erhaltung und Entwicklung von landesweit in ihrem Rückgang begriffenen, für den Naturraum charakteristischen Biotoptypen: - naturnahe Bachtäler, - naturnahe, alte Hainsimsen- und Perlgras-Buchenwälder, - Erlensumpfwald bzw. Erlenbruchwald, Auenwälder, - alte Obstwiesen, - Feuchtwiesen, (Quell-) Sumpfwiesen, artenreiche Hochstaudenfluren, Schilfröhrichte und Sumpfdotterblumenwiesen, - blütenreiche Extensivweiden, - artenreiche Brachen, - naturnahe Fließgewässer, - Quellbereiche, - naturnahe, stehende Binnengewässer,	
				Erhaltung und Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere folgende Artengruppen - Brut- und Zugvögel, - Fledermäuse, - Amphibien, - Reptilien, - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
				Erhaltung besonderer Bachtalabschnitte wegen ihrer herausragenden Bedeutung für den Naturhaushalt, ihrer Schönheit und hohen ökologischen Diversität,	
				Erhaltung randlicher Gehölz- und Brachflächen als Pufferzonen und Nahrungsgebiete für Brutvögel und Fledermäuse,	

				Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Auen,	
				Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Verbindungsachse für unter Naturschutz stehende Bachtäler,	
				Erhaltung und Wiederherstellung von Obstweiden und -wiesen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,	
				Erhaltung leistungsfähiger Böden und Wälder für die nachhaltige und naturverträgliche Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft,	
				Erhaltung besonders schützenswerter Grundwasserböden im Bereich der Mittelgebirgsbäche aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials,	
				Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Fließgewässerökosysteme,	
				Erhaltung der Bachtäler als Frischluftschneisen für die angrenzenden Siedlungsbereiche,	
				Erhaltung und Entwicklung von Räumen für die naturverträgliche, gelenkte Erholungsnutzung in Verbindung mit dem benachbarten Naturpark Bergisches Land.	Entwicklung im Sinne von Lenkungsmaßnahmen (Besucherlenkung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Beschilderung, Informationstafeln, Qualitätswanderwegen).

1.1-4 Entwicklungsziel 1.4

			1.1-4	1.1-4 Entwicklungsziel 1.4 Erhalt und Entwicklung von Waldbereichen mit Altholzbeständen	

				Erhaltung und Entwicklung von Waldbereichen mit Altholzbeständen und artenreicher Fauna.
				
				Dieses Entwicklungsziel gilt für größere, zusammenhängende Waldbereiche mit Altholzbeständen und artenreicher Fauna, u. a. auf den ärmeren Böden der Mittelterrasse:
				- Bürgerbusch,
				- Scherfenbrand,
				- Dünnwalder Wald,
				- Waldfriedhof Reuschenberg,
				- Pescher Busch.
					Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:
					- Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Brutvögel und Fledermäuse, die auf Altholz und größere zusammenhängende Waldgebiete angepasst sind,
					- Bedeutung für eine naturverträgliche forstwirtschaftliche Nutzung,
					- Erhaltung natürlich gewachsener Böden und ihrer vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt,
					- hohe Bedeutung für das Stadtklima (Luftqualität, Luftaustausch),
					- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten
					  - nach § 23 BNatSchG (NSG),
					  - nach § 26 BNatSchG (LSG).

				Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere	
				Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Waldgesellschaften,	

				Erhaltung und Entwicklung des Bürgerbusches als größtes zusammenhängendes Waldgebiet im Raum Leverkusen,	
				Erhalt großer, innerstädtischer Waldbereiche als Stadtklimaausgleichsflächen,	
				Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten als Biotopverbundflächen,	
				Erhaltung und Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende Artengruppen - Brut- und Zugvögel, - Fledermäuse, - Amphibien, - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
				Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: - alte, strukturreiche Laubwälder, - Bruch- und Sumpfwälder, - Auenwälder, - Quellbereiche, - naturnahe Fließgewässer, - naturnahe, stehende Binnengewässer, - Friedhofspark mit Altbaumbestand, - Wälder auf Sandstandorten,	
				Erhaltung geomorphologisch bedeutender Strukturen: - Erhaltung des bewaldeten Dünenzuges nördlich der Bensberger Straße,	
				Erhaltung der Bodenfunktion von aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schützenswerten Böden: - Staunässeböden im Bürgerbusch, - Tiefgründige Sandböden im Scherfenbrand und Dünnwalder Wald,	
				Erhaltung und Entwicklung von Räumen für die naturverträgliche, gelenkte Erholungsnutzung.	Entwicklung im Sinne von Lenkungsmaßnahmen (Besucherlenkung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten Beschilderung, Informationstafeln, Qualitätswanderwegen).

1.1-5 Entwicklungsziel 1.5

			1.1-5	1.1-5 Entwicklungsziel 1.5	

				Erhaltung und Entwicklung als Retentions- und Lebensraum sowie als Landschaftsraum zur naturverträglichen Erholung	

				Erhaltung und Entwicklung des Rheinufers als Retentions-, Erholungs- und Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
				
				Dieses Entwicklungsziel gilt für das Überschwemmungsgebiet des Rheins, ausgenommen der Wuppermündung.
				
				Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere
					Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:
					- Lebensraum von z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
					- Fischschonbezirk,
					- Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion,
					- Retentionsraum,
					- Bedeutung als Raum zur landschaftsorienten Erholung,
					- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten
					  - nach § 26 BNatSchG (LSG),
					  - nach § 29 BNatSchG (LB).

				Erhaltung und extensive Bewirtschaftung einer grünlandgenutzten Stromaue mit auentypischem Relief (z. B. Flutmulden),	
				Erhaltung und Entwicklung artenreichen Grünlandes im Auenbereich und auf den Deichanlagen,	
				Erhaltung und Entwicklung des Rheins und seiner Aue als Retentionsraum,	
				Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: - Weiden mit Bruthöhlenangebot,	Zum Beispiel Einzelbäume, Gehölze und Wiesenflächen.
				Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für - Brut- und Zugvögel, - Fledermäuse,	
				Erhaltung und Entwicklung des Rheins und seiner Aue als überregional bedeutsame Biotopverbundachse,	
				Erhaltung und Entwicklung lebensraumtypischer Auengehölze,	
				Erhaltung und Entwicklung wertvoller Strukturelemente,	
				Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Rheinaue,	

				Grundwasserschutz, insbesondere innerhalb des engeren Bereichs des Wasserschutzgebietes Leverkusen-Hitdorf (Wasserschutzzone II),	Bei Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele in Bezug auf die Gewässeroptimierung orientiert sich die Stadt Leverkusen an dem Maßnahmenprogramm gemäß Art. 11 WRRL. In Abs. 3 werden hier grundlegende Maßnahmen definiert, welche gegebenenfalls durch ergänzende Maßnahmen erweitert werden können.
				Erhaltung des Rheins und seiner Uferbereiche als Frischluftschneise von überregionaler Bedeutung, als Temperaturausgleichsfläche.	
				Erhaltung und Entwicklung von Räumendes Rheinvorlandes als attraktiver, siedlungsnaher Raum für die naturverträgliche, gelenkte Erholungsnutzung.	Entwicklung im Sinne von Lenkungsmaßnahmen (Besucherlenkung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten Beschilderung, Informationstafeln, Qualitätswanderwegen).

1.2 Entwicklungsziel 2 (§ 18 Abs. 1.Nr. 2 LG) 1.2 Entwicklungsziel 2

1.2	Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen. Dieses Entwicklungsziel ist für alle von gliedernden und belebenden Elementen ausgeräumten, agrarisch genutzten Räume dargestellt.	Für die unter „Textlichen Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere: - Pflanzen von Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen wie z.B. Ufergehölze, Straßenbegleitgrün, Hof- und Scheuneneingrünung, Ortseingrünung etc. aus Arten der pot. nat. Vegetation. Zur Erfüllung des Entwicklungsziels sind schwerpunktmäßig Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LG festgesetzt. Außerdem ist das dargestellte Entwicklungsziel bei allen zukünftigen behördlichen Maßnahmen gem. § 33 LG entsprechend zu berücksichtigen.	1.2	Die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, (§ 10 Abs. 2 LNatSchG NRW).	
				Das Entwicklungsziel 2 wurde in 2 Einzelziele unterteilt, die nachfolgend aufgeführt sind.	

1.2.1 Entwicklungsziel 2.1

				1.2.1 Entwicklungsziel 2.1 Anreicherung der Agrarlandschaft zur Förderung der Feldfauna	
				Entwicklung einer strukturreichen Agrarlandschaft. Dieses Entwicklungsziel gilt für die überwiegend ackerbaulich genutzten Räume im Bereich der Hitdorfer und Rheindorfer Feldflur sowie dem unteren Tal der Wupper. Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere	Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: - Leistungsfähiger Naturhaushalt, - Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion, - Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten, - Pufferbereiche zu angrenzenden Naturschutzgebieten,

					- Bedeutung als Naturerholungsraum,
					- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten
					  - nach § 26 BNatSchG (LSG),
					  in Verbindung mit der Festsetzung von Maßnahmenräumen gem. § 13 Abs. 3 LNatSchG.
					
					Zielarten: z. B. Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz
					
					Förderung durch naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zu Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker, z.B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerstreifen, Blühstreifen, Lerchenfenster, vielgliedrige Fruchtfolge, Grünland.

				Erhaltung und Entwicklung von Gliederungs- und Strukturelementen in der Agrarlandschaft, - Pflege, Erhaltung und Anlage von Feldholzinseln, Hecken und straßenbegleitenden Gehölzstrukturen als Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotope in der offenen Feldflur, - Schaffung zusätzlicher naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Maßnahmen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden, zur Förderung der Arten der offenen Feldflur,	
				Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung vorhandener bodenständiger Einzelbäume und Baumgruppen, Streuobstwiesen,	
				Eingrünung von Siedlungsrändern und Gebäuden in der Feldflur,	
				Erhaltung und Entwicklung siedlungsnaher Freiräume als Stadtklimaausgleichsflächen,	
				Erhaltung von bisher nicht oder wenig zerschnittener Lebensräume in einem durch Verkehrstrassen stark zerschnittenen Bereich,	
				Optimierung von Lebens- und Nahrungsraum für Arten der offenen Feldflur, insbesondere: - Brut- und Zugvögel, - Arthropoden,	
				Erhaltung leistungsfähiger Böden für die nachhaltige Nutzung in der Landwirtschaft,	Maßnahmen zum Schutz der besonders erosionsgefährdeten Böden.
				Erhaltung der Bodenfunktion von aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentials oder ihrer Fruchtbarkeit besonders schützenswerten Böden: - tiefgründige Sand- und Kiesböden sowie fruchtbare Braunerden der Hitdorfer	

				Feldflur,	
				Grundwasserschutz, insbesondere innerhalb des engeren Bereichs des Wasserschutzgebietes Leverkusen-Rheindorf (Wasserschutzzone II).	
				Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Raum für die naturverträgliche, gelenkte Erholungsnutzung.	Entwicklung im Sinne von Lenkungsmaßnahmen (Besucherlenkung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten Beschilderung, Informationstafeln, Qualitätswanderwegen).

1.2.2 Entwicklungsziel 2.2

			1.2.2	1.2.2 Entwicklungsziel 2.2 Anreicherung der Bergischen Agrarflächen zum Schutz der Böden gegen Erosion und zur Förderung der Fauna der offenen Feldflur und der halboffenen Lebensräume	
				Entwicklung strukturreicher Hochflächen. Dieses Entwicklungsziel gilt für die Bergischen Hochflächen zwischen den zahlreichen Tälern und Siefen der bewegten Landschaft, welche sich im westlichen Stadtgebiet an die Terrassenlandschaft des Rheins anschließt.	Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: - Leistungsfähige Agrarlandschaft, - Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten, - Pufferbereiche zu angrenzenden Naturschutzgebieten, - Bedeutung als Naturerholungsraum - Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten - nach § 26 BNatSchG (LSG), in Verbindung mit der Festsetzung von Maßnahmenräumen gem. § 13 Abs. 3 LNatSchG. - nach § 29 BNatSchG (LB).
				Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere	
				Erhaltung leistungsfähiger, fruchtbarer und besonders schutzwürdiger Böden,	
				Erhaltung und Entwicklung von Gliederungs- und Strukturelementen in der Agrarlandschaft: - Pflege, Erhaltung und Anlage von Feldholzinseln, Hecken und straßenbegleitenden Gehölzstrukturen als Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotope in der offenen Feldflur, - Schaffung zusätzlicher naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Maßnahmen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden, zur Förderung der Arten der offenen Feldflur, - die Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung vorhandener bodenständiger Einzelbäume und Baumgruppen,	Zielarten: z. B. Rebhuhn, Feldlerche, Steinkauz. Förderung durch naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker, z.B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerstreifen, Blühstreifen, Lerchenfenster, vielgliedrige Fruchtfolge, Grünland.

				- Eingrünung von Siedlungsrändern und Gebäuden in der Feldflur,	
				Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Waldränder,	
				Erhaltung und Entwicklung von Obstweiden bzw. Obstwiesen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,	Zielart: Steinkauz.
				Erhaltung leistungsfähiger Böden für die nachhaltige Nutzung in der Landwirtschaft,	Maßnahmen zum Schutz der besonders erosionsgefährdeten Böden.
				Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Raum für die naturverträgliche, gelenkte Erholungsnutzung.	Entwicklung im Sinne von Lenkungsmaßnahmen (Besucherlenkung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten Beschilderung, Informationstafeln, Qualitätswanderwegen).

1.3 Entwicklungsziel 3 (a) (§ 18 Abs. 1. Nr. 3 LG)			1.3 Entwicklungsziel 3; 1.4 Entwicklungsziel 4		
1.3	Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.	Das Entwicklungsziel 3 ist aufgrund des in den jeweiligen Teilräumen unterschiedlichen Schwerpunktes der Rekultivierung unterteilt in 3 a (Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft für eine Erholungsnutzung) und 3 b (Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark funktionsfähige Lebensstätte für Pflanzen und Tiere).	1.3	1.3 Entwicklungsziel 3 Ökologische Aufwertung von großflächigen industrie-, Deponie- und Verkehrsarealen	
	Entwicklungsziel 3 (a) Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft für eine Erholungsnutzung.	In dem Entwicklungsziel 3 (a) liegt das Schwergewicht der Maßnahmen in der Wiederherstellung des Gebietes für die Erholungsnutzung. Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellte Teilräume ist nach Maßgabe folgender Kriterien zu rekultivieren:	1.4	1.4 Entwicklungsziel 4 Entwicklung von siedlungsnahen Erholungsräumen, Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Bodenschutzes und zur Verbesserung des Klimas	
				Herrichtung der Landschaft für die Erholung und die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (§ 10 Abs. 4 und 5 LNatSchG NRW).	Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: - Bedeutung als Erholungsraum, - Entwicklung von Maßnahmen zur Besucherlenkung und -orientierung, - Klimaausgleichfunktionen, - Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten, - Pufferbereiche zu angrenzenden Naturschutzgebieten, - Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten, - Erhaltung von Klimaausgleichs-funktionen, - Erhaltung von natürlich gewachsenem Boden (Erhaltung natürlicher Bodenfunktionen),

					- nach § 26 BNatSchG (LSG), - nach § 29 BNatSchG (LB).
				Dieses Entwicklungsziel gilt für überwiegend durch Freizeitnutzung geprägte, siedlungsnahe Freiräume.	
				Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere	
				Erhaltung naturverträglicher, siedlungsnaher Erholungsräume,	Besucherlenkung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten.
	Das Entwicklungsziel 3 (a) ist für folgende Teilräume dargestellt: - den nördlichen Bereich des geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“	<u>Nördlicher Bereich der Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“</u> - Erhalten des Wandbestandes südöstlich des Laacher Schlosses - Einbringen von standortgerechten Gehölzen (Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen) - Ausgestaltender Ufer des Baggersees „Blaue Donau“ und stellenweise Bepflanzen mit Ufergehölzen und Wasserpflanzen - Anlage von breiten, gestaffelten Schutzstreifen insbesondere zur geplanten A 54 - Erschließen mit Rad- und Wanderwegen - Schaffen verschiedener Erholungsbereiche, insbesondere für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung und die spiel- und sportliche Betätigung ohne bauliche Einrichtungen Für das Gebiet des geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes liegt die städtebauliche Rahmenplanung – Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“ – vor. Planerische Vorhaben dieser Rahmenplanung wie das Hauptwegenetz (bestehend aus Wander-, Rad- und Reitwegen) sowie Anpflanzungen von Feldgehölzen sind im Landschaftsplan als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt.		Entwicklungsziel 4: Erhaltung des Hitdorfer Sees und Hitdorfer Laach als bedeutendes Gebiet für Freizeit und Erholung,	
	- den nordwestlichen Bereich der Tageserholungsanlage Silbersee	<u>Nordwestlicher Bereich der Tageserholungsanlage Silbersee:</u> - räumliche funktionale Trennung von Bereichen für die aktive Erholung (Baden, Bootfahren etc.) und ruhige Erholung (Spazierengehen, Wandern, Angel etc.) - Ausformen einzelner Uferabschnitte und Bepflanzung mit Ufergehölzen und Wasserpflanzen im Bereich der ruhigen Erholung - Angeln von im Wasser angelegten Holzstegen mit Anlegstegen zur Schonung der Uferpartien und Schilfgürtel - Erhalten der Wand- und Gebüschflächen - Schaffung von Wildblumenwiesen anstelle intensiv gepflegter Rasenflächen - Einbringen bodenständiger Gehölze (Einzelbäume, Baum- undStrauchgruppen)		Entwicklungsziel 6: Erhaltung einer naturverträglichen Freizeitnutzung.	Am Großen und Kleinen Silbersee.

		- Erschließen mit Rad- und Wanderwegen			
	- die Kiesgrube im Dreieck A 59/Benrather Straße	<u>Bereich Kiesgrube A 59/Benrather Straße:</u> - Erhalten und Vergrößern der bestehenden Flachwasserzonen - Ausgestalten der Ufer und Schaffen unterschiedlicher Uferzonen zur Steigerung der ökologischen Diversität und landschaftlichen Einbindung - Einbringen von Ufergehölzen - Anlegen von breiten Schutzpflanzungen zu den vorhandenen Straßen			
	<u>Entwicklungsziel 3 (b)</u> Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft als funktionsfähige Lebensstätte für Pflanzen und Tiere.	In dem Entwicklungsziel 3 (b) liegt das Schwergewicht der Maßnahmen in der Wiederherstellung des Gebietes als funktionsfähige Lebensstätte für Pflanzen und Tiere.		Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft, (§ 10 Abs. 3 LNatSchG NRW).	

<u>1.3 Entwicklungsziel 3 (b) (§ 18 Abs. 1. Nr. 3 LG)</u> <u>1.3 Entwicklungsziel 3 1.6 Entwicklungsziel 6</u>

	Das Entwicklungsziel 3 (b) ist für folgenden Teilraum dargestellt:	Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume ist nach Maßgabe folgender Kriterien zu rekultivieren:	1.6	1.6 Entwicklungsziel 6 Erhaltung und Entwicklung von Sonderbiotopen	
				Die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten, (§ 10 Abs. 1 LNatSchG NRW). In Verbindung mit § 21 Abs. 1 BNatSchG Ausweisung von Räumen zur Biotopentwicklung, Entwicklung von Sonderbiotopen.	
				Erhaltung und Entwicklung von Sonderbiotopen (Abgrabungsgewässer und ihr direktes Umfeld sowie besonders strukturreiche und seltene Lebensraumkomplexe).	Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere - Rohböden, offene Sandstellen mit Sandmagergrünland, - naturnahe Gewässer; bemerkenswert strukturreiche Gebiete mit bedeutender Biotopverbundfunktion, Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion, Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten - nach § 23 BNatSchG (NSG),

					- nach § 26 BNatSchG (LSG) - nach § 29 BNatSchG (LB). Bei Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele in Bezug auf die Gewässeroptimierung orientiert sich die Stadt Leverkusen an dem Maßnahmenprogramm gemäß Art. 11 WRRL. In Abs. 3 werden hier grundlegende Maßnahmen definiert, welche gegebenenfalls durch ergänzende Maßnahmen erweitert werden können.
				Dieses Entwicklungsziel gilt für	
	- den südlichen Bereich des geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“	<u>Südlicher Bereich der Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“</u> - Schaffen unterschiedlicher Uferzonen zur Steigerung der ökologischen Diversität - Einbringen von Ufergehölzen und Wasserpflanzen unter Berücksichtigung der jeweiligen Biotopansprüche - extensive, randliche Erschließung mit Wanderwegen, ggf. punktuelle Sichtbeziehungen schaffen - Erhalten der naturnahen Waldbestände Für das Gebiet des geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes liegt die städtebauliche Rahmenplanung – Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“ – sowie ein in der Aufstellung befindlicher Bebauungsplan vor. Planerische Vorhaben dieser Rahmenplanung wie das Hauptwegenetz (bestehend aus Wander-, Rad- und Reitwegen) sowie Anpflanzungen sind im Landschaftsplan als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt. Für diesen Bereich sollte in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden.		Flächen der Abgrabungsgewässer und angrenzende Flächen bei Hitdorf und Rheindorf, Abgrabungsgewässer bei Eisholz,	Buschbergsee; Großer Laacher See, Stöckenbergssee, Waldsee, Großer und Kleiner Dehlensee; Großer und Kleiner Silbersee, Bergsee.
	- den südöstlichen Bereich der Tageserholungsanlage Silbersee	<u>Südöstlicher Bereich der Tageserholungsanlage Silbersee:</u> - Ausgestalten und Ausformen der Ufer unter Schaffung vielfältiger Uferzonen und Berücksichtigung bereits vorhandener Biotope wie z.B. der Stellwände für Uferschwalben - Einbringen von Ufergehölzen und Wasserpflanzen, Anlage eines Schilfgürtels - Erhalten des Bau- und Strauchbewuchses - Überlassen einzelner Ruderalflächen der natürlichen Entwicklung - Erhaltung des Schlammdeponieberges mit ökologisch wertvoller Ruderalvegetation		(Wiederholung der vorhergehenden Zeile:) Flächen der Abgrabungsgewässer und angrenzende Flächen bei Hitdorf und Rheindorf, Abgrabungsgewässer bei Eisholz,	Buschbergsee; Großer Laacher See, Stöckenbergssee, Waldsee, Großer und Kleiner Dehlensee; Großer und Kleiner Silbersee, Bergsee.

		Für diesen Bereich sollte in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden.			
				Entwicklungsziel 3: Dieses Entwicklungsziel gilt für die Dhünndeponie an der Autobahn-Rheinbrücke der A1 am Autobahnkreuz Leverkusen-West.	
				Entwicklungsziel 3: Ökologische Aufwertung durch Einsaat von artenreichen einheimischen Wiesensaatgutmischungen mit regionaler Herkunft.	
				Entwicklungsziel 3: Ökologische Aufwertung durch geeignete Bepflanzung mit Gehölzen zur Herabsetzung der Abstrahlungsintensität (Temperaturabsenkung).	

1.4 Entwicklungsziel 4 (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG) | 1.4 Entwicklungsziel 4

1.4	Ausbau der Landschaft für die Erholung oder dem Fremdenverkehr			1.4 Entwicklungsziel 4 Entwicklung von siedlungsnahen Erholungsräumen, Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Bodenschutzes und zur Verbesserung des Klimas	

	Dieses Entwicklungsziel ist für folgenden Teilraum dargestellt:	Für den unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilraum ist nach Maßgabe folgender Kriterien zu rekultivieren:		Herrichtung der Landschaft für die Erholung und die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (§ 10 Abs. 4 und 5 LNatSchG NRW).	Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:
					- Bedeutung als Erholungsraum,
					- Entwicklung von Maßnahmen zur Besucherlenkung und -orientierung,
					- Klimaausgleichfunktionen,
					- Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten,
					- Pufferbereiche zu angrenzenden Naturschutzgebieten,
					- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten,
					- Erhaltung von Klimaausgleichs-funktionen,
					- Erhaltung von natürlich gewachsenem Boden (Erhaltung natürlicher Bodenfunktionen),
					  - nach § 26 BNatSchG (LSG),
					  - nach § 29 BNatSchG (LB).

				Dieses Entwicklungsziel gilt für überwiegend durch Freizeitnutzung geprägte, siedlungsnahe Freiräume.	
				Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere	
				Erhaltung naturverträglicher, siedlungsnaher Erholungsräume,	Besucherlenkung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

	- die Niederterrassenlandschaft nordöstlich von Hitdorf (Teilbereich des geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“)	- Gestaltung der Wasserflächen und Ausformung der Ufer für verschiedene wasserorientierte Aktivitäten - räumliche Abgrenzung von Aktivitätsbereichen unterschiedlicher Verträglichkeit (z.B. Baden und Surfen) - Konzentrieren von Angeboten mit befestigten bzw. baulichen Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze) - Erschließen des Gebietes mit Wander- und Radwegen - Schaffen von Landschaftsräumen für das Spielen im Freien (z.B. Liege- und Spielwiesen) Dieser Standort ist im Landesentwicklungsplan III, im Gebietsentwicklungsplan und entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt. Für das Gebiet des geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes liegt die städtebauliche Rahmenplanung – Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“ – vor sowie ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan. Das Hauptwegenetz (bestehend aus Wander-, Rad- und Reitwegen) ist im Landschaftsplan als Erschließungsmaßnahme (§ 26 LG) unter der entsprechenden Ziffer festgesetzt.		Erhaltung des Hitdorfer Sees und Hitdorfer Laach als bedeutendes Gebiet für Freizeit und Erholung,	
				Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen als Pufferbereiche für die verschiedenen angrenzenden Naturschutzgebiete,	
				Erhaltung und Entwicklung der Biotop- und Gewässerfunktionen,	
				Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen Nutzung des Schutzgutes Boden durch gelenkte Freizeit- und Erholungsnutzung,	
				Erhaltung und Entwicklung von Biotopstrukturen (Komplexe aus Grünland, Wald, Gebüsch und Agrarlandschaft),	
				Erhaltung und Wiederherstellung von Obstwiesen und -weiden als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft.	
				Erhaltung und Optimierung von Klimaausgleichsflächen mit z.T. hoher thermischer Ausgleichsfunktion.	

1.5 Entwicklungsziel 5 (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG) | 1.5 Entwicklungsziel 5

1.5	Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas. Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt: - den Bereich entlang der bestehenden A 59 - den Bereich entlang der bestehenden A 1	Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: - Schaffung ausreichend dichter und breiter Schutzpflanzungen beidseitig der Autobahn zur Minderung von Lärm und Immissionen - Verwendung von bodenständigen, immissionsharten Gehölzen Zur Erfüllung des Entwicklungsziels sind schwerpunktmäßig Aufforstungen nach § 26 Abs. 2 LG festgesetzt.		1.5 Entwicklungsziel 5 Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas entfällt als eigenständiges Ziel, in EZ 4 integriert	

1.6 Entwicklungsziel 6 (§ 18 Abs. 1 LG) | 1.6 Entwicklungsziel 6

				1.6 Entwicklungsziel 6 Erhaltung und Entwicklung von Sonderbiotopen	
1.6	Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen.	Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: - Erhalten der derzeitigen Geländeform - Pflanzen von Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen wie z.B. Ufergehölze, Straßenbegleitgrün, Hof- und Scheuneneingrünung, Ortseingrünung etc. aus Arten der pot. nat. Vegetation. - Erhalten des Grünlandes in Teilbereichen der Rhein- und Wupperaue (Dauergrünland).		Die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten, (§ 10 Abs. 1 LNatSchG NRW). In Verbindung mit § 21 Abs. 1 BNatSchG Ausweisung von Räumen zur Biotopentwicklung, Entwicklung von Sonderbiotopen.	
				Erhaltung und Entwicklung von Sonderbiotopen (Abgrabungsgewässer und ihr direktes Umfeld sowie besonders strukturreiche und seltene Lebensraumkomplexe).	Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere - Rohböden, offene Sandstellen mit Sandmagergrünland, - naturnahe Gewässer; bemerkenswert strukturreiche Gebiete mit bedeutender Biotopverbundfunktion, Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion, Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten - nach § 23 BNatSchG (NSG), - nach § 26 BNatSchG (LSG)

					- nach § 29 BNatSchG (LB). Bei Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele in Bezug auf die Gewässeroptimierung orientiert sich die Stadt Leverkusen an dem Maßnahmenprogramm gemäß Art. 11 WRRL. In Abs. 3 werden hier grundlegende Maßnahmen definiert, welche gegebenenfalls durch ergänzende Maßnahmen erweitert werden können.
	Dieses Entwicklungsziel ist dargestellt für folgende Teilräume:	Die Teilräume sind im Erläuterungsbericht zur Grundlagenkarte II b unter Ziffer 2.4 charakterisiert.		Dieses Entwicklungsziel gilt für	
				Flächen der Abgrabungsgewässer und angrenzende Flächen bei Hitdorf und Rheindorf, Abgrabungsgewässer bei Eisholz,	Buschbergsee; Großer Laacher See, Stöckenbergssee, Waldsee, Großer und Kleiner Dehlensee; Großer und Kleiner Silbersee, Bergsee.
				Grünland mit Binnendünen und Magerrasen am Willy-Brandt-Ring, am Kurtekottenweg,	
	- die gesamte Rheinaue mit Ausnahme des Hitdorfer Laach, der alten und teilweise neuen Wuppermündung	Zur Erfüllung des Entwicklungsziels sind schwerpunktmäßig Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 - 3 LG und besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 - 23 LG festgesetzt			
	- die Wupperaue zwischen dem Westring und der Düseldorfer Straße				
	- den nördlichen Teil der Dhünnaue von der Stadtgrenze im Südosten bis Schlebusch				
				Grünland-Waldkomplex am Southerberg,	
	- kleine grünlandgenutzte Oberenden der Täler westlich von Kamp und bei Meckhoven			Flächen rund um die Feuchtgrünlandbrache bei Kamp,	Vorkommen von Anmoorgley.
	- das geomorphologisch bewegte Gelände östlich der Dynamit Nobel AG				
				Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere	
				a) Erhaltung und Pflege (insbesondere Offenhaltung) naturnaher Lebensräume oder natürlicher Landschaftselemente, aufgelassenen Abgrabungen, insbesondere vegetationsarmer Sonderbiotope (Rohböden, Magerstandorte), Erhaltung und Pflege von Abgrabungsgewässern als Lebensräume von Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Wirbellosenfauna, Wasserpflanzen sowie Brut-, Rast- und Zugvögeln, Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Kleingewässern als Lebensräume von Amphibien, Grundwasserschutz, insbesondere innerhalb des engeren Bereichs des Wasserschutzgebietes Leverkusen-Rheindorf (Wasserschutzzone II),	
				b) Offenhaltung und Biotoppflege des	

				Grünlandes mit Binnendünen und Magerrasen am Willy-Brandt-Ring,	
				c) Schutz eines für den Landschaftsraum Leverkusen bemerkenswert strukturreichen Gebietes mit bedeutender Biotopverbund-funktion,	
				Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere - feuchte Laubwälder, - staunasse (Mäh-) Wiesen, - Gebüsche (Grauweidengebüsch), - artenreiche Hochstaudenfluren und Schilfröhrichte,	
				Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen, Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende Artengruppen - Brutvögel, - Fledermäuse, - Amphibien, - Reptilien, - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
				Erhaltung einer naturverträglichen Freizeitnutzung.	Am Großen und Kleinen Silbersee.

1.7 Entwicklungsziel 7 (§ 18 Abs. 1 LG) Entwicklungsziel 1.3; 1.4; 1.5

1.7	Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und ihre Gestaltung als öffentliche Grünanlage.	Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs-und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:		1.1-5 Entwicklungsziel 1.5 Erhaltung und Entwicklung als Retentions- und Lebensraum sowie als Landschaftsraum zur naturverträglichen Erholung 1.1-3 Entwicklungsziel 1.3 Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachtäler 1.1-4 Entwicklungsziel 1.4 Erhalt und Entwicklung von Waldbereichen mit Altholzbeständen	
	Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:				
	- das Wiehbachtal östlich der Bahnlinie Opladen/Langenfeld mit Ausnahme kleiner Teilräume bei Biesenbach	- Erhalten der derzeitigen Geländeform (Auen, Talhänge, Terrassen- und Hangkanten) - Erhalten der Hangwälder - Erhalten des wertvollen Baumbestandes - Sichern des Wasserhaushaltes im Auenbereich		Entwicklungsziel 1.3: Erhaltung und Entwicklung von Räumen für die naturverträgliche, gelenkte Erholungsnutzung in Verbindung mit dem benachbarten Naturpark Bergisches Land.	Entwicklung im Sinne von Lenkungsmaßnahmen (Besucherlenkung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Beschilderung, Informationstafeln, Qualitätswanderwegen).

		- Ergänzen bzw. Neupflanzen von Ufergehölzen an Flüssen, Bächen und Gräben - Erhalten und Sichern der noch vorhandenen natürlichen Flussabschnitte und Bachläufe in ihrer jetzigen Struktur - Erhalten der vorhandenen Feuchtgebiete - Erschließen mit Rad- und Wanderwegen - Schaffen verschiedener Erholungszonen für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung Zur Erfüllung des Entwicklungsziels sind schwerpunktmäßig Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 - 7 LG sowie besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft nach §§ 19 - 23 LG festgesetzt. Es wird hier auf die von der Stadt Leverkusen in Auftrag gegebene Erholungsplanung für das Wiehbachtal – „Tageserholungsanlage Wiehbachtal“ – hingewiesen. Planerische Vorhaben dieser Erholungsplanung wie z.B. Fuß- und Radwege sind im Landschaftsplan als Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG unter der entsprechenden Ziffer festgesetzt.			
	- die Hitdorfer Laach			Entwicklungsziel 1.5: Erhaltung und Entwicklung von Räumendes Rheinvorlandes als attraktiver, siedlungsnaher Raum für die naturverträgliche, gelenkte Erholungsnutzung.	Entwicklung im Sinne von Lenkungsmaßnahmen (Besucherlenkung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten Beschilderung, Informationstafeln, Qualitätswanderwegen).

				Entwicklungsziel 1.5:
				Erhaltung und Entwicklung des Rheinufers als Retentions-, Erholungs- und Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
				
				Dieses Entwicklungsziel gilt für das Überschwemmungsgebiet des Rheins, ausgenommen der Wuppermündung.
				
				Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere
					Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:
					- Lebensraum von z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
					- Fischschonbezirk,
					- Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion,
					- Retentionsraum,
					- Bedeutung als Raum zur landschaftsorienten Erholung,
					- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten
					  - nach § 26 BNatSchG (LSG),
					  - nach § 29 BNatSchG (LB).

	- die Wupperaue südöstliche des Mühlengrabens			Entwicklungsziel 1.4: Erhaltung und Entwicklung von Räumen für die naturverträgliche, gelenkte Erholungsnutzung.	Entwicklung im Sinne von Lenkungsmaßnahmen (Besucherlenkung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten Beschilderung, Informationstafeln, Qualitätswanderwegen).

1.8 Entwicklungsziel 8 (§ 18 Abs. 1 LG)

1.8	Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft“ Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt: - die nach § 16 FStrG bestimmten A 54 - die nach § 37 LStrG abschließend erörterten L 108 n L 288 n - die im Flächennutzungsplan dargestellte Straße Verlängerter Ostring - das geplante Gewerbegebiet im Osten von Rheindorf - das geplante Gewerbegebiet nördlich des Hemmelrather Hofes das geplante Gewerbegebiet westl. Dynamit Nobel AG - das geplante Wohnbaugebiet in Steinbüchel/Ost (nördl. Lichtenburg)	Das Entwicklungsziel 8 bezieht sich auf geplante Maßnahmen, die Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen. Nur bei Realisierung dieser geplanten Maßnahmen tritt das Entwicklungsziel 8 in Kraft. Nachfolgend ist dieses Entwicklungsziel mit Aussagen als Vorgabe zur Umweltverträglichkeitsstudie, zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Grünordnungsplan, Bebauungsplan etc. versehen. Es findet als einziges Entwicklungsziel seine Erfüllung <u>nur</u> im Rahmen des § 33 LG. Das Entwicklungsziel wird als Schraffur/Signatur in der Entwicklungskarte dargestellt und überlagert somit als einziges die anderen dargestellten Entwicklungsziele. Die Abgrenzung dieser Schraffur/Signatur ist pauschal entsprechend der planerischen Vorgaben dargestellt. Eine genaue Darstellung des Einflussbereiches der Vorhaben als Eingriff in Natur und Landschaft bleibt einer Umweltverträglichkeitsstudie oder einem landschaftspflegerischen Begleitplan, Grünordnungsplan, Bebauungsplan etc. vorbehalten. Die Erfüllung dieses Entwicklungszieles bei Eingriffen in Natur und Landschaft ist durch entsprechende Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zu erreichen. Sollte die Durchführung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen nicht in dem durch Schraffur dargestellten Bereich möglich sein, so sind Ersatzmaßnahmen in anderen geeigneten Bereichen durchzuführen (siehe hierzu §§ 4 - 6 LG). Die vom Entwicklungsziel 8 überlagerten Entwicklungsziele sind zu berücksichtigen. Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: - A 54 Aufstellen eines landschaftspflegerischen Begleitplans, der geeignete Maßnahmen zur Min-			

		derung der Verkehrsbeeinträchtigung insbesondere im Bereich des Laacher Sees vorsieht. - L 108 n (von L 291 – L 293) Aufstellen eines landschaftspflegerischen Begleitplans, der die landschaftliche Einbindung vorsieht und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festlegt. - L 288 n (B 8 – nördliche Stadtgrenze) Aufstellen eines landschaftspflegerischen Begleitplans, der die landschaftliche Einbindung vorsieht und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Optimierung des Naturschutzgebietes Southerberg gemäß 5.8-1 festlegt. - L 288 n (Gezelinkapelle-Fixheide Bürgerbusch) Aufstellen eines landschaftspflegerischen Begleitplans aufgrund des erheblichen Eingriffs durch die Trasse in ein für die Bevölkerung, die Tier- und Pflanzenwelt bedeutendes Waldgebiet mit dem Ziel der größtmöglichen Schonung der Umwelt und der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. - Ostring Aufstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans, der die landschaftliche Einbindung vorsieht und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festlegt. - Gewerbegebiet Solinger Straße Für die Inanspruchnahme von Waldflächen ist ein Ausgleich bzw. Ersatz an anderer Stelle zu leisten. Zur landschaftlichen Einbindung sind breite gestaffelte Anpflanzungen mit bodenständigen Gehölzen um das geplante Gewerbegebiet vorzunehmen. - Gewerbegebiet nördlich des Hemmelrather Hofes Zur landschaftlichen Einbindung und zur Minderung von Immissionen sind breite gestaffelte Anpflanzungen im das Gewerbegebiet vorzunehmen. Erhaltung des morphologisch bewegten Kleinreliefs. Erhaltung des hohlwegartigen, mit hervorragendem Feldgehölz eingewachsenen Saumes im Süden des Gebietes Bei dem nördlichen Teilbereich des für die gewerbliche Ansiedlung vorgesehenen Gebietes handelt es sich um ein Gelände mit bewegtem			

		Kleinrelief. Es ist zu überprüfen, ob der Bedarf an gewerblichen Flächen nicht auf den südlichen Teilbereich zu beschränken ist oder ob durch Flächentausch ein Ausgleich möglich ist. Wohnbaugebiet Steinbüchel/Lichtenburg Zur landschaftlichen Einbindung und Durchgrünung der Wohnbebauung sind Anpflanzungen mit bodenständigen Gehölzen vorzunehmen. Für die Inanspruchnahme von Obstwiesen ist ein Einsatz bzw. Ausgleich zu schaffen.			

1.9 Entwicklungsziel 9 (§ 18 Abs. 1 LG)

1.9	Erhaltung von Grünflächen Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt: - das Ophover Mühlenbachtal - die Parkanlage an der Alkenrather Straße - den nördlichen Bereich der Wupperaue zwischen der A 59 und der Wupperstraße - das Dhünntal südlich von Schlebusch bis zu Bahnlinie Köln-Düsseldorf sowie westlich der Bahnlinie Köln-Opladen bis Bürrig-West - die Parkanlage nördlich des Südrings an der Bahnlinie Köln-Düsseldorf	Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: - Erhalten des Baumbestandes - extensive Pflege von Rasenflächen - Fördern der Artenvielfalt und des Erlebniswertes durch vermehrtes Einbringen von bodenständigen Gehölzen, Kräutern und Gräsern - Verzicht auf Herbizide Diese Teilräume sind im Erläuterungsbericht zur Grundlagenkarte II b unter Ziffer 2.4 charakterisiert. Zur Erfüllung des Entwicklungszieles sind schwerpunktmäßig besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 - 23 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 Buchst. b und d LG sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG festgesetzt			

1.6 Entwicklungsziel 6

			1.6	1.6 Entwicklungsziel 6 Erhaltung und Entwicklung von Sonderbiotopen	
				Die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten, (§ 10 Abs. 1 LNatSchG NRW). In Verbindung mit § 21 Abs. 1 BNatSchG Ausweisung von Räumen zur Biotopentwicklung, Entwicklung von Sonderbiotopen.	

				Erhaltung und Entwicklung von Sonderbiotopen (Abgrabungsgewässer und ihr direktes Umfeld sowie besonders strukturreiche und seltene Lebensraumkomplexe).	Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere - Rohböden, offene Sandstellen mit Sandmagergrünland, - naturnahe Gewässer; bemerkenswert strukturreiche Gebiete mit bedeutender Biotopverbundfunktion, Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion, Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten - nach § 23 BNatSchG (NSG), - nach § 26 BNatSchG (LSG) - nach § 29 BNatSchG (LB). Bei Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele in Bezug auf die Gewässeroptimierung orientiert sich die Stadt Leverkusen an dem Maßnahmenprogramm gemäß Art. 11 WRRL. In Abs. 3 werden hier grundlegende Maßnahmen definiert, welche gegebenenfalls durch ergänzende Maßnahmen erweitert werden können.
				Dieses Entwicklungsziel gilt für	
				Flächen der Abgrabungsgewässer und angrenzende Flächen bei Hitdorf und Rheindorf, Abgrabungsgewässer bei Eisholz,	Buschbergsee; Großer Laacher See, Stöckenbergssee, Waldsee, Großer und Kleiner Dehlensee; Großer und Kleiner Silbersee, Bergsee.
				Grünland mit Binnendünen und Magerrasen am Willy-Brandt-Ring, am Kurtekottenweg,	
				Grünland-Waldkomplex am Southerberg,	
				Flächen rund um die Feuchtgrünlandbrache bei Kamp,	Vorkommen von Anmoorgley.
				Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere	
				b) Erhaltung und Pflege (insbesondere Offenhaltung) naturnaher Lebensräume oder natürlicher Landschaftselemente, aufgelassenen Abgrabungen, insbesondere vegetationsarmer Sonderbiotope (Rohböden, Magerstandorte), Erhaltung und Pflege von Abgrabungsgewässern als Lebensräume von Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Wirbellosenfauna, Wasserpflanzen sowie Brut-, Rast- und Zugvögeln, Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Kleingewässern als Lebensräume von Amphibien,	

				Grundwasserschutz, insbesondere innerhalb des engeren Bereichs des Wasserschutzgebietes Leverkusen-Rheindorf (Wasserschutzzone II),	
				c) Offenhaltung und Biotoppflege des Grünlandes mit Binnendünen und Magerrasen am Willy-Brandt-Ring,	
				d) Schutz eines für den Landschaftsraum Leverkusen bemerkenswert strukturreichen Gebietes mit bedeutender Biotopverbundfunktion,	
				Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere - feuchte Laubwälder, - staunasse (Mäh-) Wiesen, - Gebüsche (Grauweidengebüsch), - artenreiche Hochstaudenfluren und Schilfröhrichte,	
				Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen, Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende Artengruppen - Brutvögel, - Fledermäuse, - Amphibien, - Reptilien, - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
				Erhaltung einer naturverträglichen Freizeitnutzung.	Am Großen und Kleinen Silbersee.

1.7 Entwicklungsziel 7

			1.7	Entwicklungsziel 7	
				Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur möglichen Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung.	Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW) liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen, bzw. bei denen noch durch einzuleitende Bauleitplanverfahren eine bauliche Nutzung vorbereitet werden könnte.

				Das Entwicklungsziel 7 wurde in 4 Einzelziele unterteilt, die nachfolgend aufgeführt sind.	In die Betrachtung der Darstellung des Entwicklungszieles 7 wurden auch Wohnbaupotenzialflächen (Wohnbauprogramm 2030+) miteinbezogen und hinsichtlich ihrer Lage, deren Natur-, Landschaftsausstattung, ihrer klimatischen und wasserwirt-schaftlichen Funktionen bewertet und letztlich den Unterzielen des EZ 7 zugeordnet. Die Anforderungen an die im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführenden umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen im Kontext des Umweltberichtes steigen mit der Ordnungszahl an. (7.1.1 hohen Anforderungen an den Umweltbericht bis 7.1.4 sehr hohen Anforderungen mit Einzelgutachten zu den ökologischen und umweltschutzfachlichen Schutzgüter und der obligatorischen Prüfung der Nichtrealisation).
			1.7.1	Entwicklungsziel 7.1	
				Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur möglichen Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung <u>mit hohen Anforderungen an die Prüfung einzelner umweltplanerischer Belange.</u>	Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW) liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Sollte es zu einer Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung kommen, sind hohe Anforderungen an die Prüfung einzelner umweltplanerischer Belange zu stellen. Die Darstellung des Entwicklungszieles im Landschaftsplan tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft. Die Einbindung der Bebauung in die Landschaft ist durch landschafts-gestalterische Maßnahmen und durch bauliche Gestaltungsmaßnahmen sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Eine besondere Bedeutung kommt der Eingrünung von Ortsrändern zu.
			1.7.2	Entwicklungsziel 7.2	
				Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur möglichen Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung <u>mit hohen Anforderungen an die Prüfung aller umweltplanerischen Belange.</u>	Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW) liegen, bei denen jedoch durch Bauleitplanverfahren eine bauliche Nutzung vorbereitet werden könnte. Zum jetzigen Zeitpunkt sind diese Flächen im Flächennutzungsplan durch eine Freiraumdarstellung (landwirtschaftliche Fläche oder Grünfläche) dargestellt.

					Die Darstellung des Entwicklungszieles im Landschaftsplan tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft. Auf Grund von Erkenntnissen aus benachbarten Schutzgebietsfestsetzungen ist es notwendig, dass bei Bauleitplanverfahren umweltfachliche Belange in der Planerstellung besonders zu beachten und durch geeignete Maßnahmen (Vermeidung, Verminderung, Ausgleich) umzusetzen sind. Die Planung hat bei Flächen im Auenbereich in besonderem Maße auch den Klima- und Hochwasserschutz zu beachten und mit geeigneten planerischen Mitteln hierauf zu reagieren.
			1.7.3	Entwicklungsziel 7.3	
				Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur möglichen Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung <u>mit sehr hohen Anforderungen an die Prüfung aller umweltplanerischen Belange.</u>	Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW) liegen, bei denen jedoch durch Bauleitplanverfahren eine bauliche Nutzung vorbereitet werden könnte. Zum jetzigen Zeitpunkt sind diese Flächen im Flächennutzungsplan durch eine Freiraumdarstellung (landwirtschaftliche Fläche oder Grünfläche) dargestellt. Die Darstellung des Entwicklungszieles im Landschaftsplan tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft. Auf Grund von Erkenntnissen aus benachbarten Schutzgebietsfestsetzungen ist es notwendig, dass bei evtl. Bauleitplanverfahren umweltfachliche Belange in der Planerstellung maßgeblich zu beachten und durch geeignete Maßnahmen (Vermeidung, Verminderung, Ausgleich) umzusetzen sind. Die Stadtplanung hat insbesondere auf die Erhaltung der Biotopverbundstrukturen, der Bodenfunktionen und der Klimafunktionen angemessen zu reagieren. Der Versieglungsgrad ist möglichst gering zu halten, Fassaden, Gärten und Dächer sind zu einem hohen Anteil ökologisch hochwertig zu begrünen, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Entwicklung der Fläche mit strengen Anforderungen an den Umweltbericht.
			1.7.4	Entwicklungsziel 7.4	
				Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur möglichen Realisierung von Vorhaben der	Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der

				Bauleitplanung mit sehr hohen Anforderungen <u>an die Prüfung aller umweltplanerischen Belange</u>	Bebauungspläne (§ 7 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW) liegen, bei denen jedoch durch Bauleitplanverfahren eine bauliche Nutzung vorbereitet werden könnte. Zum jetzigen Zeitpunkt sind diese Flächen im Flächennutzungsplan durch eine Freiraumdarstellung (landwirtschaftliche Fläche oder Grünfläche) dargestellt. Die Darstellung des Entwicklungszieles im Landschaftsplan tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft. Auf Grund von Erkenntnissen aus benachbarten Schutzgebietsfestsetzungen ist es notwendig, dass bei evtl. Bauleitplanverfahren umweltfachliche Thematiken in der Planerstellung als signifikante Grundlage des Planentwurfes durch geeignete Maßnahmen (Vermeidung, Verminderung, Ausgleich) umzusetzen sind. Die Planung hat unter Hinzunahme aller verfügbaren Grundlagen zur Naturausstattung abzuwägen, ob eine Bebauung vermeidbar ist. Andernfalls sind insbesondere auf die Erhaltung der der Boden- und Klimafunktionen angemessen zu reagieren. Der Versiegelungsgrad ist gering zu halten, Fassaden, Gärten und Dächer sind zu einem hohen Anteil ökologisch hochwertig zu begrünen, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben. *Flächennutzung unter Erhaltung der ökologischen Funktionen (grüne Schwammstadt).* Entwicklung mit sehr hohen Anforderungen an den zu erstellenden Umweltbericht auch hinsichtlich einer Prüfung der Nicht- bzw. Teilrealisierung der Gesamtfläche.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG)

2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)

				2	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)	
					Gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG werden die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt.	Der Schutz besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW bleibt unberührt.
						BIOTOPVERBUND
						Gemäß §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1, 3 und 4 BNatSchG soll landesweit ein Biotopverbund aus ökologisch bedeutsamen Flächen aufgebaut werden. Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten und derer Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 FFH-RL. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. In den gebietsspezifischen Schutzzielen einschließlich der Erläuterungsberichte werden die jeweiligen Bedeutungen und Erfordernisse auch aus der Sicht des Biotopverbundes z. B. für Tierarten oder -gruppen beschrieben.
					REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN	
					Die UNB kann auf Antrag eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten nach 2.1-0, 2.2-0 und 2.3-0 für Maßnahmen zulassen, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall weder den Charakter des geschützten Gebietes verändern noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen. <u>Ausnahmetatbestände gem. § 23 Abs. 1 LNatschG</u> sind im nachfolgen Text für die jeweiligen Verbote nach Art und Umfang ausdrücklich benannt.	

					<u>Befreiungen nach § 67 BNatSchG</u> Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen und daher vom Satzungs- oder Verordnungsgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen in Betracht. Von den Geboten und Verboten kann die UNB nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 31 LNatSchG NRW angeordnet werden. Der Naturschutzbeirat der UNB kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Stadtrat über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Naturschutzbeirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die UNB ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält der Stadtrat den Widerspruch für berechtigt, muss die UNB die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die UNB die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Naturschutzbehörden nach § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW bleibt unberührt. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung § 24 LNatSchG NRW) ist gemäß § 75 Abs. 2 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der UNB. Schutzgebietsausweisungen und Einzelfestsetzungen erstrecken sich nicht auf den Straßenkörper	
					ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	
					Nach § 69 BNatSchG i. V. m. § 77 Abs. 1 Nr. 2 und 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß §§ 23(2), 26 (2), 28 (2) und 29(2) BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.	Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit bis 50.000,-- €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72

						BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 StGB ist ausgeschlossen.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)				2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (NSG, § 23 BNatSchG)	
				Größe insgesamt: 918 ha	
	Aufgrund der §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG ist festgesetzt:	Die Abgrenzung der betroffenen Grundstücke ist aus den vorgehefteten Auszügen der Flurkarten, die Schutzfestsetzungen aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen.		Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 BNatSchG wird festgesetzt:	Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind.
	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete	Der Festsetzung als Naturschutzgebiet liegt in der Regel die Darstellung als schutzwürdiges Gebiet in der Grundlagenkarte II a zugrunde (vgl. auch Biotopkataster NW).		Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit „N“ gekennzeichneten sowie in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.	Soweit Naturschutzgebiete gleichzeitig der Erfüllung der Rechtsverpflichtung nach § 32 Abs. 2 BNatSchG dienen (Sicherung von FFH- und Vogelschutzgebieten), sind die jeweiligen Festsetzungen Schutzerklärungen im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG und erfüllen die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 BNatSchG.
	Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2.1-1, 2.1-2, 2.1-4, 2.1-6, 2.1-8, 2.1-10 bis 2.1.12 gemäß § 20 Buchst. a <u>und</u> c LG, für die Gebiete mit den Ziffern 2.1-3, 2.1-5, 2.1-7 und 2.1-9 gemäß § 20 Buchst. a <u>bis</u> c LG.	Schutzzweck gemäß § 20 LG a) Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten, b) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder c) Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils		In allen Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten - allgemeinen Verbote, - Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, - Regelungen für Ausnahmen Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie - die zusätzlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1-1 bis 2.1-22) angegeben sind. Voraussetzung für die Erteilung der u.g. Ausnahmen ist, dass langfristige Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Schutzgebietes sowie seiner Bestandteile ausgeschlossen sind. Des Weiteren werden Ausnahmen nur erteilt, wenn plausibel die Alternativlosigkeit und Notwendigkeit durch den Antragssteller im Antragsverfahren dargelegt wird Soweit - unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder - nationale Vorschriften	Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder c) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Punkt 1 Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist darüber hinaus eine bedeutende lokale Maßnahme zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Es werden - CO_2-Senken (z. B. auch durch Vermeidung des Grünlandumbruchs) gesichert, - Humusbildung und Grundwasserauffüllung begünstigt, - Stadtklimaausgleichsflächen (gegen Wärmeinseleffekte) geschaffen und

				von den v. g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten, abweichende weitergehende Bestimmungen zum Schutz von Arten und Biotopen und / oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind	das Waldbrandrisiko und die Sturmwurfgefahr vermindert

				2.1-0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE	
					Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken in Naturschutzgebieten sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege zu dulden.
				ALLGEMEINE VERBOTE	
				1. In Naturschutzgebieten ist eine Nutzungsintensivierung jeglicher Art untersagt	
	Nach § 34 Abs. 1 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützen Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.			2. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten;	Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der zurzeit gültigen Fassung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb von Naturschutzgebieten a) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, b) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, c) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, d) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert, e) Wald rodet, f) Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt, g) Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetztes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder h) ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck erheblich beeinträchtigt.
	Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken in Naturschutzgebieten sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege zu dulden	Die Möglichkeit, dass von den Verboten und den Geboten der Naturschutzgebiete oder grundsätzlich von den Regelungen des Landschaftsplans schlechthin Befreiungen erteilt werden können, regelt § 69 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 (Geldbußen) geahndet werden.			. Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken in Naturschutzgebieten sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege zu dulden.
	Verboten ist insbesondere:			Insbesondere ist verboten:	
	1. Bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, am Ufer oder auf dem Grund ei-	Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte		Infrastruktur 3. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 BauO NRW - auch wenn sie gem. § 62 BauO	Zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell- Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze,

	nes Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.	Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) Sport- und Spielplätze c) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.		NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten,	Paddocks, Landungs-, Boots- und Angelstege, Schilder sowie Einfriedungen aller Art. Hierzu zählen auch Ansitzeinrichtungen.
				<u>unberührt von diesem Verbot sind:</u> im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung die mobilen und immobilen Einrichtungen zur Viehtränkung, ortsübliche Tränkeeinrichtungen, mobilen Melkeinrichtungen oder Gatterfanganlagen und mobile Hühnerställe außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen nach § 35 BauGB innerhalb der Friedhofsfläche, sofern sie für die Friedhofsnutzung notwendig sind und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Dies gilt auch für bauliche Anlagen die keiner Baugenehmigung bedürfen. Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden;	
				- das Ändern baulicher Anlagen nach § 35 BauGB innerhalb der Sport- und Spielplatzfläche, sofern sie für die Sport- oder Spielplatznutzung notwendig sind und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Dies gilt auch für bauliche Anlagen die keiner Baugenehmigung bedürfen. Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden;	
				- das Ändern baulicher Anlagen nach § 35 BauGB innerhalb der Privatgärten sofern sie für die gärtnerische Nutzung notwendig sind und wenn das Vorhaben nach	

				Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Eingriffsregelung und Vorgaben des Artenschutzes sind zu beachten. Dies gilt auch für bauliche Anlagen die keiner Baugenehmigung bedürfen. Landschaftsprägenden Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden;	
				- Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben;	
				- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes, sofern sie nicht dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen entgegenstehen;	
				- baugenehmigungsfreie Vorhaben gem. § 62 Abs. 1 S. 1 BauO NRW: Nr. 1 c): Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen; Nr. 3 a): Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen;	
				- den Rückbau bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen;	
	2. Ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Ruhrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern.			Infrastruktur 9. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art, Frei- und Erdverkabelung sowie Rohrleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,	
				<u>unberührt von diesem Verbot sind:</u>	
				- Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;	Sofern Eingriffe in natürliche Habitate nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine Gehölze/Bäume entfernt/beschädigt werden.
				- das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen;	Dazu zählen auch Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen für Viehtränken.
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen und den angrenzenden Banketten;	Sofern erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine landschaftsprägenden Gehölze/Bäume entfernt/beschädigt werden.
	3. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen auf Dauer zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen,			Infrastruktur 5. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,	
				<u>unberührt von diesem Verbot sind</u>	

				folgende Schilder (soweit sie keines baurechtlichen Verfahrens bedürfen): - Verkehrs- und Gefahrenschilder, - Schilder, die ausschließlich auf den Schutzzweck hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder der Besucherlenkung oder -information dienen;	
	4. Boden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,			Infrastruktur 7. Buden, Verkaufsstände und Warenautomaten auf- oder abzustellen oder zu betreiben;	
	5. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen bzw. abzustellen,	Zelte aufzuschlagen und Wohnwagen aufzustellen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 Abs. 2 LG		Freizeit 48. Camping-, Lager- oder Stellplätze sowie Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern zu unterhalten oder bereitzustellen;	
	6. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten,			Infrastruktur 4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,	
				<u>unberührt von diesem Verbot ist:</u>	
				- das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach §§ 57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist;	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35- 00-00.00 vom 01.09.1999 durchgeführt worden ist;	
	7. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen,	Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Abs. 2 LG		Infrastruktur 6 .Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen,	Darunter fallen auch Reiten, Fahrrad fahren und Klettern.
				<u>unberührt von diesem Verbot sind:</u>	
				- die naturverträgliche Gartennutzung in Privatgärten in bisheriger gesetzlich zulässiger Art und in bisherigem Umfang;	
				- vorgenannte Handlungen von Bediensteten und Beauftragten der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten;	
				- Veranstaltungen im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesbetrieb	Das Wegegebot gilt weiterhin.

				Wald und Holz gemäß Landesforstgesetz NWR (LFoG);	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für</u>	
				- die Durchführung von gebietsspezifischer Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit sowie Vorhaben für Wissenschaft und Lehre;	
				- Veranstaltungen in gestalteten öffentlichen Parkanlagen wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden. Veranstaltungen, die Licht- oder erhebliche Lärmemissionen verursachen, sind unzulässig;	
	8. Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,			Bodenhaushalt 12. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;	
				Bodenhaushalt 13. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Dazu zählt auch, Feuchtgebiete zum Zwecke der Ackernutzung aufzufüllen („Aufsanden“).
				Landwirtschaft 37. die Bodenerosion zu fördern oder insbesondere durch übermäßige Beweidung und daraus folgende Trittschäden, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;	
	9. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören,	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Sie sind jedoch im Einzelfall im Benehmen mit der Wasserbehörde festzulegen.		Gewässerhaushalt 14. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzuwandeln oder deren Ufer, die Sohlstruktur, die Hydrobiologie oder die Wasserchemie zu beeinträchtigen;	
	10. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern,			Naturhaushalt 10. Stoffe und Gegenstände aller Art einzubringen, wegzuwerfen, abzuleiten, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen,	Dieses Verbot bezieht sich auf die Entsorgung der aufgeführten Stoffe. Die Nutzung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger und anderen Stoffen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgebracht werden (müssen), bleibt weiterhin zulässig und erfolgt nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis. Es wird auf die Bestimmungen der Düngemittelverordnung hingewiesen. Die Entsorgung von Schlagabraum und Grünabfällen ist verboten.
				<u>Ausnahmen können außerhalb der besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie FFH-Lebensraumtypen zugelassen werden für:</u>	
				- die temporäre Anlage von Lagerplätzen und Mieten für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse;	Als temporär gelten Lagerplätze und Mieten, wenn diese maximal 1 Jahr genutzt werden.

	11. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität vermindernde Stoffe, z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,			Naturhaushalt 11. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Oberflächengewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächig konzentriert zur Versickerung zu bringen;	
	12. wildlebende Tiere zu fangen oder zu täten, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Maßnahmen oder Vorrichtungen durchzuführen bzw. anzubringen sowie Raupen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen,			Arten 20. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern	Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen. Geschützt sind auch regelmäßig genutzte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten während der Abwesenheit der Tiere. Das Verbot umfasst zudem Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z. B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen.
	13. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen,	Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen		Arten 18. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze oder Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.	1. den Bereich unter Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten; 2. den Bereich unter dem Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten; 3. den Bereich unter dem Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter, Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen und zu lagern; 4. den Bereich unter Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern; den Bereich unter Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Viehställe oder –unterstände zu errichten.
				Arten 19. wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden	
				Landwirtschaft	

				38. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können;	
	14. die Erstaufforstung von Wiesentälern oder anderen für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalts bedeutsamen Flächen sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen,			Wald 23. Erstaufforstungen und Umwandlungen von Wald vorzunehmen,	Einzelne Verbote und Festsetzungen sind mit dem zuständigen Landesbetrieb Wald und Holz abzustimmen. § 12 LNatSchG: Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen nach naturschutzrechtlichen Vorschriften (§ 12 LNatschG);	
				Wald 27. Nadelwald und nicht heimische Baumarten in oder an Bachtälern, Siefen, Binnengewässern, Quell- und Sumpfbereichen zu pflanzen;	
				Landwirtschaft 36. Kurzumtriebsplantagen, gewerbsmäßigen Obstanbau, Weihnachtsbaum-, Baumschulen- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen oder diese über die genehmigte Nutzungsdauer hinaus zu betreiben,	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- die Verlängerung genehmigter Nutzung;	
	15. Quellen oder Gewässerränder einschl. des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,			Gewässerhaushalt 14. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzuwandeln oder deren Ufer, die Sohlstruktur, die Hydrobiologie oder die Wasserchemie zu beeinträchtigen;	
				Gewässerhaushalt 15. Miteinbeziehung von Fließ- oder Stillgewässern in die Beweidung	
				Gewässerhaushalt 17. das Einbringen und Einleiten von Stoffen	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser;	

				Landwirtschaft 41. Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder, Röhrichte oder Hochstaudenfluren sowie Auen-, Bruch- und Sumpfwälder oder deren feuchtgeprägte Umgebung zu beeinträchtigen oder zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen;	Dazu zählt auch die Überführung in eine ausschließliche Beweidungsnutzung.
	16. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen,			Freizeit 51. dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten sowie Schieß-, Wasser-, Luft- und Motorsport außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben auszuüben,	
				<u>unberührt von diesem Verbot sind:</u>	
				- Natur- oder heimatkundliche Wanderungen, Veranstaltungen des Naturerlebens oder der Naturerziehung auf befestigten Wegen oder offiziell ausgewiesenen Wanderwegen oder der dafür vorgesehenen Flächen, soweit keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind;	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- Veranstaltungen in gestalteten öffentlichen Parkanlagen wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden. Veranstaltungen, die Licht- oder erhebliche Lärmemissionen verursachen, sind unzulässig;	
	17. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten,			Infrastruktur 6 .Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen,	Darunter fallen auch Reiten, Fahrrad fahren und Klettern.
				<u>unberührt von diesem Verbot sind:</u>	
				- die naturverträgliche Gartennutzung in Privatgärten in bisheriger gesetzlich zulässiger Art und in bisherigem Umfang;	
				- vorgenannte Handlungen von Bediensteten und Beauftragten der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten;	
				- Veranstaltungen im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesbetrieb Wald und Holz gemäß Landesforstgesetz NWR (LFoG);	Das Wegegebot gilt weiterhin.
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für</u>	
				- die Durchführung von gebietsspezifischer Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit sowie Vorhaben für Wissenschaft und Lehre;	

				- Veranstaltungen in gestalteten öffentlichen Parkanlagen wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden. Veranstaltungen, die Licht- oder erhebliche Lärmemissionen verursachen, sind unzulässig;	
				Freizeit 49. außerhalb von Wegen zu reiten oder Pferde zu führen;	
	18. zu lagern, Feuer zu machen und Hunde frei laufen zu lassen,			Freizeit 47. zu zelten, zu campen oder zu lagern;	
				Freizeit 50. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen oder in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen,	
				<u>unberührt von diesem Verbot sind:</u>	
				- der Einsatz von Hunden im Rettungs-, Polizeilichen und Jagdlichen Einsatz;	
				- der Einsatz von Hütehunden in Verbindung mit der Wanderschäferei oder Herdenschutzhunden;	
				Freizeit 54. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten und pyrotechnische Gegenstände zu entzünden.	
	19. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren			Freizeit 46. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren,	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für</u>	
				- abgestimmte Einrichtungen für den Wassersport an Wupper sowie deren Befahrung durch Kanadier und Kajaks;	Siehe auch gebietsspezifische Ausnahmen.
	20. die Fischerei, ausgenommen der Fischteiche in der Bachaue des Bürgerbuschbaches östlich 2573, 4 R, auszuüben, bauliche Jagdeinrichtungen aufzustellen, Wildäcker anzulegen oder Wild auszusetzen			Jagd 34. Wildwiesen, Wildäcker, Wildfütterungen, Luderplätze und Kirrungen in Quellbereichen, Feuchtgebieten, Bachauen sowie in den FFH-Lebensräumen und in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW anzulegen bzw. vorzunehmen; ferner Salzlecksteine in diesen Bereichen einzubringen;	
				Jagd 35. Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu ändern,	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- Geschlossene Kanzeln oder offene Ansitzleitern außerhalb von den Kleinstgewässern, Feuchtbereichen und in exponierten Sichtlagen, in ausreichendem Abstand zu Horst- und Höhlenbäumen und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß	Ansitzleitern und in Einzelfällen genehmigte Jagdkanzeln sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Schutzzweck (Landschaftsbild, Naturhaushalt) angepasst errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.

				§ 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie von FFH-Lebensräumen;	
	21. Grünland oder Brache in Ackerland umzuwandeln oder in eine andere Nutzung zu überführen,			Landwirtschaft 39. die Bodendecke auf Feldrainen, Brachflächen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, erheblich zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Vegetationsdecke auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen (z.B. zu beackern, umzubrechen) erheblich zu beschädigen oder zu zerstören;	Nicht zu den Brachflächen zählen Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen.
				Landwirtschaft 42. Brachflächen im Sinne des § 11 LNatSchG umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;	
				Landwirtschaft 43. Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;	
				Ergänzende grünlandbezogene Verbote	In Anlehnung an den Grünlanderlass (MKULNV 2015).
				Für die zum Schutz des vegetationskundlich wertvollen Grünlandes ausgewiesenen und in der Anlagekarte schwarz schraffiert dargestellten Flächen, ist es - über § 4 LNatSchG hinaus- insbesondere verboten:	
				Ergänzende grünlandbezogene Verbote 55. Pflegeumbrüche durchzuführen;	
				Ergänzende grünlandbezogene Verbote 56. die Flächen mehr als 2-mal jährlich zu mähen;	
				Ergänzende grünlandbezogene Verbote 57. Nachsaaten- hierzu gehört jedwede Ausbringung von Saatgut – vorzunehmen,	
				<u>unberührt von diesem Verbot sind:</u>	
				- von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen;	Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen ist der Ausbringung von Regiosaatgut vorzuziehen. Der Mindeststandard ist somit das Regiosaatgut.
				Ergänzende grünlandbezogene Verbote 58. Maßnahmen im Rahmen der Frühjahrsarbeiten (Schleppen, Walzen) nach dem 15.03. (Tiefland bis 200m) auf Grünlandflächen, die zur Sicherung der Bestände von bodenbrütenden Vogelarten ausgewiesen sind bzw. hierfür von Bedeutung sind oder in Betracht kommen,	
				<u>unberührt von diesem Verbot sind:</u>	
				- Grünlandflächen, auf denen nachweislich in den zurückliegenden fünf Jahren keine bodenbrütenden Vogelarten gebrütet haben, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.	

	22. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden und zu lagern,			Wald 31. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungs-mittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen,	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- den Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen mit Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbetrieb Wald und Holz;	
				Landwirtschaft 40. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz oder von anderen Produkten vorzunehmen;	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde oder aus anderen Gründen problematischen Arten, z.B. Ackerkratzdistel und Stumpfblättrigem Ampfer;	
	23. Düngemittel zu lagern und Silagemieten anzulegen; Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter u.ä. auszubringen oder zu lagern,				
	24. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,			Gewässerhaushalt 16. den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen	
				<u>unberührt von diesem Verbot sind</u>	
				- rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, die unter Beachtung der Bestimmungen zur FFH-Richtlinie gemäß § 8 WHG erteilt wurden;	Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in extremen Trockenzeiten ist in bisheriger Art und in bisherigem Umfang zulässig.
	25. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen			Arten 21. Tiere und Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln	Darunter fällt auch das Aufstellen von Bienenstöcken und die Imkerei im Allgemeinen.
				<u>unberührt von diesem Verbot ist:</u>	
				- das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für</u>	
				- die Durchführung von Besatzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutz- und Fischereibehörde	Vgl. „Leitlinie zum Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen - Bestandsbewertung, Besatz, Erfolgskontrolle (2003)“ vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Besatz mit Fischen erfolgt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln.

				Infrastruktur 8. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern,	Ortsübliche Weidezäune dienen zum Einzäunen (Hüten) von Nutztieren und zur Abschreckung bzw. Ausgrenzung von Wildtieren. Hierzu gehören insbesondere Herdenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinien Wolf des Landes NRW.
				<u>unberührt von diesem Verbot sind:</u>	
				- Ortsübliche Weidezäune bis 1,5 m Höhe;	
				- Weisergatter im Wald bis 2 m Höhe;	
				Arten 22. die Installation und Nutzung von mobilen oder immobilen Licht- und Lärmquellen, die geeignet sind wildlebende Tiere und Pflanzen zu irritieren, zu stören, zu schädigen oder zu vertreiben	
				Wald 24. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen	Ein Waldrand ist die Übergangszone vom geschlossenen Wald zu unbewaldeten Flächen.
				<u>unberührt von diesem Verbot ist</u>	
				- die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz	
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für</u>	
				- den Aufbau eines neuen Waldrands im Rahmen der Wiederaufforstung	
				Wald 25. Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 ha absenken,	
				<u>unberührt von diesem Verbot sind:</u>	
				- Kalamitätshiebe auf größeren Flächen im Benehmen mit dem zuständigen Landesbetrieb Wald und Holz;	
				- Maßnahmen zu Förderung der Eichenverjüngung, sonstige biotopverbessernde Maßnahmen sowie Maßnahmen in Pappelbeständen;	
				Wald 26. Laubwald und Laubmischwald (mit über 50 % Laubbäumen) mit Nadelgehölzen oder anderen Baumarten, die von Natur aus auf dem jeweiligen Standort nicht heimisch sind, wiederaufzuforsten oder deren Anteile zu erhöhen;	
				Wald	Die Befahrung von Waldböden mit den gängigen Holzerntemaschinen verursacht unvermeidbar

				28. den Waldboden bei Holzerntearbeiten mit Forstmaschinen außerhalb der Wege und Rückegassen/ Rückelinien zu befahren. Der Abstand der Rückegassen in Naturschutz-gebieten richtet sich nach dem FSC-Standard;	Bodenschäden, Baum- und Wurzelverletzungen. Der Deutsche FSC-Standard sieht deshalb vor, dass die Entnahme von Holz über ein dauerhaftes, gelände- und waldangepasstes Feinerschließungssystem erfolgt. Eine Befahrung auf Rückegassen soll derzeit auf 13,5 % der bewirtschafteten Fläche beschränkt sein. Langfristig strebt der FSC das Ziel von maximal 10 % Befahrung an. Dies entspricht einem Rückegassen-Abstand von 40 m.
				Wald 29. Horst- und Höhlenbäume zu fällen, freizustellen, in sonstiger Weise zu schädigen oder die Funktion einzuschränken sowie in der Zeit vom 1. März bis 30. September Holzeinschläge vorzunehmen;	Unter das Schädigungsverbot fallen auch die im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz festgelegten Habitatbäume.
				Wald 30. stehendes und liegendes Totholz von Laubbäumen zu entnehmen,	
				<u>unberührt von diesem Verbot sind:</u>	
				- die Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen und Wegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;	UNB ist im Vorfeld zu informieren, die Artenschutzbestimmungen sind zu beachten
				- die Entnahme von schädlingsbefallenem Gehölz sofern eine Gefährdung noch gesunder Bäume besteht	UNB ist im Vorfeld zu informieren, die Artenschutzbestimmungen sind zu beachten.
				Wald 32. Bodenschutzkalkungen sowie Düngungen vorzunehmen;	
				Jagd 33. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 1. Dezember bis 20. Februar auszuüben, sowie im November, wenn sich im zur Jagdausübung vorgesehenen Gebiet Vögel als Wintergäste aufhalten,	Die Artenschutzbestimmungen sind zu berücksichtigen. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten dürfen auch nicht mit gutem Grund beunruhigt, gestört, verletzt oder getötet werden. Durch die Ausübung der Jagd in diesem Zeitraum kann dies für die nicht dem Jagdrecht unterliegenden Arten in ihren Rast- und Überwinterungsgebieten nicht gewährleistet werden.
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für</u>	
				- Jagd auf Höckerschwäne auch in der Verbotszeit sofern es aus Gründen der Populationskontrolle oder des Naturschutzes notwendig ist;	
				Landwirtschaft 44. Landwirtschaftliche Einrichtungen wie Folientunnel und Folie, Hagelschutznetze oder Beregnungsanlagen im Gartenbau und in der Landwirtschaft zu errichten;	
				Landwirtschaft 45. Tiergehege zu errichten;	

				Freizeit 52. mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten, zu landen oder diese über dem Gebiet in einer Höhe unter 300 m (über Grund) zu betreiben;	Darunter fallen u.a. auch Drohnen und Multikopter.
				<u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u>	
				- Überfliegungen mit unbemannten Flugmodellen im öffentlichen Interesse sowie für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke oder für das Naturschutzmanagement;	
				Freizeit 53. Modellsportgeräte zu betreiben;	

Unberührt bleiben

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

	1. im Rahmen des Landschaftsplans festgesetzte bzw. von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teiles von Natur und Landschaft			12. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, sowie die dafür notwendigen Anlagen und von der unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen;	
	2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich anzuzeigen,			9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG nachträglich unverzüglich anzuzeigen;	Hierzu zählen auch alle im Hochwassernotfall notwendigen Maßnahmen.
	3. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen	Hierzu zählt auch die Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen		11. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen, Entsorgungsleitungen und Verkehrswege sowie sonstige Maßnahmen nach § 4 BNatSchG in Abstimmung mit der UNB;	Dazu gehört auch das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen sowie das Betreten und Befahren zum Zwecke der Überwachung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung nach aktuellem Stand der Technik. Bei Beleuchtungsanlagen sind diese nur Unberührt bei Erneuerung oder Wiederherstellung, wenn diese naturschutzgerecht gestaltet werden, genauere Maßnahmen mit Absprache der UNB.
				4. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen;	
	4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild)			7. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz. Es gelten weiterhin die Verbote 33-35;	

				1. auf Friedhöfen friedhofstypische Tätigkeiten, sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen;	
				2. auf Sport- und Spielplätzen typische Tätigkeiten, sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen;	
				3. in Kleingartenanlagen und Grabelandflächen typische Tätigkeiten, sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen;	
				5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 4 Abs. 1 LNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote 36-45 und 55-58;	Als ordnungsgemäße Landwirtschaft bzw. gute fachliche Praxis wird die Einhaltung von Grundsätzen des Tier- und Umweltschutzes in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bezeichnet, die im Regelfall als gesetzliche Standards umzusetzen sind. Sie gilt als Handlungsrahmen und beinhaltet Maßnahmen, die in der Wissenschaft als gesichert gelten, aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, von der amtlichen Beratung empfohlen werden und sachkundigen Anwendern bekannt sind. Die gesetzlichen Anforderungen an die gute fachliche Praxis sind unter anderem durch das Pflanzenschutzrecht und die Düngemittelverordnung vorgegeben. Darüber hinaus ergänzen im § 5 BNatSchG die Anforderungen der guten fachlichen Praxis diejenigen des landwirtschaftlichen Fachrechtes und des §17 BBodSchG.
				6. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung § 5 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 4 LNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote 23-32;	
				8. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetzes - LFischG) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Besatzmaßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen der unteren Fischereibehörde und dem Fischereiberechtigten abgestimmten Besatzplans sowie Maßnahmen nach § 3 Buchstabe b bis e LFischG;	Vgl. u. a. „Leitlinie zum Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen - Bestandsbewertung, Besatz, Erfolgskontrolle (2003)“ vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Besatz mit Fischen erfolgt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln. einvernehmliche Abstimmung des Hegeplans mit der UNB
				13. die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde genehmigten Unterhaltungsplans	

				sowie die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten oder genehmigten Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie;	
				14. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung im Sinne des Hochwasserschutzes einschließlich der Renaturierung auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;	
				15. Wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungen im öffentlichen Interesse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;	
				16. Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.	
	Geboten ist:				
	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der Landschaftsbehörde festzulegen.	Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.			

2.1-1 Naturschutzgebiet „Krapuhlsee“

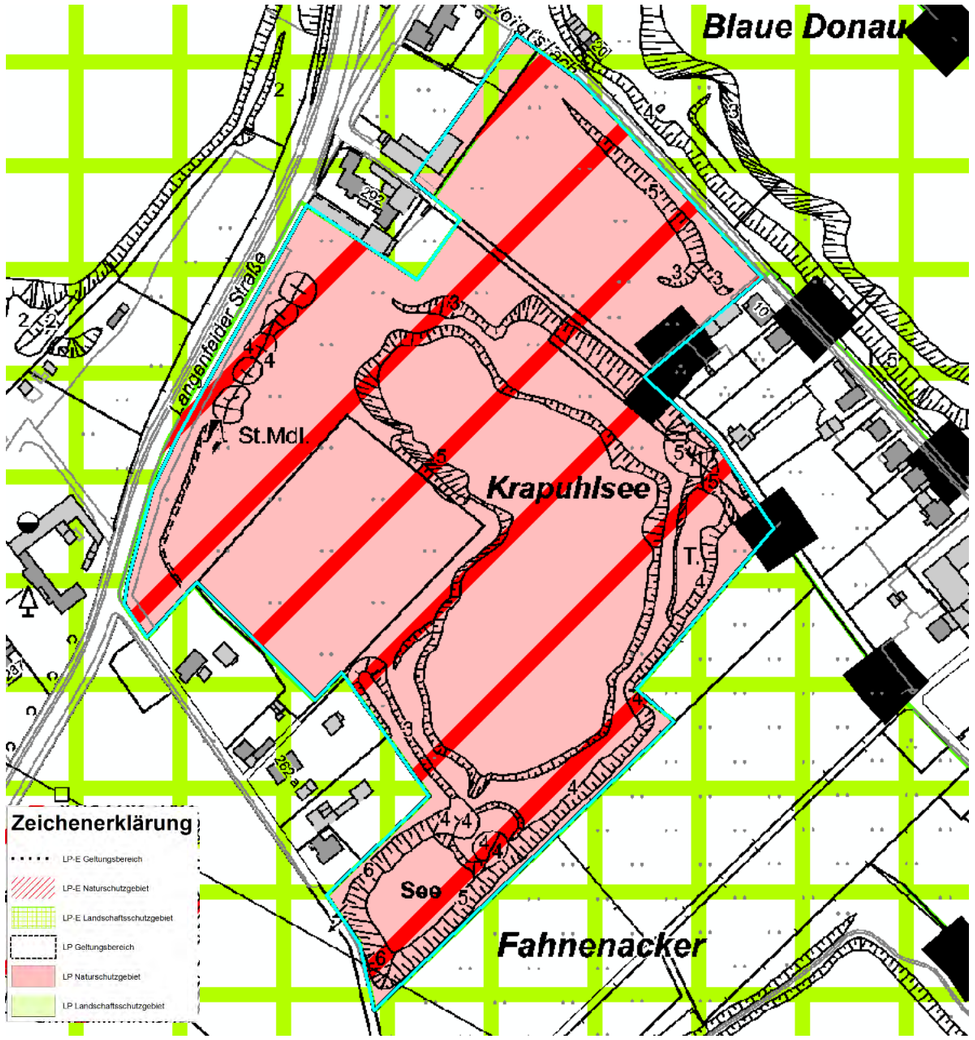

2.1-3 NSG „Krapuhlsee“

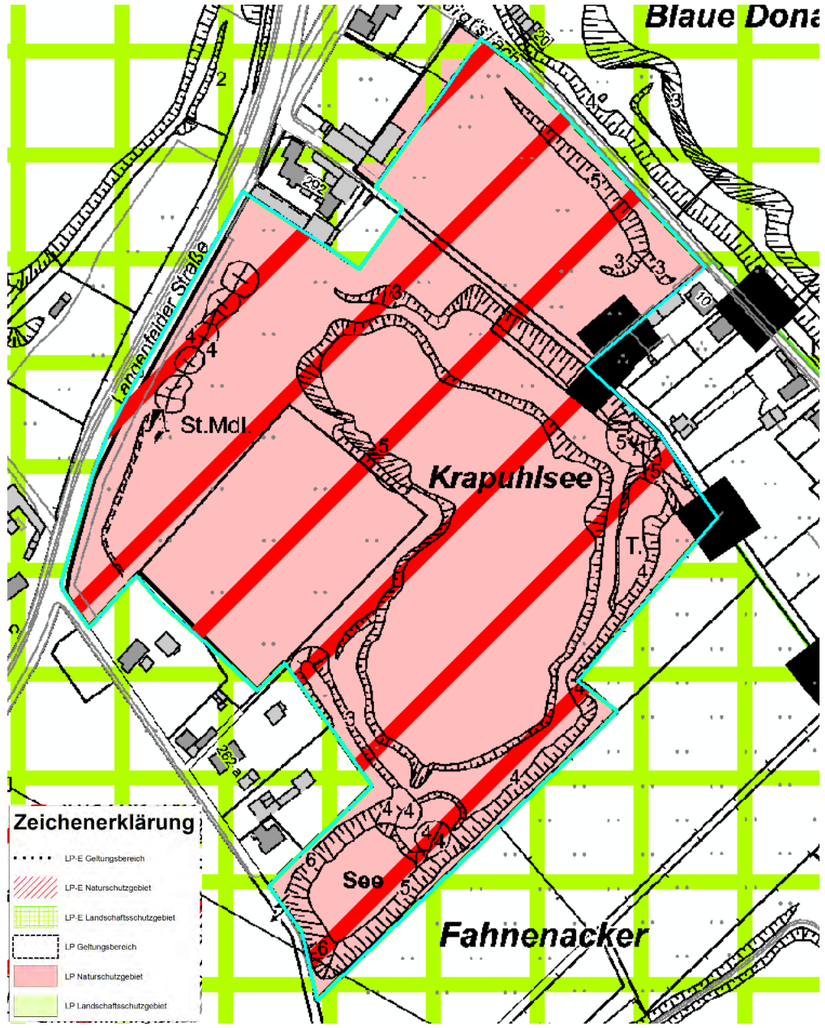

Bb	2.1-1 Naturschutzgebiet „Krapuhlsee“	Kiesgrube in der Niederterrasse östlich von Neujudenhof	Bb	2.1-3 NSG „KRAPUHLSEE“	
				Flächengröße: 8,18 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 8,3 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a und c LG NW, insbesondere zur Erhaltung des reich strukturierten Kiesgrubengeländes als Lebensraum stark gefährdeter Vogelarten.	Vergleiche hierzu den Antrag auf die einstweilige Sicherstellung als Naturschutzgebiet vom 10.01.1986.		Schutzgegenstand: Abgrabungsgewässer mit einer Kombination von Gewässern mit Rohboden, Magerstandorten und Kleingehölzen. Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Der Krapuhlsee befindet sich in der Niederterrasse östlich von Neujudenhof. In der Mitte der eingezäunten Fläche liegt ein großer Kiessee, der nur sehr wenig Wasserpflanzen aufweist. Im Süden trennt ihn ein flacher Streifen von einem seichten, strukturreichen Kleingewässer. Bei hoch anstehendem Grundwasser wird dieser Streifen überspült und die beiden Gewässer vereinigen sich. Umgeben wird der große See von Ufergehölz, gefolgt von Magerweiden mit Kleingehölzen.

					Eingebettet in eine Magerweide befindet sich am Nordostrand des Sees ein weiteres Kleingewässer mit gutem Wasserpflanzenbestand. Im Südosten liegt ein kleiner, runder Kiessee umgeben von Kleingehölz auf einer steilen Böschung. Durch Beweidung mit Schafen und Ziegen wird das Grünland offengehalten und hat eine hohe Bedeutung für Wildbienen und seltene Pflanzenarten. Der Krapuhlsee ist Teil der Abgrabungsgewässer-Komplexe nördlich und östlich Hitdorf mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4907-0040 – NSG Krapuhlsee erfasst. Beeinträchtigungen: - Negative Entwicklungstendenz durch unerwünschte Sukzession - Eutrophierung des Gewässers - Eintrag von Nährstoffen - Ausbreitung von invasiven Neobiota - Beunruhigung wildlebender Tiere durch unbefugtes Betreten
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Stehendes Kleingewässer,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende Artengruppen: - Wildbienen,	
				zur Erhaltung und Pflege eines artenreichen Fischbestandes,	
				zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4907-005 „Abgrabungsgewässer-Komplexe nördlich und östlich von Hitdorf“.
				wegen der lokal hohen Bedeutung aufgrund seiner vielfältigen, mosaikartigen Biotopkomplexe im Umfeld einer intensiv genutzten Landschaft,	

				zur Erhaltung und Pflege eines strukturreichen Abgrabungsgeländes mit mehreren Stillgewässern sowie temporären Kleinstgewässern und als Refugiallebensräume und mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz,	
				zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensgemeinschaften,	
				wegen der temperaturregulierenden Wirkung des Gewässers.	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: - den Vegetationsanflug im Bereich der Kiesflächen zu beseitigen, 50 % der Ödlandflächen gehölzfrei zu halten,	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-4		Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u>, , und die <u>Forstlichen Festsetzungen</u>, <u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen</u>, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
				Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Verbote:	
				Sportangeln. Die notwendige fischereiliche Hege wird auf Anordnung der UNB und der UFB im Rahmen des naturschutzfachlichen Monitorings durchgeführt.	Zum Schutz von störungsanfälligen Brutvögeln (März bis Juli), winterrastenden Vögeln (Oktober bis März), Vögel während der Mauserzeit (Juli, August, September) vor Übertragung von Krankheiten.
				Die Jagd auf Wasserwild (inkl. Anfütterung) ist ganzjährig verboten. Ausnahmen werden im Einvernehmen mit der UJB und der UNB erteilt. Unberührt hiervon ist die Jagd auf Neozoen, wie z.B. Nilgans und Kanadagans, Nutria und Bisam außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Wasservögeln.	Das Verbot zur Anfütterung von Wasserwild dient dem Schutz vor Eutrophierung und Erhaltung des im See nachgewiesenen Armleuchter-Algen-Bestandes.
	einen Pflege- und Entwicklungsplan von der LÖLF in Abstimmung mit der ULB zu erstellen.			Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-3 festgesetzt.

2.1-2 Naturschutzgebiet „Eichen-Hainbuchenwald in der Wupperschleife

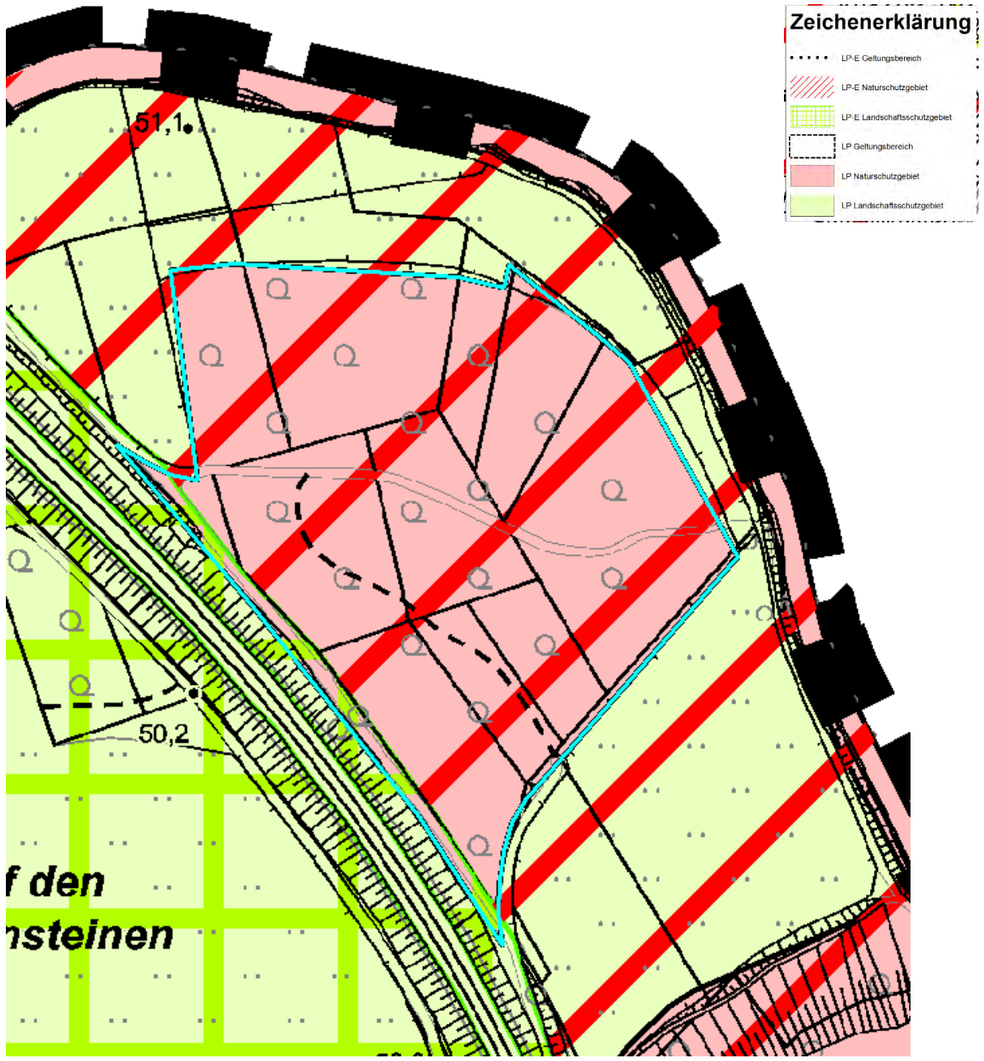

2.1-8 NSG „Mittlere Wupper und Wupperschleife“

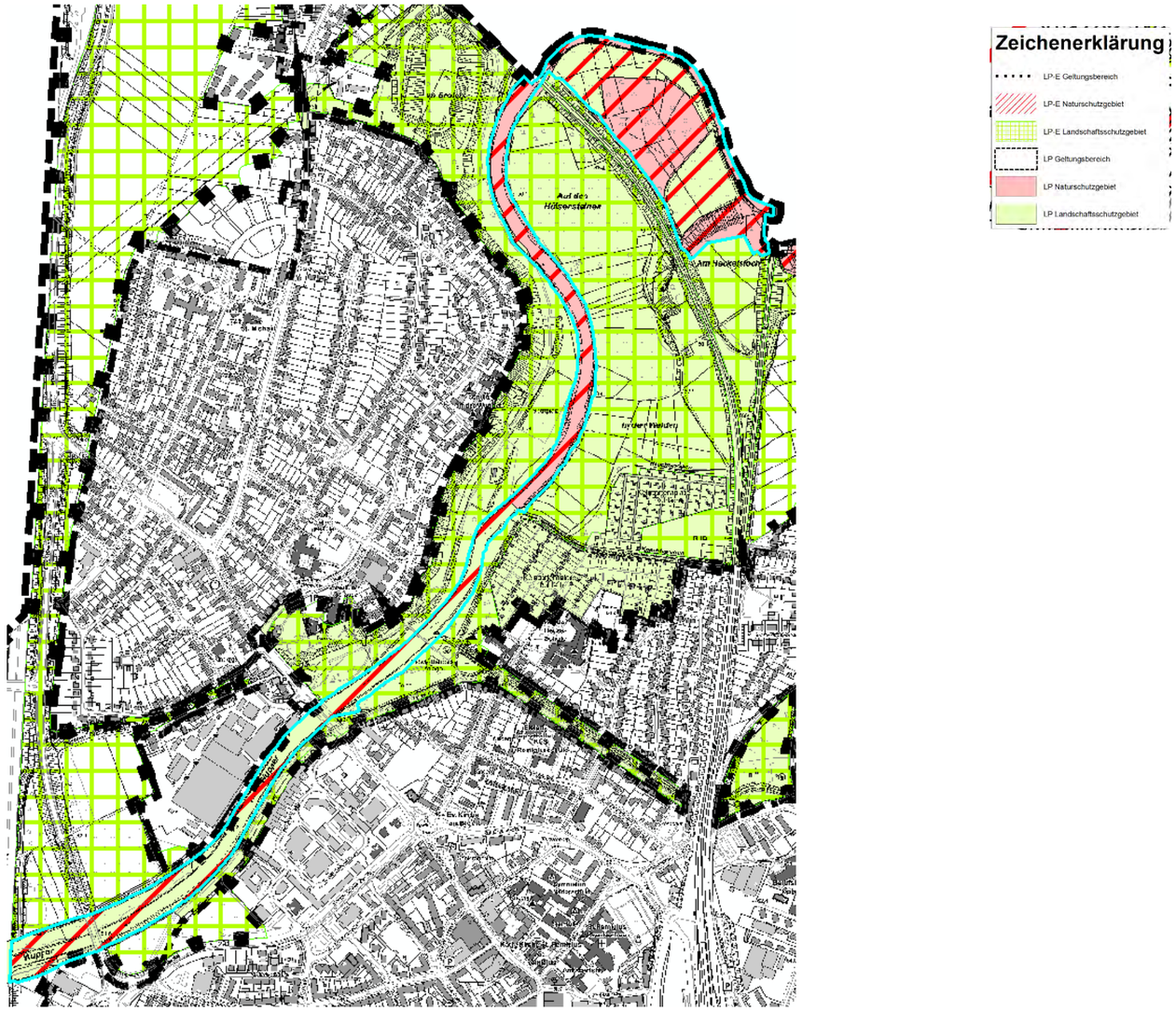

Be	2.1-2 Naturschutzgebiet „Eichen-Hainbuchenwald in der Wupperschleife	In der Wupperschleife östlich der Bahnlinie Opladen-Solingen Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt Nr. 5, Grundlagenkarte II a	Af, Bf, Be	2.1-8 NSG „Mittlere Wupper und Wupperschleife“	
				Flächengröße: 20,27 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 3,3 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a und c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung des naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldes und der artenreichen Hochstaudenfluren.			Schutzgegenstand: Flusslauf der Wupper mit begleitenden Ufergehölzen. Korridor für wandernde Fischarten, sowie Biotopkomplex mit verschiedenen Gehölzen, Ackerflächen, und Grünlandbereichen in der Wupperaue mit Bedeutung als Leitlinie für wandernde Vogelarten und Fledermäuse.	Das Naturschutzgebiet umfasst die hier weitgehend als FFH-Gebiet ausgewiesene Wupper und ihre Uferböschung zwischen Bergisch Neukirchen und der Autobahnbrücke der BAB 3 in Opladen. Die Wupper wird in den beiden oberen Abschnitten von Hangwäldern, im weiteren Verlauf von einem dichten, teilweise auch lückigem Ufergehölzbestand begleitet. Der östliche Abschnitt des NSG

				Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	beginnt mit der Wupperschleife, die eine Eichen-Hainbuchen-Altholzinsel mit hohem Buchenanteil und artenreicher, flächendeckender Krautschicht einschließt und als Naturwaldzelle entwickelt werden soll. Strauch- und Krautschicht sind naturnah ausgebildet. Der Frühjahrsaspekt wird durch eine reich blühende Krautschicht bestimmt. In kleinen Bereichen (nordwestlich und südlich) erfolgt auf ehemaligen Brachflächen eine Aufforstung mit Stiel-Eiche und Hainbuche. Dichte Brennnessel- und Staudenknöterichbestände weisen auf Eutrophierung hin. Die Waldinsel wird von Grünland und Fluss bzw. Bahn begleitenden Gebüschen umschlossen und ist bis auf einen kleinen Wanderweg weitgehend ungestört. Trotz der weitgehenden Uferbefestigung weist die Wupper noch viele naturnahe Habitatstrukturen auf und bietet sowohl bedrohten Fischarten als auch Vögeln wertvolle Lebensräume. Der Verlauf der Wupper und die Auenbereiche haben in Teilabschnitten eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotope - BK-4907-0017 – NSG Wupper - BK-4908-0075 – NSG Eichen-Hainbuchenwald in der Wupperschleife erfasst. Beeinträchtigungen: - Negative Entwicklungstendenz durch unerwünschte Sukzession - Eutrophierung des Gewässers - Eintrag von Nährstoffen - Ausbreitung von invasiven Neobiota - Erhöhte Freizeitaktivität - Belastung durch Schwermetalle im Auensediment - Verlust der Unterwasservegetation (FFH-Schutzgrund)
				wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),	Ein Teil des Flusslaufs Wupper ist als FFH-Gebiet DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ ausgewiesen.
				als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte wandernde Arten wie z. B. - Groppe (*Cottus gobio*),	

				- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), - Bachneunauge (*Lampetra planeri*), - Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),	
				zur Erhaltung und Förderung der naturnahen Waldgesellschaften (Buchenmischwald),	
				zur Entwicklung und Förderung extensiv bewirtschafteter Auengrünländer als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten,	
				zur Entwicklung und Förderung von Auenwäldern als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten (z.B. Gelbes Buschwindröschen),	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Hartholz-Auwaldes (Eichen-Hainbuchenmischwald),	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Eisvogel (*Alcedo atthis*), - Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), - Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), und darüber hinaus folgende Artengruppen: - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
				zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Das Gebiet gehört in Teilbereichen zu der Biotopverbundfläche VB-K-4908-101 „Wupperhänge und Hüscheider Bachtal“.
				zur Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen alten Kulturlandschaft im Bereich der Wupperaue mit Waldinseln, Grünland und gliedernden Elementen wie Kopfweiden und Hecken,	
				zum durchgängigen Erhalt und zur Wiederherstellung von Fließgewässern mit einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik als Biotopverbundsysteme,	
				zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten,	Der Flusslauf der Wupper und die angrenzenden Auenbereiche liegen im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.
				zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,	Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.
				zur Erhaltung und Entwicklung der Wupper als naturnahes, linear und lateral durchgängiges,	

				sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit schottergeprägten bzw. steinigen bis kiesigen Sohlsubstraten, Unterwasservegetation und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,	
				zum Schutz des Gewässers vor stofflichen Einträgen,	
				zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen.	Die Böden der Wupperaue sind größtenteils durch kontaminierte Flusssedimente belastet.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten			Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
	- die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft. Unberührt bleiben die Verkehrssicherungsmaßnahmen durch evtl. nötige Entfernung von Einzelbäumen	Dieses Verbot bezieht sich auf Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden.		Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Verbote:	
	- Kahlschläge zu betreiben,			Fütterung und Anlockung von Fischen sowie Besatz der Fließgewässer mit Fischen, die nicht der Leitlinie entsprechen.	Vgl. „Leitlinie zum Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen - Bestandsbewertung, Besatz, Erfolgskontrolle (2003)“ vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Besatz mit Fischen erfolgt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln. Beispielsweise Räumung, Anlocken, Mähen, Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie Fütterung von Fischen.
	- Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzen vorzunehmen.			Verankerung, Installierung oder Änderung von Fischzuchtanlagen.	
				Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können.	
				Verbot des Angelns innerhalb eines Eisvogelbrutstandortes im Umkreis von 25 m nach allen Seiten vom 01. März bis 15. August. Die Fischereiberechtigten müssen sich jährlich bei der UNB über die derzeit bekannten Standorte informieren.	Beim Eisvogel handelt es sich um eine in der Balz und in der Brutphase besonders störungsempfindliche Vogelart. Der Schutzkorridor soll verhindern, dass der Eisvogel seinen Brutstandort aufgibt oder die Brut nicht beginnt.
				Die Ausübung der Watfischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 30. April.	Das Verbot dient dem Schutz des Eisvogels, der insbesondere im Winter zur Reduzierung seines Energiebedarfs auf weitgehende Störungsfreiheit angewiesen ist. Der Zeitraum des Verbotes bezieht sich auf die gesetzliche Salmoniden-Schonzeit.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:			Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
	- eine ausschließlich einzelstammweise Entnahme der Laubholzbestände durchzuführen,	festgesetzt unter der Ziffer 4.5-15		Anzustreben ist die vollständige Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers durch	Das Gebot steht hier im Widerspruch zum Erhaltungsgebot des § 1 Abs. 1 und 3 Denkmalschutz-

				Rückbau störender Wasserbauwerke und Steinfixierungen.	gesetz (DSchG). Die Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen ist hier zu prüfen, ggf. sind andere Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit zu ergreifen.
	- einzelne Bäume und Baumgruppen, 15 bis 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren, über die Hiebreife hinaus zu erhalten,	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-5 Die Festsetzsetzung bezieht sich auf Waldbestände im städt. Eigentum. *) Erläuterung der Maßnahme: Althölzer stellen wertvolle Lebensräume vieler bedrohter Tierarten dar, wie z.B. für Schwarzspecht, Hohltaube, Hirschkäfer und zahlreiche Insekten usw.		Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.	Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.
	die Mahd der Brachfläche im Rhythmus von zwei Jahren im Spätherbst und die Beseitigung der aufkommenden Gehölze, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.	festgesetzt unter der Ziffer 3.2-3		Auf städtischen Flächen sind mindestens 80 % der alten Bäume über die Hiebreife dauerhaft zu erhalten.	
				Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-8 festgesetzt.
				Unberührt von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten und Geboten bleiben:	
				Das Befahren der Wupper von der Stadtgrenze Leichlingen bis 50 m hinter der Fußgängerbrücke Rehbockanlage, vor der Düsseldorfer Straße (L 219) unter folgenden Voraussetzungen: - Der Wasserstand der Wupper muss mindestens 60 cm betragen. Entscheidend ist der Tagesmittelwert des Vortages (17:00 Uhr) am Pegel Opladen, ermittelt durch den Wupperverband (siehe u. g. Hinweise). Fällt der Pegel aus, so ist das Befahren verboten. - Es darf nur mit Booten gefahren werden, die so gekennzeichnet sind, dass sie vom Ufer aus zu identifizieren und individualisieren sind. - Es sind maximal 15 Boote pro Gruppe zulässig. - Die Boote dürfen nur mit maximal 4 Personen besetzt sein. - Das Befahren ist nur zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr erlaubt.	Informationen zum Kanu fahren auf der Wupper sind beim Wupperverband erhältlich (vgl. http://fluggs.wupperverband.de). Es sollte im Flussstrich, d. h. im Bereich der stärksten Strömung gefahren werden, um Grundberührung möglichst zu vermeiden. In den Monaten März bis 15. September (Balz- und Brutzeit) ist der Eisvogel besonders störungsempfindlich. Es ist darauf zu achten, dass Gruppen zusammenbleiben und zwischen einzelnen Gruppen mindestens 15 Minuten Abstand bleiben. Gibt der Eisvogel aufgrund häufiger Störungen den Standort auf, wird ein generelles Befahrungsverbot geprüft. Die Möglichkeit zum Ausstieg besteht zwischen der Fußgängerbrücke und der Brücke über die B 8.

				- Die Fahrzeuge dürfen nicht durch Staken fortbewegt werden. - Das Betreten der Ufer ist nur an der Rehbockanlage in Opladen erlaubt. - Eine naturverträgliche Befestigung des Ausstiegs ist über eine Ausnahme mit Genehmigungsvorbehalt in der Rehbockanlage möglich. - Das Befahren der Wupper in den Wintermonaten von der Rehbockanlage bis zur der Autobahnbrücke BAB 59 (Leverkusen-Rheindorf) ist über eine Ausnahme mit Genehmigungsvorbehalt möglich. - Das Befahren der Wupper von der Autobahnbrücke BAB 59 (Leverkusen-Rheindorf) bis zur Mündung in den Rhein ist ohne Einschränkungen erlaubt.	

2.1-3 Naturschutzgebiet „Wupperhang mit Henkensiepen und Hüscheider Bachtal“

2.1-10 NSG „Obere Wupper und Wupperhang“

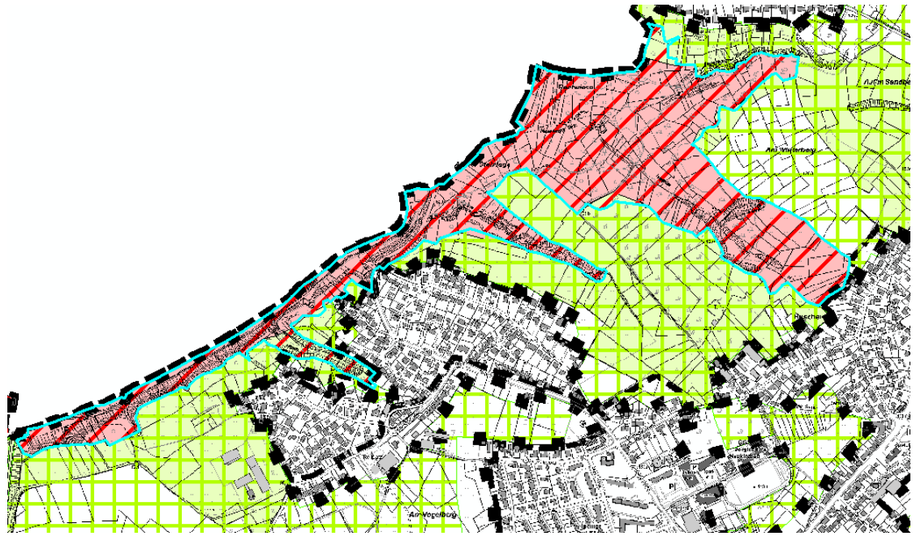

AfBef	2.1-3 Naturschutzgebiet „Wupperhang mit Henkensiepen und Hüscheider Bachtal“		Ag, Bf, Bg	2.1-10 NSG „Obere Wupper und Wupperhang“	
		südlich der Wupper zwischen Imbach und Neuenkamp Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt-Nrn.: 2, 6 und 7 Grundlagenkarte II		Flächengröße: 35,46 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 34,4 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a bis c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung der naturnahen Waldgesellschaften sowie der Hochstaudenfluren, Kleinseggensümpfe und der feuchten Wiesen.	Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist dem Schutzzweck unterzuordnen.		Schutzgegenstand: Oberer Abschnitt der Wupper mit ausgedehnten Buchen-Hangwälder mit Altholzbeständen in gutem Erhaltungszustand sowie zahlreiche Bachtäler mit Feuchtwiesen, Röhricht und Auwaldresten. Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Das Naturschutzgebiet umfasst die hier als FFH-Gebiet ausgewiesene Wupper mitsamt dem südlich gelegenen Wupper-Prallhang beginnend südlich von Neuenkamp bis hin zur Autobahnbrücke der BAB 3 in Opladen. Die Wupper wird in den beiden oberen Abschnitten von Hangwäldern, im weiteren Verlauf von einem dichten, teilweise auch lückigem Ufergehölzbestand begleitet. Trotz der weitgehenden Uferbefestigung weist die Wupper noch viele naturnahe Habitatstrukturen auf und bietet sowohl bedrohten Fischarten als auch Vögeln wertvolle Lebensräume. Der Prallhang mit sehr wenigen nackt hervorstehenden Felspartien ist größtenteils von einem Hainsimsen-Buchenwald bedeckt. Nach Osten setzt sich der Buchenwald mit stellenweise sehr starkem Baumholz fort, wobei er in einen Waldmeister-Buchenwald übergeht. Mehrere Bäche durchziehen hier den Wald und bilden typisch bergische Siefen. In den Niederungen steht Schwarzerlen-Eschenauwald an. Im Tal des Henkensiepen wird eine Feuchtwiese extensiv gepflegt. Dazu im Kontakt stehen ein kleines

					Schilfröhricht und Grauweidengebüsch. Nach Hüscheid hin im Südosten sind Fettwiesen und eine große Obstweide ins NSG eingebunden. Das gesamte Gebiet stellt sich insgesamt als sehr naturnah dar. Es ist eines der besterhaltenen Waldbereiche und ein Kerngebiet im Verbund der bergischen Bachtäler von mindestens regionaler Bedeutung. Als Kaltluftleitbahn innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes ist die obere Wupper von besonderer klimatischer Bedeutung. Das Naturschutzgebiet grenzt südlich an den Naturpark Bergisches Land (NTP-002). Der Flusslauf Wupper sowie der Wupperhang haben eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4908-0112 – NSG Wupperhang mit Henkensiepen und Hüscheider Bachtal erfasst. Beeinträchtigungen: Das Gebiet ist nur mäßig beeinträchtigt.
				wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),	Der Flusslauf Wupper ist in diesem Bereich als FFH-Gebiet DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ ausgewiesen.
				als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte wandernde Arten wie z.B. - Groppe (*Cottus gobio*), - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), - Bachneunauge (*Lampetra planeri*),	
				zur Erhaltung landesweit in ihrem Rückgang begriffener, für den Naturraum charakteristischer Biotoptypen, insbesondere - Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder, - Hochstaudenfluren,	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Altarme und stehendes Kleingewässer, - Kalkquelle nordwestlich der Straße Am Hofacker,	-

				- Quellen und Quellbäche als Lebensraum für den Feuersalamander, - Röhrichte, - Nass- und Feuchtgrünland, - Au- und Feuchtwälder, - Streuobstwiesen und -weiden, - Fließgewässer mit Unterwasservegetation,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Eisvogel (*Alcedo atthis*), - Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), und darüber hinaus folgende Artengruppen: - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
				zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-101 „Wupperhänge und Hüscheider Bachtal“.
				zum durchgängigen Erhalt und zur Wiederherstellung von Fließgewässern mit einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik als Biotopverbundsysteme,	
				zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,	Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.
				zur Erhaltung und Entwicklung der Wupper als naturnahes, linear und lateral durchgängiges, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit schottergeprägten bzw. steinigen bis kiesigen Sohlsubstraten, Unterwasservegetation und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,	
				zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten,	Der Flusslauf der Wupper und die angrenzenden Auenbereiche liegen im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.
				zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,	
				zur Erhaltung von aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentials besonders schützenswerten flachgründigen Felsböden,	

				zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen.	Die Böden der Wupperaue sind größtenteils durch kontaminierte Flusssedimente belastet.
				zur Erhaltung einer regional bedeutsamen Frischluftachse mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:			Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Verbote:	
	- Kahlschläge zu betreiben,			Verankerung, Installierung oder Änderung von Fischzuchtanlagen.	
	- Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten vorzunehmen,				
	- die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft. Unberührt bleiben die Verkehrssicherungsmaßnahmen durch evtl. nötige Entfernung von Einzelbäumen.	Dieses Verbot bezieht sich auf Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden.		Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können.	
				Verbot des Angelns innerhalb eines Eisvogelbrutstandortes im Umkreis von 25 m nach allen Seiten vom 01. März bis 15. August. Die Fischereiberechtigten müssen sich jährlich bei der UNB über die derzeit bekannten Standorte informieren.	Beim Eisvogel handelt es sich um eine in der Balz und in der Brutphase besonders störungsempfindliche Vogelart. Der Schutzkorridor soll verhindern, dass der Eisvogel seinen Brutstandort aufgibt oder die Brut nicht beginnt.
				Die Ausübung der Watfischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 30. April.	Das Verbot dient dem Schutz des Eisvogels, der insbesondere im Winter zur Reduzierung seines Energiebedarfs auf weitgehende Störungsfreiheit angewiesen ist. Der Zeitraum des Verbotes bezieht sich auf die gesetzliche Salmoniden Schonzeit.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	festgesetzt unter der Ziffer 4.5-17 und – 18		Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
	- eine ausschließlich einzelstammweise Entnahme der Laubholzbestände durchzuführen	festgesetzt unter der Ziffer 4.5-2		Anzustreben ist die vollständige Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers durch Rückbau störender Wasserbauwerke und Steinfixierungen,	Das Gebot steht hier im Widerspruch zum Erhaltungsgebot des § 1 Abs. 1 und 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Die Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen ist hier zu prüfen, ggf. sind andere Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit zu ergreifen.
	- eine truppweise Entnahme der Laubholzbestände durchzuführen,	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-2		Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen,	Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.
	- einzelne Bäume und Baumgruppen, 15 bis 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hiebreife hinaus zu Altholzinseln zu pflegen,	Diese Festsetzung bezieht sich nur auf Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden. *) siehe 2.1-2, Erläuterung der Maßnahme.		Erhaltung des Kleinreliefs,	
	- die Entwässerungsgräben zu schließen,			Sofern eine Entnahme von Gehölzen zulässig ist, darf diese nur einzelstammweise im Bereich	

				der Wupperhänge bei Imbach (max. 10 Altbäume / ha in 5 Jahren) erfolgen.	
	- die Mahd der Brachfläche im Rhythmus von zwei Jahren im Spätherbst und die Beseitigung der aufkommenden Gehölze, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.	festgesetzt unter der Ziffer 3.2-2		Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-10 festgesetzt.
				Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt:	
				Unberührt bleibt die wasserbaurechtliche Genehmigung des Pumpenhauses (Imbach).	
				Das Befahren der Wupper von der Stadtgrenze Leichlingen bis 50 m hinter der Fußgängerbrücke Rehbockanlage, vor der Düsseldorfer Straße (L 219) unter folgenden Voraussetzungen: - Der Wasserstand der Wupper muss mindestens 60 cm betragen. Entscheidend ist der Tagesmittelwert des Vortages (17:00 Uhr) am Pegel Opladen, ermittelt durch den Wupperverband (siehe u. g. Hinweise). Fällt der Pegel aus, so ist das Befahren verboten. - Es darf nur mit Booten gefahren werden, die so gekennzeichnet sind, dass sie vom Ufer aus zu identifizieren und individualisieren sind. - Es sind maximal 15 Boote pro Gruppe zulässig. - Die Boote dürfen nur mit maximal 4 Personen besetzt sein. - Das Befahren ist nur zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr erlaubt. - Die Fahrzeuge dürfen nicht durch Staken fortbewegt werden. - Das Betreten der Ufer ist nur an der Rehbockanlage in Opladen erlaubt. - Das Befahren der Wupper in den Wintermonaten von der Rehbockanlage bis zur der Autobahnbrücke BAB 59 (Leverkusen-Rheindorf) ist über eine Ausnahme mit Genehmigungsvorbehalt möglich.	Informationen zum Kanu fahren auf der Wupper sind beim Wupperverband erhältlich (vgl. http://fluggs.wupperverband.de). Es sollte im Flussstrich, d. h. im Bereich der stärksten Strömung gefahren werden, um Grundberührung möglichst zu vermeiden. In den Monaten März bis 15. September (Balz- und Brutzeit) ist der Eisvogel besonders störungsempfindlich. Es ist darauf zu achten, dass Gruppen zusammenbleiben und zwischen einzelnen Gruppen mindestens 15 Minuten Abstand bleiben. Gibt der Eisvogel aufgrund häufiger Störungen den Standort auf, wird ein generelles Befahrungsverbot geprüft. Die Möglichkeit zum Ausstieg besteht zwischen der Fußgängerbrücke und der Brücke über die B 8.

				- Das Befahren der Wupper von der Autobahnbrücke BAB 59 (Leverkusen-Rheindorf) bis zur Mündung in den Rhein ist ohne Einschränkungen erlaubt.	

2.1-3 Naturschutzgebiet “Wupper“

2.1-3 Naturschutzgebiet “Wupper“

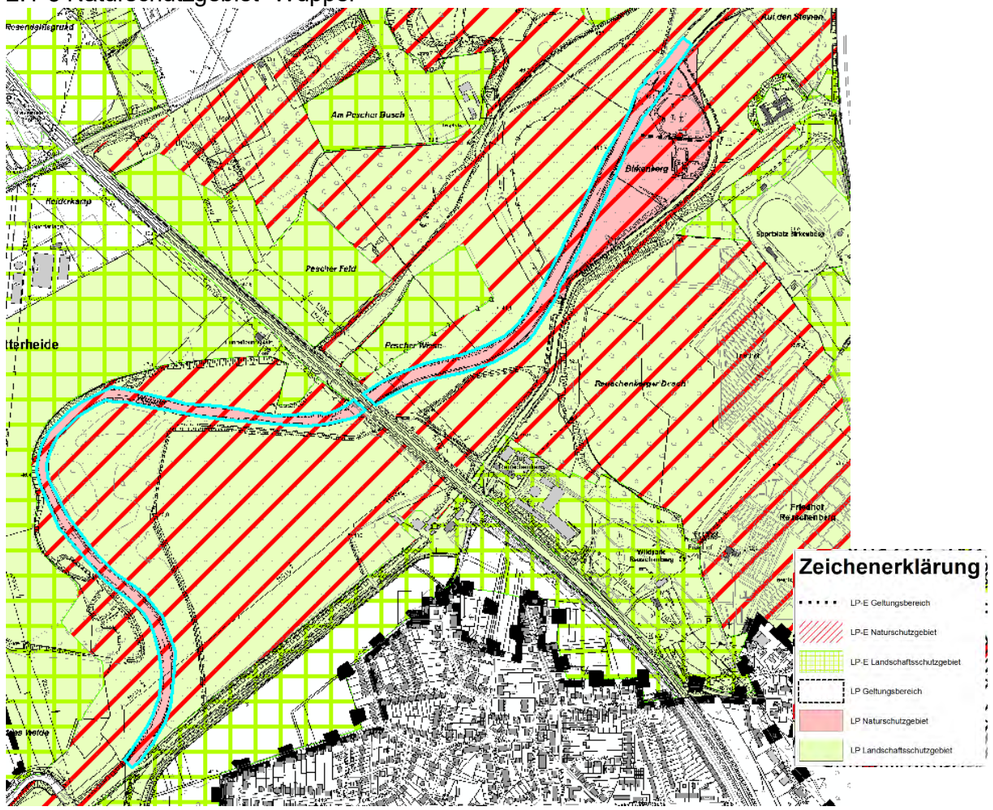

2.1-6 NSG „Pescher Busch“ / 2.1-5 NSG „Untere Wupper“

2.1-6 NSG „Pescher Busch“

2.1-3 Naturschutzgebiet “Wupper“

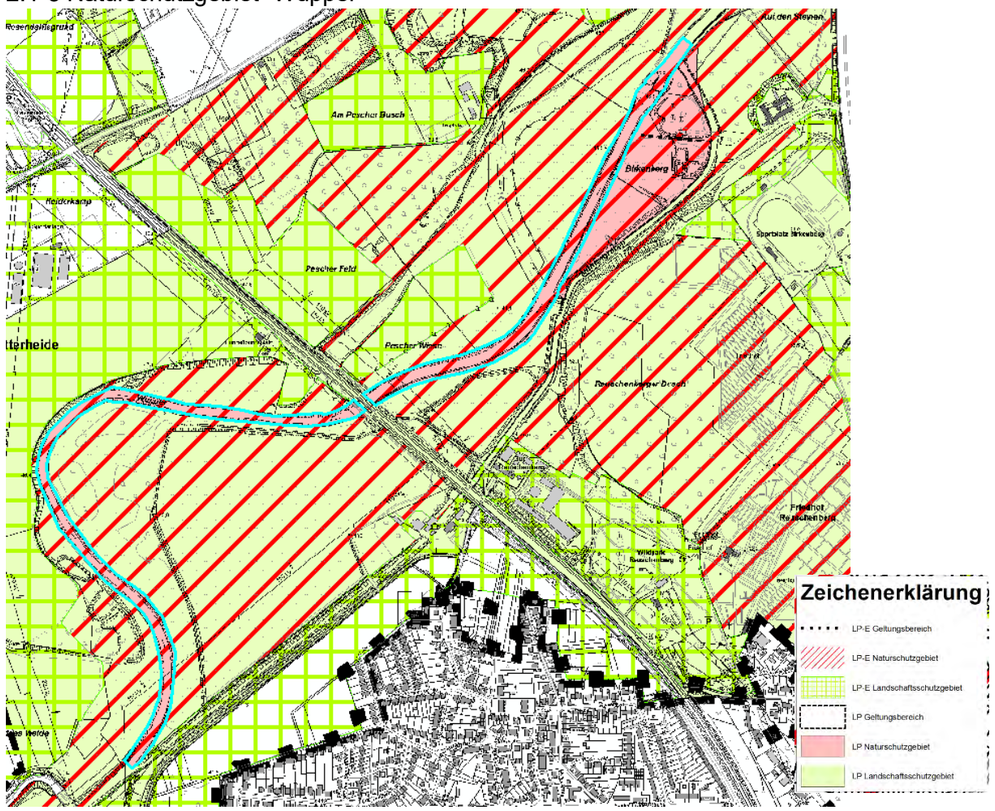

2.1-5 NSG „Untere Wupper“

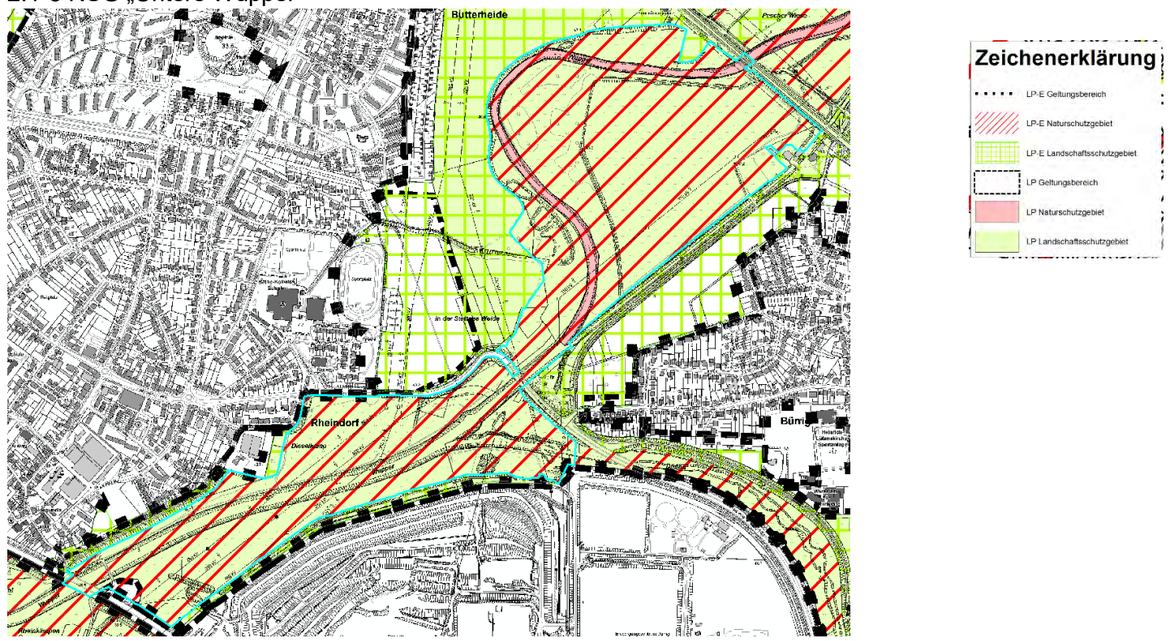

Bce	2.1-3 Naturschutzgebiet “Wupper“		Bd, Be, Cd, Ce	2.1-6 NSG „Pescher Busch“	
	Flächengröße: 13,6 ha	Das Gebiet besteht aus drei Teilflächen und umfasst einen Teil des bestehenden Naturschutzgebietes 2.1-3 „Wupperhang mit Henkensiepen und Hüscheider Bachtal“		Flächengröße: 87,82 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG insbesondere	Der Schutzzweck bezieht sich ausschließlich auf den Änderungsbereich. Der Schutzzweck des bestehenden Naturschutzgebietes 2.1-3 bleibt hiervon unberührt		Schutzgegenstand: Wald-Grünlandkomplex mit dem Verlauf der Wupper und ihren Altarmen. Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Dieses Gebiet liegt im Auen- und Überschwemmungsbereich der Wupper und wird von einer mosaikartigen Landschaft aus Waldinseln, Grünland, Ackerflächen und dem Flusslauf mit begleitender Aue geprägt. Die Wälder zeichnen sich teilweise durch Altholzbestände mit Eichen, selten Buchen aus. Auch Nadelmischwälder sind darin enthalten, diese werden z. B. gerne von Habichten als Brutgebiete angenommen. Neben zahlreichen Höhlenbrütern wie Spechten, Hohltauben und Meisen bieten die Waldbiotope auch Eulenarten und Greifen wertvolle Lebensräume. Für Fledermäuse sind hier gute Jagdhabitate und Balzquartiere von hoher Bedeutung.

					Das Gebiet stellt ein Relikt alter Kulturlandschaft im Raum Leverkusen dar. Als Landschaftsform und Relikt sind auch die Auenböschungen der Wupper bemerkenswert, nebst einigen abgeschnittenen Altarmen mit Schwarzerlenwald. Eine wassergefüllte, durchströmte „Flutrinne“ der Wupper verläuft durch das als Wiese, Weide oder Acker genutzte Grünland. Dieser Biotopkomplex ist von hoher Bedeutung für laichende Amphibien und als Rastplatz für Zugvögel. Mehrere Teiche und Tümpel im Gebiet sind zusätzlich als Laichgewässer für Amphibien von Bedeutung. Teilweise handelt es sich bei den Gewässern um Relikte abgetrennter Altarme der Wupper, teils um Abgrabungen, teils um angelegte Tümpel. Die unzugängliche Insel zwischen Wupper und Mühlengraben wird zu einem Drittel von dem Betriebsgelände der städtischen Abwasserentsorgung mit unterirdischen Klärbecken und durch Dämme getrennten kleinen verlandeten Teichen eingenommen. Der übrige Teil ist geprägt durch eine alte Hybrid-Pappelbaumreihe, Feldgehölze sowie artenarmes Grünland mit lokaler Bedeutung für Wiesenvögel. Eine kleine, ehemalige Kiesgrube (Am Pescher Busch) ist trockengefallen und bewaldet. Durch den Rückstau am Reuschenberger Wehr wird Wasser durch den Damm gedrückt und tritt in einem nur einseitig angebundenen Altarm inmitten einer feuchten Grünlandfläche zutage. Hier hat sich eine Unterwasservegetation und kurzlebige Schlammvegetation entwickelt. Wenige kleine Tümpel liegen am Nordostrand des Gebietes. Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4907-0018 - Wupperaue zwischen Pescher Busch und Mündung bei Rheindorf erfasst. Beeinträchtigungen: - Austrocknung eines kleinen Schwarzerlenwaldes - Austrocknung einer kleinen, ehemaligen Kiesgrube - Schwermetallbelastung von Böden im Überschwemmungsbereich der Wupper (Wupperinsel)

					- Neobiota - Nutzungsdruck - Eutrophierung
	- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000);	Das Naturschutzgebiet erstreckt sich auf drei Teilabschnitte des folgenden Natura 2000-Gebietes (FFH-Gebiet): - DE-4808-301 Wupper von Leverkusen bis Solingen Der Flächenanteil innerhalb des Plangebietes liegt bei 2,4% der Gesamtfläche des FFH-Gebietes und umfasst einen knapp 1 km langen Abschnitt der Wupper nördlich von Imbach, einen 1,7 km langen Abschnitt der Wupperschleife westlich von Imbach sowie einen weiteren, etwa 2,5 km langen Abschnitt westlich von Opladen. Die Wupper wird in den beiden oberen Abschnitten von Hangwäldern (außerhalb des Änderungsbereiches), im weiteren Verlauf von einem, dichten, teilweise auch lückigen Ufergehölzbestand begleitet. Trotz der weitgehenden Uferbefestigung weist die Wupper noch viele naturnahe Habitatstrukturen auf und bietet sowohl bedrohten Fischarten als auch Vögeln wertvolle Lebensräume. Sie stellt darüber hinaus ein wichtiges Element im Biotopverbund dar.		wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),	Ein Teil des Flusslaufs Wupper ist als FFH-Gebiet DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ ausgewiesen.
	- zur Erhaltung und Wiederherstellung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG: - Groppe (Cottus gobio) - Flussneunauge (Lampetra fluviatilis) - Bachneunauge (Lampetra planeri)			als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte wandernde Arten wie z. B. - Groppe (*Cottus gobio*), - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), - Bachneunauge (*Lampetra planeri*),	
	- zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und Wiederherstellung deren Lebensräumen:			zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: - alte Laubwälder, - naturnahe Fließgewässer und ihre Auen,	
	- Eisvogel (Alcedo atthis)			zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - abgebundene Altarme der Fließgewässer,	

				- Fließgewässer mit Unterwasservegetation,	
	- zur Erhaltung und Entwicklung der Wupper als naturnahes, linear durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,			zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Bekassine (*Gallinago gallinago*), (Durchzug) - Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), (Durchzug) - Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), (Durchzug) - Feldsperling (*Passer montanus*), - Kleinspecht (*Dryobates minor*), - Habicht (*Accipiter gentilis*), - Mäusebussard (*Buteo buteo*), - Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), - Schleiereule (*Tyto alba*), - Hohltaube (*Columba oenas*), - Eisvogel (*Alcedo atthis*), - Rotmilan (*Milvus milvus*), - Star (*Sturnus vulgaris*), - Kuckuck (*Cuculus canoris*), - Turmfalke (*Falco tinnunculus*), - Neuntöter (*Lanius collurio*), - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), - Teichmolch (*Triturus vulgaris),* - Bergmolch (*Triturus alpestris),* - Grasfrosch (*Rana temporaria),*	
	- zum Schutz und zur Entwicklung der Wirbellosenfauna sowie der gewässertypischen Fischfauna mit einer funktionierenden Reproduktion als Nahrungsbasis für den Eisvogel,			zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4907-108 „Wuppermündung“.
	- zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,			zur Erhaltung und Entwicklung der mosaikartigen alten Kulturlandschaft aus Waldinseln, Grünland, Ackerflächen und Aue, Kopfweiden und Hecken,	

	- zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.			zur Wiederherstellung von Lebensräumen für Wat- und Wasservögel,	
				zur Erhaltung und Entwicklung der Wupper als naturnahes, linear und lateral durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit schottergeprägten bzw. steinigen bis kiesigen Sohlsubstraten, Unterwasservegetation und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,	
				zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten,	Der Flusslauf der Wupper und die angrenzenden Auenbereiche liegen im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.
				wegen der thermischen Ausgleichfunktion der Auen- und Waldflächen,	
				Zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden im Bereich der Flussauen,	Die Böden der Wupperaue sind größtenteils durch kontaminierte Flusssedimente belastet.
				wegen seiner Bedeutung als kulturhistorisches Relikt der alten Kulturlandschaft im Raum Leverkusen (z. B. Ackerterrassen oder Flutrinnen).	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
				Ausnahmen können zugelassen werden für: Laufveranstaltungen auf den befestigten Wegen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und wild lebenden Tieren ausgeschlossen sind und keine Versorgungsstationen im NSG errichtet werden.	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 25 und die zusätzlichen gebietsspezifischen Verbote	Diese Verbote gelten nur für das im Änderungsbereich gelegene Naturschutzgebiet.		Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Verbote:	
	1. Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 6)	
	2. Veranstaltungen jeder Art ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 51)	
	3. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 51)	
	4. Wasserfahrzeuge aller Art ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu betreiben,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 51)	

	5. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 51)	
	6. Fischzuchtanlagen zu verankern, zu installieren oder zu ändern,				
	7. Die Fließgewässer mit gebietsfremden Fischen zu besetzen und Fütterrungen im Gewässer vorzunehmen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 20 und 21)	
	8. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 12)	
	9. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 18)	
	10. Biozide, Pflanzenbehandlungsmittel- und Düngemittel, Gülle, Klärschlamm und sonstige chemische oder nährstoffanreichernde Stoffe auszubringen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 11 und 18)	
	11. Ansitzeinrichtungen in sensiblen Bereichen (z.B. FFH-Lebensraumtypen, § 62-Biotope) ohne Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten und zu erneuern,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 35)	
	12. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen in der aktuellen Fassung der Fütterungsverordnung in ökologisch sensiblen Bereichen (z.B. FFH-Lebensraumtypen, § 62-Biotope etc.) ohne Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen oder vorzunehmen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 23)	
	13. Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung und Prüfung) durchzuführen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 50)	
	14. Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z.B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen.			(siehe allgemeines Verbot Nr. 11 und 18)	

	15. Erst- oder Wiederaufforstungen mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften oder mit Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft vorzunehmen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 23)	
	16. Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestände zu beweiden,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 24)	
	17. Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 28)	
	18. die Umwandlung von Wald oder über 0,3 ha große Kahlschläge vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 ha absenken,			(siehe allgemeines Verbot Nr. 25)	
	19. Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.			(siehe allgemeines Verbot Nr. 29)	
				Verbot des Angelns innerhalb eines Eisvogelbrutstandortes im Umkreis von 25 m nach allen Seiten vom 01. März bis 15. August.	Beim Eisvogel handelt es sich um eine in der Balz und in der Brutphase besonders störungsempfindliche Vogelart. Der Schutzkorridor soll verhindern, dass der Eisvogel seinen Brutstandort aufgibt. Die Fischereiberechtigten müssen sich jährlich bei der UNB über die derzeit bekannten Standorte informieren.
				Die Ausübung der Watfischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 30. April.	Das Verbot dient dem Schutz des Eisvogels, der insbesondere im Winter zur Reduzierung seines Energiebedarfs auf weitgehende Störungsfreiheit angewiesen ist. Der Zeitraum des Verbotes bezieht sich auf die gesetzliche Salmoniden Schonzeit.
	Die Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz bleiben unberührt.				
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:			Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
	1. anzustreben ist die vollständige Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers durch Rückbau von störenden Wasserbauwerken.	Das Gebot 1. steht hier im Widerspruch zum Erhaltungsgebot des § 1 (1,3) Denkmalschutzgesetz. Die Durchgängikkeit für Fließgewässerorganismen ist hier zu prüfen, ggf. sind andere Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit zu ergreifen..		Erhaltung und extensive Pflege des unzugänglichen Gehölz-Grünland-Komplexes auf der Wupperinsel zwischen Wupper und Mühlengraben.	Insbesondere ist die Unzugänglichkeit zu bewahren, stehendes Totholz der alten Pappelbaumreihe sollte erhalten werden. Extensive Grünlandnutzung durch Beweidung und durch 1 – 2x jährliche Mahd.

	<u>unberührt von den gebietsspezifischen Ver- und Geboten bleiben:</u>			Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-6 festgesetzt.
	1. im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzte bzw. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen, 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,				
	3. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen, 4. die ordnungsgemäße Jagd (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild). 5. die ordnungsgemäße Fischerei und dieForstwirtschaft 6. geschützte Baudenkmäler oder Bodendenkmäler (wie Obergraben der Reuschenberger Mühle) 7. die im Sinne § 1 (3) LG ordnungsgemäße und gemäß § 5 (4) BNatschG der guten fachlichen Praxis entsprechende, rechtmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes. Dies gilt nicht für die Ziffern 1, 6, 8-10 und 15 der gebietsspezifischen Verbote.	Hierzu zählt auch die Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen.			
	Befreiungen nach § 69 LG Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder				

	bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.				
	Ordnungswidrigkeiten Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot (Ziff. 2.1-3, 2.1-13) zuwiderhandelt.	Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.			
				2.1-5 NSG „UNTERE WUPPER“	
			Cd, Cc, Dc	Flächengröße: 79,66 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Korridor für wandernde Fischarten, sowie Biotopkomplex mit verschiedenen Gehölzen, Ackerflächen, und Grünlandbereichen in der Wupperaue mit Bedeutung als Leitlinie für wandernde Vogelarten und Fledermäuse. Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Der Flusslauf der Wupper ist im Abschnitt beginnend auf der Höhe der Reuschenberger Mühle bis zur BAB 59 (südlich von Rheindorf) Teil dieses Naturschutzgebietes. Der nördliche Abschnitt der Wupper ist hier als FFH-Gebiet ausgewiesen. Die Ufer der Wupper sind durch Steinschüttungen befestigt und meist beidseitig von Ufergehölzen begleitet. Es schließt sich Grünland an, das teils durch Mahd, teils durch Pferdebeweidung genutzt wird. Stellenweise begleiten Kopfweiden und Gehölzstreifen die offenen Flächen. Im Bereich der Dhünn-Mündung befinden sich Gehölz- und Strauchgruppen aus Birke und Trauben-Kirsche mit teilweise mächtigem Baumholz. Das Gebiet liegt durch Rhein und Wupper inmitten einer Leitlinie für wandernde Vogelarten Fledermäuse und Fische, was sich an den Gastvögeln widerspiegelt. Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4907-0018 – Wupperaue zwischen Pescher Busch und Mündung bei Rheindorf erfasst. Beeinträchtigungen: - Negative Entwicklungstendenz durch unerwünschte Sukzession - Eutrophierung des Gewässers - Eintrag von Nährstoffen

					- Ausbreitung von invasiven Neobiota - Erhöhte Freizeitaktivität - Belastung durch Schwermetalle im Bereich Wuppermündung - Verlust der Unterwasservegetation (FFH-Schutzgrund)
				wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),	Ein Teil des Flusslaufs Wupper ist als FFH-Gebiet DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ ausgewiesen.
				als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte wandernde Arten wie z. B. - Groppe (*Cottus gobio*), - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), - Bachneunauge (*Lampetra planeri*),	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Fließgewässer mit Unterwasservegetation,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Eisvogel (*Alcedo atthis*), - Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), - Flussregenpfeiffer (*Charadrius dubius*) (Durchzügler), - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), - Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii),* - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), und darüber hinaus folgende Artengruppen: - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	

				zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4907-108 „Wuppermündung“.
				zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder (z. B. Weidengehölze),	Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.
				zur Erhaltung und Entwicklung der Wupper als naturnahes, linear und lateral durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit schottergeprägten bzw. steinigen bis kiesigen Sohlsubstraten, Unterwasservegetation und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,	
				zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,	
				zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten,	Der Flusslauf der Wupper und die angrenzenden Auenbereiche liegen im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.
				zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen,	Die Böden der Wupperaue sind größtenteils durch kontaminierte Flusssedimente belastet.
				wegen der thermischen Ausgleichsfunktion der Wupperaue,	
				zur Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen „alten Kulturlandschaft“ im Bereich der Wupperaue mit Waldinseln, Grünland, Ackerfläche und gliedernden Elementen wie Kopfweiden und Hecken.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
				Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Verbote:	
				Verbot des Angelns innerhalb eines Eisvogelbrutstandortes im Umkreis von 25 m nach allen Seiten vom 01. März bis 15. August.	Beim Eisvogel handelt es sich um eine in der Balz und in der Brutphase besonders störungsempfindliche Vogelart. Der Schutzkorridor soll verhindern, dass der Eisvogel seinen Brutstandort aufgibt. Die Fischereiberechtigten müssen sich jährlich bei der UNB über die derzeit bekannten Standorte informieren.
				Die Ausübung der Watfischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 30. April.	Das Verbot dient dem Schutz des Eisvogels, der insbesondere im Winter zur Reduzierung seines Energiebedarfs auf weitgehende Störungsfreiheit angewiesen ist. Der Zeitraum des Verbotes bezieht sich auf die gesetzliche Salmoniden Schonzeit.
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	

				Verbesserung der linearen und lateralen Durchgängigkeit und der chemischen und biologischen Gewässergüte,	
				Durchführung einer ausschließlich einzelstammweisen Entnahme der Laubholzbestände,	
				Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen,	Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.
				Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-5 festgesetzt.
				Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt:	
				Das Befahren der Wupper mit Kanu, Kandier oder Kajak (ohne Motor) von der Rehbockanlage bis zur der Autobahnbrücke BAB 59 (Leverkusen-Rheindorf) ist über eine Ausnahme mit Genehmigungsvorbehalt möglich.	Informationen zum Kanu fahren auf der Wupper sind beim Wupperverband erhältlich (vgl. http://fluggs.wupperverband.de). Es sollte im Flussstrich, d. h. im Bereich der stärksten Strömung gefahren werden, um Grundberührung möglichst zu vermeiden. In den Monaten März bis 15. September (Balz- und Brutzeit) ist der Eisvogel besonders störungsempfindlich. Es ist darauf zu achten, dass Gruppen zusammenbleiben und zwischen einzelnen Gruppen mindestens 15 Minuten Abstand bleiben. Gibt der Eisvogel aufgrund häufiger Störungen den Standort auf, wird ein generelles Befahrungsverbot geprüft.

2.1-4 Naturschutzgebiet „Sumpfgebiet im Ölbachtal“

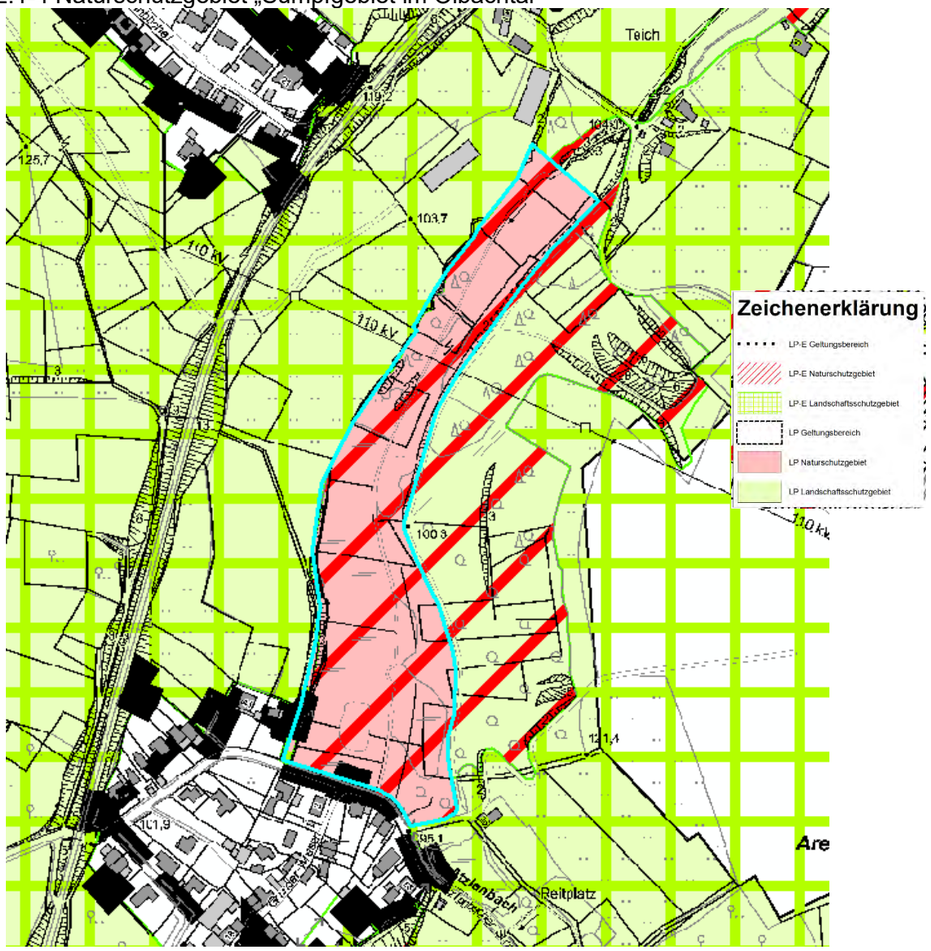

2.1-12 NSG „Ölbachtal und Wiembachtal“

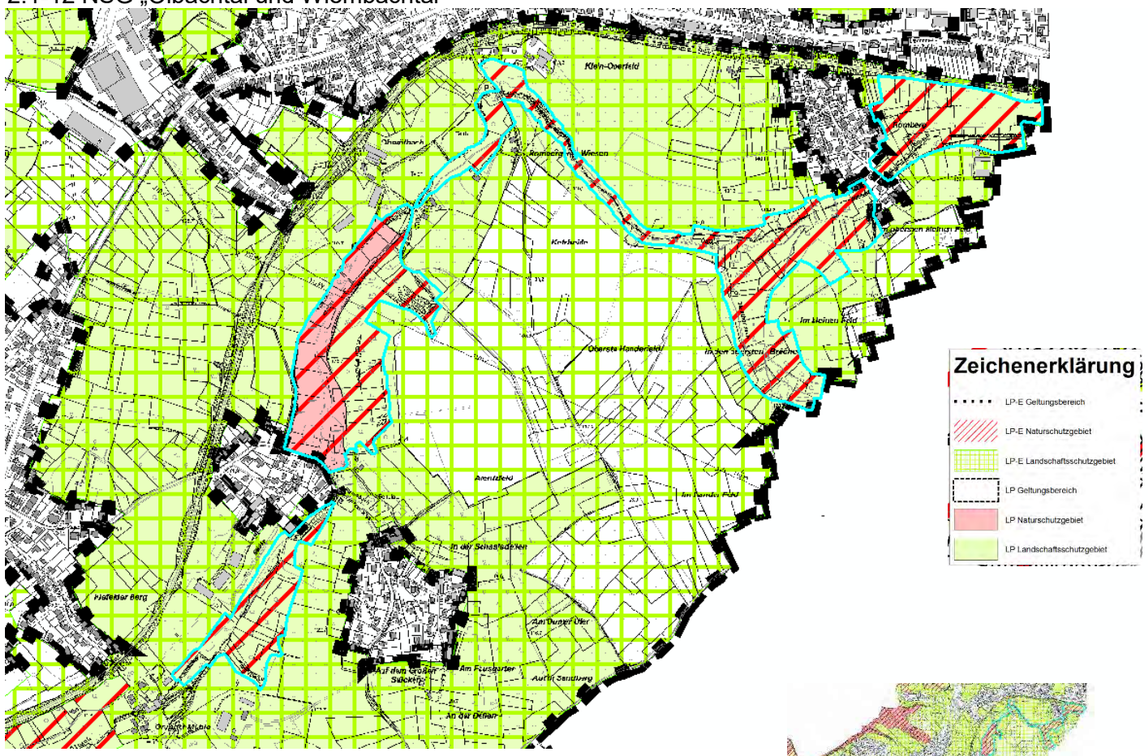

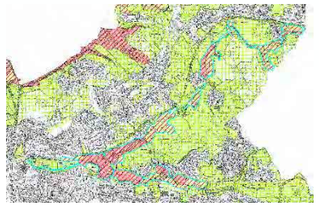

Bf	2.1-4 Naturschutzgebiet „Sumpfgebiet im Ölbachtal“		Ah, Ai, Bg, Bf Bh, Bi	2.1-12 NSG „Ölbachtal und Wiembachtal“	
		im Ölbachtal zwischen Ölbach und Grund Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt –Nr. 8, Grundlagenkarte II a		Flächengröße: 92,45 ha	Anzahl der Teilflächen: 6
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 4,1 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a und c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung des Sumpfgebietes mit Schilfröhrichtbeständen, feuchten Wiesen und artenreichen Hochstaudenfluren.	Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist dem Schutzzweck unterzuordnen. Die geplante Verlegung des durch das NSG verlaufenden Sammlers kann im Wege der Befreiung nach § 69 LG erfolgen. Um die von dem Eingriff ausgehende Beeinträchtigung gering zu halten, ist die Maßnahme in Abstimmung mit der ULB durchzuführen.		Schutzgegenstand: Weitgehend naturnahe und reich strukturierte Bachabschnitte des Öl- und Wiembaches mit begleitenden Auwäldern, Feucht- und Magergrünland und teilweise alten Buchenwäldern. Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Das Gebiet besteht aus Talabschnitten des Ölbaches und des Wiembaches sowie aus Talabschnitten am Zusammenfluss der beiden Bäche. Der Ölbach wird im nördlichsten Abschnitt von Erlen-Eschenauwald und daran anschließendem Grünland begleitet. Südlich von Romberg mündet von Süden ein Seitenbachtal ein. Dieser Bereich setzt sich aus Nass- und Feuchtgrünland, einer Obstwiese, Kleingehölzen sowie Buchen-, Hainbuchen- und Eschenwald zusammen und weist

					auf kleiner Fläche eine hohe Strukturvielfalt auf. Es folgt ein Abschnitt des Ölbachs durch die Romberger Wiesen (Grünlandnutzung) mit begleitendem Gehölzsaum. Im weiteren Verlauf in südlicher Richtung zeichnet sich das Bachtal durch alten Hangbuchenwald und naturnaher Aue mit mäandrierendem Bachlauf und begleitenden Erlenauengehölzen aus. Die Grünlandflächen im Bereich der Lemsch- und Stöckenwiesen liegen am Nordhang des Bachtales und bilden einen strukturreichen, in seiner Ausdehnung im Stadtgebiet einzigartigen Biotopkomplex aus Obstwiesen und blütenreichen Weiden mit Heckenzügen sowie Sumpf-, Feuchtwiesen, einem Großseggenried und mehreren naturnahen Teichen und Tümpeln. In diesem Bereich kommen mehrere gefährdete Pflanzen- und Tierarten vor. Am Zusammenfluss der beiden Bäche befindet sich das ehemalige Fabrikgelände Pintsch-Öl, das sich nach Aufgabe der Nutzung und Austausch des kontaminierten Bodens zu einem naturnahen, wertvollen Biotopkomplex entwickelt hat. Auf dem Gelände ist ein naturnaher großer Tümpel entstanden, der besonders für Wasservögel große Bedeutung hat. Mehrere gefährdete und seltene Vogelarten brüten in dem Gebiet, nutzen es zur Nahrungssuche oder als Durchzügler. Darüber hinaus besitzt der Bereich mit einem ehemaligen Kleinbunker als Unterschlupf Bedeutung als Fledermauslebensraum. Nach Südosten erstreckt sich das Tal des naturnah mäandrierenden Wiembachs. Dieser wird im Nordwesten zum größten Teil von Erlenbruch begleitet. Südlich an den Wiembach schließt sich ein Schwarzerlenmischwald und ein Buchenmischwald an. Letzterer ist mit starkem Baumholz versehen. Im mittleren Bereich des Bachlaufs befinden sich eine Feuchtwiese, Schilfröhricht und ein Erlenwald. Der Erlenbruch und die Feuchtwiesen sind die besterhaltenen in Leverkusen. Im östlichen Abschnitt wird der Wiembach wiederum von altem Buchenwald bzw. Erlen-Eschen-Ufergehölzen begleitet. Nördlich dieses Bachabschnittes befindet sich Feuchtgrünland sowie ein Kleingewässer umgeben von Weidengehölzen. Das Ölbach- und Wiembachtal haben eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope - BK-4908-021 – Ölbachtal zwischen Grunder Mühle und Quettingen

					- BK-4908-0018 – NSG Wiembachaue - BK-LEV-00017 – Wiembachtalabschnitt südlich Claasbruch - BK-4908-0064 – Ölbachtal südlich von Romberg erfasst. Beeinträchtigungen: - Negative Entwicklungstendenz durch Sukzession - Eutrophierung des Gewässers - Eintrag von Nährstoffen - Ausbreitung von invasiven Neobiota - Freizeitnutzung
				als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte wandernde Arten wie - Groppe (*Cottus gobio*), - Bachneunauge (*Lampetra planeri*),	
				zur Erhaltung und Entwicklung landesweit in ihrem Rückgang begriffener, für den Naturraum charakteristischer Biotoptypen: - naturnahe Bachtäler, - naturnahe alte Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder, - alte Obstwiesen und -weiden, - blütenreiche Extensivweiden (Orchideen), - artenreiche Brachen,	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Erlensumpfwald bzw. Erlenbruchwald, - Streuobstwiesen und -weiden, - Feuchtwiesen, (Quell-) Sumpfwiesen, artenreiche Hochstaudenfluren, Schilfröhrichte, - Großseggenrieder und Sumpfdotterblumenwiesen, - Kleingewässer,	

				- Naturnahe Fließgewässer,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Mäusebussard (*Buteo buteo*), - Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), - Sperber (*Accipiter nisus*), - Hohltaube (*Columba oenas*), - Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), - Wasserralle (*Rallus aquaticus*), (Durchzug) - Eisvogel (*Alcedo atthis*), - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), - Braunes/ Graues Langohr (*Plecotus*) - Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), und darüber hinaus folgende Artengruppen: - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
				zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-102 „Ölbach- und Wiembachtal“.
				zur Erhaltung eines in weiten Teilen naturnahen, unverbauten Bachtales als wichtiges Biotopverbundelement in einem stark besiedelten Raum, das eine Verbindung zwischen den Naturräumen Bergisches Land und Rheinebene bildet,	
				zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachtäler als Biotopverbundachsen,	
				zum Schutz randlicher Gehölz- und Brachflächen als Pufferzonen und Nahrungsgebiete für Brutvögel und Fledermäuse,	
				zur weiteren Entwicklung eines ehemaligen Fabrikstandortes am Zusammenfluss der beiden Bäche mit naturnahem Gewässer und einer Ruderalfläche zu einem ökologisch hochwertigen Auenbereich,	

				zur Erhaltung besonderer Bachtalabschnitte wegen ihrer Schönheit und hohen ökologischen Diversität,	
				zur Erhaltung von aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schützenswerten Grundwasserböden,	
				zur Erhaltung naturnaher Bachtäler als Kaltluftzufuhr mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion in einen ansonsten dicht besiedelten Raum,	
				zur Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver und besonders geschützter Sumpf- und Bruchwälder sowie Nass- und Feuchtbiotope,	
				zur Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstreifen als strukturierende Elemente und zum Erosionsschutz im landwirtschaftlich genutzten Raum.	Insbesondere die Böden um Atzlenbach weisen eine hohe Erosionsgefährdung u.a. durch ihre Hanglage auf. Die Anlage von Blüh- und Gehölzstreifen dient dem Erosionsschutz und übernehmen gleichzeitig eine Funktion als verbindende Biotope.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:			Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
	- die jährliche Mahd der jeweils halben Gesamtfläche im Spätherbst und die Beseitigung der aufkommenden Gehölze, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen,	festgesetzt unter der Ziffer 3.2-7		Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-12 festgesetzt.
	- die Umwandlung der Fichten in bodenständige Gehölze,	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-7			
	- die sukzessive ersatzlose Entnahme der Pappeln.				

2.1-5 Naturschutzgebiet „Wiehbachaue“ (3 Teilgebiete)

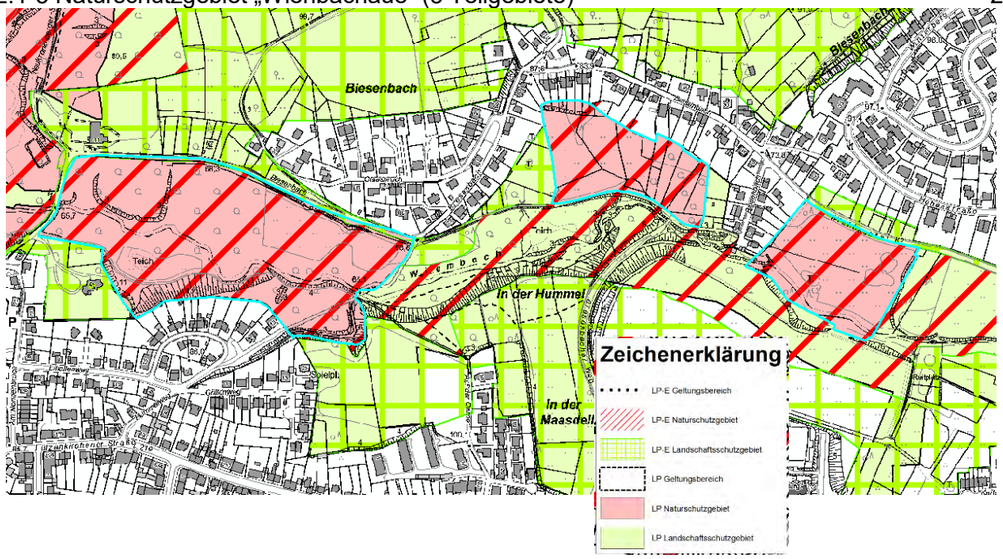

2.1-12 NSG „Ölbachtal und Wiembachtal“

Cf	2.1-5 Naturschutzgebiet „Wiehbachaue“ (3 Teilgebiete)		Ah, Ai, Bg, Bf Bh, Bi	2.1-12 NSG „Ölbachtal und Wiembachtal“	
		im Wiehbachtal südlich von Biesenbach Vergleiche Biotopkataster NW. Blatt-Nr. 13, Grundlagenkarte II a		Flächengröße: 92,45 ha	Anzahl der Teilflächen: 6
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 12 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a bis c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung des Erlenbruchwaldes, der ausgedehnten Seggen- und Schilfbestände, der Quellsumpfwiesen und artenreichen Brachen.	Die geplante Verlegung des durch das NSG verlaufenden Sammlers kann im Wege der Befreiung nach § 69 LG erfolgen. Um die von dem Eingriff ausgehende Beeinträchtigung gering zu halten, ist die Maßnahme in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.		Schutzgegenstand: Weitgehend naturnahe und reich strukturierte Bachabschnitte des Öl- und Wiembaches mit begleitenden Auwäldern, Feucht- und Magergrünland und teilweise alten Buchenwäldern. Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Das Gebiet besteht aus Talabschnitten des Ölbaches und des Wiembaches sowie aus Talabschnitten am Zusammenfluss der beiden Bäche. Der Ölbach wird im nördlichsten Abschnitt von Erlen-Eschenauwald und daran anschließendem Grünland begleitet. Südlich von Romberg mündet von Süden ein Seitenbachtal ein. Dieser Bereich setzt sich aus Nass- und Feuchtgrünland, einer Obstwiese, Kleingehölzen sowie Buchen-, Hainbuchen- und Eschenwald zusammen und weist auf kleiner Fläche eine hohe Strukturvielfalt auf. Es folgt ein Abschnitt des Ölbachs durch die Romberger Wiesen (Grünlandnutzung) mit begleitendem Gehölzsaum. Im weiteren Verlauf in südlicher Richtung zeichnet sich das Bachtal durch alten Hangbuchenwald und naturnaher Aue mit mäandrierendem Bachlauf und begleitenden Erlenauengehölzen aus. Die Grünlandflächen im Bereich der Lemsch- und Stöckenwiesen liegen am Nordhang des Bachtales und bilden einen strukturreichen, in seiner Ausdehnung im Stadtgebiet einzigartigen Biotopkomplex aus Obstwiesen und blütenreichen

					Weiden mit Heckenzügen sowie Sumpf-, Feuchtwiesen, einem Großseggenried und mehreren naturnahen Teichen und Tümpeln. In diesem Bereich kommen mehrere gefährdete Pflanzen- und Tierarten vor. Am Zusammenfluss der beiden Bäche befindet sich das ehemalige Fabrikgelände Pintsch-Öl, das sich nach Aufgabe der Nutzung und Austausch des kontaminierten Bodens zu einem naturnahen, wertvollen Biotopkomplex entwickelt hat. Auf dem Gelände ist ein naturnaher großer Tümpel entstanden, der besonders für Wasservögel große Bedeutung hat. Mehrere gefährdete und seltene Vogelarten brüten in dem Gebiet, nutzen es zur Nahrungssuche oder als Durchzügler. Darüber hinaus besitzt der Bereich mit einem ehemaligen Kleinbunker als Unterschlupf Bedeutung als Fledermauslebensraum. Nach Südosten erstreckt sich das Tal des naturnah mäandrierenden Wiembachs. Dieser wird im Nordwesten zum größten Teil von Erlenbruch begleitet. Südlich an den Wiembach schließt sich ein Schwarzerlenmischwald und ein Buchenmischwald an. Letzterer ist mit starkem Baumholz versehen. Im mittleren Bereich des Bachlaufs befinden sich eine Feuchtwiese, Schilfröhricht und ein Erlenwald. Der Erlenbruch und die Feuchtwiesen sind die besterhaltenen in Leverkusen. Im östlichen Abschnitt wird der Wiembach wiederum von altem Buchenwald bzw. Erlen-Eschen-Ufergehölzen begleitet. Nördlich dieses Bachabschnittes befindet sich Feuchtgrünland sowie ein Kleingewässer umgeben von Weidengehölzen. Das Ölbach- und Wiembachtal haben eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope - BK-4908-021 – Ölbachtal zwischen Grunder Mühle und Quettingen - BK-4908-0018 – NSG Wiembachaue - BK-LEV-00017 – Wiembachtalabschnitt südlich Claasbruch - BK-4908-0064 – Ölbachtal südlich von Romberg erfasst. Beeinträchtigungen: - Negative Entwicklungstendenz durch Sukzession

					- Eutrophierung des Gewässers - Eintrag von Nährstoffen - Ausbreitung von invasiven Neobiota - Freizeitnutzung
				als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte wandernde Arten wie - Groppe (*Cottus gobio*), - Bachneunauge (*Lampetra planeri*),	
				zur Erhaltung und Entwicklung landesweit in ihrem Rückgang begriffener, für den Naturraum charakteristischer Biotoptypen: - naturnahe Bachtäler, - naturnahe alte Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder, - alte Obstwiesen und -weiden, - blütenreiche Extensivweiden (Orchideen), - artenreiche Brachen,	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Erlensumpfwald bzw. Erlenbruchwald, - Streuobstwiesen und -weiden, - Feuchtwiesen, (Quell-) Sumpfwiesen, artenreiche Hochstaudenfluren, Schilfröhrichte, - Großseggenrieder und Sumpfdotterblumenwiesen, - Kleingewässer, - Naturnahe Fließgewässer,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Mäusebussard (*Buteo buteo*), - Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), - Sperber (*Accipiter nisus*), - Hohltaube (*Columba oenas*),	

				- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), - Wasserralle (*Rallus aquaticus*), (Durchzug) - Eisvogel (*Alcedo atthis*), - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), - Braunes/ Graues Langohr (*Plecotus*) - Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), und darüber hinaus folgende Artengruppen: - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
				zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-102 „Ölbach- und Wiembachtal“.
				zur Erhaltung eines in weiten Teilen naturnahen, unverbauten Bachtales als wichtiges Biotopverbundelement in einem stark besiedelten Raum, das eine Verbindung zwischen den Naturräumen Bergisches Land und Rheinebene bildet,	
				zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachtäler als Biotopverbundachsen,	
				zum Schutz randlicher Gehölz- und Brachflächen als Pufferzonen und Nahrungsgebiete für Brutvögel und Fledermäuse,	
				zur weiteren Entwicklung eines ehemaligen Fabrikstandortes am Zusammenfluss der beiden Bäche mit naturnahem Gewässer und einer Ruderalfläche zu einem ökologisch hochwertigen Auenbereich,	
				zur Erhaltung besonderer Bachtalabschnitte wegen ihrer Schönheit und hohen ökologischen Diversität,	
				zur Erhaltung von aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schützenswerten Grundwasserböden,	
				zur Erhaltung naturnaher Bachtäler als Kaltluftzufuhr mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion in einen ansonsten dicht besiedelten Raum,	
				zur Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver und besonders geschützter Sumpf- und Bruchwälder sowie Nass- und Feuchtbiotope,	

				zur Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstreifen als strukturierende Elemente und zum Erosionsschutz im landwirtschaftlich genutzten Raum.	Insbesondere die Böden um Atzlenbach weisen eine hohe Erosionsgefährdung u.a. durch ihre Hanglage auf. Die Anlage von Blüh- und Gehölzstreifen dient dem Erosionsschutz und übernehmen gleichzeitig eine Funktion als verbindende Biotope.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:			Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
	- Kahlschläge zu betreiben,			Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-12 festgesetzt.
	- Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzen vorzunehmen				
	- die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft Unberührt bleiben die Verkehrssicherungsmaßnahmen durch evtl. nötige Entfernung von Einzelbäumen	Dieses Verbot bezieht sich auf Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden.			
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: - den Erlenbruch alle 15 bis 20 Jahre durch sukzessive (einzelstammweises) Auf-den-Stock-setzen zu verjüngen,	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-21			
	- einzelne Bäume und Baumgruppen, 15 bis 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren, über die Hiebreife hinaus zu erhalten,	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-21 Die Festsetzung bezieht sich auf Waldflächen im städtischen Eigentum *) siehe 2.1-2, Erläuterung der Maßnahme.			
	- die horst- und saumweise Nutzung der Baumarten bis zur doppelten Baumlänge	festgesetzt unter der Ziffer 4.5-44			
	- den aufkommenden Gehölzbewuchs in den Rieden und feuchten Wiesen zu beseitigen und zu entfernen,	festgesetzt unter den Ziffern 3.2-9 u. -10			
	- die natürliche Entwicklung der Brachfläche.	festgesetzt unter der Ziffer 3.1-9			

2.1-6 Naturschutzgebiet „Erlenbruch im Bürgerbusch“

2.1-13 NSG „Nördlicher Bürgerbusch“

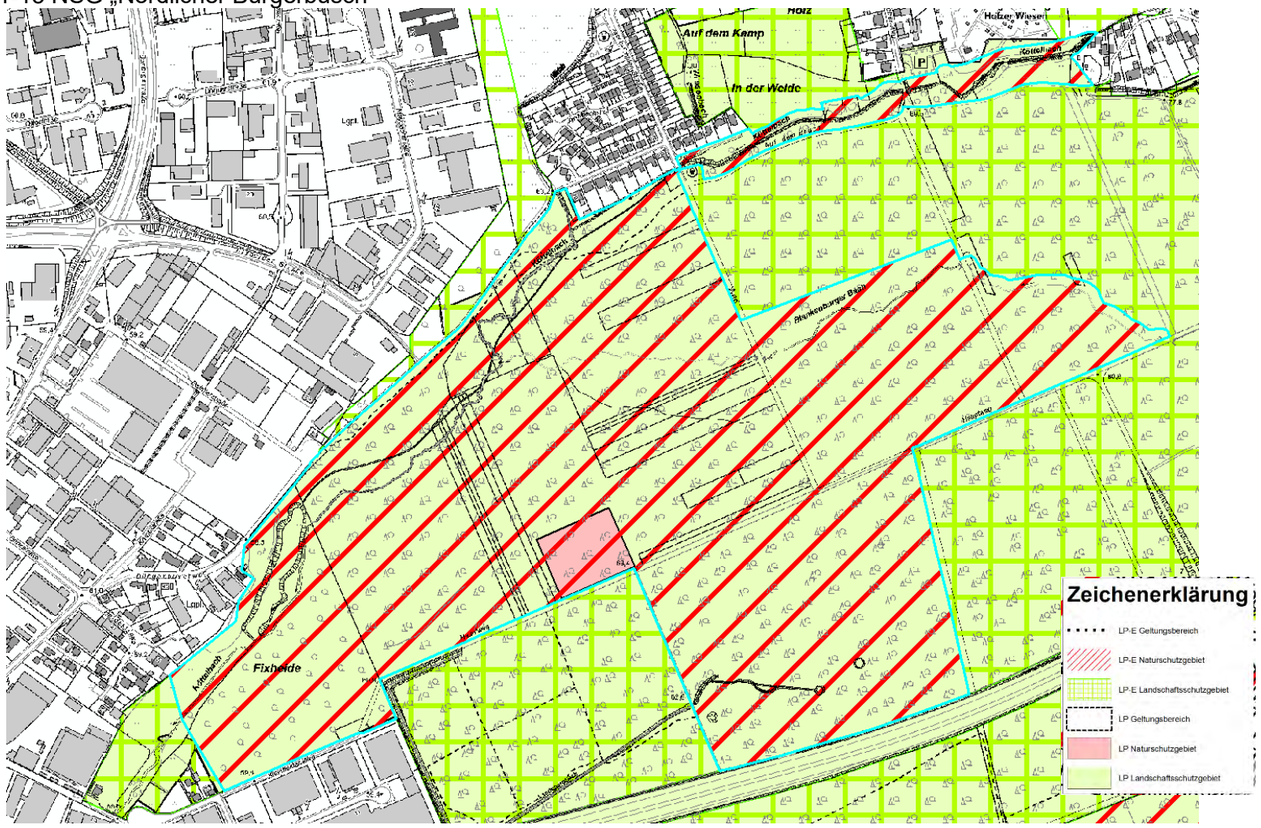

Df	2.1-6 Naturschutzgebiet „Erlenbruch im Bürgerbusch“	Vergleiche Biotopkataster NW Blatt-Nr.: 20, Grundlagenkarte II a	2.1-13	NSG „NÖRDLICHER BÜRGERBUSCH“	
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 1 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a und c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung des „Armen Erlenwaldes“ mit seltenen Tier- und Pflanzenarten	Die forstwirtschaftliche Nutzung ist dem Schutzzweck unterzuordnen.	Cg	Flächengröße: 66,68 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Nördlicher Teil des größten zusammenhängenden Waldgebietes in Leverkusen. Als Biotope sind die naturnahen Bäche, der Erlen-Bachauenwald und die alten Eichenmischwälder von hervorragender Bedeutung. Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt	Dieses Schutzgebiet umfasst den nördlichen Bereich des Bürgerbusches bis zur in W-O-Richtung verlaufenden Autobahn A1. Der Bürgerbusch bildet das größte zusammenhängende Waldgebiet im Raum Leverkusen. Zwei Bäche durchqueren meist naturnah den Wald von Ost nach West. Auf dem vorherrschenden Sandboden sind verschiedene Feuchtestufen ausgeprägt. Den größten Anteil hat ein Eichenmischwald. Im bachbegleitenden Auenbereich stockt meist ein Erlenwald, der mittlerweile jedoch häufig trockensteht. Daneben dominiert älterer

				gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Kiefern-Mischwald. Entlang des nördlich verlaufenden Köttelbachs stockt ein alter Eichenbestand mit hohem Totholzanteil. Die Fichtenbestände sind größtenteils abgestorben. Einige Flächen werden in Laubwald umgewandelt, so dass sich hier junge Buchen- und Eichenbestände entwickeln. Weiterhin sind ältere Roteichenbestände als auch junge Roteichen-Anpflanzungen, Eschen- und Ahornwälder vertreten. Angrenzend zum querenden Hauptweg im südlichen Bereich des Schutzgebietes steht ein Erlenbruchwald. Hier finden sich auch mehrere Amphibienlaichgewässer. Aufgrund der Siedlungsdichte wird der Wald intensiv zu Erholungszwecken genutzt. Die Wälder sind vielfach strukturreich und bestehen überwiegend aus standortgerechten Gehölzen. Für den lokalen Biotopverbund gehölzreicher Lebensräume stellt dieser Wald die Kernfläche dar. Als Trittstein dient er im regionalen Verbund der bergischen Heideterrasse. Der nördliche Bürgerbusch hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-LEV-00008 - Nördlicher Bürgerbusch erfasst. Beeinträchtigungen: - Austrocknung der Feuchtbereiche - Negative Entwicklungstendenz durch Sukzession - Eutrophierung der Gewässer, - Eintrag von Nährstoffen - Ausbreitung von invasiven Neobiota - Beunruhigung wildlebender Tiere und Zerstörung der Krautschicht durch ungelenkte Besucher-ströme
				zur Erhaltung landesweit in ihrem Rückgang begriffener Biotoptypen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Bruch- und Sumpfwälder, - Auenwälder, - naturnahe Fließgewässer,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in	

				ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Waldkauz (*Strix aluco*), - Mäusebussard (*Buteo buteo*), - Habicht (*Accipiter gentilis*), - Mittelspecht (*Picoides medius*), - Hohltaube (*Columba oenas*), - Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), - Grasfrosch (*Rana temporaria*), und darüber hinaus folgende Artengruppen: - Mausohren (*Myotis*), - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
				zur Erhaltung und Entwicklung des größten zusammenhängenden Waldgebietes im Raum Leverkusen als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-104 „Bürgerbusch“.
				zur Erhaltung der aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schützenswerten Staunässeböden,	
				zur Erhaltung des großen, innerstädtischen Waldbereichs mit sehr hoher bis höchster klimatischer Ausgleichsfunktion.	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:			Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen <u>Festsetzungen</u>, <u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen</u>, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
	- die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft. Unberührt bleiben die Verkehrssicherungsmaßnahmen durch evtl. nötige Entfernung von Einzelbäumen.	Dieses Verbot bezieht sich auf Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden.		Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Verbote:	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	festgesetzt unter der Ziffer 5.5-17		Umwandlung von Bruch- und Auenwäldern durch aktives Handeln in eine andere Waldgesellschaft.	

	- den Erlenbruch alle 15 - 20 Jahre durch suksessives (einzelstammweises) Auf-den-Stock-setzen zu verjüngen.				
				Entwässerung.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
				Wenn eine Entnahme von Gehölzen im Rahmen der Unberührtheiten zulässig ist, soll diese ausschließlich durch einzelstammweise Entnahme der Laubholzbestände geschehen.	
				Wiedervernässung.	Hierfür müssen Entwässerungsgräben geschlossen werden, die als Amphibienlaichgewässer eine Rolle spielen.
				Schaffung von Ersatzlaichgewässern.	
				Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-13 festgesetzt.
				Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:	
				Wieder- und Aufforstungen mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen, maximal 0,3 ha zusammenhängend.	
				Ausnahmen können zugelassen werden für Laufveranstaltungen auf den befestigten Wegen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und wild lebenden Tieren ausgeschlossen sind und keine Versorgungsstationen im NSG errichtet werden.	

2.1-7 Naturschutzgebiet „Bachaue des Bürgerbuschbaches“

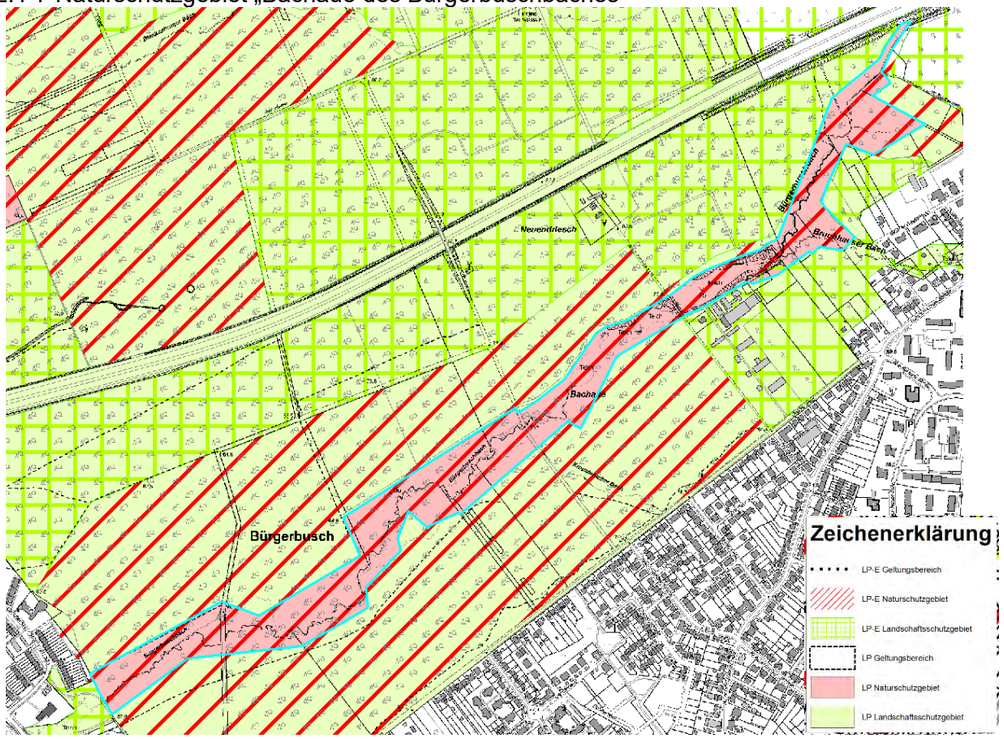

2.1-14 NSG „Ölbachtal und Wiembachtal“

CfgDf	2.1-7 Naturschutzgebiet „Bachaue des Bürgerbuschbaches	im Bürgerbusch Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt-Nr.: 22, Grundlagenkarte II a	Cg, Ch, Dg, Dh	2.1-14 NSG „Südlicher Bürgerbusch“	
				Flächengröße: 88,51 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Südlicher Teil des größten zusammenhängenden Waldgebietes in Leverkusen. Der teilweise stark mäandrierende Lauf des Bürgerbuschbaches mit begleitendem Erlen-Auwald, alten Eichenwäldern und Buchenmischwald bietet Lebensraum für zahlreiche Tierartengruppen.	Dieses Schutzgebiet umfasst den südlichen Bereich des Bürgerbusches. Der Bürgerbusch bildet das größte zusammenhängende Waldgebiet im Raum Leverkusen. Der Bürgerbuschbach verläuft im westlichen Teil stark mäandrierend, er wird von Erlen-Auenwäldern begleitet, daran schließen sich häufig alte oder mittelalte Eichenwälder oder Buchenmischbestände an. Auch Übergänge zu jungen Erlenbruchwäldern sind zu finden. Der östliche Abschnitt des Baches verläuft zum großen Teil durch mehr oder weniger naturnah gestaltete Fischteiche. Daran schließen sich Forste, insbesondere Fichtenbestände in Richtung der BAB 1 an. Als typische Arten an naturnahen Bächen kommen der Eisvogel und die Gebirgsstelze vor. Da nahezu alle wertgebenden Vogelarten in den

					Wäldern am Ortsrand von Schlebusch nachgewiesen wurden, ist die Ausweisung des Naturschutzgebietes bis zum Ortsrand Schlebusch für die Erhaltung dieser Arten unverzichtbar. Mehrere Fischteiche, teilweise naturnah ausgebildet, bieten Laichgewässer für Amphibien. Die Bürgerbuschbach-Aue ist für Fledermäuse aufgrund der Kombination abwechslungsreicher Waldgebiete mit Teichen, Gewässern und nahegelegenen Siedlungsgebieten attraktiv. Der südliche Bürgerbusch hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV mit den schutzwürdigen Biotopen - BK-4908-128 - Laubwaldbestände am NSG Bachaue des Bürgerbuschbaches, - BK-4908-129 - Moorbirken-Erlenwald am NSG-Bachaue des Bürgerbuschbaches, - BK-LEV-00006 – Bachaue des Bürgerbuschbaches, - BK-LEV-00004 - Zwei Waldstücke zwischen Im Buchenhain und Heinrich-Lübke-Str. erfasst. Beeinträchtigungen: - Entwässerung - Gewässerbegradigung - Zerschneidung - Nicht einheimische Gehölze Hoher Nutzungsdruck (Freizeitaktivitäten)
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 16 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a bis c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung des natürlich mäandrierenden Bürgerbuschbaches mit naturnahen, bachbegleitenden Waldgesellschaften, kleinem Sumpfgebiet sowie mit einem artenreichen, sich selbst überlassenen Teich.	Die forstwirtschaftliche Nutzung ist dem Schutzzweck unterzuordnen.		Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
				zur Erhaltung landesweit in ihrem Rückgang begriffener Biotoptypen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:	

				- Bruch- und Sumpfwälder, - Auenwälder, - Quellbereiche, - naturnahe Fließgewässer, - naturnahe, stehende Binnengewässer,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Waldkauz (*Strix aluco*), - Mäusebussard (*Buteo buteo*), - Habicht (*Accipiter gentilis*), - Eisvogel (*Alcedo atthis*), - Star (*Sturnus vulgaris*), - Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), - Mückenfledermaus (*Pipistrellus pymaeus*), - Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), - Kleinabendsegler (*Nytalus leisleri*), und darüber hinaus folgende Artengruppen: - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
				zur Erhaltung und Entwicklung des größten zusammenhängenden Waldgebietes im Raum Leverkusen als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-104 „Bürgerbusch“.
				zur Erhaltung und Förderung des natürlich mäandrierenden Bürgerbuschbaches mit naturnahen, bachbegleitenden Waldgesellschaften, alten bis sehr alten Eichen-Buchenbeständen, kleinem Sumpfgebiet sowie mit einem artenreichen, sich selbst überlassenen Teich,	
				zur Erhaltung der aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schützenswerten Staunässeböden,	
				zur Erhaltung des großen, innerstädtischen Waldbereiches als Stadtklimaausgleichsfläche.	

	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: - die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft. Unberührt bleiben die Verkehrssicherungsmaßnahmen durch evtl. nötige Entfernung von Einzelbäumen.	Dieses Verbot bezieht sich auf Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden.		Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
	- Kahlschläge zu betreiben,				
	- Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzen vorzunehmen.				
	- jegliche Düngung und Kälkung des Gebietes	Das Verbot bezieht sich nur auf Flächen im städtischen Eigentum.			
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: - eine ausschließlich truppweise Entnahme der Laubholzbestände durchzuführen,	festgesetzt unter der Ziffer 4.5-61		Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
	- einzelne Bäume und Baumgruppen, 15 – 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hiebreife hinaus zu erhalten,	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-33 Diese Festsetzung bezieht sich auf Waldbestände im städtischen Eigentum. *) siehe 2.1-2, Erläuterung der Maßnahme.		Wenn eine Entnahme von Gehölzen im Rahmen der Unberührtheiten zulässig ist, soll diese ausschließlich durch einzelstammweise Entnahme der Laubholzbestände geschehen.	
	- Totholz im Bachbett stehen- bzw. liegen zu lassen,			Belassung von stehendem und liegendem Totholz.	
	- geringfügiges Erhöhen des Wasserspiegels am unteren ehem. Fischteich,			Wiedervernässung durch Wiederherstellung ehemaliger Standort- und Wasserverhältnisse.	Insbesondere sollte die Schließung der Draingräben im Moorbirken-Erlenwaldrest vorgenommen werden.
	- stellenweises Entkrauten des unteren Teiches			Ausnahmen können zugelassen werden für: Laufveranstaltungen auf den befestigten Wegen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und wild lebenden Tieren ausgeschlossen sind und keine Versorgungsstationen im NSG errichtet werden.	
	- keine künstliche Veränderung der Wasserstände von März bis September			Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-14 festgesetzt.
	- die Mahd der Hochstaudenfluren im Rhythmus von drei Jahren im Spätherbst und die Beseitigung der aufkommenden Gehölze; Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.5-9			

2.1-8 Naturschutzgebiet „Groneborner Fischteiche“

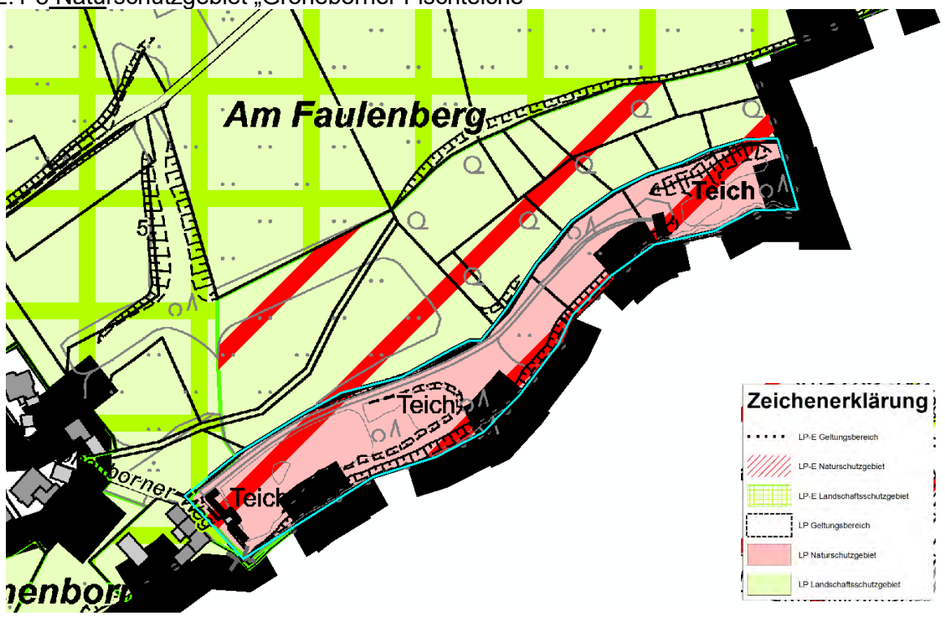

2.1-16 NSG „Leimbachtal“

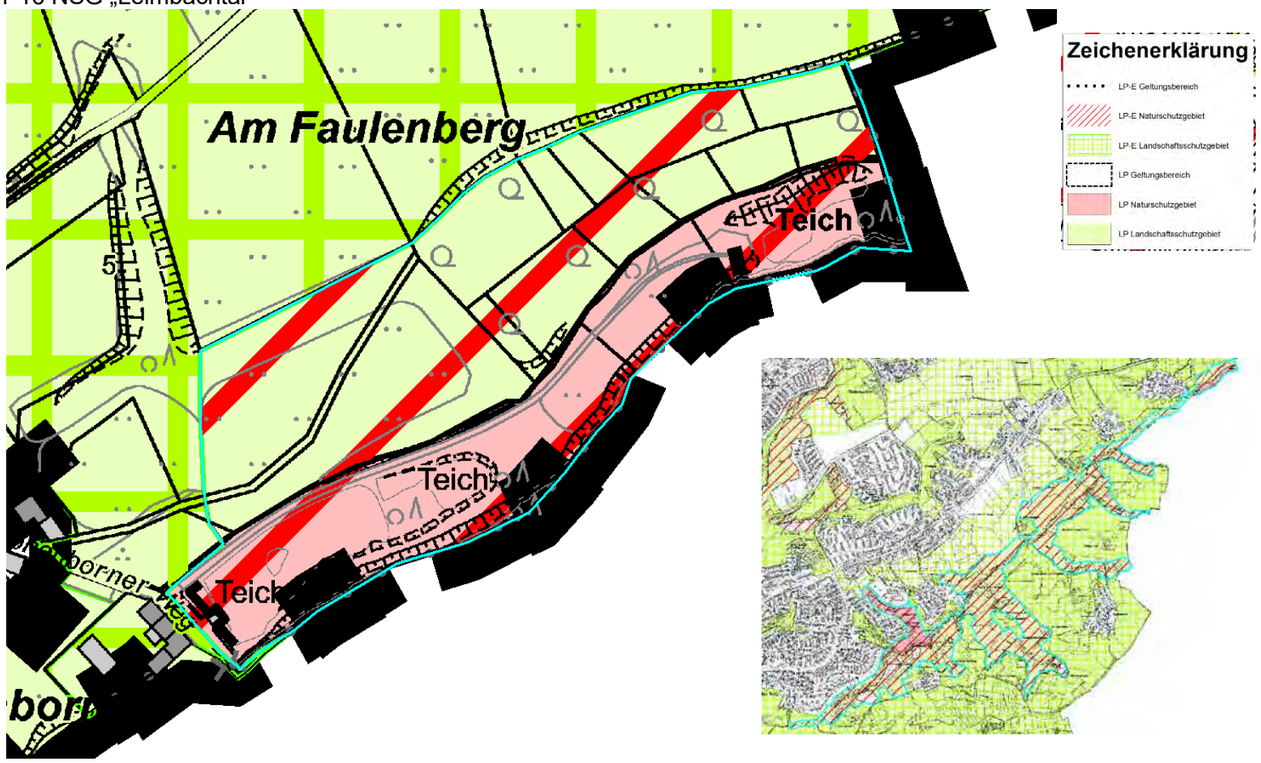

Ch	2.1-8 Naturschutzgebiet „Groneborner Fischteiche“	im Leimbachtal nordöstlich der Gronenborner Mühle Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt-Nr.: 24, Grundlagerkarte II a	Di, Dj, Cj, Ck	2.1-16 NSG „LEIMBACHTAL“	
				Flächengröße: 83,53 ha	Anzahl der Teilflächen: 2
				Schutzgegenstand: Reich strukturiertes naturnahes Bachtal mit begleitenden Ufergehölzen, Nebenbächen, naturnahen Wäldern und strukturreichem Offenland als Lebensraum für zahlreiche Arten.	Das in Vegetation und Biotopstrukturen sehr abwechslungsreiche Tal beinhaltet den weitgehend naturnah verlaufenden, meist mäandrierenden Leimbach, der häufig von Erlen-Gehölzsäumen begleitet wird und die angrenzenden Hänge sowie einige Nebenbäche. An den Hängen stocken zum großen Teil bodensaure Buchenwälder mit Altholzbeständen und Stechpalmen in der Strauchschicht. In der Aue des Leimbaches und an verschiedenen Nebenbächen sind gelegentlich Bruchwälder und Erlenauenwälder zu finden. Weiterhin sind Grünlandflächen, teils Feuchtgrünland, Quellbereiche und mehrere extensiv genutzte Fischteiche enthalten. Von Norden fließt der Benscheider Bach mit begleitendem Nass- und Feuchtgrünland, Eschenmischwald, Erlenauwald sowie Buchenmischwäldern. Im Nordosten entspringen zwei kalkhaltige Quellbäche aus einer sickernassen Feuchtwiese,

					durchfließen den Sumpfwald und münden im Benscheider Bach. Dieser Komplex ist in einem sehr guten Zustand und der wertvollste in Leverkusen. Das Leimbachtal hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV mit den schutzwürdigen Biotopen - BK-LEV-00014 – Naturschutz-gebiet Leimbachtal - BK-4908-0099 – NSG Glöbuscher und Benscheider Wiesen erfasst. Beeinträchtigungen: - Freizeitaktivitäten - Eutrophierung - Neobiota
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 1 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a und c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung der verlandeten ehem. Fischteiche mit reichhaltiger Aquafauna und der im Norden angrenzenden feuchten Talwiesen und flachen Tümpel.	Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist dem Schutzzweck unterzuordnen.		Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: - Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder,	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Auenwälder, - naturnahe Fließgewässer, - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, - Großseggenrieder, - Sümpfe, - Kleingewässer, - Quellbereiche, - naturnahe, stehende Binnengewässer,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in	

				ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Mäusebussard *(Buteo buteo)*, - Habicht (*Accipiter gentilis*), - Kleinspecht *(Dendrocopus minor)*, - Hohltaube *(Columba oenas)*, - Star (*Sturnus vulgaris*), - Waldohreule *(Asio otus)*, - Waldkauz *(Strix aluco)*, - Eisvogel *(Alcedo atthis),* - Rotmilan *(Milvus milvus),* - Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), - Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), - Wasserfledermaus *(Myotis daubentoni)*, - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), - Teichmolch (*Triturus vulgaris),* - Bergmolch (*Triturus alpestris),* - Grasfrosch (*Rana temporaria),* und darüber hinaus folgende Artengruppen: - Langohrfledermäuse (*Plectopus*), - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
				zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundachse von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Das Gebiet bildet die Biotopverbundfläche VB-K-4908-103 „Leimbachtal- und Seitentäler“.
				zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Tales mit naturnahen Bächen, Auwaldresten, naturnahen Hangwäldern, strukturreichen Stillgewässern sowie Nass- und Feuchtgrünland,	Die Altwaldparzellen im Südwesten nahe der Gezelinkapelle bieten besonders hohes Potenzial für höhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten.
				zur Erhaltung der naturnahen Bachtalabschnitte wegen ihrer besonderen Schönheit,	
				zur Erhaltung von aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Grundwasserböden,	

				zur Erhaltung naturnaher Bachtäler als Kaltluftzufuhr mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion in einen ansonsten dicht besiedelten Raum.	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: - jegliche Düngung und Kälkung des Gebietes	Dieses Verbot bezieht sich auf Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden.		Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten:			Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
	- den Leimbach oberhalb der verlandeten Fischteiche zur Sicherstellung des Wasserhaushalts der Nasswiesen und flachen Tümpel geringfügig aufzustauen sowie durch stellenweises Austiefen bzw. Entschlammen der Teiche verschiedene Initialstadien zu schaffen,	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-32		Die sukzessive Umwandlung von Nadelholz- in standortgerecht-heimische Laubholzbestände,	Erhaltung der hügelbauendenden Waldameise wird angestrebt.
	- die Talwiesen durch Entfernen des Gehölzaufwuchses freizuhalten,	festgesetzt unter der Ziffer 4.1-29		Die Wiedervernässung der Feuchtgebiete,	
	- den Müll zu beseitigen	festgesetzt unter der Ziffer 5.3-8		Maßnahmen zur Entwicklung von Bachabschnitten durch geeignete Anpflanzungen.	

2.1-9 Naturschutzgebiet „Glöbuscher und Benscheider Wiesen“

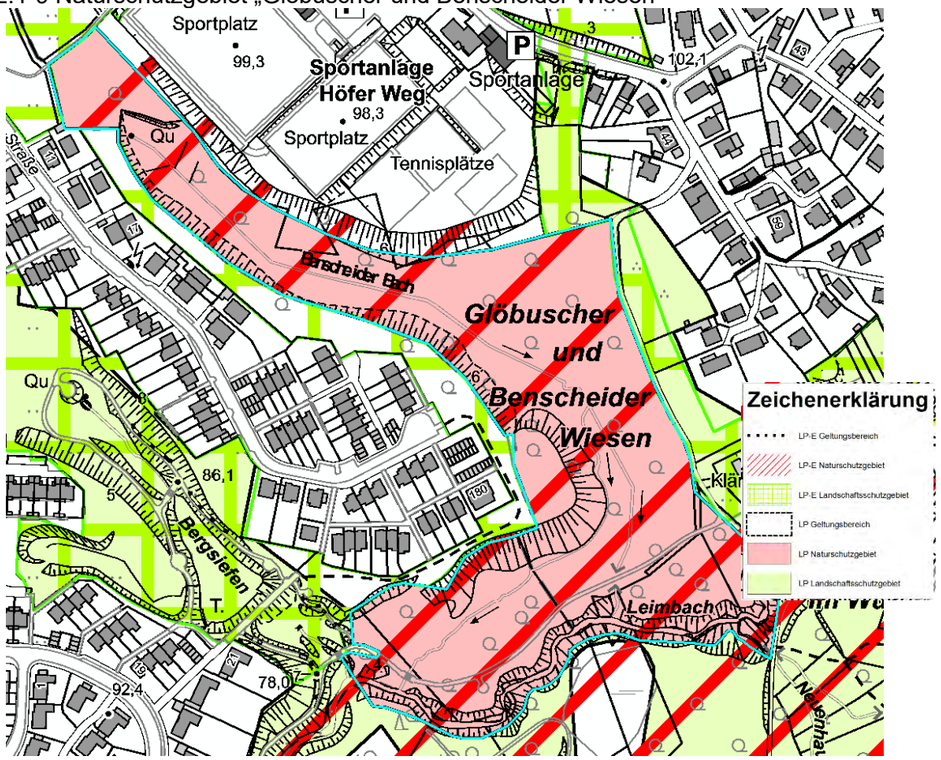

2.1-16 NSG „Leimbachtal“

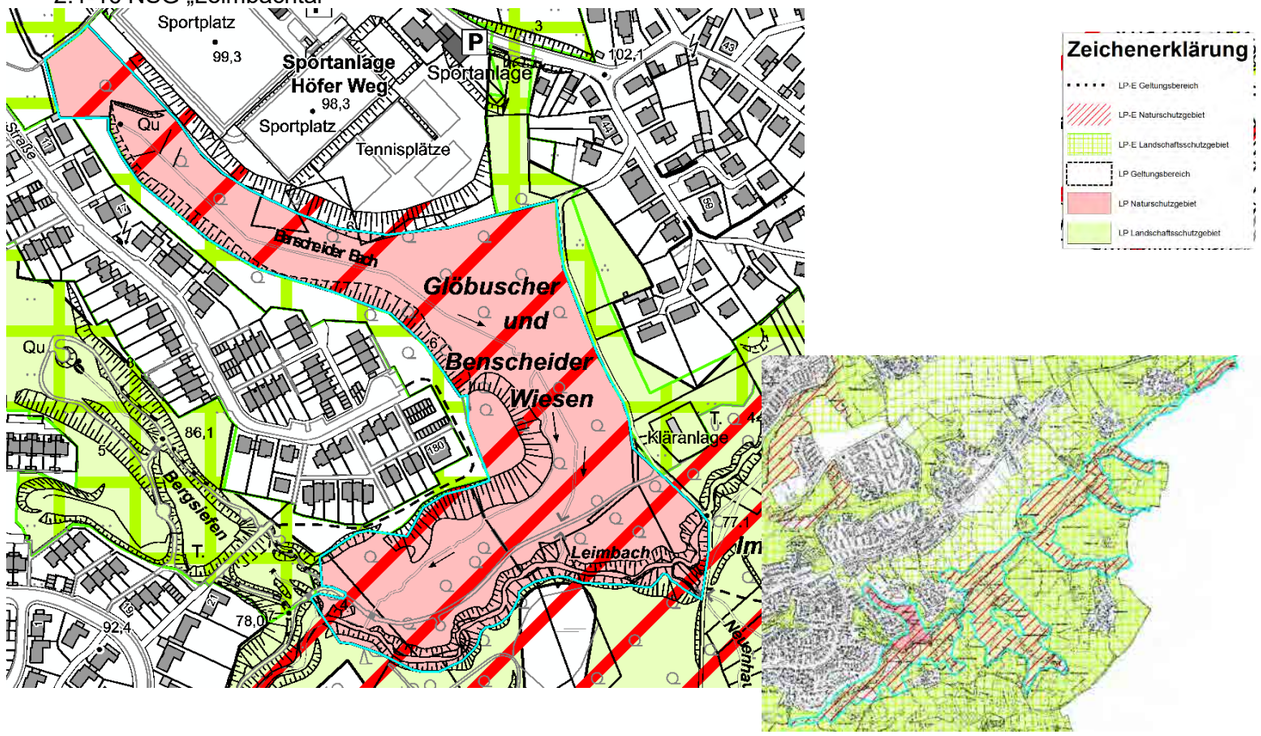

Dg	2.1-9 Naturschutzgebiet „Glöbuscher und Benscheider Wiesen“	Seitental des Leimbachtals, südwestlich von Höfen Vergleiche Biotopkataster NW, Blatt-Nr.: 23, Grundlagenkarte II a	Di, Dj, Cj, Ck	2.1-16 NSG „LEIMBACHTAL“	
				Flächengröße: 83,53 ha	Anzahl der Teilflächen: 2
				Schutzgegenstand: Reich strukturiertes naturnahes Bachtal mit begleitenden Ufergehölzen, Nebenbächen, naturnahen Wäldern und strukturreichem Offenland als Lebensraum für zahlreiche Arten.	Das in Vegetation und Biotopstrukturen sehr abwechslungsreiche Tal beinhaltet den weitgehend naturnah verlaufenden, meist mäandrierenden Leimbach, der häufig von Erlen-Gehölzsäumen begleitet wird und die angrenzenden Hänge sowie einige Nebenbäche. An den Hängen stocken zum großen Teil bodensaure Buchenwälder mit Altholzbeständen und Stechpalmen in der Strauchschicht. In der Aue des Leimbaches und an verschiedenen Nebenbächen sind gelegentlich Bruchwälder und Erlenauenwälder zu finden. Weiterhin sind Grünlandflächen, teils Feuchtgrünland, Quellbereiche und mehrere extensiv genutzte Fischteiche enthalten. Von Norden fließt der Benscheider Bach mit begleitendem Nass- und Feuchtgrünland, Eschenmischwald, Erlenauwald sowie Buchenmischwäldern. Im Nordosten entspringen zwei kalkhaltige

					Quellbäche aus einer sickernassen Feuchtwiese, durchfließen den Sumpfwald und münden im Benscheider Bach. Dieser Komplex ist in einem sehr guten Zustand und der wertvollste in Leverkusen. Das Leimbachtal hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV mit den schutzwürdigen Biotopen - BK-LEV-00014 – Naturschutz-gebiet Leimbachtal - BK-4908-0099 – NSG Glöbuscher und Benscheider Wiesen erfasst. Beeinträchtigungen: - Freizeitaktivitäten - Eutrophierung - Neobiota
	Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 6 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a bis c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung des Seggen-Erlenbruchs, der Großseggenrieder und artenreichen Hochstaudenfluren.	Die land- und fortwirtschaftliche Nutzung ist dem Schutzzweck unterzuordnen. Die geplante Verlegung des durch das NSG verlaufenden Sammlers kann im Wege der Befreiung nach § 69 LG erfolgen. Um die von dem Eingriff ausgehende Beeinträchtigung gering zu halten, ist die Maßnahme in Abstimmung mit der ULB durchzuführen.		Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: - Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder,	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Auenwälder, - naturnahe Fließgewässer, - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, - Großseggenrieder, - Sümpfe, - Kleingewässer, - Quellbereiche, - naturnahe, stehende Binnengewässer,	

				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Mäusebussard *(Buteo buteo)*, - Habicht (*Accipiter gentilis*), - Kleinspecht *(Dendrocopus minor)*, - Hohltaube *(Columba oenas)*, - Star (*Sturnus vulgaris*), - Waldohreule *(Asio otus)*, - Waldkauz *(Strix aluco)*, - Eisvogel *(Alcedo atthis),* - Rotmilan *(Milvus milvus),* - Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), - Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), - Wasserfledermaus *(Myotis daubentoni)*, - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), - Teichmolch (*Triturus vulgaris),* - Bergmolch (*Triturus alpestris),* - Grasfrosch (*Rana temporaria),* und darüber hinaus folgende Artengruppen: - Langohrfledermäuse (*Plectopus*), - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),	
				zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundachse von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Das Gebiet bildet die Biotopverbundfläche VB-K-4908-103 „Leimbachtal- und Seitentäler“.
				zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Tales mit naturnahen Bächen, Auwaldresten, naturnahen Hangwäldern, strukturreichen Stillgewässern sowie Nass- und Feuchtgrünland,	Die Altwaldparzellen im Südwesten nahe der Gezelinkapelle bieten besonders hohes Potenzial für höhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten.
				zur Erhaltung der naturnahen Bachtalabschnitte wegen ihrer besonderen Schönheit,	

				zur Erhaltung von aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Grundwasserböden,	
				zur Erhaltung naturnaher Bachtäler als Kaltluftzufuhr mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion in einen ansonsten dicht besiedelten Raum.	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:			Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
	- Kahlschläge zu betreiben,				
	Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten vorzunehmen,				
	- die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft. Unberührt bleiben die Verkehrssicherungsmaßnahmen durch evtl. nötige Entfernung von Einzelbäumen.	Dieses Verbot bezieht sich auf Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden.			
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:			Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
	- eine ausschließlich einzelstammweise Entnahme der Laubholzbestände durchzuführen,	festgesetzt unter der Ziffer 4.5-84		Die sukzessive Umwandlung von Nadelholz- in standortgerecht-heimische Laubholzbestände,	Erhaltung der hügelbauendenden Waldameise wird angestrebt.
	- die ersatzlose Entnahme der Pappeln,	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-38			
	einzelne Bäume und Baumgruppen, 15 bis 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hiebreife hinaus zu erhalten,	Die Festsetzung bezieht sich auf Waldbestände im städtischen Eigentum*) siehe hierzu 2.1-2, Erläuterung der Maßnahme			
	Aufstauen des Benscheider Baches oberhalb der Feuchtwiesen im Leimbachtal,			Maßnahmen zur Entwicklung von Bachabschnitten durch geeignete Anpflanzungen.	
	vorh. Entwässerungsgräben zu schließen,			Die Wiedervernässung der Feuchtgebiete,	
	die Deponieböschung mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen				
	- die Mahd der Hochstaudenfluren alle zwei Jahre im Spätherbst, Beseitigung der aufkommmenden Gehölze sowie Mahd der Seggenwiesen nach Bedarf (ca. alle 5 – 10 Jahre), Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen	festgesetzt unter der Ziffer 3.2-23			
	- die Beseitigung des Mülls im Bachbett	festgesetzt unter der Ziffer 5.3-9			

2.1-10 Naturschutzgebiet „ehem. Kiesgrube am Südring“

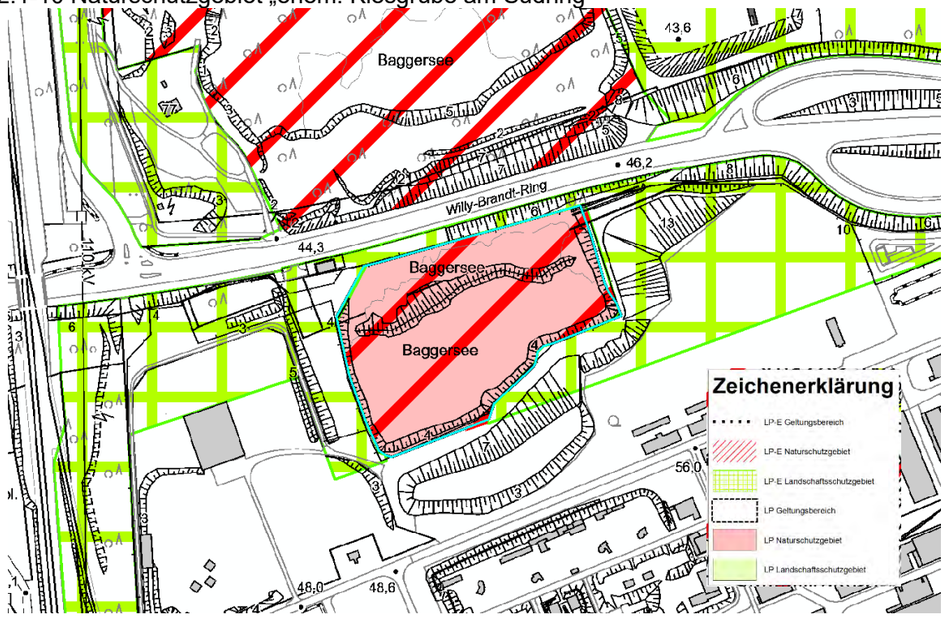

2.1-22 NSG „Südlich Willy-Brandt-Ring“

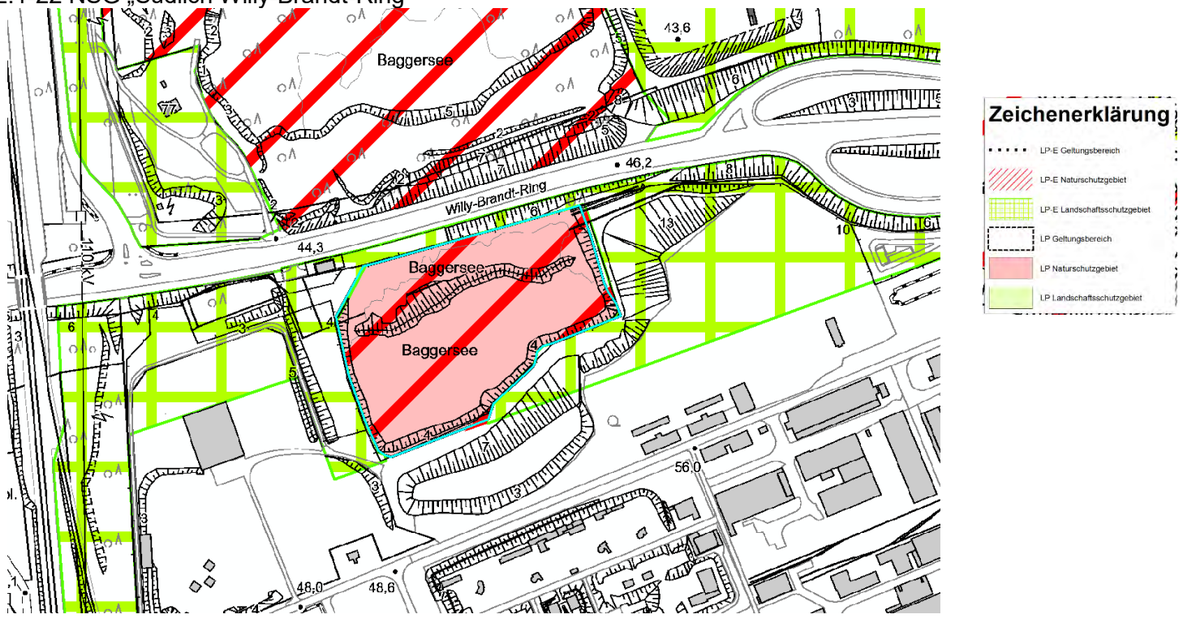

Ee	2.1-10 Naturschutzgebiet „ehem. Kiesgrube am Südring“	ehem. Kiesgrube südlich des Südrings auf dem Gelände der Dynamit Nobel AG	Ef, Eg	2.1-22 NSG „Südlich Willy-Brandt-Ring“	
				Flächengröße: 2,44 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Reich strukturierter Komplex aus Kleingewässern, umgebenden Ufergehölzen und offenen, sonnenexponierten Stellen.	Ehemalige Kiesgrube südlich des Willy-Brandt-Rings. Die Grube umfasst zwei durch einen Damm getrennte Kiesweiher mit lokalen Weidengebüschen mit älteren Baumweiden an den Ufern und in Flachwasserbereichen. Unterwasser- und Röhrichtvegetation ist lokal spärlich ausgebildet, Flutrasenarten sind an den Ufern lokal dominant. Das reich strukturierte Kleingewässer ist eine Seltenheit in Leverkusen. Wenige noch gehölzfreie Partien (Trampelpfadsäume auf dem Damm und einige kleine Uferpartien an der nordwestlichen sowie der nordöstlichen Ecke des nördlichen Teiches) sind mit Uferhochstauden oder Ruderalvegetation bewachsen. Die Fläche ist von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4908-0036 – NSG Ehemalige Kiesgrube am Südring erfasst. Beeinträchtigungen: Die Fläche ist nur mäßig beeinträchtigt.
	Schutzzweck:			Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt	

	Die Festsetzung des ca. 2,3 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a und c LG NW, insbesondere zur Erhaltung und Förderung von Teilen der ehem. Sand- und Kiesgrube mit Reste von Tümpeln und offenen, sonnenexponierten Stellen als Lebensraum der stark gefährdeten, in diesem Biotop noch zahlreich vorkommenden Kreuzkröte.			gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - ehemalige Sand- und Kiesgrube mit Resten von Tümpeln und ihren Ufergehölzen sowie offenen, sonnenexponierten Stellen,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften,	
				zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),	Die Fläche ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-107 „Grünland-Gehölz-Abgrabungskomplex am Südring“.
				wegen der lokal hohen Bedeutung aufgrund seiner vielfältigen, mosaikartigen Biotopkomplexe als Trittsteinbiotope im Siedlungsraum,	
				zur Erhaltung eines Gewässer-Gehölzkomplexes mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion in einem ansonsten dicht besiedelten Raum,	
				zur Erhaltung einer Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichfunktion.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.	
				Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Verbote:	Zum Schutz störungsanfälliger Brutvögel (März bis Juli), der Vögel während der Mauserzeit (Juli, August, September) und der empfindlichen Röhrichtbestände.
				Sportangeln ist nur im bisherigen Umfang und in enger Absprache mit der UFB und UNB gestattet. Der fischereiliche Hegeplan ist mit den genannten Behörden abzustimmen.	Die gebietsspezifischen Verbote dienen dem Schutz von störungsanfälligen Brutvögeln (März bis Juli), winterrastenden Vögeln (Oktober bis März), Vögeln während der Mauserzeit (Juli bis September), Wildbienenbruten (März bis September) sowie von Fischbeständen.
				Die Jagd auf Wasserwild (inkl. Anfütterung) ist ganzjährig verboten.	Das Verbot zur Anfütterung von Wasserwild dient dem Schutz vor Eutrophierung und Erhaltung des

				Unberührt hiervon ist die Jagd auf Neozoen, wie z.B. Nilgans und Kanadagans, Nutria und Bisam außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Wasservögeln.	im See nachgewiesenen Armleuchter-Algen-Bestandes.
				Verboten ist die Veränderung des Grundwasserstandes, auch durch äußere Wirkungen auf das Naturschutzgebiet (im Sinne eines Verschlechterungsverbotes der ökologischen Bedingungen für an Gewässer gebundene Tiere und Pflanzen gemäß dem allgemeinen Verbot Nr. 15).	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:			Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:	
	- das Entbuschen der Birken und die regelmäßige Beseitigung des Gehölzanflugs zur Sicherung der offenen Struktur, einschl. Entfernen der Gehölzreste	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-44		Freihalten der vegetationsfreien Stellen zur Wiederansiedlung der Kreuzkröte.	
	- die Anlage weiterer, dauernd wasserführender Tümpel			Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das BMK wird unter Ziffer 5.1-22 festgesetzt.